

## Diplomarbeit

# Zwischen Wasserrecht und Naturgefahren: Wasserrechtliche Bewilligungsprozesse für Bauvorhaben in Hochwasserrisikogebieten

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades

**Diplom-Ingenieurin**

eingereicht an der Technischen Universität Wien

**Fakultät für Architektur und Raumplanung**

Karlsplatz 13, 1040 Wien, Österreich

von

**Celina Peck, B.Sc.**

11909407

unter der Leitung von

**Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Arthur Kanonier**

(E280-08 - Forschungsbereich Bodenpolitik und Bodenmanagement)

und Zweitbetreuung

**Univ.Ass.in Dipl.-Ing.in Barbara Steinbrunner MSc**

(E280-08 - Forschungsbereich Bodenpolitik und Bodenmanagement)

Wien, am 8. September 2025

---

Celina Peck, B.Sc.



Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich zur Drucklegung meiner Arbeit unter der Bezeichnung

## Diplomarbeit

nur mit Bewilligung der Prüfungskommission berechtigt bin.

Ich erkläre weiters an Eides statt, dass ich meine Diplomarbeit nach den anerkannten Grundsätzen für wissenschaftliche Abhandlungen selbstständig ausgeführt und alle verwendeten Hilfsmittel, insbesondere die zugrunde gelegte Literatur, genannt habe.

Des Weiteren erkläre ich, dass ich dieses Diplomarbeitsthema bisher weder im In- noch Ausland (einer Beurteilerin/einem Beurteiler zur Begutachtung) in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe und diese Arbeit mit der vom Begutachter beurteilten Arbeit übereinstimmt.

Wien, am 8. September 2025

---

Celina Peck, B.Sc.

# Danksagung

Zunächst möchte ich meinen BetreuerInnen, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Arthur Kanonier und Univ.Ass.in Dipl.-Ing.in Barbara Steinbrunner MSc, herzlich für ihre wertvolle und fachliche Unterstützung danken. Ihre Expertise, konstruktiven Anregungen und inspirierenden Gedanken haben wesentlich zur inhaltlichen und methodischen Fertigstellung dieser vorliegenden Diplomarbeit beigetragen.

Mein besonderer Dank gilt den ExpertInnen, die sich bereit erklärt haben, ihr Wissen und ihre Erfahrungen mit mir zu teilen. Durch die spannenden Interviews, hilfreichen Unterlagen und anregenden Gespräche habe ich wichtige Inhalte für die Arbeit erhalten. Ihre Offenheit und reibungslose Kooperation waren für die erfolgreiche Umsetzung der Diplomarbeit von großer Bedeutung.

Ein herzliches Dankeschön richte ich auch an meine Familie und Freunde. In herausfordernden Phasen habt ihr mich stets unterstützt, sei es durch aufmunternde Worte, ein offenes Ohr oder die nötigen Pausen. Sie haben mich während meines Studienalltags begleitet und waren stets an meiner Seite.

Ebenso danke ich meinen KommilitonInnen für die bereichernden Diskussionen und den fachlichen Austausch. Dadurch wurde meine Sichtweise erweitert und ich habe neue Perspektiven gewonnen.

Schließlich möchte ich mich bei meinem Arbeitgeber bedanken. Die Möglichkeit, mein Studium durch flexible Arbeitszeiten mitzugestalten, hat mir die Kombination von Beruf und Weiterbildung erheblich erleichtert. Diese Unterstützung war ein wichtiger Bestandteil meiner Entwicklung.

## Kurzfassung

In Österreich und in vielen Teilen Europas stellen zunehmende extreme Hochwasserereignisse erhebliche Herausforderungen für die raumplanerische und rechtliche Praxis dar. Vor diesem Hintergrund untersucht die vorliegende Arbeit, inwieweit die bestehenden Bewilligungsverfahren und Regelungen nach § 38 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959 den aktuellen Anforderungen des Hochwasserschutzes entsprechen. Ziel ist es, bestehende Schwachstellen im wasserrechtlichen Genehmigungsprozess für Bauprojekte in hochwassergefährdeten Gebieten aufzuzeigen und daraus konkrete Handlungsempfehlungen für zukünftige Anpassungen des rechtlichen Rahmens abzuleiten.

Die Arbeit basiert auf einem interdisziplinären Ansatz, der rechtswissenschaftliche, raumplanerische und hydrologische Perspektiven miteinander verknüpft. Als Ausgangslage wurde eine systematische Vor-Ort-Erhebung in ausgewählten Untersuchungsräumen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand an baulichen Objekten in HQ-30-Bereichen zu erfassen, zu dokumentieren und zu kategorisieren. Ergänzend dazu wurden qualitative ExpertInnen-Interviews mit VertreterInnen aus Verwaltung und Wasserwirtschaft durchgeführt. Diese erlauben einen vertiefenden Einblick in die praktische Umsetzung der Verfahren, von den vorgelagerten Schritten der Antragstellung bis hin zu nachgelagerten Kontrollprozessen nach Hochwasserereignissen.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass § 38 WRG 1959 zwar einen zu verlässlichen Rahmen für wasserrechtliche Einzelbewilligungen bietet, in der Praxis jedoch mit Unsicherheiten und erheblichen Ermessensspielräumen verbunden ist. Zentrale Schwächen betreffen insbesondere den unzureichenden Vollzug negativer Gefahrenbewertungen, unklare Risikoabwägungen und die mangelnde Einbindung raumplanerischer Vorsorgeinstrumente. Gleichzeitig ist eine zunehmende Sensibilisierung der Behörden für klimabedingte Naturgefahren positiv hervorzuheben.

Im Fazit wird deutlich, dass eine Weiterentwicklung und Konkretisierung des § 38 WRG 1959 erforderlich ist. Besonders die rechtliche Verbindlichkeit von Gefahrenzonenplänen, die stärkere Verzahnung mit raumplanerischen Instrumenten sowie systematische Kontrollen nach der Bewilligung gelten als zentrale Ansatzpunkte. Damit leistet die Arbeit einen Beitrag zur aktuellen Diskussion über eine resilientere und rechtssichere Bauentwicklung angesichts steigender Hochwasserrisiken.

## Abstract

In Austria, as in many parts of Europe, the increasing frequency of extreme flood events poses significant challenges for spatial planning and legal practice. Against this backdrop, the present thesis examines the extent to which the existing permitting procedures and regulations under Section 38 of the Austrian Water Rights Act (WRG) 1959 meet the current demands of flood protection. The objective is to identify weaknesses in the approval process for construction projects in flood-prone areas, and to derive concrete recommendations for future adjustments to the legal framework.

The thesis is based on an interdisciplinary approach that combines legal, spatial planning, and hydrological perspectives. As a starting point, a systematic on-site survey was conducted in selected study areas to record, document and categorize existing structures located within HQ-30 flood zones. In addition, qualitative expert interviews with representatives of administrative authorities and water management bodies were carried out. These interviews provide deeper insights into the practical implementation of procedures, from the preliminary steps of application submission to post-event monitoring processes following flood incidents.

The findings indicate that while Section 38 WRG 1959 provides a reliable framework for individual water law permits, its practical application is marked by uncertainties and considerable discretionary scope. Key shortcomings include insufficient enforcement of negative hazard assessments, inadequate risk evaluations, and limited integration of spatial planning instruments. At the same time, the growing awareness of climate-related hazards among authorities can be seen as a positive development.

The thesis concludes that further development and specification of Section 38 WRG is required. In particular, strengthening the legal enforceability of hazard zone plans, improving coordination with spatial planning instruments, and introducing systematic post-permit monitoring emerge as essential measures. In doing so, this thesis contributes to the ongoing debate on achieving more resilient and legally robust urban development in the face of increasing flood risks.

# Abkürzungsverzeichnis

## A

<b>Abs</b>	Absatz
<b>Art</b>	Artikel
<b>AVG</b>	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

## B

<b>BauPolG</b>	Baupolizeigesetz 1997
<b>BBP</b>	Bebauungsplan
<b>BGG</b>	Bebauungsgrundlagengesetz 1968
<b>BHgG</b>	Bäderhygienegesetz 2009
<b>bspw.</b>	beispielsweise
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BMLUK</b>	Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
<b>BMUV</b>	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
<b>BVB</b>	Bezirksverwaltungsbehörde
<b>B-VG</b>	Bundes-Verfassungsgesetz
<b>BWRG</b>	Bundeswasserrechtsgesetz 1934
<b>BWV</b>	Bundeswasserbauverwaltung

## E

<b>EU</b>	Europäische Union
-----------	-------------------

## F

<b>ForstG</b>	Forstgesetz 1975
<b>FWP</b>	Flächenwidmungsplan

## G

<b>GEK</b>	Gewässerentwicklungskonzepten
<b>GZP</b>	Gefahrenzonenplan
<b>ggf.</b>	gegebenenfalls

## H

<b>HORA</b>	Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria
<b>HW</b>	Hochwasser
<b>HQ</b>	Hochwasserabfluss (HQ-30; HQ-100; HQ-300)

**H-WRL** Hochwasserrichtlinie  
**HWRM-Plan** Hochwasserrisikomanagementplan

## I

**idF** in der Fassung  
**idgF** in der geltenden Fassung  
**IE-RL** Richtlinie über Industrieemissionen  
**insb.** insbesondere

## K

**km** Kilometer

## L

**LH** Landesbehörde  
**lit.** littera  
**LWRG** Landeswasserrechtsgesetz 1870-1872

## M

**m** Meter  
**MA** Magistratsabteilung  
**Mio.** Millionen  
**Mrd.** Milliarden

## N

**NÖ** Niederösterreich  
**NÖ BO** Niederösterreichische Bauordnung  
**NÖ ROG** Niederösterreichische Raumordnungsgesetz

## O

**OGH** Oberster Gerichtshof  
**ÖROK** Österreichische Raumordnungskonferenz  
**Oö** Oberösterreich

## U

**UNECE** United Nations Economic Commission for Europe  
**UVP-RL** Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung

## R

**Rz** Randziffer

**S**

<b>s.</b>	siehe
<b>SAGI</b>	Salzburger Geographisches Informationssystem
<b>SBG</b>	Salzburg
<b>S.BTV</b>	Salzburger Bautechnikverordnung 2015
<b>SROG</b>	Salzburger Raumordnungsgesetz
<b>SUP-RL</b>	Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung

**T**

<b>TU</b>	Technische Universität
-----------	------------------------

**V**

<b>VIGH</b>	Vereinigung der Ingenieure für Hochwasserschutz
<b>VwGH</b>	Verwaltungsgerichtshof
<b>VwGVG</b>	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

**W**

<b>wawi</b>	wasserwirtschaftlich
<b>WBFG</b>	Wasserbautenförderungsgesetz 1985
<b>WLV</b>	Wildbach- und Lawinenverbauung
<b>WRG</b>	Wasserrechtsgesetz 1959
<b>WRRL</b>	Wasserrahmenrichtlinie

**Z**

<b>z.B.</b>	zum Beispiel
<b>Z</b>	Ziffer



# Inhalt

Danksagung .....	I
Kurzfassung .....	II
Abstract .....	III
Abkürzungsverzeichnis .....	IV
Inhalt .....	VIII
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1 Ausgangssituation .....	1
1.2 Problemstellung .....	3
1.3 Methodik und Herangehensweise .....	6
1.4 Stand der Forschung .....	8
1.5 Ziele und erwarteter Erkenntnisgewinn .....	11
1.6 Aufbau und Struktur der Arbeit .....	12
<b>2 Bestandserhebung in HQ-30-Bereichen als Ausgangslage .....</b>	<b>15</b>
2.1 Systematische Ortsbegehung und Dokumentation – NÖ .....	15
2.2 Erfassung und Kategorisierung baulicher Strukturen – NÖ .....	23
2.3 Systematische Ortsbegehung und Dokumentation – SBG .....	27
2.4 Erfassung und Kategorisierung baulicher Strukturen - SBG .....	35
2.5 Synergie: Gemeinde Altenmarkt im Pongau – SBG .....	37
2.6 Clustervergleich der Objekte in Klosterneuburg und Bad Hofgastein .....	39
<b>3 Theoretische Grundlagen des Hochwasserschutzes .....</b>	<b>41</b>
3.1 Definition und Bedeutung von HQ-Bereichen .....	41
3.2 Gefahrenzonenplan .....	43
3.3 Begriffliche Abgrenzungen und Risikoaspekte .....	45
3.3.1 <i>Naturgefahren und Hochwasser</i> .....	46
3.3.2 <i>Hochwasserrisikogebiete</i> .....	47
3.3.3 <i>Schaden und Schadenspotential</i> .....	48
3.4 Herausforderungen und Risikoanalyse der Hochwassergefahr .....	49
3.4.1 <i>Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasserrisiken</i> .....	49
3.4.2 <i>Anpassung der Bemessungsgrundlage für HQ-Bereiche</i> .....	53
3.4.3 <i>Folgen für Gefahrenzonenplanung und wasserrechtliche Bewilligungsverfahren</i> .....	54

4	Systematische Einordnung im verwaltungsrechtlichen Kontext .....	55
4.1	Hoheitsverwaltung im Wasserecht.....	55
4.2	Rechtlicher Bescheid .....	56
4.3	Formen von Bewilligungspflichten .....	58
5	Rechtliche Rahmenbedingungen des Hochwasserschutzes.....	61
5.1	Europäische und bundesstaatliche Rechtsgrundlage.....	61
5.2	Einführung in das Wasserrecht.....	62
5.3	Bundesebene: Wasserrecht.....	62
5.3.1	<i>Rechtlicher Rahmen</i> .....	62
5.3.2	<i>Bundesstaatliche Kompetenzverteilung</i> .....	64
5.4	Einführung in das Wasserrechtsgesetz 1959 .....	66
5.4.1	<i>Gewässereinteilung und Benutzung</i> .....	68
5.4.2	<i>Behördenzuständigkeit und Verfahrensparteien</i> .....	71
5.4.3	<i>Wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nach § 38 WRG 1959</i> .....	72
5.4.4	<i>Ablauf einer wasserrechtlichen Bewilligung</i> .....	80
5.5	Landesebene: Raumordnung und Baurecht .....	83
5.5.1	<i>Grundlagen des Raumordnungsrechts – Salzburg</i> .....	84
5.5.2	<i>Grundlagen des Baurechts – Salzburg</i> .....	86
5.5.3	<i>Grundlagen des Raumordnungsrechts – Niederösterreich</i> .....	87
5.5.4	<i>Grundlagen des Baurechts – Niederösterreich</i> .....	89
5.5.5	<i>Grundlagen der Wiener Bauordnung</i> .....	89
5.6	Übersicht der Planungsebenen des Hochwasserschutzes.....	89
6	Empirische Erhebung .....	91
6.1	Grundlagen der Erhebung .....	91
6.1.1	<i>Ziele der empirischen Erhebung</i> .....	91
6.1.2	<i>Thematische Einbettung im Forschungskontext</i> .....	92
6.2	Erhebung vor Ort – Methodisches Vorgehen.....	93
6.2.1	<i>Auswahl der Untersuchungsabschnitte</i> .....	94
6.2.2	<i>Vorbereitung und Durchführung der Vor-Ort-Erhebung</i> .....	94
6.3	Qualitative Inhaltsanalyse – ExpertInnen-Interviews .....	95
6.3.1	<i>Untersuchungsmethode</i> .....	95
6.3.2	<i>Aufbau des Interviewleitfadens</i> .....	96
6.3.3	<i>Auswahl der InterviewpartnerInnen</i> .....	98
6.3.4	<i>Durchführung der Interviews</i> .....	101
6.3.5	<i>Methode der Datenauswertung</i> .....	101

---

7	Ergebnisse der qualitativen Interviews .....	103
7.1	Räumlicher Anwendungsbereich & Bewilligungspflichten .....	105
7.2	Verfahren und Erstellung des Bescheides .....	112
7.3	Monitoring und Durchsetzung .....	118
7.4	Praxisreflexion und Verbesserungspotenzial .....	122
7.5	Beispiele aus der Praxis .....	129
8	Diskussion und Handlungsempfehlungen .....	137
8.1	Diskussion der Ergebnisse .....	137
8.2	Ableitung von prozessoptimierenden Handlungsempfehlungen.....	141
9	Fazit.....	153
9.1	Zusammenfassung .....	153
9.2	Limitation und Ausblick .....	159
10	Quellenverzeichnis .....	163
11	Abbildungsverzeichnis .....	173
12	Tabellenverzeichnis .....	175



# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangssituation

Wasser ist eine Ressource, die die Lebensqualität auf der Erde maßgeblich beeinflusst und sich in einem natürlichen Kreislauf befindet (vgl. BMUV 2024). Niederschläge gelangen entweder direkt über die Bodenoberfläche oder durch Versickerung in den Boden in die Oberflächengewässer. Während Wasser in all seinen Formen für Menschen, Tiere und Pflanzen lebensnotwendig ist, können unerwartete oder zu große Wassermengen zu erheblichen Problemen führen. Naturkatastrophen wie Hochwasser, aber auch Lawinen, Muren, Rutschungen, Steinschlag, Sturm, Erdbeben, Hagel oder Waldbrände können schadensrelevante Gefahren mit sich ziehen. Hochwasserereignisse können gravierende negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Aktivitäten sowie auf Infrastruktur und Eigentum haben. Hochwasser sind zwar natürliche Ereignisse, die als Teil des Wasserkreislaufs regelmäßig auftreten, stellen aber eine Gefahr für das menschliche Leben dar und haben weitreichende wirtschaftliche und soziale Folgen (vgl. Rudolf-Miklau 2009: 1). Mit dem Klimawandel und der fortschreitenden Verdichtung von Siedlungsräumen in risikobehafteten Gebieten erhöhen sich sowohl die Häufigkeit als auch die Intensität dieser Ereignisse (vgl. ÖREK 2030: 61).

Die menschliche Siedlungsgeschichte zeigt eine deutliche Präferenz für die Nähe zu Fließgewässern auf, die sich in der historisch belegten Lage vieler österreichischer Städte und Dörfer an Flüssen manifestieren. Die Gründe für die Siedlungsdichte sind in den Ressourcen zu finden, die Flüsse und Bäche für Landwirtschaft, Gewerbe und Siedlungsentwicklung bieten. Die historischen Siedlungsstrukturen prägen bis heute die Nutzung der Hochwassergebiete. Altstädte wie jene von Steyr, Krems oder Salzburg liegen teilweise in Überschwemmungsgebieten mit enger Altbausubstanz direkt am Wasser (vgl. Brandl 1968). Historisch betrachtet war es notwendig, sich den periodischen Hochwässern anzupassen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Beim Bauen wurde darauf geachtet, hochwassersichere Bauwerke zu errichten oder gefährdete Bereiche zu meiden. Gleichzeitig beeinträchtigen menschliche Eingriffe in die Natur, wie die Versiegelung von Flächen, die Begradigung von Flüssen oder die Entwässerung von Feuchtgebieten, das natürliche Wasserrückhaltevermögen der Landschaft erheblich. Diese Veränderungen verstärken die Hochwassergefahr und das Risiko von Überschwemmungen (vgl. AGE 2018: 3).

Die Konsequenzen dieser Entwicklungen sind erheblich: Gebäude in hochwassergefährdeten Gebieten sind aufgrund des stetig fortschreitenden Klimawandels und der zunehmenden menschlichen Eingriffe in die Natur einem immer größeren Risiko ausgesetzt. Neben den signifikanten Jahrhunderthochwässern in den Jahren 2002 und 2012 kam es im Herbst 2024 zu einem verheerenden Hochwasser, das weite Teile Österreichs und seine Nachbarländer erfasste. Durch das Ansteigen

der Durchschnittstemperaturen in der Atmosphäre kann die Luft wesentlich mehr Wasser aufnehmen, dadurch steigen die potenziellen Niederschlagsmengen. Es entstanden außergewöhnlich hohe Niederschlagsmengen, die in dieser Form bislang nicht dokumentiert wurden. In der Folge kam es zu extremen Hochwasserabflüssen, die zahlreiche Siedlungsgebiete in Mitleidenschaft zogen (vgl. BMLUK 2025a).

Um die Gefahren und Risiken, die mit Überschwemmungen einhergehen zu minimieren bzw. zu vermeiden, sind vorbeugende Maßnahmen unerlässlich. Diese zielen darauf ab, das Risiko von Überschwemmungen zu verringern oder im Idealfall ganz zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird eine präventive und nachhaltige Gestaltung des Hochwasserschutzes immer dringlicher (vgl. Rudolf-Miklau 2009: 1).

Dennoch stellt sich die Frage, warum trotz strenger Genehmigungsverfahren überhaupt Bauwerke in hochwassergefährdeten Gebieten genehmigt werden. Die Genehmigung liegt u. a. daran, dass das Bauen in Gefahrenzonen als Ausnahmefall betrachtet wird, bspw. in bestehenden Siedlungsgebieten, bei saisonaler Gefährdung oder relativ geringem Risiko (vgl. Rudolf-Miklau 2009: 229). In diesem Zusammenhang ist die Relevanz des Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 zu untersuchen. Für Bauvorhaben in hochwassergefährdeten Gebieten ist neben der baurechtlichen auch eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, die im WRG 1959 geregelt ist (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>402</sup> § 38 Rz 1). Um eine wasserrechtliche Genehmigung zu erhalten, müssen strenge Auflagen erfüllt werden, die das Risiko für Mensch und Umwelt minimieren. Das Ziel ist, einen möglichst hohen Schutz vor Hochwasserschäden zu gewährleisten und die Folgen von Überschwemmungen zu minimieren. Dennoch treten trotz dieser Maßnahmen wiederholt Schäden auf. Dies liegt unter anderem daran, dass eine vollständige Absicherung vor Hochwasser nicht möglich ist (vgl. Schwetz, Überwimmer 2015: 112). Die wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sind entscheidend dafür, dass Bauvorhaben in gefährdeten Gebieten sicher und nachhaltig sind. Sie prüfen die Auswirkungen des geplanten Bauwerks auf Gewässer und Umgebung, um zusätzliche Gefahren oder Schäden zu minimieren (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>402</sup> § 38 Rz 2).



**Abbildung 1: Überschwemmung 2024 in AT (Quelle: Zeit 2024 & NÖ ORF 2024)**

## 1.2 Problemstellung

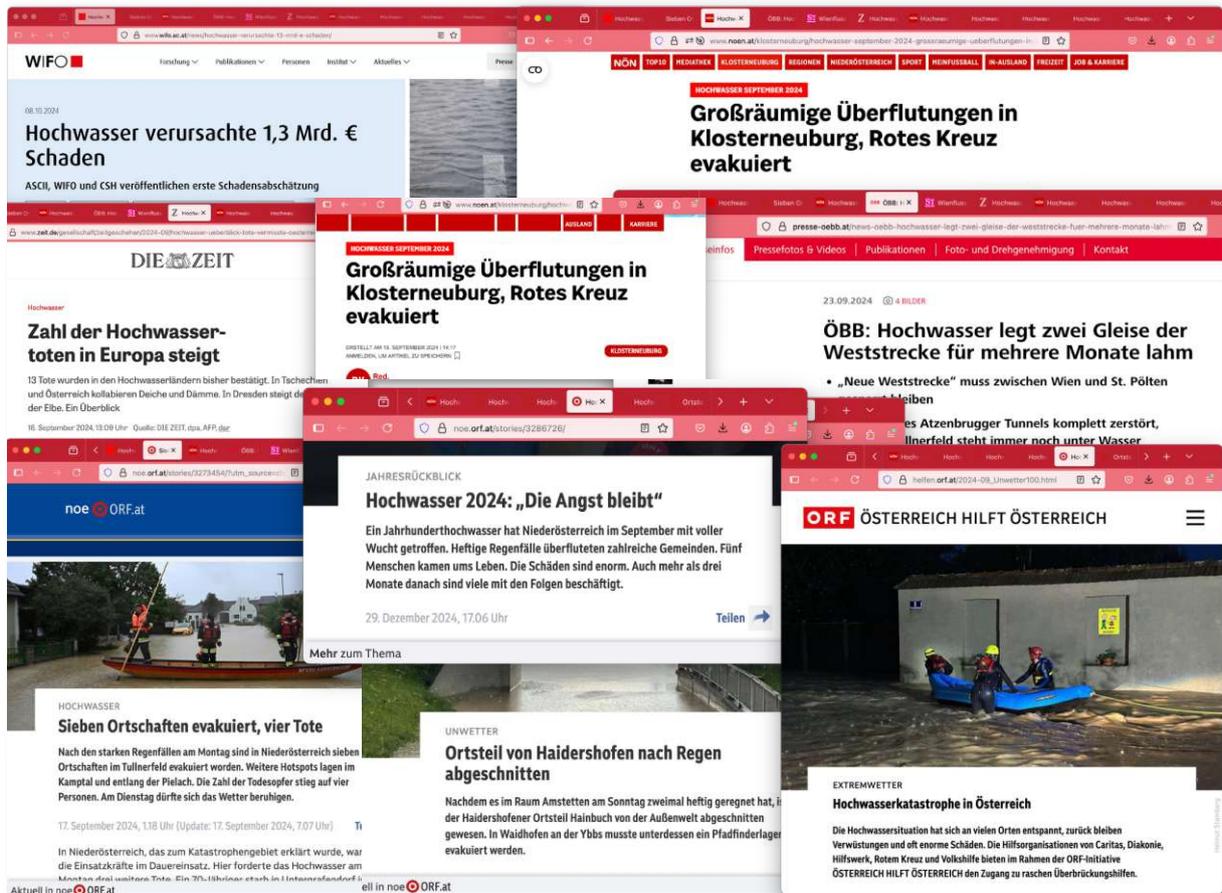


Abbildung 2: Zeitungsartikel – Hochwasser (eigene Darstellung 2025)

In Österreich ist das Bauen in hochwassergefährdeten Gebieten grundsätzlich eingeschränkt, aber unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Auf Bundesebene regelt das WRG 1959, dass im Hochwasserabflussbereich (Überschwemmungsgebiet bei einem 30-jährlichen Hochwasser, HQ-30) von Fließgewässern besondere Bewilligungspflichten gelten (vgl. § 38 Abs 3 WRG 1959). Darüber hinaus sehen die Raumordnungsgesetze der Bundesländer vor, dass Überflutungsflächen, insb. solche, die einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ-100) ausgesetzt sind, von weiterer Bebauung freizuhalten sind (vgl. Hutter 2017: 21f). Dennoch werden Bauvorhaben bewilligt, wenn bestimmte Ausnahmen oder Schutzmaßnahmen greifen. Dies ist bspw. bei Lückenschließungen im bestehenden Siedlungsgebiet, bei hochwassersicherer Bauweise (z.B. erhöhtes Niveau, Schutzmauern) oder wenn öffentliche Interessen dies erfordern (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2024). Diese Bewilligungen für Bauvorhaben trotz Überschwemmungsrisiko werden jedoch nur erteilt, wenn das Vorhaben die wasserwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigt, d.h. der Hochwasserabfluss nicht wesentlich verschlechtert wird und keine unzumutbare Erhöhung der Gefährdung anderer eintritt (vgl. § 105 Abs 1 lit b WRG 1959).

Neben den rechtlichen Vorgaben spielen vor allem wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Einflussfaktoren eine wichtige Rolle. Ein wesentlicher Aspekt, der die

Entscheidung zum Bauen trotz Hochwasserrisiko begünstigt, ist der begrenzte Siedlungsraum in Österreich. Nur rund 10 % des Dauersiedlungsraumes<sup>1</sup> sind bewohnt und dieser Raum wird immer kleiner. Durch die alpin geprägte Topographie und die damit verbundene Konzentration der Siedlungsflächen entlang der Flüsse sind ebene und zugleich bebaubare Flächen ein knappes Gut. Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) betont, dass aufgrund des begrenzten Dauersiedlungsraumes ein hoher Nutzungsdruck auf gesicherte Flächen besteht. Dies hat zur Folge, dass eine weitere Nutzung und Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete (zum Teil in gefährdeten Bereichen) notwendig ist, ohne dass dadurch das Hochwasserrisiko erhöht wird (vgl. ÖROK 2017: 3).

Gerade in Bezug auf die wirtschaftlichen Faktoren, ist die Nachfrage an Flächen in Flussnähe hoch. Dies ist z.B. bei attraktiven Wohnlagen oder touristischen Nutzungen am Wasser gegeben. Zudem ist der Erwerb solcher Flächen oft günstiger, wenn die mit der Nutzung verbundenen Risiken bekannt sind. Sowohl die privaten EigentümerInnen als auch die Gemeinden haben ein wirtschaftliches Interesse am Erhalt solcher Flächen. Die Ausweisung von neuem Bauland in solchen Gebieten kann die Realisierung von Wohn- und Gewerbeprojekten ermöglichen und damit Arbeitsplätze und Wertschöpfung für die Gemeinde schaffen. Diese ökonomischen Aspekte üben oft Druck auf die EntscheidungsträgerInnen zur Gewährung von Ausnahmen aus. In diesem Spannungsfeld wird die Vermeidung neuer Schadenspotenziale häufig mit den Interessen der Siedlungsentwicklung und Standortpolitik in Konflikt gebracht (vgl. Amt der OÖ Landesregierung 2013: 10).

Die Entscheidung, ob in Überschwemmungsgebieten gebaut wird oder nicht, ist ein komplexer Prozess, bei dem die Präferenzen der Wählerschaft und das Fachwissen der EntscheidungsträgerInnen voneinander abweichen. Einerseits wird der Ausbau oder die Sanierung der betroffenen Gebiete oft von den AnrainerInnen gefordert, andererseits führen politische Kompromisse oft zu eingeschränkten Baugenehmigungen. Die gesellschaftliche Sensibilität für das Thema nimmt nach Hochwasserereignissen in der Regel kurzfristig zu. Mit der Zeit kann das Risikobewusstsein jedoch wieder abnehmen und der politische Druck, die Flächen „wie gewohnt“ zu nutzen, steigt. In Österreich wird die Diskrepanz zwischen kurzfristiger Vorsorge und langfristigem Vergessen zunehmend thematisiert (vgl. ORF Kärnten 2013). Zudem beeinflussen Hochwasserschutzmaßnahmen das Sicherheitsempfinden, wodurch Neubauten plausibel erscheinen (vgl. ORF NÖ 2024).

Besonders in diesem Spannungsfeld hebt sich ein zentrales Dilemma hervor: Trotz umfangreichen Wissens über Hochwasserrisiken, etablierten Frühwarnsystemen, zahlreichen Risikoanalysen und einer Vielzahl an gesetzlichen Vorgaben und

---

<sup>1</sup> Der Dauersiedlungsraum beschreibt in Österreich die begrenzte Fläche, die aufgrund ihrer natürlichen Eigenschaften für eine dauerhafte menschliche Besiedlung geeignet und genutzt wird. In einem gebirgigen Land wie Österreich wurde bereits ein erheblicher Teil davon für Siedlungs- und Verkehrszwecke beansprucht, was zu einem erhöhten Schutz- und Sicherheitsbedarf sowie zu Konflikten um die verbleibenden Raumressourcen führt (vgl. Wonka 2008: 432).

Richtlinien kommt es weiterhin zu erheblichen Schäden. Ein eindrucksvolles Beispiel dafür zeigte sich beim Hochwasser im Herbst 2024, das trotz aller bestehenden Schutzmaßnahmen erneut weite Teile des Bundesgebiets Österreichs betraf und hohe Schäden verursachte (vgl. Land NÖ 2025). Diese Diskrepanz zwischen Wissen und Wirkung verweist auf eine Lücke zwischen rechtlicher Regelungsdichte und tatsächlicher Umsetzung in der Planungspraxis.

Die planerische Entscheidung, ob in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet gebaut werden darf, ist zudem in ein Spannungsfeld widersprüchlicher Zielsetzungen eingebettet. Einerseits legen die Raumordnungsgesetze der Länder deutliche Prinzipien fest: Der Schutz vor Naturgefahren, die Sicherung von Retentionsflächen und der nachhaltige Umgang mit natürlichen Ressourcen gehören zu den wesentlichen Grundsätzen und Zielen (vgl. § 1 Abs 2 ROG NÖ 2014). Andererseits verlangen die gleichen Raumordnungsgesetze eine sparsame Siedlungsentwicklung, kompakte Ortsstrukturen und die Nachnutzung vorhandener Infrastrukturen (vgl. § 1 Abs 2 Z 3 ROG NÖ 2014). In der Praxis zeigt es sich jedoch, dass diese Ziele oft schwer miteinander zu vereinbaren sind. Vor allem in Gebieten, in denen der Dauersiedlungsraum stark eingeschränkt ist, stehen der Schutz vor Naturgefahren und die Verdichtung von Siedlungen in einem Zielkonflikt. Dieser Widerspruch erfordert eine ausgewogene Abwägung der Interessen aus ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Perspektive.

Angesichts dessen stellt sich insb. die folgende Frage. Welche rechtlichen und planerischen Maßnahmen erforderlich sind, um Hochwasserrisiken effizient zu minimieren? Zudem sollte geklärt werden wie Bauvorhaben in hochwassergefährdeten Gebieten so geregelt werden können, dass sie weder den Hochwasserabfluss noch die Retentionsflächen beeinträchtigen.

In diesem Zusammenhang nimmt die wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 38 des WRG 1959 eine zentrale Rolle ein. Dieser Paragraph definiert die rechtlichen Voraussetzungen für Bauvorhaben in Hochwasserabflussgebieten und legt Kriterien fest, unter denen eine Genehmigung erteilt werden kann. Dabei werden technische, ökologische und rechtliche Aspekte berücksichtigt, um sicherzustellen, dass Bauprojekte weder den Hochwasserschutz gefährden noch die hydrologischen und ökologischen Funktionen der betroffenen Gebiete beeinträchtigen. Die zentrale Forschungsfrage dieser Arbeit lautet:

***Inwieweit die bestehenden Bewilligungsverfahren und Regelungen des § 38 WRG 1959 geeignet sind, die zunehmenden Herausforderungen im Hochwasserschutz zu bewältigen, und ob ein Handlungsbedarf besteht, um die Risiken nachhaltiger zu minimieren.***

Darüber hinaus ergeben sich im Zuge dessen weitere relevante Subforschungsfragen, die im Verlauf der Diplomarbeit eine zentrale Rolle spielen und an der Hauptforschungsfrage anknüpfen:

- *Was ist der räumliche Anwendungsbereich des Wasserrechts und wie werden Bewilligungspflichten konkret definiert?*
- *Welche Aufgaben haben die Behörden tatsächlich im Rahmen des Bewilligungsprozesses – von der Antragseinreichung bis hin zum Bescheid?*
- *Wie wird nach Hochwasserereignissen kontrolliert, ob Bauten dem bewilligten Zustand entsprechen und wie gehen die Behörden mit Verstößen um?*



Abbildung 3: Überschwemmung 2024 in NÖ (Quelle: NÖ ORF 2024)

### 1.3 Methodik und Herangehensweise

Die vorliegende Diplomarbeit kombiniert eine systematische Literatur- und Rechtsanalyse mit einer empirischen Erhebung. Methodisch wurde zunächst eine Vor-Ort-Erhebung in ausgewählten Untersuchungsräumen durchgeführt, um die Ausgangslage zu dokumentieren. Darauf aufbauend folgte die Analyse theoretischer und rechtlicher Grundlagen sowie qualitative Interviews mit ExpertInnen aus Verwaltung und Wasserwirtschaft.

Die Ausgangslage der Arbeit basiert auf Vor-Ort-Erhebungen, welche dazu dienen, die Untersuchungsräume entlang von größeren Flüssen im Hinblick auf dessen hochwassergefährdete Gebiete zu untersuchen und herauszufinden, welche Baulichkeiten sich im Hochwasserabflussbereich befinden.

Für die anschließende Literatur- und Rechtsrecherche wurden zunächst zentrale Basiswerke gesichtet, darunter *Einführung in das Naturgefahrenmanagement* von Wagner und Jandl (2023), *Recht im Naturgefahrenmanagement* von Fuchs, Khakzadeh und Weber (2006), *Bauen und Naturgefahren* von Suda und Rudolf-Miklau (2012) sowie *Naturgefahrenmanagement in Österreich* von Rudolf-Miklau (2009). Als Basis wurden unter anderem die *FloodRisk-I-Studie* (2003) und *FloodRisk-II-Studie* (2009) sowie der *FloodRisk - E- Synthesebericht* (2015) vom Bundesministerium für

Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2009) herangezogen. Professor Kanonier wirkte zudem federführend an den beiden Studien sowie dem Synthesebericht mit. Dabei koordinierte er insb. die Themenfelder Raumordnung und Recht. Als weitere Basisgrundlage wurde das Wasserrechtsgesetz 1959 (2025), *Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 1959* von Oberleitner und Berger (2018) und Erlacher und Lindner (2018) zitiert. Das *Besondere Verwaltungsrecht* von Kolonovits, Muzak, Perthold, Piska und Strejcek (2017) und Bachmann, Baumgartner, Feik, Giese, Jahnel und Leinbacher (2007, 2010, 2022) wurden ebenfalls herangezogen. Die Lehrbücher *Verwaltungsverfahrenrecht* von Hengstschläger und Leen (2018) und *Öffentliche Wirtschaftsrecht* von Holoubek und Potacs (2007) wurden ebenso herangezogen.

Ausgehend von den Literaturlisten dieser Werke wurde ein erstes Set an Schlüsselwörter identifiziert. Anschließend erfolgte eine gezielte Suche nach Diplomarbeiten in der Suchmaschine der TU-Bibliothek (TU Catalog Plus) mit den Suchtermen „*Diplomarbeiten Hochwasser*“, „*Diplomarbeiten Hochwasser Bauen*“, „*Diplomarbeiten hochwassersicheres Bauen*“. Es erfolgte ein Titel- und Abstract-Screening, um relevante Diplomarbeiten herauszufiltern. Darunter wurden folgende Arbeiten als relevant empfunden: *Bauen am Wasser: Grundlagen für die wasser- und schiffahrtsrechtliche Einrichtung von schwimmenden Anlagen und Bauten am Wasser im Bundesland Wien* von Andreas Loy, *Einrichtung von Gebäuden im Hochwasserabflussgebiet in Oberösterreich* von Alexandra Mitter, *Bauwasserhaltung im Wasserrechtsgesetz 1959* von Andreas Hörl und *Hochwassersicheres Bauen an der Neuen Donau* von Hannah Ulbing.

Parallel dazu wurde eine Google-Scholar-Suche mit „*Diplomarbeiten WRG 1959*“ durchgeführt. Über das sogenannte Schneeballsystem wurden weitere relevante Publikationen erschlossen. Zur Ergänzung erfolgte eine weitere Suche in den Suchmaschinen Scopus, EBSCOhost, Linde Digital sowie den Online-Bibliotheken der TU Wien und der Universität Wien mit folgenden Suchtermen: „*Bauen in Hochwasserrisikogebieten*“, „*Hochwasserrisikogebiete WRG 1959*“, „*Wasserrecht und Management*“, „*WRG 1959*“, „*WRG 1959 Risiken Hochwasser*“, „*WRG 1959 Anwendungsbereich*“, „*WRG 1959 Abstimmungsprozesse*“, „*Naturgefahren und öffentliches Recht*“.

Bei der Auswahl der Literatur wurde auf die Qualität und die Aktualität der Quellen geachtet. Während grundlagenartige Werke wie Lehr- und Fachbücher unabhängig vom Alter aufgenommen wurden, beschränkte sich die Auswahl aktueller Fachartikel, Internetquellen, Diplomarbeiten und Herausgeberwerke sowie Monografien auf die Aktualität der jeweiligen Publikationen.

Für den Bereich der Rechtsgrundlagen wurden ausschließlich aktuell geltende Gesetzestexte und Kommentare berücksichtigt, wobei veraltete Fassungen ausgeschlossen wurden.

Neben der empirischen Vor-Ort-Erhebung sowie der umfassenden Literatur- und Rechtsanalyse wurden problemzentrierte ExpertInnen-Interviews durchgeführt. Dies dient dazu, die Forschungsfrage sowie die daraus abgeleiteten Unterfragen fundiert zu beantworten. Die Auswahl der InterviewpartnerInnen erfolgte nach dem Prinzip der inhaltlichen Relevanz, beispielsweise anhand der Zugehörigkeit zu Behörden oder der beruflichen Praxis im Hochwasserschutz. Die Transkription der Interviews wurde mit der Software aTrain der Universität Graz durchgeführt. Zur Auswertung wurde ein methodischer Zugang gewählt, der sich in vereinfachter Form an der thematischen Inhaltsanalyse nach Braun & Clarke (2006) orientiert. Die Umsetzung erfolgte manuell, um zentrale Muster, Kategorien und Zusammenhänge systematisch zu erarbeiten.

## 1.4 Stand der Forschung

In den vergangenen Jahren wurden an österreichischen Universitäten, darunter auch an der Technischen Universität Wien, einige Arbeiten zum Thema Hochwasserschutz verfasst. Dabei wurden speziell die rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen und das Bauen in Gefahrenzonen behandelt. Es wurden Arbeiten zur Thematik des § 38 WRG 1959 und deren Wechselwirkungen mit Raumordnung und Bauordnung auf Landesebene verfasst. Ferner gibt es auch zahlreiche weitere wissenschaftlich Beiträge und Studien, die sich mit diesem Thema befassen. Die Thematik ist interdisziplinär und wird daher in verschiedenen akademischen Arbeiten und Studien beleuchtet. Mehrere Diplomarbeiten liefern dabei wichtige Erkenntnisse:

Die Diplomarbeit von Loy (2015) gibt eine erste zusammenfassende Aufstellung und Aufbereitung der Grundlagen und Verfahren für die wasser- und schifffahrtsrechtliche Genehmigung schwimmender Anlagen in Wien wieder. Sie stellt einen notwendigen „roten Faden“ dar, da bei PlanerInnen zuvor oft unzureichende Kenntnisse vorlagen, was zu Verzögerungen im Genehmigungsprozess führte. Die Arbeit thematisiert die erforderlichen bautechnischen Kompetenzen sowie das vertiefte Verständnis der am Wasser vorliegenden Gegebenheiten. Diese sind für die Planung, den Bau und die Bewertung schwimmender Anlagen im Zuge des Genehmigungsverfahrens notwendig. Der Autor betont, dass vor allem die besondere Situation des Wiener Donauraumes in Zeiten von Hochwasser und Hochwasserfreiheit eine Herausforderung für die Planung darstellt (vgl. Loy 2015: 5).

Mitter (2020) verfolgt in ihrer Diplomarbeit die bestehenden rechtlichen Normen auf Bundes- und Landesebene. Darunter auch das WRG 1959, das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, die Oö. Bauordnung 1994 sowie das Oö. Bautechnikgesetz 2013. Mitter untersucht, ob die geeigneten Instrumente für ein integriertes Hochwasser-Risikomanagement in der Flächennutzung Verwendung finden können. Dabei werden die rechtlichen Regelungen für das Bauen in hochwassergefährdeten Gebieten in Oberösterreich dargelegt und deren

Zielsetzungen sowie Konsequenzen der Ausweisung von Gefahrenzonen analysiert (vgl. Mitter 2020: 8ff).

Die Arbeit von Hörl (2018) thematisiert umfassend die technischen Grundlagen von Bauwasserhaltungen sowie deren rechtliche Rahmenbedingungen im österreichischen Wasserrecht. In dieser Arbeit wird auf den Ablauf des wasserrechtlichen Bewilligungsprozesses von der Antragstellung bis hin zur Bescheiderlassung eingegangen. Jedoch liegt der Fokus auf Bauwasserhaltungen, die nach der Analyse von Hörl unter den Bewilligungstatbestand des § 40 WRG 1959 (Entwässerungsanlagen) fallen und nicht unter § 38 WRG 1959 (vgl. Hörl 2018: 3f).

Die Diplomarbeit von Ulbing (2017) beschäftigt sich mit den konstruktiven Aspekten und ingenieurtechnischen Herausforderungen des hochwassersicheren Bauens an der Neuen Donau in Wien. Dabei geht sie auch auf die komplexen und zersplitterten Rechtsgrundlagen ein (vgl. Ulbing 2017: 5).

Ergänzend dazu liefern wissenschaftliche Artikel und Studien weitere relevante Erkenntnisse:

Der FloodRisk-E(valuierung) Synthesebericht (2015) geht, basierend auf Empfehlungen aus früheren FloodRisk-Projekten, auf den Fortschritt im Hochwasserrisikomanagement in Österreich seit 2022 ein. In der Studie werden einerseits Verbesserungen festgestellt, andererseits wird ein umfangreicher Untersuchungs- und Handlungsbedarf in verschiedenen Themenfeldern aufgezeigt, darunter auch im Bereich Hochwasserrisikomanagement, Recht und Raumordnung. Die Studie von Blöschl et al (2018) beschäftigt sich intensiv mit den Auswirkungen des Klimawandels auf die österreichische Wasserwirtschaft, speziell in Bezug auf Hochwasser und Dürren. Die ÖREK 2030 (2020) formuliert Handlungsaufträge zur Klimaresilienz und Harmonisierung im Bereich Naturgefahrenprävention. Schwetz und Überwimmer (2015) thematisieren in ihrem Artikel die Prävention und Reduzierung von Hochwasserrisiken und die Bedeutung der Raumplanung. Seher und Neuhold (2022) setzen sich mit der Koordination von Raumplanung und Wasserbau als wesentlichen Bestandteil des Hochwasserrisikomanagement auseinander.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass seit den katastrophalen Hochwasserschäden in Österreich der Jahre 2002 und 2005 erhebliche Fortschritte im Bereich des integrierten Hochwasserrisikomanagements erzielt wurden (vgl. Habersack et al. 2015: 4). Die EU-Hochwasserrichtlinie (2007) hat die Notwendigkeit einer besseren Abstimmung von Raumplanung und Wasserbau erhöht (vgl. Seher, Neuhold 2022: 145). In Bezug auf die Festlegung einer verpflichtenden hochwassersicheren Bauweise und die Definition bautechnischer Anforderungen für eine hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden wurde eine „Gute Umsetzung“<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Eine „gute Umsetzung“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die betreffenden Empfehlungen in wesentlichen Teilen umgesetzt wurden (vgl. Habersack et al. 2015: 19).

festgestellt. Des Weiteren, wurde ein Bewusstsein für die Bedrohung durch öffentlich zugängliche Informationen, wie sie bspw. auf HORA oder WISA zu finden sind, gefördert (vgl. Habersack et al. 2015: 23). In Oberösterreich sind Neuwidmungen von Bauland in HQ-30-Bereichen untersagt und in HQ-100-Gebieten limitiert (vgl. Schwetz, Überwimmer 2015: 113). Das Oö. ROG stellt ebenfalls ein positives Beispiel dar, da es bestimmt, dass ehemals rote Gefahrenzonen auch nach der Umsetzung von Schutzmaßnahmen von Bebauung freizuhalten sind (vgl. Seher, Neuhold 2021: 145).

Trotz erheblicher Fortschritte bestehen weiterhin Herausforderungen und Forschungslücken, die einen Handlungsbedarf zur nachhaltigen Risikominimierung aufzeigen: Ein bedeutender Handlungsbedarf besteht darin, Bauführungen in Hochwasserabflussgebieten stärker einzuschränken. Es wird eingehend erörtert und größtenteils unterstützt, die Genehmigungspflicht nach § 38 WRG 1959 auf HQ-100-Bereiche auszudehnen oder dies durch wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu regeln (vgl. Habersack et al. 2015: 32). Die rechtliche Verankerung von Summationseffekten<sup>3</sup> in § 105 Abs 1 lit b WRG 1959 bedarf einer Verbesserung, um jede „nachteilige“ Veränderung des Hochwasserabflusses als Versagungsgrund zu etablieren (vgl. Mitter 2020: 28). Obwohl die Bedeutung erkannt wurde, werden Überflutungsflächen nach wie vor für höherwertige Nutzungen in Anspruch genommen. Das verschärft das Hochwasserrisiko (vgl. Habersack et al. 2015: 42). Es mangelt an einer ausreichenden Berücksichtigung von Restrisikobereichen im Raumordnungs- und Baurecht. Dies erfordert klare Definitionen und die Festlegung von Verbindlichkeiten auf Raumordnungs- und Baurechtsebene (vgl. Habersack et al. 2015: 23).

Der Forschungsstand zeigt, dass es in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte bei den bestehenden Bewilligungsverfahren und Regelungen des § 38 WRG 1959 sowie beim österreichischen Hochwasserrisikomanagement gegeben hat. Hochwasserschäden konnten besonders durch den Wechsel zu einem integrierten Ansatz sowie durch eine verbesserte Datengrundlage und Prognosefähigkeit verringert werden. Die untersuchten Quellen verdeutlichen jedoch, dass es notwendig ist, die Risiken auf nachhaltigere Weise zu minimieren. Die gegenwärtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen sind teilweise nicht ausreichend, um der Dynamik der Flächennutzung und den komplexen Wechselwirkungen von Hochwasserereignissen gerecht zu werden. Wesentliche Schritte stellen u. a. die Ausweitung der in § 38 WRG 1959 festgelegten Bewilligungspflicht auf HQ-100-Bereiche, die effektive Sicherung und Wiederherstellung von Überflutungs- und Retentionsflächen mittels verbindlicher raumplanerischer Instrumente sowie die systematische Berücksichtigung von Restrisiken dar. Außerdem muss die interkommunale Zusammenarbeit verbessert, zielgerichtete Anreizsysteme für

---

<sup>3</sup> Der Begriff „Summationseffekt“ bezieht sich im Kontext des Hochwasserschutzes auf die kumulierte Auswirkung zahlreicher einzelner Maßnahmen oder Veränderungen, die für sich genommen geringfügig sind, deren Gesamtheit jedoch einen erheblichen negativen Einfluss auf den Hochwasserabfluss haben kann (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>402</sup> § 38 Rz 16).

Eigenvorsorge geschaffen und technische Standards kontinuierlich an den neuesten Forschungsergebnissen und veränderten Klimabedingungen angepasst werden.

## 1.5 Ziele und erwarteter Erkenntnisgewinn

Diese Arbeit untersucht inwieweit das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nach § 38 WRG 1959 geeignet ist, den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Hochwasserschutz zu begegnen. Es soll herausgefunden werden, inwiefern das Verfahren und sein Ablauf zur Minimierung von Hochwasserschäden beitragen und welche Anpassungen in der Aufgabenverteilung erforderlich sind, um bestehende Risiken nachhaltiger zu bewältigen. Dabei stehen Bauvorhaben in hochwassergefährdeten Bereichen im Fokus. Das Verfahren wird hinsichtlich seiner praktischen Umsetzung, seiner Regelungsstruktur sowie seiner Steuerungswirkung im Kontext des Klimawandels analysiert. Aufbauend darauf sollen konkrete Handlungsempfehlungen zur Optimierung von Verfahren, vorgelagerten Entscheidungen sowie Zuständigkeiten und Schnittstellen entwickelt werden.

Die Motivation dieser Diplomarbeit liegt darin, die Eignung der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen im Hochwasserschutz zu hinterfragen. Angesichts der Tatsache, dass sich das Klima stetig intensiviert und es zunehmend zu Starkregenereignissen, schnell eintreffenden Hochwasserquellen und steigenden Pegelständen kommt, bei denen neben den Hauptflüssen vor allem auch die Zuflüsse überfordert sind, stellt sich die Frage, ob die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, insb. das österreichische WRG 1959, noch ausreichend geeignet sind, um Siedlungsgebiete effektiv vor Überschwemmungen zu schützen.

Daher ist es das Ziel dieser Arbeit, die Eignung der wasserrechtlichen Genehmigungs- und Verwaltungsstrukturen im Kontext zunehmender Naturgefahren kritisch zu analysieren. Dabei stehen jene Verfahren im Fokus, die zur Bewilligung von Bauvorhaben in hochwassergefährdeten Gebieten führen. Laut Schwetz und Überwimmer (2015) hängt der Anstieg von Hochwasserschäden in erheblichem Maße von Faktoren ab, die über das hydrologische Geschehen hinausgehen. Dazu gehört die Entwicklung der Besiedlung sowie die Zunahme des Schadenspotenzials. Dies bedeutet, dass in potenziell gefährdeten Gebieten immer öfter Genehmigungen erteilt und Bauvorhaben umgesetzt werden.

Der erwartete Erkenntnisgewinn liegt daher in der Entwicklung praxisnaher und fachlich begründeter Handlungsempfehlungen zur Minimierung von Hochwasserrisiken. Im Fokus steht, sowohl die strukturellen als auch die rechtlichen Möglichkeiten für Anpassungen in den bestehenden Genehmigungsprozessen zu identifizieren, damit die klimawandelbedingten Herausforderungen in der Siedlungsentwicklung systematisch berücksichtigt werden können. Dafür werden zwei zentrale methodische Zugänge kombiniert: Erstens erfolgt eine Vor-Ort-Erhebung, um

den tatsächlichen Bestand an Gebäuden bzw. Objekten in überschwemmungsgefährdeten Zonen systematisch zu erfassen. Mithilfe dieser Erhebung in ausgewählten Untersuchungsräumen wird eine Datengrundlage für die Beurteilung geschaffen, ob und wie bestehende Objekte bereits heute in sensiblen Abflussgebieten positioniert sind. Der Untersuchung liegt dabei die Hypothese zugrunde, dass sich bereits eine beträchtliche Anzahl unterschiedlichster Objekte, von Kleinstbauten über Stelzenhäuser bis hin zu Einfamilienhäusern, innerhalb der 30-jährigen Hochwasserzonen befindet. Zweitens werden mithilfe der ExpertInnen-Interviews mit VertreterInnen der Vollzugsbehörde und der Wasserwirtschaft, Einblicke in die tatsächliche Umsetzungspraxis der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren gewonnen. Das Ziel dieser Erhebungsmethodik ist es, den Prozess besser zu verstehen, Schwachstellen zu identifizieren und auf dieser Basis konkrete Empfehlungen zur Optimierung von Entscheidungs- und Abstimmungsprozessen zwischen den beteiligten AkteurlInnen zu entwickeln.

Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Analyse des gesamten Ablaufs des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens nach § 38 WRG 1959, von der Antragstellung bis hin zum Erlass des Bescheides. Im Zuge der ExpertInnen-Interviews sollen sämtliche relevanten Teilprozesse erfasst werden, einschließlich der vorgelagerten Verfahrens- und Entscheidungsschritte sowie der nachgelagerten Kontroll- und Sanktionsmechanismen. Dabei wird untersucht, welche Aufgaben die beteiligten AkteurlInnen, insb. die Wasserrechtsbehörde, in der Praxis tatsächlich übernehmen und inwiefern Abstimmungen mit anderen Fachstellen erfolgen. Darüber hinaus wird angestrebt, den räumlichen Anwendungsbereich sowie die konkrete Auslegung der Bewilligungspflichten gemäß § 38 WRG 1959 zu klären. Ziel dieser empirischen Untersuchung ist es, sowohl die formalen Verfahrensschritte als auch die praktische Umsetzung systematisch darzustellen und Schwachstellen im Vollzug zu identifizieren.

Auf dieser Grundlage können Erfahrungen, Herausforderungen und Optimierungspotenziale analysiert und die Forschungsfrage sowie ihre Unterfragen fundiert beantwortet werden. Dies hat den übergeordneten Zweck, einen Beitrag zu einem risiko- und zukunftsbasierten Hochwasserschutz zu leisten.

## **1.6 Aufbau und Struktur der Arbeit**

Die vorliegende Diplomarbeit gliedert sich in insgesamt neun Kapitel. Den Auftakt bildet die Einleitung (Kapitel eins), in der zunächst die Problemstellung, die Zielsetzung sowie die angewandte Methodik der Arbeit vorgestellt werden. Zudem wird ein Überblick über den Aufbau der Arbeit gegeben.

Im Anschluss daran wird in Kapitel zwei die Vor-Ort-Erhebung als Ausgangslage dargestellt. In ausgewählten Untersuchungsräumen werden systematisch alle im HQ-

30-Bereich befindlichen Objekte erfasst, dokumentiert und typologisch kategorisiert. Diese Bestandsaufnahme bildet die empirische Grundlage, um die Ausgangssituation sichtbar zu machen und die weitere Auseinandersetzung mit den theoretischen und rechtlichen Fragestellungen vorzubereiten.

Kapitel drei widmet sich den theoretischen Grundlagen des Hochwasserschutzes. Hier werden zentrale Begriffe und Konzepte dargelegt, Hochwasserrisikogebiete und Schadenpotenziale beschreiben sowie die Herausforderungen durch den Klimawandel und deren Folgen für Hochwasserrisiken analysiert.

Im vierten Kapitel erfolgt eine systematische Einordnung im verwaltungsrechtlichen Kontext. Dabei wird unter anderem geklärt, was ein wasserrechtlicher Bescheid ist, welche Formen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung im Kontext des Wasserrechts zu unterscheiden sind und wie Bauvorhaben zwischen Bewilligungs-, Anzeige- und Meldepflicht eingeordnet werden. Das Kapitel schafft die Grundlage, um die rechtlichen Verfahren des Hochwasserschutzes in den übergeordneten Verwaltungszusammenhang einzuordnen.

Das fünfte Kapitel behandelt die rechtlichen Rahmenbedingungen des Hochwasserschutzes. Neben den europäischen und bundesstaatlichen Vorgaben wird das WRG 1959, insb. die Bestimmungen des § 38 WRG 1959, detailliert erläutert. Dabei werden der Ablauf und die Anforderungen wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren analysiert. Ergänzend werden die relevanten rechtlichen Grundlagen auf Landesebene erklärt, um einen umfassenden Überblick über den Rechtsrahmen zu vermitteln.

Die anschließenden Kapitel (Kapitel sechs und sieben) widmen sich der empirischen Erhebung sowie der qualitativen ExpertInnen-Interviews. Dabei wird dargelegt, wie die Datenerhebung methodisch aufbereitet wurde. Die Untersuchung gliedert sich in zwei Teile: Zum einen wird auf die in Kapitel zwei bereits dargestellten Ergebnisse der Vor-Ort-Erhebung Bezug genommen und erläutert, wie diese systemisch erhoben und dokumentiert wurden. Zum anderen werden problemzentrierte ExpertInnen-Interviews mit VertreterInnen aus Verwaltung und Wasserwirtschaft herangezogen, die Einblicke in die Praxis der wasserrechtlichen Verfahren sowie deren Wirksamkeit im Hochwasserschutz liefern. Die Ergebnisse der qualitativen Interviews werden im siebten Kapitel zusammengefasst und stellt sie im Hinblick auf den Ablauf, den Anwendungsbereich und die Kontrolle im Rahmen des § 38 WRG 1959 dar.

Kapitel acht widmet sich der Diskussion und Reflexion der Ergebnisse. Die gewonnenen empirischen Erkenntnisse werden den theoretischen Grundlagen gegenübergestellt und kritisch von der Autorin analysiert. Darauf aufbauend werden fundierte Handlungsempfehlungen entwickelt, die einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren im Kontext des Hochwasserschutzes leisten sollen.

Das neunte Kapitel bildet den Abschluss der Arbeit und fasst diese zusammen. Hier werden die zentralen Forschungsfragen beantwortet, die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst und ein Ausblick auf weiteren Forschungs- und Handlungsbedarf gegeben.



**Abbildung 4: Strandbar am Donaukanal steht unter Wasser  
(Quelle: Die Presse - Tobias Steinmaurer 2024)**

## 2 Bestandserhebung in HQ-30-Bereichen als Ausgangslage

Im Zuge dieser vorliegenden Diplomarbeit wurde eine Vor-Ort-Erhebung durchgeführt, um eine fundierte Ausgangsbasis für die weitere Analyse zu schaffen. Ziel dieser Erhebung ist es, einen Überblick darüber zu gewinnen, welche baulichen Strukturen sich aktuell in hochwassergefährdeten Bereichen befinden und diese systematisch zu dokumentieren. Konkret werden Objekte in zwei ausgewählten Untersuchungsräumen identifiziert, die innerhalb des HQ-30-Bereichs liegen. Gerade vor dem Hintergrund zunehmender Hochwasserereignisse und der steigenden Relevanz des Risikomanagements ist es von zentraler Bedeutung, den tatsächlichen Bestand in den Gefährdungszonen zu erfassen. Auf Grundlage einer solchen Bestandsaufnahme kann nachvollzogen werden, wie stark bestehende Siedlungs- und Infrastrukturen bereits heute in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen positioniert sind.

Die Erhebung beginnt mit einer systematischen Ortsbegehung im Bundesland Niederösterreich, konkret in der Untersuchungsgemeinde Klosterneuburg. Dabei werden sämtliche relevante Objekte erfasst und dokumentiert. Darauf aufbauend erfolgt eine detaillierte Kategorisierung der baulichen Strukturen innerhalb der ausgewiesenen HQ-30-Bereiche. Im Anschluss wurde ein weiterer Untersuchungsraum in Salzburg analysiert, um vergleichbare Ergebnisse zu erhalten und regionale Unterschiede sichtbar zu machen. Für Salzburg wird die Gemeinde Bad Hofgastein untersucht.

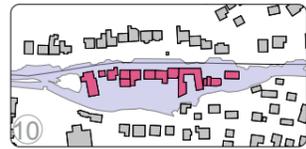
Die zentralen Befunde dieser Vor-Ort-Erhebungen werden in den folgenden Unterkapiteln dargestellt. Zunächst erfolgt eine Kartierung und tabellarische Erfassung der erhobenen Objekte in den jeweiligen Untersuchungsräumen, bevor diese im Rahmen einer Clusterung systematisch zusammengefasst werden. Damit bildet die Bestandserhebung eine zentrale Ausgangslage für die weiterführende theoretische und empirische Analyse dieser Arbeit.

### 2.1 Systematische Ortsbegehung und Dokumentation – NÖ

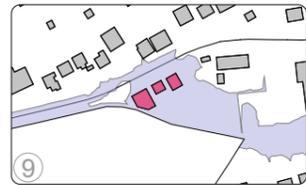
Im Rahmen dieser Diplomarbeit wurden zwei systematische Ortsbegehungen durchgeführt, um eine Bestandsaufnahme aller Objekte, welche sich im HQ-30-Bereich und entlang der Donau und Gasteiner Ache befinden, zu erstellen. Auf den nächsten Seiten wird die Erhebung vor Ort im ausgewählten Untersuchungsraum in der niederösterreichischen Gemeinde Klosterneuburg aufgezeigt.

### OBJEKTE IM HQ-30 GEBIET IN KLOSTERNEUBURG

Typologie: Einfamilienhäuser | Restaurant | Tankstelle  
Entfernung Ufer: im HQ30  
Widmung: Bauland Wohn- und Mischnutzung



Typologie: Einfamilienhäuser  
Entfernung Ufer: im HQ30  
Widmung: Bauland Wohn- und Mischnutzung



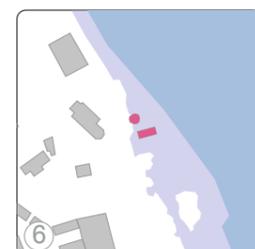
Typologie: Krankenhaus  
Entfernung Ufer: Teils im HQ30  
Widmung: Bauland-Sondergebiet  
Anmerkungen: Kritische Infrastruktur, Einfahrtsbereich im HQ30



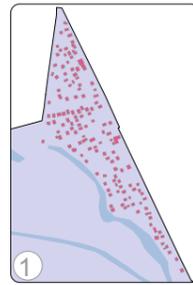
Typologie: Einfamilienhäuser  
Entfernung Ufer: im HQ30  
Widmung: Bauland Wohn- und Mischnutzung & Grünland-Kleingarten  
Anmerkung: keine Stelzenhäuser



Typologie: Strandbar  
Entfernung Ufer: im HQ30  
Anmerkung: Abtrennung durch Hochwassermauer



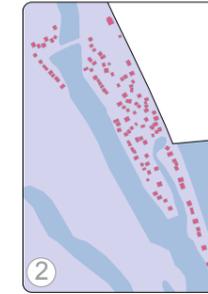
Typologie: überwiegend Stelzenhäuser  
Entfernung Ufer: im HQ30  
Widmung: Grünland-Kleingarten



Typologie: überwiegend Stelzenhäuser  
Entfernung Ufer: zwischen 650-1.000 m; im HQ30  
Widmung: Grünland-Kleingarten  
Anmerkung: Kleingarten Schwarze Au



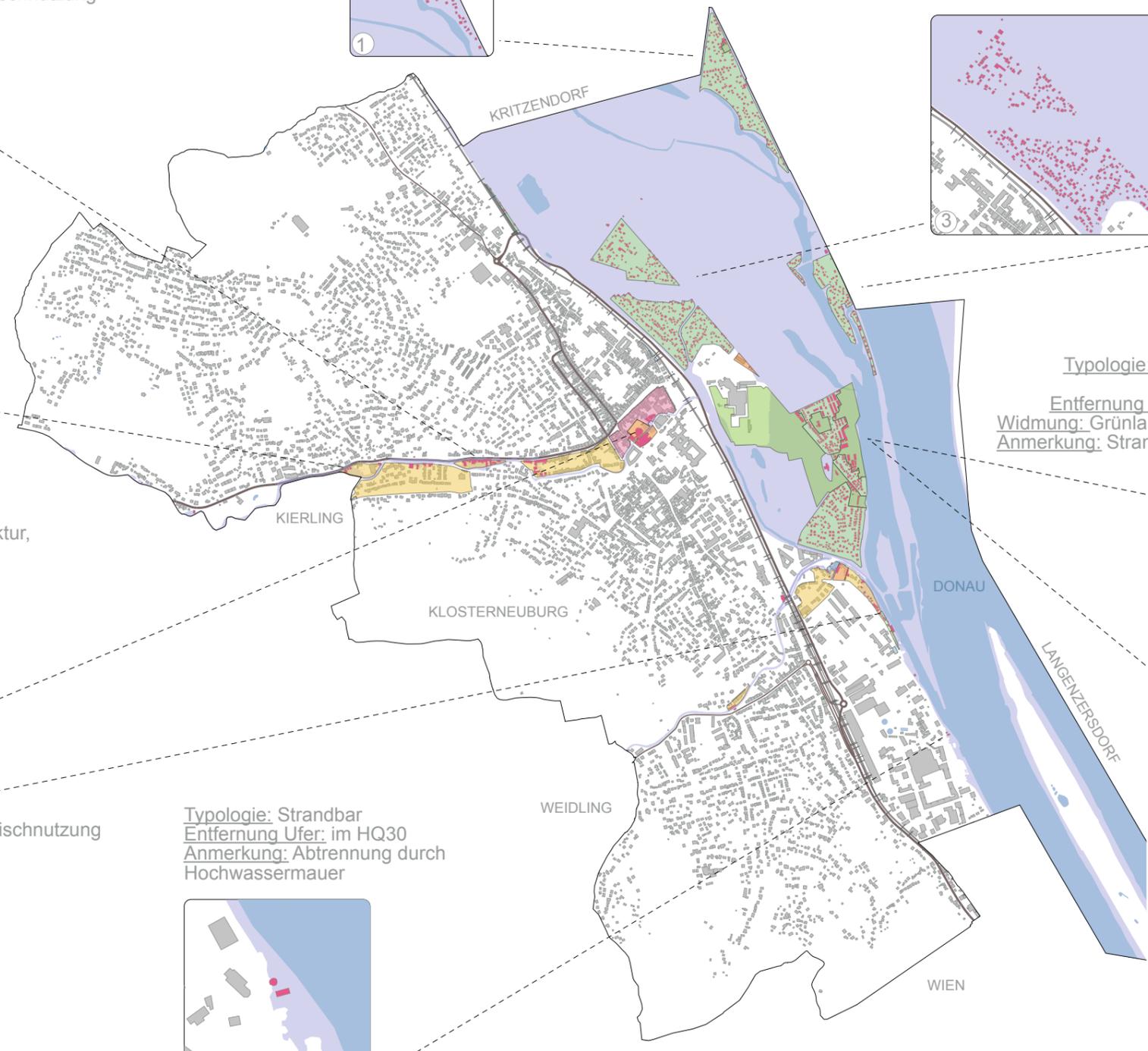
Typologie: überwiegend Stelzenhäuser  
Entfernung Ufer: im HQ30  
Widmung: Grünland-Kleingarten  
Anmerkung: Kleingartenverein Pionierinsel



Typologie: überwiegend Stelzenhäuser  
Entfernung Ufer: im HQ30  
Widmung: Grünland-Kleingarten  
Anmerkung: Strandbadsiedlung



Typologie: Klosterneuburg Strandbad  
Entfernung Ufer: im HQ30  
Widmung: Grünland-Sportstätte



- Legende**
- Bauland Wohn- & Mischnutzung
  - Bauland Kerngebiet
  - Bauland Sondergebiet
  - Grünland Kleingarten
  - Grünland Parkanlagen
  - Gebäude
  - Gebäude im HQ-30
  - HQ-30
  - Gewässer
  - Gemeindegrenze
  - Hauptstraße
  - Landesstraße
  - Bahnlinie



(x) Die Zahl im Kreis dient später der Orientierung bei der Veranschaulichung der Objekte und ihrer Clusterzuordnung (durch Fotos und/oder Tabelle).

Quelle: HQ-Bereiche: NÖ GeoShop, Kartengrundlage: OpenStreetMap, eigene Darstellung

Abbildung 5: HQ-Erhebung Klosterneuburg (eigene Darstellung)

## Klosterneuburg – Niederösterreich

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg, die nördlich von Wien im Bundesland Niederösterreich liegt, gehört administrativ zum Bezirk Tulln. Ihr Siedlungsgebiet liegt direkt entlang der Donau. In der Stadtgemeinde leben rund 28.300 EinwohnerInnen (vgl. Stadtgemeinde Klosterneuburg: 2024). Die Karte auf Seite 16 zeigt die Stadtgemeinde Klosterneuburg und ihre HQ-30-Bereiche. In Pink sind jene Objekte gekennzeichnet, welche sich in den HQ-30-Gebieten befinden. Die HQ-30-Bereiche sind in violett (transparent) dargestellt. Diese Zonen werden im WISA (Wasserinformationssystem Austria) als Risikogebiet mit einer „hohen“ Anzahl potenziell betroffener Personen eingestuft. Durch den Abgleich der HQ-30-Expositionskarte mit der Risikokartenauswirkungsdarstellung wird deutlich, dass in den modellierten Überflutungsflächen neben Umwelt, Kulturgut und Wirtschaft auch Menschen als schutzbedürftige Güter erfasst werden. In den besiedelten Bereichen der HQ-30-Gebiete liegen laut WISA zwischen 25 und 50 Personen pro Rasterzelle. Eine Rasterzelle wird mit 125 x 125 m definiert (vgl. BMLUK 2024). Auf dieser Grundlage lässt sich die Anzahl potenziell Betroffener in den HQ-30-Bereichen in Klosterneuburg abschätzen, woraus deutlich wird, dass im Ereignisfall eine signifikante Zahl an BewohnerInnen einem direkten Hochwasserrisiko ausgesetzt wäre.

Die Untersuchung wurde hauptsächlich mit dem Fahrrad durchgeführt, ergänzt durch kurze Fußwege in öffentlich zugänglichen Bereichen. Aufgrund von Schranken und Sperrschildern waren Privatwege insb. in den Kleingartensiedlungen nicht zugänglich, sodass nicht alle Parzellen betreten werden konnten. Dennoch ließ sich ein repräsentativer Überblick über die unmittelbar dem Ufer vorgelagerten Grundstücke und Gebäude sowie weitere bauliche Anlagen gewinnen. Die Untersuchung fand im Mai 2025 statt. In den Siedlungen Rollföhrensiedlung, Pionierinsel, Strandbadsiedlung und Schwarze Au lag der Schwerpunkt auf den Stelzenhäusern. Denn es war zu erkennen, dass fast alle untersuchten Wohnbauten in Ufernähe auf Stelzen errichtet wurden (s. Kartenausschnitte 1, 2 und 3). Die meisten Gebäude befinden sich zwar auf Stelzen, jedoch verfügen diese Objekte über Pfeilergeschossverbauungen, sodass ein Teil des Erdgeschosses ebenfalls verbaut ist. Die Gebäude, die ausschließlich auf Stelzen errichtet wurden, verfügten im Erdgeschoss lediglich über Bänke und Tische. Die erste bewohnbare Ebene beginnt stets oberhalb des Erdgeschosses. Die Erdgeschossnutzung beschränkt sich auf Garagen, Geräteschuppen oder Abstellräume, welche teilweise mit alten Biertischen und Bänken als Sitzgelegenheiten ausgestattet sind. Bei augenscheinlicher Betrachtung wirken diese ebenerdigen Räume in einigen Fällen heruntergekommener als die oberen Geschosse mit ihren abgenutzten Fassaden und Stelzen. Alle Haupteingänge führten unmittelbar zur ersten Etage, womit der Wohnaufenthaltsbereich bewusst oberhalb möglicher ansteigender Wasserspiegel verlegt wurde. Das letzte schwerwiegende Hochwasser in Österreich ereignete sich im September 2024, bei dem auch die Gemeinde Klosterneuburg großflächig überschwemmt wurde.

Mit der Erhebung vor Ort, war es möglich, die Fassaden von außen zu begutachten. Obwohl das letzte Ereignis erst vor einem Jahr zurückliegt, weisen die meisten Stelzenhäuser nur minimale Schäden auf. Die Stelzen wirken robust gestaltet, sodass die Kernstrukturen weitgehend intakt bleiben. An vielen Uferbereichen war deutlich zu erkennen, dass die natürliche Vegetation sich noch in einem frühen Stadium befand. Vermutlich konnten Gräser und bodenbedeckende Pflanzen aufgrund von Schlammablagerungen nur schlecht anwachsen (s. Kartenausschnitt 1 – Foto rechts unten). In der Pioniersiedlung dokumentiert ein Schild am Stelzenhaus den Hochwasserstand der Jahre 2002 und 2003 mit rund 8,09 m über dem Normalpegel. Das dazugehörige Foto im Kartenausschnitt 2 verdeutlicht, dass die Stelzen des Hauses damals aufgrund des hohen Wasserstandes vollständig im Wasser standen. Im Umkehrschluss würde das bedeuten, dass sich die gesamte Siedlung bei den Hochwasserereignissen enorm unter Wasser befand. Daneben wurden auch Einzelparkplätze und Abfallentsorgungsanlagen erfasst, die zum Schutz vor Überflutung häufig angehoben wurden (s. Kartenausschnitt 2).



**Abbildung 6: Kartenausschnitt 1 – Klosterneuburg (eigene Aufnahmen)**



**Abbildung 7: Kartenausschnitt 2 – Klosterneuburg (eigene Aufnahmen)**



**Abbildung 8: Kartenausschnitt 3 - Klosterneuburg (eigene Aufnahmen)**

Anhand der Luftbilder der Kleingartenvereine Rollföhrensiedlung und Pionierinsel, welche einmal im März 2024 und einmal im Mai 2025 aufgenommen wurden, lässt sich eindrücklich Folgendes feststellen. Beide Siedlungen wurden vom Hochwasser im September 2024 vollständig überschwemmt. Die Vegetationsflächen haben sich bis heute (Stand Mai und Juni 2025) nur unvollständig regeneriert. Auf den ersten zwei Bildern ist die Rollföhrensiedlung (s. Kartenausschnitt 1) zu erkennen. Auf dem dritten und vierten Bild die Pionierinsel (s. Kartenausschnitt 2).



**Abbildung 9: Luftbilddokumentation Rollföhrensiedlung & Pionierinsel (Quelle: Google Earth)**

Ein/e AnwohnerIn der Pioniersiedlung äußerte sich: „Alle 100 Jahre wurde statistisch gesehen ein solches Hochwasser wie das von 2002 erwartet. Doch 2013 und zuletzt 2024 kam es erneut zu einem Hochwasser mit enormen Folgewirkungen. Wir hoffen, dass nicht in elf Jahren wieder ein solches Ereignis auftritt, denn der Wiederaufbau und die Instandsetzung kosten sehr viel Zeit und Geld. Ob der Klimawandel das in Zukunft noch häufiger auslösen wird, bleibt abzuwarten.“ Diese Aussage verdeutlicht, dass sich die Risikowahrnehmung der Betroffenen durch wiederkehrende Extremereignisse verstärkt. Dadurch kann sowohl die Relevanz von Schutzmaßnahmen als auch das Bewusstsein für eine sorgfältige Bau- und Genehmigungspraxis in gefährdeten Gebieten erhöht werden.

Im Untersuchungsgebiet, insb. im Kartenausschnitt 7, wurden neben den bereits beschriebenen Stelzenhäusern auch klassisch bodengebundene errichtete Wohnhausanlagen erfasst, darunter sowohl Einfamilien- als auch Mehrfamilienhäuser, die sich ebenfalls im HQ-30-Hochwasserabflussbereich befinden. Bemerkenswert ist, dass in vielen Fällen die großzügige Fensteranordnung im Erdgeschoss darauf hindeutet, dass diese Etagen als Wohnraum genutzt werden. Anders als bei den Stelzenhäusern, wo diese vermutlich eher als Geräteschuppen oder Lagerräume verwendet werden. Zudem befindet sich in diesem Ausschnitt eine umfangreiche Anlage, konkret ein Baumittelager (s. Kartenausschnitt 7).

KARTENAUSSCHNITT 7



Abbildung 10: Kartenausschnitt 7 – Klosterneuburg (eigene Aufnahmen)

Die Erhebung zeigt zudem, dass alle Versorgungsinfrastrukturen der Wien Energie und der niederösterreichischen Netzgesellschaft auf Stelzen oder auf einem künstlich erhöhten Unterbau errichtet wurden. Das bauliche Gestaltungskonzept wird voraussichtlich dazu beitragen, das Risiko von Ausfällen im Versorgungsnetz bei Hochwasser zu minimieren.

Entlang der Donau gibt es verschiedene bodengebundene Strandbars und Restaurants, die sich ohne Erhebungsmaßnahmen in den Überschwemmungsgebieten befinden. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel dafür ist die Strandbar im Süden von Klosterneuburg, die im September 2024 vom Jahrhundert-Hochwasser stark betroffen war (s. Kartenausschnitt 6). Der/die BetreiberIn informierte darüber, dass nach zehn Tagen Aufräum- und Wiederaufbauarbeiten alle Einrichtungselemente, darunter Tische, Stühle, Sonnenschirme und Theken, wieder an ihrem gewohnten Platz standen und ein Betrieb fortgesetzt werden konnte. Zugleich waren allerdings gravierende Umsatzrückgänge zu beobachten. Der Betriebsausfall führte zu erheblichen Einnahmeverlusten.

**KARTENAUSSCHNITT 6**

Stand Mai 2025



September 2024

**Abbildung 11: Kartenausschnitt 6 – Klosterneuburg (eigene Aufnahmen)**

Das Krankenhaus Klosterneuburg befindet sich teilweise im HQ-30-Bereich. Besonders der Eingangsbereich liegt direkt im Hochwassergebiet. Da es sich um eine kritische Infrastruktur handelt, ist seine Positionierung für diese Untersuchung von besonderer Relevanz. Die nachstehenden Fotos zeigen eindrücklich, wie stark das Krankenhaus im September 2024 von dem Hochwasserereignis betroffen war. Sie zeigen auch, wie Rettungskräfte alles versuchten, um das Gebäude vor dem Wassereinbruch zu sichern (s. Kartenausschnitt 8).

**KARTENAUSSCHNITT 8**

September 2024

**Abbildung 12: Kartenausschnitt 8 – Klosterneuburg (Quelle: NÖN 2024)**

Entlang des Kierlingbaches, einem Nebenarm der Donau, befinden sich im HQ-30-Bereich der Kartenausschnitte 9 und 10 weitere bauliche Objekte. Besonders zu erwähnen ist eine Tankstelle, die als Teil der kritischen Infrastruktur angesehen wird, da es zu einem Austreten von Kontamination bei einer Überschwemmung kommen kann. Ebenso befinden sich ein Restaurant sowie mehrere Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser in den Zonen. Diese Siedlungspunkte verdeutlichen, dass der HQ-30-Schutzraum nicht nur unmittelbar entlang der Donau, sondern auch an ihren Nebenarmen eine dichte und heterogene Bebauung aufweist.



KARTENAUSSCHNITT 9 &amp; 10



Abbildung 13: Kartenausschnitt 9 &amp; 10 – Klosterneuburg (eigene Aufnahmen)

## 2.2 Erfassung und Kategorisierung baulicher Strukturen – NÖ

Für die vorliegende Untersuchung wurde eine umfassende tabellarische Erfassung ausgewählter Baulichkeiten im HQ-30-Bereich der Gemeinde Klosterneuburg, insb. entlang der Donau und ihrer Nebenflüsse, erstellt. Alle relevanten erhobenen Objekte wurden einer Kartenausschnitts-ID zugewiesen. Die Kartenausschnitts-IDs sind auf der Karte auf Seite 16 zu finden. Die Tabelle (s. Seite 24 und 25) umfasst neben der Kartenausschnitts-ID zunächst die Kategorie der Anlage, die von einer kleinen Strandbar bis zu einem Baumateriallagerplatz reicht. Die Klassifizierung nach Größe wurde anhand einer visuellen Schätzung vorgenommen und umfasst fünf Klassen: Kleinanlagen (< 10 m<sup>2</sup>), kleine Anlagen (10–50 m<sup>2</sup>), mittelgroße Anlagen (50–70 m<sup>2</sup>), größere Anlagen (70–100 m<sup>2</sup>) sowie Großstrukturen (> 100 m<sup>2</sup>). Bei Bedarf wurden ergänzende Anmerkungen hinzugefügt, um Besonderheiten wie kritische Infrastruktur oder erhöhte Stellflächen zu vermerken. Auch die Widmung (z. B. Grünland-Kleingarten, Bauland-Sondergebiet) und die Nutzung (Wohnen, Infrastruktur, Industrie, Freizeit/Tourismus, Sonstiges) sind angegeben. Abschließend erfolgte eine augenscheinliche Bewertung des Zustands der Bausubstanz im Gelände, wobei sie als „gut erhalten“ oder „sanierungsbedürftig“ eingestuft wurde. Zudem wurde der Abstand zum Gewässer dokumentiert. Die Unterteilung der Abstände erfolgte primär anhand zweier Parameter: Objekte, die sich unmittelbar am Ufer befinden, werden mit

einem Abstand von 0 bis 20 m angegeben. Bauwerke, die sich mittelbar am Ufer befinden, werden mit mehr als 20 m zu diesem gekennzeichnet. Einzelne Liegenschaften wurden mit einer genauen Entfernung zum Ufer angegeben. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Objekte in der Gemeinde Klosterneuburg, die sich im HQ-30-Gebiet befinden. Es soll eine kompakte Übersicht, der im Untersuchungsraum dokumentierten, baulichen Strukturen dargestellt werden, die als Grundlage für die anschließende Clusterung dient. Es handelt sich dabei um keine vollständige Erhebung aller Objekte in der Gemeinde.

**Tabelle 1: Erfassung der Objekte im HQ-30-Bereich – Klosterneuburg (eigene Erhebung - Fortsetzung der Tabelle auf Seite 25)**

Vor-Ort-Erhebung - Gemeinde Klosterneuburg							
Kartenabschnitt-							
ID	Kategorie	Größe	Anmerkungen	Widmung	Nutzung	Bauzustand	Abstand Gewässer
1	Stelzenhaus	Mittelgroße Anlage	auf Stelzen; Pfeilergeschoßverbau	Grünland-Kleingarten	Wohnen	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
1	Strandbar	Kleine Anlage		Grünland-Kleingarten	Freizeit/Tourismus	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
1	Stelzenhaus	Kleine Anlage	teils auf Stelzen; Pfeilergeschoßverbau; Wohnetage 1. OG	Grünland-Kleingarten	Wohnen	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
1	Stelzenhaus	Größere Anlage	/	Grünland-Kleingarten	Wohnen	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
1	Stelzenhaus	Größere Anlage	/	Grünland-Kleingarten	Wohnen	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
1	Stelzenhaus	Größere Anlage	ganz auf Stelzen	Grünland-Kleingarten	Wohnen	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
1	Stelzenhaus	Kleine Anlage	/	Grünland-Kleingarten	Wohnen	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
1	Parkplatz	Kleinstanlage	Angehobener Parkplatz	Grünland-Kleingarten	Sonstiges	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
1	Stelzenhaus	Größere Anlage	Vorderer Teil auf Stelzen, hinterer Teil massive Baustruktur; Pfeilergeschoßverbau	Grünland-Kleingarten	Wohnen	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
1	Stelzenhaus	Mittelgroße Anlage	teils auf Stelzen; Pfeilergeschoßverbau; Wohnetage 1. OG	Grünland-Kleingarten	Wohnen	sanierungsbedürftig, Schäden vom Hochwasser 2024	unmittelbar am Ufer
2	Versorgungsnetze	Kleinstanlage	auf Stelzen	Grünland-Kleingarten	Infrastruktur	sanierungsbedürftig	unmittelbar am Ufer
2	Abfallentsorgungsanlage	Kleine Anlage	Angehobener Lagerplatz	Grünland-Kleingarten	Infrastruktur	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
2	Stelzenhaus	Kleine Anlage	ganz auf Stelzen	Grünland-Kleingarten	Wohnen	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
3	Mehrfamilienhaus	Größere Anlage	ohne Stelzen; Wohnetage 1. OG	Grünland-Kleingarten	Wohnen	gut erhalten	zwischen 600 bis 1.000 m
3	Einfamilienhaus	Mittelgroße Anlage	ohne Stelzen; Wohnetage 1. OG	Grünland-Kleingarten	Wohnen	gut erhalten	zwischen 600 bis 1.000 m

3	Einfamilienhaus	Mittelgroße Anlage	ohne Stelzen; Wohnetage 1. OG	Grünland-Kleingarten	Wohnen	gut erhalten	zwischen 600 bis 1.000 m
3	Versorgungsnetze	Kleinstanlage	auf Stelzen	Grünland-Kleingarten	Infrastruktur	gut erhalten	600m
4	Stelzenhaus bei Strandbad		/	Grünland-Kleingarten	Wohnen	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
5	Strandbad	Großstrukturen	/	Grünland-Sportstätten	Freizeit/Tourismus	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
5	Restaurant	Mittelgroße Anlage	/	k.A.	Freizeit/Tourismus	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
6	Strandbar	Kleine Anlage	/	k.A.	Freizeit/Tourismus	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
7	Baumittel-lagerplatz	Großstrukturen	versiegelte Fläche enorm	Bauland-Sondergebiet	Industrie	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
7	Versorgungsnetze	Kleine Anlage	nicht auf Stelzen, aber angehoben	Bauland-Sondergebiet	Infrastruktur	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
7	Mehrfamilienhaus	Mittelgroße Anlage	EG bewohnt	Bauland Wohn- und Mischnutzung	Wohnen	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
7	Gartenhütte	Kleinstanlage	/	Grünland-Kleingarten	Sonstiges	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
7	Stelzenhaus	Mittelgroße Anlage	/	k.A.	Freizeit/Tourismus	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
8	Krankenhäuser	Großstrukturen	Kritische Infrastruktur	Bauland-Sondergebiet	Infrastruktur	gut erhalten	Einfahrt im HQ-30 Bereich
9	Einfamilienhaus		/	Bauland Wohn- und Mischnutzung	Wohnen	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
10	Tankstelle	Kleine Anlage	Kritisch bei Überflutung - austreten von Kontamination	Bauland Wohn- und Mischnutzung	Infrastruktur	gut erhalten	unmittelbar am Ufer

Zu der ersten Clustergruppe gehören sämtliche Kleinstanlagen, deren Fläche weniger als 10 m<sup>2</sup> beträgt. Dazu gehören insb. Gartenhütten, Anlagen der Versorgungsnetze sowie angehobene Einzelparkplätze. Diese haben meist einen funktional einfachen Charakter und sind in nahezu allen Fällen gut erhalten. Die zweite Kategorie, die kleinen Anlagen zwischen 10 und 50 m<sup>2</sup>, wird geprägt durch temporäre oder saisonale Nutzungen wie Strandbars, aber auch durch feste Einrichtungen wie Tankstellen und Stelzenhäuser mit geringem Grundriss. Die Objekte befinden sich größtenteils in einwandfreiem Zustand, nur vereinzelt gibt es sanierungsbedürftige Befunde, wie bspw. Versorgungsanlagen (s. Kartenausschnitt 3 – Seite 19). Zu den mittelgroßen Anlagen (50–70 m<sup>2</sup>) werden vorwiegend Einfamilienhäuser und Stelzenhäuser mit erweitertem Grundriss dokumentiert. Auch in dieser Gruppe dominiert der gut erhaltene Zustand. In Kartenausschnitt 1 (s. Foto unten rechts – Seite 18) wird ein Stelzenhaus dargestellt, welches sichtbar unter den Folgen des Hochwassers 2024 beeinträchtigt wurde. Gerade dessen Fassade und die umgebende Vegetation sind nach Angaben eines/r AnwohnerIn des Kleingartenvereins sanierungsbedürftig sowie ist die Vegetation bisher nicht zurückgekehrt. Die weitläufigeren Anlagen, die eine Fläche von 70 bis 100 m<sup>2</sup> einnehmen, umfassen überwiegend Wohngebäude wie Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser. Diese sind durchweg gut erhalten. Großstrukturen, mit einer Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>, bilden schließlich einen eigenen Cluster, zu dem u. a. das Krankenhaus Klosterneuburg, ein

Baumateriallagerplatz und das Klosterneuburger Strandbad gehören. Diese Einrichtungen haben hauptsächlich infrastrukturelle und industrielle Funktionen.

**Tabelle 2: Clusterung - Gemeinde Klosterneuburg (eigene Darstellung)**

<b>Clusterung - Gemeinde Klosterneuburg</b>	
<b>Größe</b>	<b>Vorkommen</b>
Kleinstanlagen unter 10 m <sup>2</sup>	Gartenhütten, Anlagen der Versorgungsnetze, angehobene Einzelparkplätze
Kleine Anlagen zwischen 10 und 50 m <sup>2</sup>	Strandbars, Tankstellen, Stelzenhäuser mit geringem Grundriss
Mittelgroße Anlagen zwischen 50 und 70 m <sup>2</sup>	Einfamilienhäuser, Stelzenhäuser mit größerem Grundriss
Größere Anlagen zwischen 70 und 100 m <sup>2</sup>	Ein- und Mehrfamilienhäuser
Großstrukturen über 100 m <sup>2</sup>	Krankenhaus Klosterneuburg, Baumateriallagerplatz, Klosterneuburger Strandbad

Aus der Erhebung geht hervor, dass die meisten der erfassten Objekte sich in einem sehr guten Erhaltungszustand befinden. Der aktuelle Befund (Juni 2025) erhält vor dem Hintergrund des Jahrhunderthochwassers im September 2024 besondere Bedeutung: Viele Grünflächen, die sich unmittelbar neben der Donau befinden, haben das Vegetationsniveau vor dem Hochwasser bisher nicht wieder erreicht. Demzufolge hat sich die Ufervegetation noch nicht vollständig regeneriert.

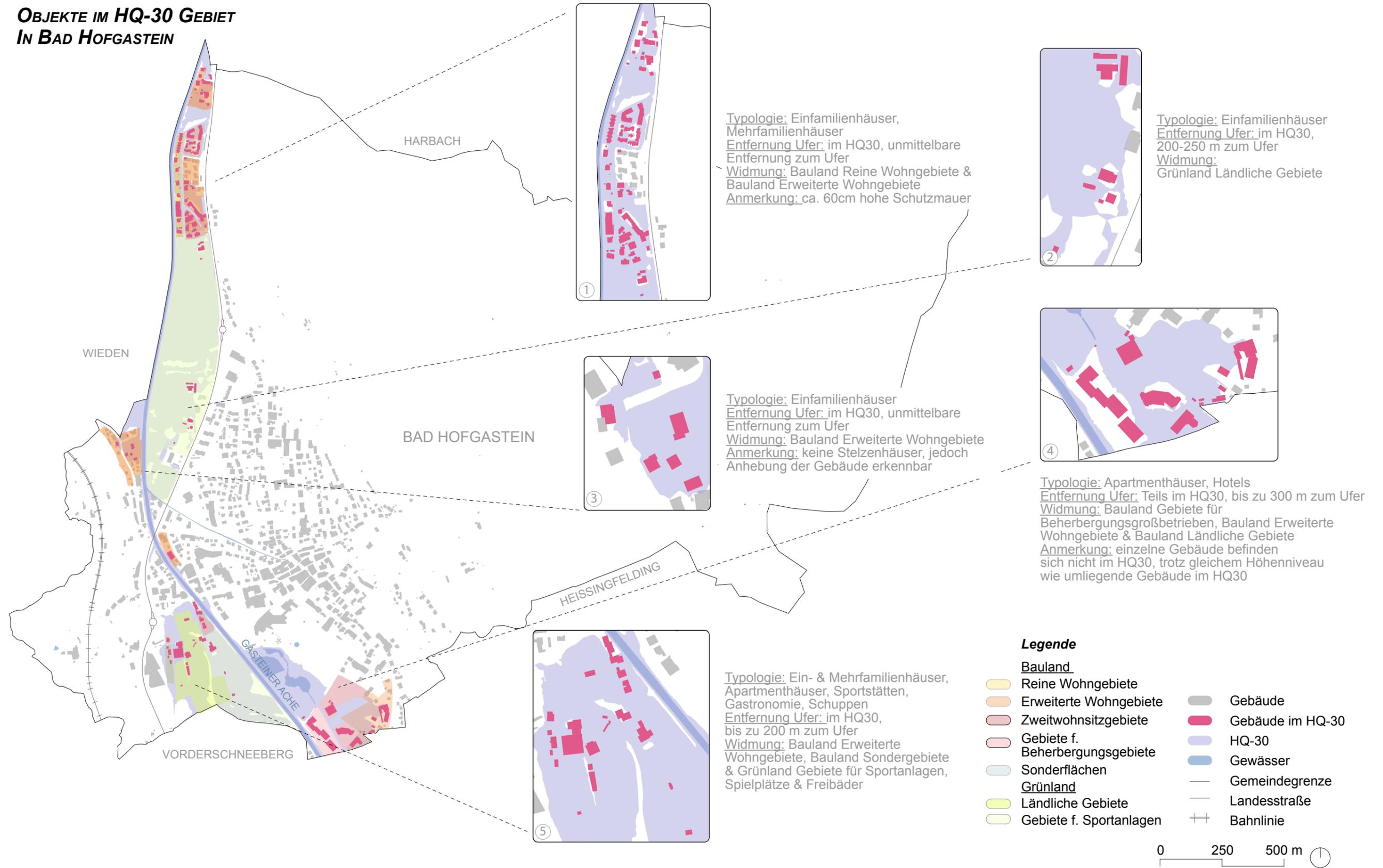
Die Clusterung zeigt eine heterogene Verteilung von Kleinst- bis Großstrukturen im HQ-30-Bereich. Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind vor allem in kleinem Maßstab vorhanden. Im mittleren Cluster überwiegen Wohnnutzungen, während in den größeren Strukturen größere Infrastruktureinrichtungen wie das Krankenhaus Klosterneuburg, Industrianlagen und das Klosterneuburger Strandbad zu finden sind.

Diese Clusterung der baulichen Anlagen im HQ-30-Bereich der Gemeinde Klosterneuburg in Niederösterreich, besonders entlang der Donau und ihrer Nebenflüsse, verdeutlicht auf systematische Weise, welche Typologien von Kleinst- bis Großstrukturen hier vorzufinden sind. Sie untermauert die Annahme, dass sich viele zahlreiche verschiedene Bauwerke im HQ-30-Bereich befinden. Zwar konnten aufgrund von Zugänglichkeitseinschränkungen nicht alle Baulichkeiten vor Ort fotografisch dokumentiert werden, doch wurden fehlende relevante Informationen durch sorgfältige Auswertung von Luftbildern ergänzt. Insgesamt zeigt die Erhebung die Vielfalt der Nutzungskategorien im HQ-30-Bereich. Die Hypothese, dass sich viele bauliche Objekte in diesem Untersuchungsbereich befinden, wurde daher bestätigt.

## 2.3 Systematische Ortsbegehung und Dokumentation – SBG

Auf den nächsten Seiten wird die Erhebung vor Ort im ausgewählten Untersuchungsraum in Salzburg in der Gemeinde Bad Hofgastein dargestellt.

**OBJEKTE IM HQ-30 GEBIET  
IN BAD HOFGASTEIN**



(x) Die Zahl im Kreis dient später der Orientierung bei der Veranschaulichung der Objekte und ihrer Clusterzuordnung (durch Fotos und/oder Tabelle).

Quelle: HQ-Bereiche: OpenData, Kartengrundlage: OpenStreetMap, eigene Darstellung

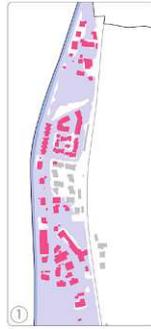
Abbildung 14: HQ-Erhebung Bad Hofgastein (eigene Darstellung)

## Bad Hofgastein – Salzburg

Die Gemeinde Bad Hofgastein liegt im Bezirk St. Johann im Pongau und befindet sich inmitten der Alpen, begrenzt vom Pinzgau im Westen, dem Lungau im Südosten und dem Tennengau im Norden. Die Auswahl der Gemeinde erfolgte aufgrund ihrer Lage entlang der Gasteiner Ache. Die Karte auf Seite 28 zeigt die Marktgemeinde Bad Hofgastein und ihre HQ-30-Bereiche. Bad Hofgastein verzeichnet eine Bevölkerungszahl von ungefähr 6.677 Personen (vgl. Statistik Austria: 2025). In Pink sind jene Objekte gekennzeichnet, welche sich im HQ-30 befinden. Die HQ-30-Bereiche sind in Violett (transparent) dargestellt. Diese Zonen werden im WISA als Risikogebiet mit einer „sehr hohen“ Anzahl potenziell betroffener Personen eingestuft. Durch den Abgleich der HQ-30-Expositionskarte mit der Risikokartenauswirkungsdarstellung wird deutlich, dass in den modellierten Überflutungsflächen neben Umwelt, Kulturgut und Wirtschaft auch Menschen als schutzbedürftige Güter erfasst werden. In den besiedelten Bereichen der HQ-30-Gebiete liegen laut WISA zwischen 1 und 25 Personen pro Rasterzelle. Eine Rasterzelle wird mit 125 x 125 m definiert (vgl. BMLUK 2024). Auf dieser Grundlage lässt sich die Anzahl potenziell Betroffener in den HQ-30-Bereichen in Bad Hofgastein abschätzen. Dabei wird deutlich, dass im Ereignisfall eine signifikante Zahl von Menschen unmittelbar von Hochwasser betroffen wäre.

Die Untersuchung erfolgte zu Fuß und wurde dort durchgeführt, wo die Bereiche öffentlich zugänglich waren. Es konnte ein repräsentativer Überblick über die unmittelbaren und mittelbaren Objekte am Ufer im HQ-30-Hochwasserabflussgebiet entlang der Gasteiner Ache erstellt werden. Die Vor-Ort-Erhebung fand Anfang Juli 2025 statt. Im Gegensatz zur Gemeinde Klosterneuburg, wo zahlreiche Stelzenhäuser in Kleingartenvereinen dokumentiert werden konnten, beschränkten sich die Objekte in der Gemeinde Bad Hofgastein auf Ein- und Mehrfamilienhäuser und Großstrukturen. Diese befinden sich ebenfalls innerhalb des HQ-30-Bereiches.

Vor allem im nördlichsten Siedlungsgebiet von Bad Hofgastein in Gallwies wurden Ein- und Mehrfamilienhäuser dokumentiert und als „Bauland Reine Wohngebiete und Bauland Erweiterte Wohngebiete“ ausgewiesen. Ebenso befand sich entlang der Gasteiner Ache eine Hochwasserschutzmauer, um die Siedlung in Gallwies zu schützen (s. Kartenausschnitt 1).



**KARTENAUSSCHNITT 1**



**Abbildung 15: Kartenausschnitt 1 - Bad Hofgastein (eigene Aufnahmen)**

Im Kartenausschnitt 2 sind neben den bereits erläuterten Wohnanlagen auch größere technische Installationen zu erkennen. Besonders zu erwähnen ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage, die nach augenscheinlicher Bewertung, ohne Hochwasserschutzmaßnahmen gebaut wurde und bei einer Überschwemmung ungeschützt wäre. In diesem Bereich befinden sich zudem mehrere Apartmenthäuser sowie Mehrfamilienwohngebäude. In diesem Bereich überwiegt die Widmung „Grünland Ländliche Gebiete“.



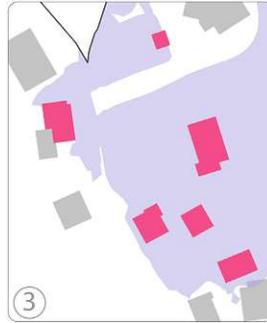
### KARTENAUSSCHNITT 2



Abbildung 16: Kartenausschnitt 2 - Bad Hofgastein (eigene Aufnahmen)

Die Siedlung, welche im Kartenausschnitt 3 kartiert wird, stellt ebenfalls ein erweitertes Wohngebiet dar. Die Analyse ergab, dass die Gebäude zwar eine bodenständige Errichtung aufweisen, jedoch mittels einer angehobenen Gründung über eine vergleichbare Schutzfunktion verfügen. Dies deutet darauf hin, dass Hochwasserrisiken bereits in der Planungsphase berücksichtigt wurden.

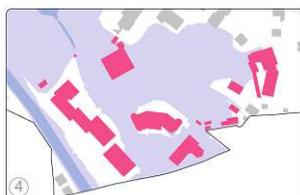
**KARTENAUSSCHNITT 3**



**Abbildung 17: Kartenausschnitt 3 - Bad Hofgastein (eigene Aufnahmen)**

Im südlichsten Bereich der Gemeinde (s. Kartenausschnitt 4 und 5) dominieren größere bauliche Strukturen wie Sportstätten, Mehrfamilien- und Apartmenthäuser sowie Hotelanlagen. Ergänzend dazu sind dort vereinzelt Schuppen und Kleinstbauwerke auf Grünlandparzellen zu finden, die ebenfalls in den Überflutungsflächen vorkommen.

**KARTENAusschnitt 4**

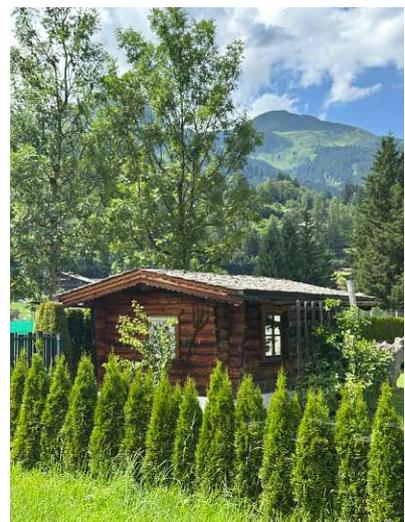


**Abbildung 18: Kartenausschnitt 4 - Bad Hofgastein (eigene Aufnahmen)**

Das letzte verheerende Hochwasser ereignete sich im Herbst 2023, das vor allem die Sportplätze mit einem Schaden von rund einer halben Mio. Euro betroffen hatte (s. Kartenausschnitt 5). Daneben wurden überwiegend Wohngebäude in Mitleidenschaft gezogen und überschwemmt. Gemäß einem/r GemeindevertreterIn von Bad Hofgastein, seien die Schäden für den Einzelnen enorm gewesen (vgl.

Salzburger Nachrichten 2023). Trotz dieses Ereignisses befinden sich alle erfassten Objekte in einem guten Erhaltungszustand (Stand Juli 2025). Seit 2022 wird in Bad Hofgastein an einem Ausbau von Hochwasserschutzmaßnahmen gebaut, dessen Fertigstellung noch vor 2026 geplant ist. Der/die GemeindevertreterIn von Bad Hofgastein erklärte, dass sich bei dem Hochwasser 2023 gezeigt habe, dass die geplanten Schutzmaßnahmen grundsätzlich funktionieren (s. dazu Kapitel 2.5 Synergie: Gemeinde Altenmarkt im Pongau – SBG).

**KARTENAUSSCHNITT 5**



**Abbildung 19: Kartenausschnitt 5 - Bad Hofgastein (eigene Aufnahmen)**

Für die Gemeinde Bad Hofgastein wurde auf eine Luftbilddokumentation verzichtet, da keine aussagekräftigen Luftbilddokumentationen zur Verfügung stehen.

## 2.4 Erfassung und Kategorisierung baulicher Strukturen - SBG

Für die Gemeinde Bad Hofgastein in Salzburg wurde gleich wie für die Gemeinde Klosterneuburg in Niederösterreich vorgegangen. Es wurde eine systematische Erhebung der öffentlich zugänglichen Objekte im HQ-30-Bereich durchgeführt. Grundlage für die Clusterung bildet ebenso eine Tabelle, in der jedes relevante Objekt einer Kartenausschnitts-ID zugeteilt wurde. Es handelt sich um dasselbe Schema wie bei der Erhebung in der Gemeinde Klosterneuburg. Die IDs der Kartenausschnitte sind auf der Karte auf Seite 28 zu finden. Erfasst wurden die Kategorien (von Schuppen über Solaranlagen bis hin zu Apartmenthäusern und Hotels), die Größenklassen, welche in Kleinstanlagen (< 10 m<sup>2</sup>), kleine Anlagen (10–50 m<sup>2</sup>), mittelgroße Anlagen (50–70 m<sup>2</sup>), größere Anlagen (70–100 m<sup>2</sup>) und Großstrukturen (> 100 m<sup>2</sup>) unterteilt wurden, sowie ergänzende Anmerkungen zu baulichen Besonderheiten wie erhöhten Sockeln oder Schutzmauern. Die Größenklassen basieren auf visuellen Schätzungen. Außerdem enthält die Tabelle Angaben zur Widmung (wie „Bauland – Reines Wohngebiet“, „Grünland – Ländliche Gebiete“ oder „Bauland – Gebiete für Beherbergung“), zur Nutzung (Wohnen, Infrastruktur, Sonstiges, Freizeit/Tourismus), zum visuell bewerteten Zustand der Bausubstanz („gut erhalten“) sowie zum Abstand zum Gewässer (entweder unmittelbar am Ufer oder in metrischen Angaben). Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Objekte in der Gemeinde Bad Hofgastein, die sich im HQ-30-Gebiet befinden. Es soll eine kompakte Übersicht, der im Untersuchungsraum dokumentierten baulichen Strukturen, gebildet werden, die als Grundlage für die anschließende Clusterung dient. Es handelt sich dabei um keine vollständige Erhebung aller Objekte in der Gemeinde.

**Tabelle 3: Erfassung Objekte im HQ-30-Bereich - Bad Hofgastein (eigene Erhebung - Fortsetzung der Tabelle auf Seite 36)**

Vor-Ort-Erhebung - Gemeinde Bad Hofgastein							
Kartenabschnitt-ID	Kategorie	Größe	Anmerkungen	Widmung	Nutzung	Bauzustand	Abstand Gewässer
1	Einfamilienhaus	Größere Anlage	Anheobener Baukörper	Bauland Reines Wohngebiet	Wohnen	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
1	Schuppen	Kleinstanlage		Bauland Reines Wohngebiet	Sonstiges	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
1	Mehrfamilienhaus	Größere Anlage	Zwei Schutzmauern: öffentliche und private	Bauland Reines Wohngebiet und Bauland Erweitertes Wohngebiet	Wohnen	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
1	Schuppen und Mehrfamilienhaus	Kleinstanlagen und Größere Anlage		Bauland Reines Wohngebiet	Sonstiges und Wohnen	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
2	Solaranlage	kleine Anlage	bei Hochwasser nicht geschützt	Grünland Ländliche Gebiete	Sonstiges	gut erhalten	mittelbar am Ufer; 100 m zum ufer
2	Apartmenthaus	Größere Anlage		Grünland Ländliche Gebiete	Wohnen	gut erhalten	mittelbar am Ufer; 150 m zum Ufer
2	Mehrfamilienhaus	Größere Anlage		Grünland Ländliche Gebiete	Wohnen	gut erhalten	mittelbar am Ufer; 150 m zum Ufer

3	Apartmenthaus	Größere Anlage		Bauland Erweitertes Wohngebiet	Wohnen	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
3	Einfamilienhaus	Größere Anlage	Angehobener Baukörper	Bauland Erweitertes Wohngebiet	Wohnen	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
3	Einfamilienhaus	Mittelgroße Anlage	Angehobener Baukörper	Bauland Erweitertes Wohngebiet	Wohnen	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
4	Apartmenthaus	Großstrukturen		Bauland Zweitwohngebiete	Wohnen	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
4	Hotel	Großstrukturen		Bauland Gebiete für Beherbergungsgroßgebiete	Wohnen	gut erhalten	mittelbar am Ufer; 100 m zum ufer
4	Hotel + Parkplatz	Großstrukturen	versiegelte Fläche enorm	Bauland Gebiete für Beherbergungsgroßgebiete	Wohnen	gut erhalten	mittelbar am Ufer; 100 m zum ufer
4	Versorgungsnetze	Kleinstanlage	angehobenes Objekt	k.A.	Infrastruktur	gut erhalten	mittelbar am Ufer; 80 m zum ufer
4	Schuppen	Kleinstanlage		Grünland Erholungsgebiete	Sonstiges	gut erhalten	unmittelbar am Ufer
5	Schuppen	Kleinstanlage		Grünland Ländliche Gebiete	Sonstiges	gut erhalten	mittelbar am Ufer; 150 m zum ufer
5	Skischule	Mittelgroße Anlage		Grünland Ländliche Gebiete	Freizeit/ Tourismus	gut erhalten	mittelbar am Ufer; 50 m zum ufer
5	Apartmenthaus	Mittelgroße Anlage		Grünland Ländliche Gebiete	Wohnen	gut erhalten	mittelbar am Ufer; 50 m zum ufer
5	Gewerbehäuser	Größere Anlage		Bauland Sonderfläche	Freizeit/ Tourismus	gut erhalten	mittelbar am Ufer; 50 m zum ufer

In dem Cluster der Kleinstanlagen (< 10 m<sup>2</sup>) überwiegen einfache Nebengebäude wie Schuppen sowie Teile der Versorgungsnetze. Eine Photovoltaikanlage zählt zur Kategorie Kleine Anlagen (10–50 m<sup>2</sup>). Zur Kategorie der mittelgroßen Anlagen (50–70 m<sup>2</sup>) gehören die Skischule sowie einzelne Apartment- und Einfamilienhäuser. Die größeren Anlagen (70–100 m<sup>2</sup>) beinhalten Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser sowie ein Gewerbehäuser. Diese sind durch die Widmung als Bauland Reines bzw. Erweitertes Wohngebiet gekennzeichnet und liegen in mittlerer bis unmittelbarer Ufernähe. Abschließend lässt sich sagen, dass der Beherbergungssektor aus Großstrukturen (> 100 m<sup>2</sup>) besteht, zu dem Hotels und Apartmenthäuser gehören.

Die erfassten Objekte zeigten sich in allen Kategorien durchweg in einem einwandfreien Erhaltungszustand. Die Schutzmauern, die teilweise doppelt angelegt sind, sowie die Gebäudefundamente, deren Anhebung sichtbar ist, verdeutlichen eine konsequente Anpassung an die Gefahr von Hochwasser. Die Schäden, die durch Hochwasserereignisse in der Vergangenheit entstanden sind, vor allem jene durch die Naturgewalt im Herbst 2023, wurden größtenteils behoben bzw. sind mit dem freien Auge nicht zu erkennen.

Die Clusterung der Objekte im HQ-30-Bereich von Bad Hofgastein zeigt eine klar strukturierte Verteilung: Kleinste und kleine Anlagen erfüllen hauptsächlich technische und unterstützende Aufgaben (wie Versorgungsnetze oder Solaranlagen), während mittelgroße bis umfangreichere Anlagen das Erscheinungsbild im hochwassergefährdeten Gebiet prägen und Großstrukturen vor allem dem Hotel- und Tourismussektor zugetragen werden. Bemerkenswert sind die teilweise vorhandenen Schutzmaßnahmen, wie die Mauer in der Gallwiessiedlung im Norden von Bad Hofgastein (s. Kartenausschnitt 1). Die vorliegende Bestandsaufnahme bestätigt

erneut die Annahme einer heterogenen Zusammensetzung baulicher Objekte im HQ-30-Gebiet. Die systematische Clusterbildung schafft eine klare Strukturierung, die eine Orientierung innerhalb der bestehenden Bauwerke bietet.

**Tabelle 4: Clusterung - Gemeinde Bad Hofgastein (eigene Darstellung)**

<b>Clusterung - Gemeinde Bad Hofgastein</b>	
<b>Größe</b>	<b>Vorkommen</b>
Kleinstanlagen unter 10 m <sup>2</sup>	Technische Gebäude: einfache Nebengebäude, wie Schuppen sowie Teile von Versorgungsnetze
Kleine Anlagen zwischen 10 und 50 m <sup>2</sup>	Photovoltaikanlage
Mittelgroße Anlagen zwischen 50 und 70 m <sup>2</sup>	Schischule, Tourismuseinrichtungen, Hotels
Größere Anlagen zwischen 70 und 100 m <sup>2</sup>	Ein- und Mehrfamilienhäuser, Gewerbehäuser
Großstrukturen über 100 m <sup>2</sup>	Beherbergungsbetriebe

## 2.5 Synergie: Gemeinde Altenmarkt im Pongau – SBG

Der nachfolgende Abschnitt soll eine Synergie im Hochwasserschutz der Gemeinde Altenmarkt im Pongau liefern. Die Gemeinde hat bereits erfolgreich ein umfassendes Hochwasserschutzprojekt an der Enns umgesetzt, das Schutz gegen ein 100-jährliches Hochwasser bietet. Zudem schützt es Objekte im zuvor gefährdeten Bereich des HQ-30 (vgl. Land Salzburg 2016: 4). Nun beginnt auch Bad Hofgastein mit einem ähnlichen, umfangreichen Schutzprojekt. Im Dezember 2022 wurde mit dem Bau für den Hochwasserschutz der Gasteiner Ache begonnen. Zunächst wurde eine Projektdauer bis zum Jahr 2025 prognostiziert. Aufgrund von Einwänden von AnrainerInnen rechnet man nicht vor 2026 mit einem Bauabschluss. Das Ziel dieses Projektes ist es, rund 825 Menschen und etwa 300 Gebäude vor den Folgen eines HQ-100-Ereignisses zu schützen. Der GZP hat jedoch aufgezeigt, dass bereits ein 30-jährliches Hochwasser zu Überflutungen im Siedlungsraum führt (vgl. BMLUK o.J.b). Die Vor-Ort-Erhebung in Bad Hofgastein hat ergeben, dass sich Objekte im HQ-30-Gebiet befinden, die bereits bei einem 30-jährigen Hochwasser betroffen wären (s. dazu Kapitel 2.3 *Systematische Ortsbegehung und Dokumentation – SBG* und 2.4 *Erfassung und Kategorisierung baulicher Strukturen – SBG*).

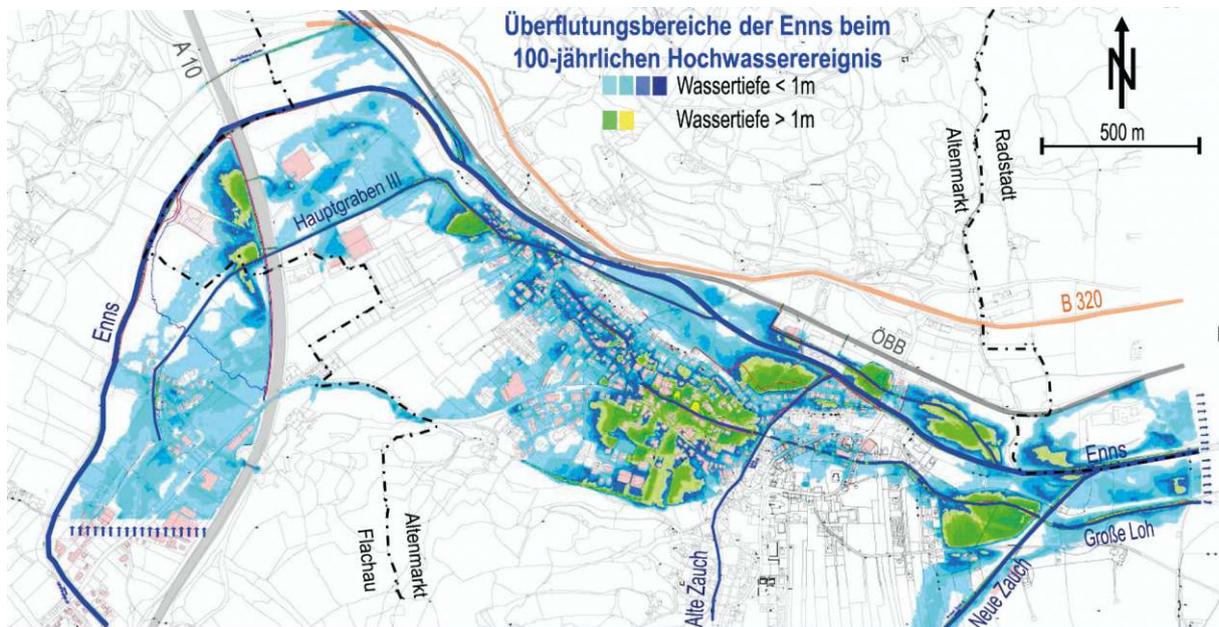
Die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau hat durch die Umsetzung umfassender Hochwasserschutzmaßnahmen einen vollständigen Schutz gegen ein 100-jährliches Hochwasser (HQ-100) sichergestellt. Dies stellt ein zentrales Projektziel dar und bedeutet, dass auch Gebiete, die zuvor bei einem 30-jährigen Hochwasser (HQ-30) gefährdet waren, nun geschützt sind (vgl. Land Salzburg 2016: 4).

Die Ausgangslage und die vorherige Gefährdung zeigten, dass in Altenmarkt ein 30-jährliches Hochwasserereignis mit einem Abfluss von rund 63 m<sup>3</sup>/s prognostiziert wurde. Die Hochwasserereignisse von 1965 und 1966 wurden als 30-jährliche

Hochwässer eingestuft. Die Region hat bereits Erfahrungen mit Schäden durch derartige Ereignisse gesammelt. Trotz der Regulierungsmaßnahmen an der Enns zwischen 1948 und 1972 konnten Überflutungen von Siedlungsgebieten bei einem 20-jährlichen Ereignis (HQ-20) nicht verhindert werden. Die Gefahrenzonenplanung ergab, dass Überflutungen des besiedelten Talbodens bereits bei einem 10-jährlichen Hochwasser (HQ-10) auftreten. Diese Überflutungen wirkten sich dramatisch aus, da die besiedelten Teile der Orte teilweise tiefer lagen als die Ufer der Enns (vgl. Land Salzburg 2016: 6f).

Die über einen Zeitraum von rund drei Jahren umgesetzten Maßnahmen haben die Lebensqualität des Ortes erheblich gesteigert und die Sicherheit der ansässigen Personen verbessert. Eine Kombination aus Rückhalte- und Linearmaßnahmen gewährleistet den Schutz. Es wurde ein Hochwasserrückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von rund 380.000 m<sup>3</sup> errichtet. Ebenso wurden entlang der Enns und des Unterlaufes der Alten Zauchen direkte Schutzstrukturen zum Schutz der gefährdeten Objekte und Infrastruktureinrichtungen errichtet (vgl. Land Salzburg 2016: 3).

Die zwei nachstehenden Abbildungen auf Seite 38 und 39 zeigen die Veränderung des Überflutungsbereiches in der Gemeinde Altenmarkt im Pongau aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen und Überflutungsbereiche der Enns.



**Abbildung 20: Überflutungsbereich HQ-100 Enns vor Umsetzung der Maßnahmen;**  
(vgl. Land Salzburg 2016: 6f)

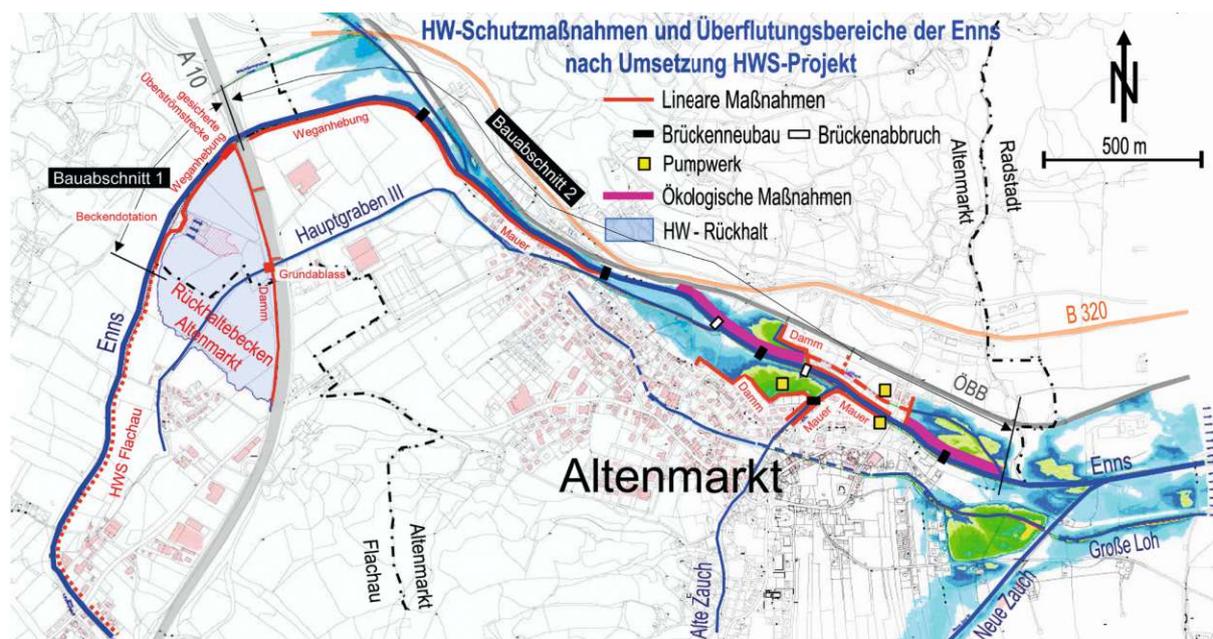


Abbildung 21: Übersicht der Maßnahmen; (vgl. Land Salzburg 2016: 12f)

## 2.6 Clustervergleich der Objekte in Klosterneuburg und Bad Hofgastein

Werden die beiden Clusteranalysen miteinander verglichen, zeigen sich in Klosterneuburg und Bad Hofgastein sowohl Gemeinsamkeiten als auch markante Unterschiede im baulichen Bestand des HQ-30-Bereichs.

In Klosterneuburg prägen jedoch zahlreiche Einfamilienhäuser und Stelzenhäuser das Bild, während Bad Hofgastein vor allem Mehrfamilien- und Apartmenthäuser auf bodengebundenen, aber oft leicht erhöhter Gründung bietet. Zu erwähnen ist, dass in beiden Gemeinden die mittelgroßen bis größeren Strukturen dennoch dominierend sind. Kleinst- und kleine Anlagen sind in Klosterneuburg vor allem als Gartenhütten, Versorgungsnetzgebäude und Strandbars zu finden, während in Bad Hofgastein auf kleinen Flächen hauptsächlich Schuppen, technische Infrastruktur und eine Solaranlage vorkommen. Großstrukturen sind entlang der Donau in Klosterneuburg durch ein Krankenhaus und Industrieanlagen vertreten, während sie in Bad Hofgastein durch Hotels und Beherbergungsbetriebe charakterisiert sind.

In beiden Untersuchungsgebieten sind konsequente Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu beobachten, welche von Stelzenaufbauten über Schutzmauern bis hin zu erhöhten Fundamenten reichen. Klosterneuburg zeichnet sich jedoch durch ein besonderes Erscheinungsbild aufgrund der ausgeprägten Stelzenbauweise aus. Die Differenz zeigt sich besonders deutlich in den Widmungen: In Klosterneuburg sind die Kleingartenvereine in den HQ-30-Gebieten angesiedelt, während in Bad Hofgastein die Widmung klar auf *Bauland Reines Wohngebiet* oder *Bauland Erweitertes Wohngebiet* festgelegt ist. Mithilfe dieser beiden Erhebungen konnte

festgestellt werden, dass in diesen Gemeinden ein heterogenes Muster vorliegt und sich zahlreiche Objekte in den HQ-30-Bereichen befinden.

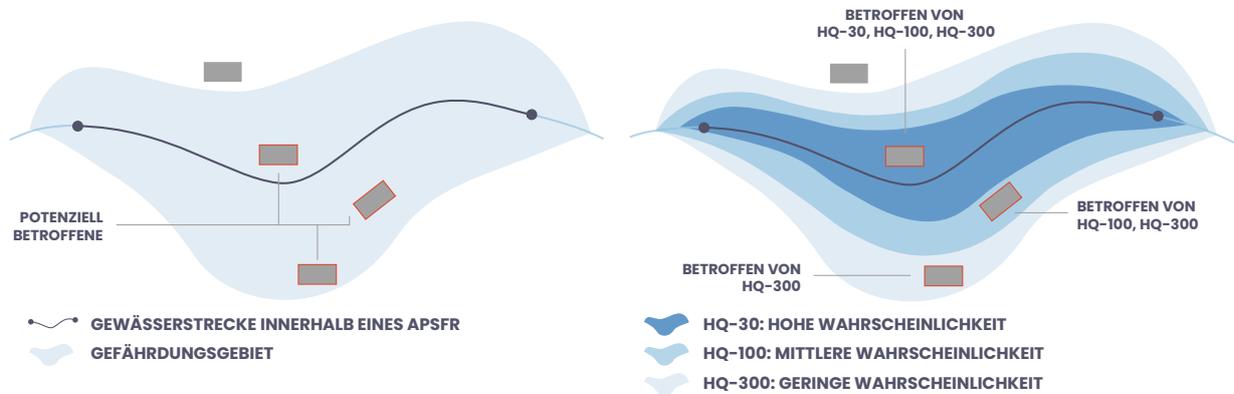
### 3 Theoretische Grundlagen des Hochwasserschutzes

Der Schutz vor Hochwasserrisiken erfordert ein umfassendes Verständnis der zugrunde liegenden Begriffe und Konzepte sowie die Erkennung aktueller Herausforderungen im Hochwassermanagement. In diesem Kapitel werden zunächst wesentliche theoretische Grundlagen dargestellt, darunter die Definition und Bedeutung von Hochwasserereignissen und Gefahrenzonen, die Charakterisierung von Hochwasserrisikogebieten sowie die Analyse des Schadenpotenzials. Ebenso werden die aktuellen Herausforderungen im Hochwassermanagement beleuchtet, insb. im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels und die damit verbundenen Anpassungsbedarfe. Diese theoretischen Grundlagen sind entscheidend, um in weiterer Folge den Zusammenhang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen einordnen und den wasserrechtlichen Bewilligungsprozess gemäß § 38 WRG 1959 im Kontext der Hochwasserrisiken besser nachvollziehen zu können.

#### 3.1 Definition und Bedeutung von HQ-Bereichen

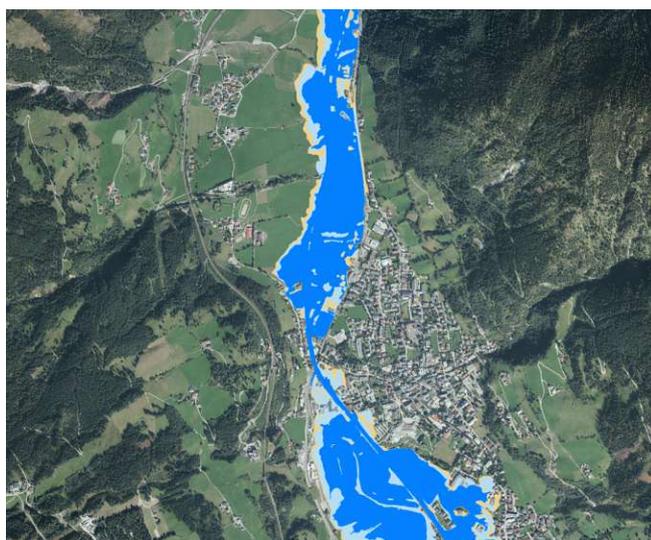
Bei Hochwasserabflussgebieten handelt es sich um Flächen, die bei unterschiedlich großen Hochwasserereignissen überflutet werden können, besonders bei einem 30-, 100- oder 300-jährigen Hochwasser (HQ-30, HQ-100, HQ-300). Dabei handelt es sich um Ereignisse, die statistisch gesehen durchschnittlich alle 30, 100 oder 300 Jahre auftreten. Bei Bauvorhaben in potenziellen Überschwemmungsgebieten stehen vor allem 30- und 100-jährliche Hochwasserereignisse mit hoher, mittlerer und geringer Eintrittswahrscheinlichkeit im Vordergrund. Bei einem 30-jährlichen Hochwasser sind geringere Wassermengen und kleinere Überflutungsflächen als bei einem 100-jährlichen Hochwasser zu erwarten. Das größte Überflutungsausmaß ergibt sich beim 300-jährlichen Hochwasser. Jedoch ist es entscheidend, zwischen den unterschiedlichen Hochwassergefahren zu unterscheiden. Bei einer Gefahrenzone von HQ-30 wird von der höchsten Gefahr gesprochen, da hier statistisch alle 30 Jahre ein Hochwasser passieren kann. Bei HQ-100 wären das alle 100 Jahre und bei HQ-300 alle 300 Jahre. Für viele Anlagen und Maßnahmen, welche sich im Bereich eines 30-jährlichen Hochwassers befinden, ist eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 erforderlich, wobei geprüft wird, ob eine erhebliche Verschlechterung des Hochwasserabflusses zu erwarten ist. Raumordnungs- und baurechtlich ist der 100-jährliche Abflussbereich relevant, denn Baulandwidmungen sind grundsätzlich unzulässig, außer in Ausnahmefällen sind sie erlaubt. Als Restrisikobereich gilt der 300-jährliche Abflussbereich, da es in den Zonen keinen vollständigen Hochwasserschutz geben kann. Bei einem 300-jährlichen Hochwasserereignis können stärkere Abflüsse und Überschwemmungen auftreten als bei einem 100-jährlichen Ereignis. In diesem Fall können Hochwasserschutzanlagen versagen oder Dämme brechen (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2024a).

Die beiden nachfolgenden Grafiken zeigen, welche Objekte potenziell von einer Gefährdung betroffen und welche Szenarien relevant sein könnten. In *Abbildung 22* sind auf der linken Hälfte die potenziell betroffenen Gebiete dargestellt. Auf der rechten Hälfte wird die Überflutungswahrscheinlichkeit eines Objekts gezeigt.



**Abbildung 22: HQ-Bereiche – Lage und Szenarien (eigene Darstellung basierend auf WISA BML)**

*Abbildung 23* zeigt einen Abschnitt der Hochwasserrisiko zonierung entlang der Salzach. Dieser Abschnitt stammt aus dem HORA-Portal (Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria). Dadurch lassen sich die Gebiete darstellen, die durch HQ-30, HQ-100 und HQ-300 gefährdet sind. Die parzellenscharfe Darstellung ist in den jeweiligen Landes-GIS zu finden. Beispielsweise ist in Salzburg der folgende Kartenausschnitt im Salzburger Geographischen Informationssystem (SAGIS) zu finden. Zu erkennen sind verschiedene Gefährdungsbereiche. Der dunkelblaue Bereich kennzeichnet Flächen mit hoher Gefährdung, die bereits bei einem 30-jährlichen Hochwasser überflutet werden können. Der hellblaue Bereich stellt eine Überflutungsgefahr bei einem 100-jährlichen Hochwasser dar. Im gelb markierten Bereich kann eine Überflutung bei 300-jährlichem Hochwasser möglich sein.



#### Legende

- HQ-30
- HQ-100
- HQ-300
- Gewässerstrecken innerhalb der Gebiete mit potenziell signifikanten Risiko

#### HQ-Bereiche

**Abbildung 23: Überflutungsflächen Bad Hofgastein (Quelle: SAGIS 2025)**

### 3.2 Gefahrenzonenplan

Im Folgenden werden die Gefahrenzonenplanungen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) sowie der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) erklärt. Die Gefahrenzonenplanungen der BWV legen dabei die wesentliche Grundlage für wasserrechtliche Bewilligungsverfahren dar. Sie stellen ein Instrument zur Erfassung und Bewertung potenziell überschwemmungsgefährdeter Gebiete dar und sind daher eine wichtige Entscheidungsgrundlage in Genehmigungsverfahren (vgl. Rudolf-Miklau 2009: 189). Um einen besseren Überblick zu bekommen, werden im Nachstehenden beide Gefahrenzonenplanungen dargestellt, wobei die der BWV relevant für die wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nach dem WRG 1959 ist.

Die Gefahrenzonenpläne (GZP) sind ein zentrales Planungsinstrument, um Gebiete, die durch Naturgefahren gefährdet sind, flächenhaft darzustellen. Insbesondere werden jene Naturgefahren in kartographischer Form dargestellt: Hochwasser, Muren und Lawinen. Die GZP werden in Österreich von den Einrichtungen WLV und BWV erstellt. Nach Suda und Rudolf-Miklau (2009) ist der GZP eine Art von Gutachten mit Prognosecharakter und stellt in der Praxis das wichtigste Instrument der Naturgefahrenprävention auf der Ebene der örtlichen Raumplanung und im Bauwesen dar. Je nach Grad der Gefährdung wird grundsätzlich zwischen roten und gelben Gefahrenzonen unterschieden. Zusätzlich werden für die Naturgefahr Hochwasser detaillierte Hochwasserabflusskarten erstellt, welche die überfluteten Bereiche mit 30- bzw. 100-Jährlichkeiten sowie die Fließgeschwindigkeit und Abflusstiefen zeigen. Mit der WRG-Novelle 2011 wurden, analog zu den Gefahrenzonenplänen gemäß § 11 Forstgesetz (ForstG) 1975, Bestimmungen über GZP für Hochwassergefahren geschaffen (vgl. Suda et al. 2012: 190f).

Die folgende Abbildung veranschaulicht die Bestimmung der Klassifizierung in gelbe und rote Gefahrenbereiche in Fließgewässern basierend auf der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeit.

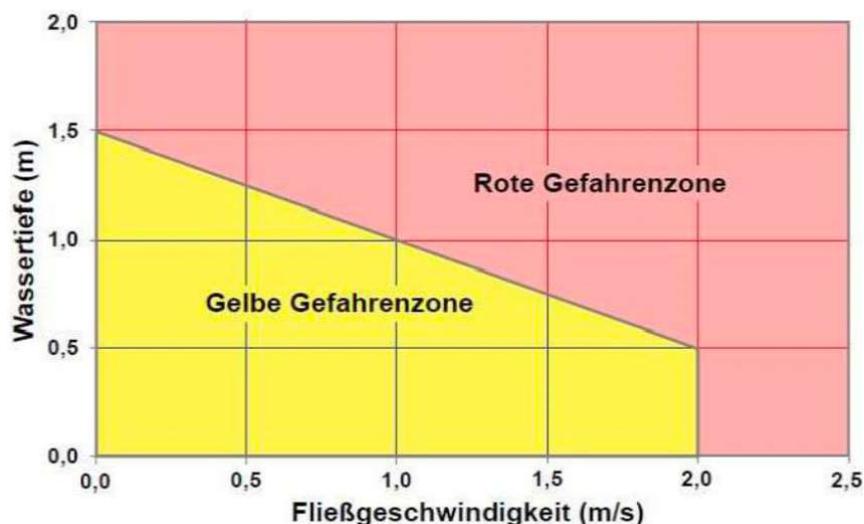


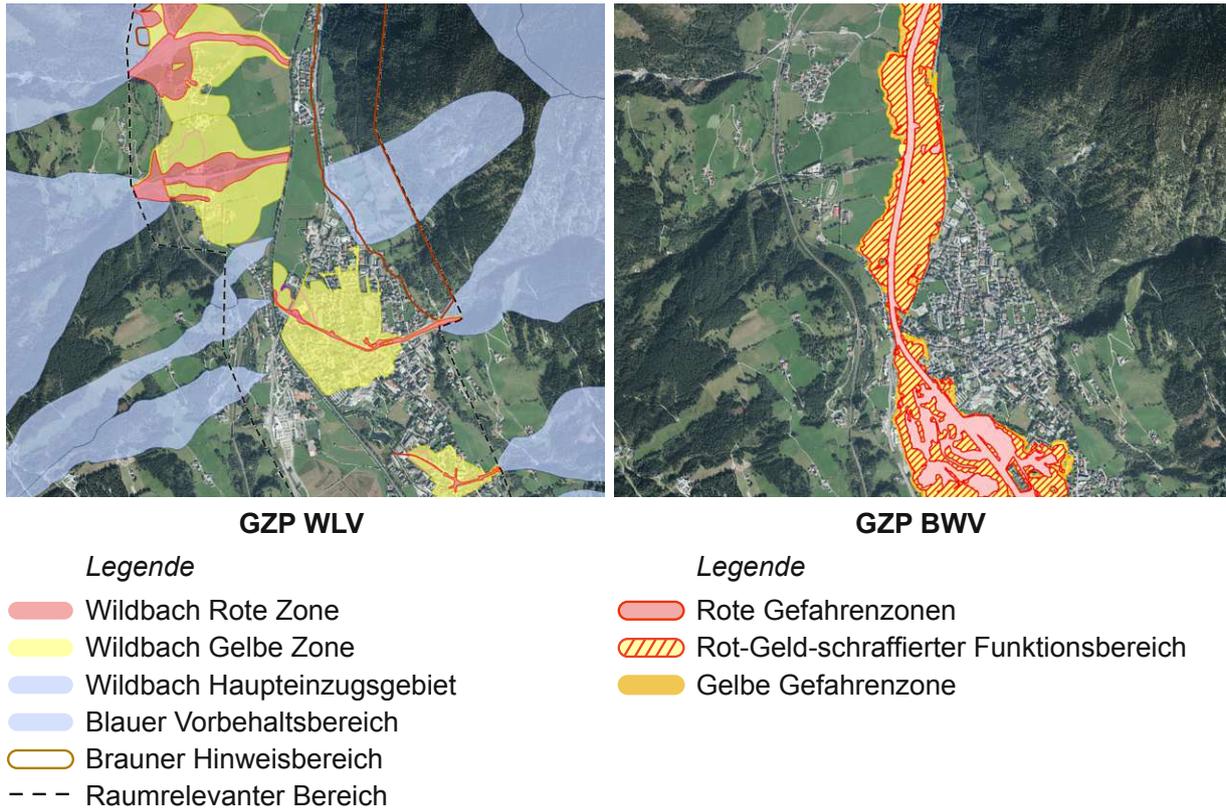
Abbildung 24: Gefahrenzonenplan für Fließgewässer (Quelle: BML 2022: 27)

Im Sinne der Verfahrensbestimmungen des § 11 ForstG 1975 sowie der Regelungen der Gefahrenzonenverordnung sind die GZP der Wildbach- und Lawinenverbauung zu erarbeiten. Die Zuständigkeit der GZP obliegt den Ländern, wobei sie sich der Dienststellen des Forttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zuzuwenden haben. Neben den roten und gelben Zonen werden im GZP auch noch Vorbehaltsbereiche und Hinweisbereiche dargestellt. In den roten Zonen ist die dauerhafte Nutzung für Siedlungs- und Verkehrsflächen aufgrund höchster Gefährdungen unzulässig. Währenddessen ist in den gelben Zonen zwar eine Nutzung möglich, diese sind aber infolge einer Gefährdung beeinträchtigt. Für die Durchführung von technischen und forstlich-biologischen Maßnahmen sind die blauen Vorbehaltsbereiche vorgesehen, während die violetten dem Erhalt von Boden und Gelände dienen. In braunen Hinweisbereichen wird schließlich auf Flächen hingewiesen, die potenziell anderen Naturgefahren ausgesetzt sind (vgl. ebd. 2012: 191f).

GZP sind fachliche Unterlagen der Bundeswasserbauverwaltung gemäß § 2 Z 3 Wasserbautenförderungsgesetz (WBFVG) 1985. Sie dienen als Grundlage für Alarmpläne sowie für Planungen, Projektierungen und Gutachten und beschreiben die durch Überflutungen und Rutschungen gefährdeten Gebiete. Erst mit der WRG-Novelle 2011 wurde in Österreich eine Rechtsgrundlage für die Erstellung von GZP für Überschwemmungsrisiken geschaffen. Nach § 42a Abs 2 WRG 1959 sind für Gebiete mit potenziell signifikantem Überflutungsrisiko GZP zu erstellen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fällt unter die Zuständigkeit für die Erstellung der GZP nach § 42a WRG 1959. Diese Gefahrenzonen sind im Wasserbuch kundzumachen und haben insb. jene Gebiete darzustellen, die gemäß den Szenarien des § 55k Abs 2 WRG 1959 überflutet werden können. Der GZP der BWV sieht neben den roten und gelben Gefahrenzonen auch rot-gelbe und blaue Zonen vor. Zudem sind auch Restrisikogebiete bis HQ-300 darzustellen. Die roten Zonen stellen jene Flächen dar, die aufgrund ihrer hohen Gefährdung – insbesondere in Abflussbereichen und Uferzonen – für die dauerhafte Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsfläche ungeeignet sind. Ein Versagen der Schutzmaßnahmen kann dort potenziell lebensbedrohliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bereiche, die durch eine rot-gelbe Zone gekennzeichnet sind, sind für den Hochwasserabfluss von entscheidender Bedeutung, da sie das Abflussverhalten des Gewässers maßgeblich beeinflussen. In gelben Zonen hingegen können zwar Überschwemmungen auftreten, die Gefährdung ist jedoch in einem moderaten Ausmaß zu bewerten. Die blauen Zonen sind für spezifische wasserwirtschaftliche Maßnahmen vorgesehen und der Aufrechterhaltung der Gewässerfunktion zuzuordnen. Das verbleibende Risiko beim Versagen bestehender Schutzbauten wird in den Restrisikogebieten explizit ausgewiesen (vgl. Suda et al. 2012: 193f).

Die nachstehenden zwei Abbildungen auf Seite 45 zeigen den GZP für die Gemeinde Bad Hofgastein. Links auf der *Abbildung 25* ist der GZP der WLW abgebildet. Es werden Gefahren, die durch Wildbäche, Lawinen und Muren entstehen können, kartiert. Akute Gefahrenbereiche, in denen Bauen kaum möglich ist, werden durch die

rote Zone gekennzeichnet. Die gelben Bereiche stellen eine mäßige Gefährdung dar, in denen das Bauen mit Auflagen möglich ist. Zusätzliche Zonen, wie der blaue Vorbehaltsbereich oder Hinweisbereiche kennzeichnen Flächen mit einer geringeren, jedoch immer noch relevanten Gefährdung. In der *Abbildung 25* rechts ist der GZP der BWV dargestellt, wobei der Fokus auf Hochwassergefahren an Fließgewässern liegt. Die rote Zone weist auch hier auf eine akute Gefährdung hin. Rot- und gelb-schraffierte Flächen markieren Überflutungsgebiete bei einem Hochwasser, das alle 100 oder 300 Jahre auftritt. Darüber hinaus sind spezielle Funktionsbereiche für den Hochwasserabfluss festgelegt.



**Abbildung 25: GZP - Bad Hofgastein (Quelle: SAGIS 2025)**

### 3.3 Begriffliche Abgrenzungen und Risikoaspekte

Bevor näher auf die Rolle der Wassergesetzgebung im Zusammenhang mit Bauvorhaben und auf die Frage, was genau unter einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu verstehen ist, eingegangen wird, sollen zunächst relevante Begriffe erläutert werden. Die präzise Definition und Abgrenzung zentraler Begriffe im Bereich des Hochwasserschutzes bildet die Grundlage für ein effektives Risikomanagement und fördert das Verständnis für die komplexen Zusammenhänge zwischen natürlichen und anthropogenen Faktoren. Die folgenden begrifflichen Abgrenzungen bilden eine klare Terminologie und werden im Laufe der Arbeit immer wieder aufgegriffen, um eine einheitliche und eindeutige Definition zu gewährleisten.

### 3.3.1 Naturgefahren und Hochwasser

Der Begriff „Naturgefahr“ ist in der österreichischen Rechtsordnung nicht einheitlich definiert. Eine zusammenfassende Betrachtung der entsprechenden Bestimmungen, insb. des Raumordnungsrechts, versteht darunter jene Naturereignisse, die potenzielle Schäden an Leben, Eigentum und Infrastruktur verursachen können. Dazu zählen u.a. folgende Naturgefahren: Hochwasser, Lawinen, Wildbäche, Trockenperioden, Steinschlag, Fels- oder Bergstürze, Rutschungen, Murenabgänge, Stürme sowie Erdbeben (vgl. Hattenberger 2006: 67).

Aus naturwissenschaftlicher Sicht wird der Begriff als ein natürlicher Prozess definiert, dessen Intensität oder Eintrittshäufigkeit eine bestimmte, individuell festgelegte Toleranzgrenze überschreitet. Dies stellt somit eine potenzielle Bedrohung für den Menschen und seine Güter dar. Unter Naturgefahr wird in diesem Zusammenhang die Wahrscheinlichkeit verstanden, mit der ein schadenverursachendes Naturereignis in der Zukunft in einem bestimmten Raum und in einer gewissen Zeitspanne auftritt (vgl. Landesrechnungshof Tirol 2013: 2).

Der Begriff „Hochwasser“ bezeichnet eine komplexe und vielschichtige Naturgefahr, die wesentliche Auswirkungen mit sich bringt. Diese Ereignisse sind als Teil des natürlichen hydrologischen Kreislaufs zu betrachten. Dabei überschreiten der Wasserstand oder die Abflussmenge in einem bestimmten Querprofil einen festgelegten Wert, in der Regel den langjährigen Mittelwert. Nach Rudolf-Miklau (2006) sind Ursachen bzw. Auslöser für solche wiederkehrenden Ereignisse Stark- oder Dauerregen, Wassersättigung des Bodens sowie Schneeschmelze und Höhe der Schneefallgrenze. Eingriffe des Menschen in den Naturhaushalt, insb. durch Flächeninanspruchnahme und intensive Landnutzung, z.B. durch zunehmende Versiegelung, haben direkte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Ebenso können unsachgemäße Eingriffe in den Wasserkreislauf, wie übermäßiger Gewässerausbau, Flussbegradigungen oder die Verkleinerung von Retentionsflächen<sup>4</sup>, die Hochwassersituation verschärfen und die Hochwassergefahr erhöhen (vgl. Rudolf-Miklau 2009: 26). Besonders in Gebirgslagen wie in Österreich, tritt Hochwasser wiederholt auf, was angesichts der geografischen Gegebenheiten und klimatischen Bedingungen, Teil der natürlichen Dynamik ist. Hochwasser erlangt erst dann eine bedrohliche Dimension, wenn Gewässer über die Ufer treten und dabei menschliche Werte wie Gebäude und Infrastruktur sowie Menschenleben gefährden. Das Ausmaß der Gefährdung kann je nach Standort, Dichte der Besiedlung und Intensität des Hochwassers erheblich variieren (vgl. Hecker 2006: 1).

---

<sup>4</sup> Retentionsflächen sind Flächen, die bei Hochwasserereignissen mit Wasser bedeckt werden, das aus dem Gewässerbett austritt. Sie dienen dazu, diese Wassermengen aufzunehmen und zeitverzögert wieder dem Abfluss zuzuführen, wodurch der Hochwasserabfluss gedämpft wird (vgl. KLAR 2022: 11).

### 3.3.2 Hochwasserrisikogebiete

Hochwasserrisikogebiete sind durch spezifische geografische und hydrologische Merkmale gekennzeichnet, die bei Starkregenereignissen oder Flussüberläufen eine potenzielle Überschwemmungsgefahr darstellen. Diese Gebiete umfassen typischerweise flache Flussebenen oder Regionen in direkter Flussnähe, da deren topografische Beschaffenheit die Wahrscheinlichkeit einer Überflutung erhöht (vgl. Rudolf-Miklau 2009: 1f). Gerade in dicht besiedelten Flusseinzugsgebieten sind die Auswirkungen von Hochwasserereignissen erheblich, da die Schadenspotenziale durch die hohe Konzentration an Infrastruktur, Wohngebieten und wirtschaftlichen Werten deutlich steigen. Neben den direkten Schäden an Bauten und Infrastrukturen verursachen Hochwasserereignisse auch langfristige soziale und wirtschaftliche Belastungen (vgl. BMLRT 2020: 9). Der Verlust von Arbeitsplätzen und wirtschaftlichen Ressourcen verdeutlicht die komplexen Folgeprobleme, die Hochwasser mit sich bringen. Die fortschreitende Urbanisierung in Flusseinzugsgebieten verstärkt das Hochwasserrisiko zusätzlich, da die zunehmende Bodenversiegelung den natürlichen Wasserabfluss behindert und die Retentionsfähigkeit der Böden reduziert. Dies führt nicht nur zu häufigeren Überschwemmungen, sondern steigert auch deren Intensität und potenzielle Schäden (vgl. Rudolf-Miklau 2009: 3f).

Die Einordnung als Hochwasserrisikogebiet kann auf Basis rechtlicher und fachlicher Kriterien, wie sie etwa im § 55 WRG 1959 definiert sind, abgeleitet werden. Die Festlegung erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Schritten:

#### I. Vorläufige Risikobewertung (§55i WRG 1959):

Bis zum 22. Dezember 2011 ist für jede Flussgebietseinheit eine Analyse des Hochwasserrisikos im Rahmen einer vorläufigen Bewertung gemäß § 55i WRG 1959 durchzuführen. Die Bewertung des Hochwasserrisikos umfasst u. a. eine kartographische Darstellung der Flussgebietseinheiten einschließlich ihrer Einzugsgebiete sowie der Nutzungen. Einbezogen werden auch Hochwasserereignisse in der Vergangenheit, deren Ausmaß und Wiederkehrhäufigkeit. Ziel dieser vorläufigen Bewertung ist es, einen ersten flächendeckenden Überblick über die Hochwassergefahr zu erhalten (vgl. § 55i WRG 1959).

#### II. Festlegung der Hochwasserrisikogebiete (§ 55j WRG 1959).

Auf Basis der vorläufigen Risikobewertung werden gemäß § 55j WRG 1959 Gebiete festgelegt, in denen ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko besteht. Bei der Ausweisung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Art der Nutzung des Gebietes
  - Siedlungs- und Wirtschafts- oder sonstige höherwertige Nutzungen,

- höherrangige Infrastruktur,
  - Industrieanlagen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU,
  - Schutzgebiete,
  - Kulturerbestätten von nationaler und internationaler Bedeutung
- Risikobewertung
    - Berücksichtigung der Häufigkeit und Intensität von Hochwasserereignissen,
    - Berücksichtigung der Siedlungsdichte oder der besonderen Bedeutung der Nutzung.

Bei einem Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 55j WRG 1959 handelt es sich demnach um ein Gebiet, das auf Grund der vorläufigen Risikobewertung (§ 55i WRG 1959) als durch Hochwasser besonders gefährdet eingestuft wird. Dies bedeutet, dass in dem betreffenden Gebiet auf Grund der Hochwassergefährdung und der spezifischen Nutzung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist. Diese Festlegung dient den Behörden als Grundlage für die Planung und Umsetzung von gezielten Maßnahmen zur Verringerung des Risikos und zum Schutz der betroffenen Gebiete (vgl. § 55i WRG 1959; § 55j WRG 1959).

### **3.3.3 Schaden und Schadenspotential**

Die Identifikation von Hochwasserrisikogebieten bildet die Grundlage für das Verständnis potenzieller Auswirkungen. Für eine umfassende Bewertung ist es jedoch notwendig, sich näher mit den Begriffen „Schaden“ und „Schadenspotential“ zu befassen, die im Folgenden erläutert werden.

Der Begriff „Schaden“ wird in der Fachliteratur als die Summe der negativ bewerteten Folgen eines Schadensereignisses, d.h. eines Naturereignisses, welches zu Personenschäden (Tote, Verletzte), Sachschäden oder Schäden an der Umwelt führt, definiert. Das Ausmaß des Schadens wird durch die räumliche Ausdehnung, den Grad der Zerstörung und die damit verbundenen Folgen bestimmt (vgl. Rudolf-Miklau 2009: 12).

Mögliche Ausprägungen von Schäden reichen von lokalen, die kurzfristig behoben werden können, bis hin zu großflächigen Verwüstungen ganzer Regionen. Letztere können Evakuierungen, umfangreiche Hilfsmaßnahmen oder langfristige Folgeschäden nach sich ziehen. Der Schadenverlauf wird maßgeblich durch die Art des Naturereignisses beeinflusst. Plötzliche Ereignisse wie z.B. Lawinen verursachen unmittelbare und in der Regel umfassende Schäden. Langanhaltende oder wiederkehrende Ereignisse, wie z.B. Überschwemmungen oder Dürren, können dagegen einen längerfristigen Schadensverlauf und Folgeschäden zur Konsequenz haben. Weitere Aspekte wie örtliche und zeitliche Gebundenheit, Spontanität,

Abgrenzung sowie Beeinflussbarkeit sind von entscheidender Bedeutung für die Erfassung von Naturgefahrenschäden. Diese Faktoren beeinflussen maßgeblich das Ausmaß und die Auswirkungen eines Schadensereignisses (vgl. ebd. 2009: 13).

Unter dem Begriff „Schadenspotenzial“ werden die Werte bezeichnet, die durch ein Naturereignis in einem bestimmten Gebiet potenziell betroffen sind. Dabei werden Werte wie gefährdete Menschen, Sachwerte, Infrastruktur und Umweltgüter in die Betrachtung einbezogen. Das Schadenspotenzial beschreibt somit die theoretische Obergrenze des möglichen Gesamtschadens. Dabei ist zu beachten, dass es sich nicht um den tatsächlich eintretenden Schaden handelt. Die Abschätzung erfolgt mit Hilfe von Szenarien, in denen der Ablauf von möglichen Katastrophen modellhaft dargestellt wird. Zur quantitativen Bestimmung möglicher Schäden, etwa durch Hochwasser oder Erdbeben, werden mathematische Modelle und Geoinformationssysteme (GIS) eingesetzt (vgl. ebd. 2009: 13).

### **3.4 Herausforderungen und Risikoanalyse der Hochwassergefahr**

Wie bereits in Kapitel 3.1 *Definition und Bedeutung von HQ-Bereichen* erwähnt, handelt es sich bei Hochwasser um eine zeitlich begrenzte Überflutung von normalerweise nicht mit Wasser bedeckten Landflächen. Hochwasser ist mit einem inhärenten Risiko verbunden, da es nicht verhindert werden kann. Dieses Hochwasserrisiko bemisst sich an der Wahrscheinlichkeit, mit der ein Hochwasserereignis eintritt, und an den möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit, Wirtschaft und Kulturerbe (vgl. BML 2016: 6). In den folgenden Abschnitten wird aufgezeigt, wie sich die klimabedingten Veränderungen auf die Bewertungs- und Bemessungsgrundlagen für HQ-Bereiche auswirken, welche Folgen sich daraus auf die Gefahrenzonenplanung ergeben und inwiefern sich Anpassungsbedarf für die wasserrechtliche Bewilligungsverfahren ableiten lässt.

#### **3.4.1 Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasserrisiken**

Österreich steht im Umgang mit Hochwasserrisiken aufgrund der naturräumlichen und geologischen Gegebenheiten im Zusammenspiel mit menschlichen Eingriffen vor erheblichen Herausforderungen. Bei einer durchschnittlichen Gewässerdichte von 1,2 km pro km<sup>2</sup> umfasst das österreichische Fließgewässernetz mehr als 100.000 km (vgl. BMLUK 2025c). Zudem nehmen die Gebirgslandschaften der Ostalpen mehr als zwei Drittel der Landesfläche ein. Die topographische Ausgangssituation führt dazu, dass sich der Dauersiedlungsraum, d.h. der für Landwirtschaft, Siedlung und Verkehr zur Verfügung stehende Raum, überwiegend auf ebenere Bereiche der Molassezone und Tallagen konzentriert. Diese spezifischen Regionen werden von Flüssen durchquert. Die Flüsse, die ihren Ursprung in den Alpen und in Übersee haben, sammeln sich auf ihrem Weg und durchlaufen einen Akkumulationsprozess. Dieser Prozess wird durch

Niederschläge, Gletscherschmelze und Zusammenflüsse verursacht und führt dazu, dass die Flüsse große Mengen an Wasser enthalten (vgl. BMLUK 2025d).

Im Rahmen der EU-Hochwasserrichtlinie<sup>5</sup> hat Österreich 416 Gebiete entlang von 3.000 Flusskilometer mit potenziell signifikanten Hochwasserrisiko ausgewiesen. Insgesamt sind 772 Gemeinden und Wiener Gemeindebezirke von einem Hochwasserrisiko betroffen und in 25 Gemeinden herrscht ein sehr hohes Risiko. In den als Risikogebiet klassifizierten und mit HQ-100-Überflutungsflächen ausgewiesenen Regionen leben schätzungsweise 957.000 Menschen, die potenziell von den Auswirkungen betroffen sind. Seit 2011 war Österreich von 45 Hochwasserereignissen betroffen, die insb. im Norden und Nordosten entlang der Donau mit signifikanten Folgen zu spüren waren. Immer mehr Haushalte sind von Überschwemmungen bedroht (vgl. BML 2024a: 140).

Historische Hochwasserereignisse zeigen signifikante Schadenspotenziale auf. So werden die Schäden des Hochwassers 2002 in Österreich auf rund 3,2 Mrd. Euro und jene des Hochwassers 2013 auf rund 866 Mio. Euro geschätzt (vgl. BML 2015: 12). Im September 2024 verursachte ein weiteres Hochwasser in Österreich Schäden von rund 1,3 Mrd. Euro. Davon waren knapp 700 Unternehmen stark vom Hochwasser betroffen, wobei die Schäden im Industriesektor bei 300 bis 900 Mio. Euro lagen (vgl. WIFO 2024). Die Hochwasserschäden in Österreich beliefen sich allein im Zeitraum von 2002 bis 2014 auf rund 5 Mrd. Euro (vgl. Umweltbundesamt o. J.).

Nach Einschätzung von Rudolf-Miklau (2009) nehmen Hochwasserereignisse an Wildbächen und Flüssen aufgrund ihres hohen Gefahrenpotenzials, insb. für Sachschäden, den ersten Platz im „Naturgefahrenranking“ Österreichs ein (vgl. Rudolf-Miklau 2009: 17). In der folgenden *Tabelle 5* auf Seite 51 ist das Ranking der Naturgefahrenarten in Österreich dargestellt. Es wird deutlich, dass Hochwasserereignisse sowohl ein sehr hohes Schadensrisiko als auch Katastrophenpotenzial aufweisen und somit eine der größten Herausforderungen im Bereich der Naturgefahren darstellen.

---

<sup>5</sup> In Kapitel 5.1 *Europäische und bundesstaatliche Rechtsgrundlage* wird auf die EU-Hochwasserrichtlinie eingegangen.

Tabelle 5: Naturgefahren in AT - "Ranking" (eigene Darstellung basierend auf Rudolf-Miklau 2009: 17)

RANG	NATURGEFAHRENART	PERSONENRISIKO	SCHADENSRISIKO	KATASTROPHENPOTENZIAL
1	HOCHWASSER <sup>1</sup>	MITTEL	SEHR HOCH	SEHR HOCH
2	LAWINE	SEHR HOCH	MITTEL	HOCH
3	STURM (ORKAN)	MITTEL	HOCH	SEHR HOCH
4	ERDBEBEN	HOCH	HOCH	MITTEL
5	MURE (MURGANG)	HOCH	MITTEL	MITTEL
6	RUTSCHUNG	HOCH	MITTEL	MITTEL
7	FELSSTURZ, BERGSTURZ	MITTEL	MITTEL	MITTEL
8	WALDBRAND	GERING	MITTEL	MITTEL
9	STARKREGEN, HAGEL	GERING	MITTEL	MITTEL
10	STEINSCHLAG	HOCH	GERING	GERING
11	GEWITTER	HOCH	GERING	GERING
12	SCHNEEDRUCK	MITTEL	GERING	GERING
13	TROCKENHEIT, DÜRRE	GERING	MITTEL	GERING
14	KÄLTE, FROST	GERING	GERING	SEHR GERING

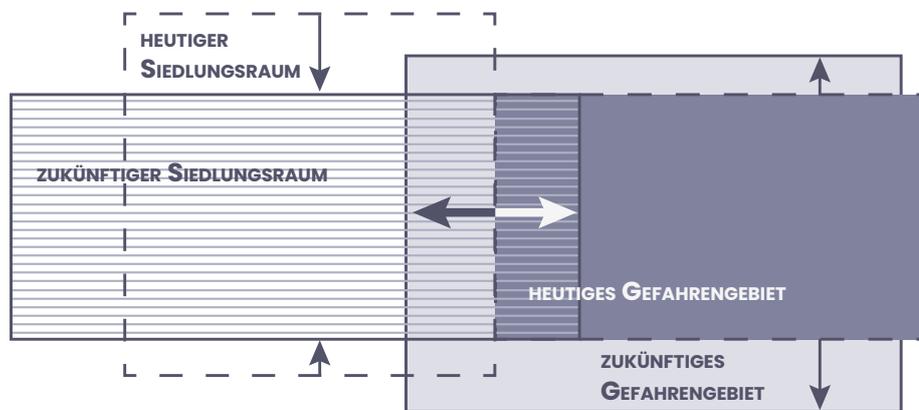
<sup>1</sup>HOCHWASSER IN WILDBÄCHEN UND FLÜSSEN

Der Klimawandel trägt zur Verschärfung des Problems bei. Extreme Wetterbedingungen wie Starkregen und längere Niederschlagsperioden belasten bestehende Schutzsysteme und erhöhen sowohl die unmittelbaren Gefahren als auch die langfristigen Risiken. Diese Entwicklung ist insb. auf die zunehmenden Veränderungen der atmosphärischen Zirkulation zurückzuführen, die regionale Unterschiede in den klimatischen Auswirkungen verstärken (vgl. Bubeck et al. 2016: 1005). Eine internationale Studie unter der Leitung von Professor Günter Blöschl von der Technischen Universität Wien hat ebenso nachgewiesen, dass der Klimawandel erhebliche Auswirkungen auf Naturgefahren hat. Die Studie analysierte Daten europäischer Hochwassermessstationen<sup>6</sup> aus den Jahren 1960 bis 2010 und kommt zu dem Ergebnis, dass zunehmende Niederschläge in Mittel- und Nordeuropa zu stärkeren Hochwasserereignissen führen, darunter auch Österreich. In Nordwesteuropa zeigen rund 69% der Stationen eine Zunahme der Hochwasserabflüsse von durchschnittlich +2,3% pro Jahrzehnt, während in Osteuropa 78% der Stationen eine Abnahme von -6% pro Jahrzehnt verzeichnen. Diese Unterschiede sind auf regionsspezifische Klimafaktoren zurückzuführen: In Nordwesteuropa ist die Zunahme der Hochwasserabflüsse mit der Zunahme der winterlichen Niederschläge und der Bodenfeuchte verbunden, die durch die Verschiebung des subpolaren Jetstreams und der Sturmbahnen infolge der polaren Erwärmung beeinflusst wird. In Osteuropa hat die Zunahme der Frühjahrstemperaturen um bis zu 1 °C pro Jahrzehnt, die Abnahme der

<sup>6</sup> Insgesamt wurden die Daten von 3.738 europäischen Hochwassermessstationen ausgewertet (vgl. Blöschl et al 2019: 3).

Schneebedeckung und eine frühzeitigere Schneeschmelze geringere Hochwasserereignisse zur Folge (vgl. Blöschl, Hall, Viglione et al. 2019: 3f).

Neben natürlichen Prozessen tragen auch menschliche Aktivitäten wesentlich zum Hochwasserrisiko bei. Besonders problematisch ist die zunehmende Versiegelung des Bodens durch wasserundurchlässige Schichten wie z.B. Beton- oder Asphaltdecken und der damit verbundene Verlust wichtiger Bodenfunktionen (vgl. ÖROK 2021: 59). Darüber hinaus führt die Intensivierung der Flächennutzung zu einer Verknappung von Freiflächen und zu einer verstärkten Inanspruchnahme von Flächen, die durch Hochwasser gefährdet sind bzw. die nur durch Schutzmaßnahmen gesichert werden können. Nach Rudolf-Miklau (2009) verschärfen veränderte Lebensansprüche wie Wirtschaftswachstum und Klimawandel diese Problematik, da sie die Gefahrenpotenziale verändern und den Nutzungsdruck auf gefährdete Flächen erhöhen. Wie sich Siedlungs- und Gefahrenflächen im Laufe der Zeit überlagern, zeigt sich in der nachstehenden *Abbildung 26*. Einerseits dringen die Gefahrenzonen immer weiter in bestehende Siedlungsgebiete vor, andererseits dehnt sich die Siedlungsfläche in die hochwassergefährdeten Gebiete aus, wodurch sich das Schadenspotenzial weiter erhöht. Diese Entwicklung verstärkt die Herausforderungen an den Hochwasserschutz sowohl durch die Zunahme der Exposition<sup>7</sup> gegenüber Naturgefahren als auch durch die Zunahme der Bedeutung von Schutzmaßnahmen (vgl. Rudolf-Miklau 2009: 10). Hochwasser ist somit ein wiederkehrendes, unvermeidbares und stets risikobehaftetes Naturereignis.



GEFAHRENGEBIETE ÜBERLAGERN SIEDLUNGSBEREICHE ← → SIEDLUNGSBEREICHE GELANGEN IN GEFAHRENGEBIETE

**Abbildung 26: Dynamik von Lebensraum & Gefahrenzonen**  
(eigene Darstellung basierend auf Baumann, Guggisberg, Loat, Diethelm 2000: 34 - modifiziert)

Eine aktuelle Studie von Geosphere Austria, der Technischen Universität Wien (TU Wien), dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und der Universität Graz bestätigt nun Folgendes. Der Klimawandel hat bereits messbare Auswirkungen auf den Wasserkreislauf in Österreich. Durch

<sup>7</sup> Der Begriff „Exposition“ beschreibt, wie sehr ein Gebäude oder Gebiet aufgrund seiner geografischen Lage und Beschaffenheit einer bestimmten Naturgefahr ausgesetzt ist (vgl. Rudolf-Miklau 2009: 5).

extreme Niederschlagsereignisse steigt die Hochwassergefahr. Die Studie zeigt, dass Starkregenereignisse heute intensiver sind als noch vor wenigen Jahrzehnten: In den vergangenen 40 Jahren haben sich extreme Niederschlagsereignisse, die innerhalb eines Tages stattfinden, um etwa 8 % erhöht und führen zu einer Steigerung des Niederschlags um rund 15 % im Vergleich zu früher. Diese umfangreichen Messdaten konnten erstmals eindeutig nachgewiesen werden. Sie verdeutlichen eine Entwicklung, welche sich in der Zunahme von Hochwasserereignissen widerspiegelt (vgl. Uni Graz 2025). Durch höhere Lufttemperaturen kann die Atmosphäre mehr Feuchtigkeit speichern, was extreme Niederschläge begünstigt. Ein erwähnter direkter Zusammenhang zwischen Klimawandel und pluvialen Hochwassern (Sturzfluten durch Starkregen) wurde in letzter Zeit eindeutig nachgewiesen. Diese Ereignisse beeinträchtigen vor allem die kleinen Einzugsgebiete (vgl. OTS 2025). Gleichzeitig verschiebt sich die Abflusssaisonalität: Milde Winter führen zu früherer Frühjahrsschneesmelze und beeinflussen das natürliche Abflussverhalten. Insgesamt führt dies dazu, dass in kleinen Einzugsgebieten häufiger kurzfristig hohe Abflüsse auftreten und in großen Flusssystemen die Hochwasserentstehung verändert (vgl. BMLUK o.J.a).

### 3.4.2 Anpassung der Bemessungsgrundlage für HQ-Bereiche

Die Auswirkungen des Klimawandels und die damit verbundenen Veränderungen führen dazu, dass die bisher angewandten Bemessungsansätze (s. Kapitel 3.1 *Definition und Bedeutung von HQ-Bereichen*) auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Die bisherigen Ansätze zur Hochwasserbemessung werden den veränderten hydrologischen Verhältnissen nach ExpertInnen-Meinungen nicht mehr gerecht. Die Ableitung der Bemessungshochwasser erfolgte bisher in der Regel rein statistisch aus langen Pegelzeitreihen. Aufgrund steigender Sicherheitsanforderungen und veränderter hydrologischer Bedingungen, wie z.B. dem stetig zunehmenden Klimawandel, ist jedoch ein Umdenken erforderlich. Konkret empfiehlt sich ein Methodenwechsel hin zu einer „Extremhydrologie“, die neben der Statistik auch zeitliche, räumliche und kausale Informationen über Hochwasserprozesse berücksichtigt. Historische Hochwasser, regionalspezifische Beobachtungen und Prozessfaktoren fließen z.B. in die Neuberechnung ein. Die rein statistisch abgeleiteten Bemessungswerte sind an den Stand der Technik anzupassen und nach aktuellen Richtlinien (z.B. DWA-M 552) zu überarbeiten (vgl. Blöschl et al. 2023: 289f)

Ebenso untermauern die Hochwasser-Trendanalysen den Bedarf für neue Bemessungsgrundlagen. In Österreich zeigen Beobachtungen signifikante Zunahmen der Hochwasserscheitel<sup>8</sup>. Um diese Trends erkennen zu können, werden die Aufzeichnungen mehrerer Pegel zusammengefasst. Rund 26 % der Pegel zeigen

<sup>8</sup> Der Hochwasserscheitel stellt den Spitzenabfluss oder den Scheitelwert des Abflusses einer Abflussganglinie dar, der für diverse Planungsaufgaben als Bemessungsgröße erforderlich ist (vgl. Tsankova 2008: 45).

einen signifikanten Trend zur Zunahme der Hochwasserscheitel im Zeitraum von 1976 bis 2014. In Österreich ist eine Zunahme vor allem nördlich des Alpenhauptkammes zu beobachten. Jüngste Hochwasserereignisse erreichen in vielen Einzugsgebieten neue Rekordmarken, was die Befürchtung aufkommen lässt, dass solche Ereignisse heute wahrscheinlicher sind als früher. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Bemessungswerte und Gefahrenzonen zu überprüfen. Ohne Anpassungen drohen unverhältnismäßig hohe Schäden und die Gefährdung von Menschenleben, da Schutzmaßnahmen und Planungen sonst auf veralteten Annahmen beruhen und nicht mehr wie gewohnt greifen (vgl. Blöschl et al. 2023: 290).

### **3.4.3 Folgen für Gefahrenzonenplanung und wasserrechtliche Bewilligungsverfahren**

Die zuvor beschriebenen Änderungen sind besonders für die Gefahrenzonenplanung und das WRG 1959 in Österreich von Relevanz, da § 38 WRG 1959 die wasserrechtliche Bewilligungspflicht für Bauten in Hochwasserabflussgebieten regelt. In Kapitel 5.4.3 wird explizit auf das Thema *Wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nach § 38 WRG 1959* eingegangen. Gemäß aktueller Gesetzgebung wird das von einem 30-jährigen Hochwasser überflutete Areal als Hochwasserabflussgebiet klassifiziert. Damit der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird, dürfen innerhalb einer HQ-30-Zone bauliche Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>402</sup> § 38 Rz 4).

In Anbetracht des kontinuierlich fortschreitenden Klimawandels ergibt sich die Frage, ob die aktuellen Regelungen künftig ausreichen werden. Im Rahmen der FloodRisk-E (valuierung) für das Hochwasserrisikomanagement wurde eine Ausweitung der Bewilligungspflicht auf den HQ-100-Bereich empfohlen (vgl. BML 2015b: 81). Die Umsetzung der Empfehlung und die Berücksichtigung des 100-jährigen Hochwassers als Kriterium einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht hätten zur Folge, dass weitere Gebiete unter strengen Bautenschutz fallen würden. Außerdem würde es auch zur Folge haben, dass diese Gebiete in Hochwasserabflussgebiete nach § 38 WRG 1959 einbezogen werden. Die Anpassung wurde von mehreren Fachgremien diskutiert und so bestehen mancherorts im Zuge der Regionalprogramme klare Widmungsbeschränkungen und Widmungsverbote in HQ-100-Bereichen (vgl. BML 2025b: 69f). In der Raumordnung ist es essenziell, dass verstärkt Vorsorge getroffen wird, um die Freihaltung von hochwassergefährdeten Flächen zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die HQ-100-Bereiche und die Retentionsräume sowie die Hochwasserabflussgebiete (vgl. BML 2015b: 26). Die in den Gefahrenzonenplänen überflutungsgefährdeten Bereiche werden laufend aktualisiert und an die jeweiligen neuen Bemessungsgrundlagen angepasst, sofern sich der Abflusskennwert ändert, es zu höheren Fließgeschwindigkeiten kommt oder mehr Retentionsräume benötigt werden (vgl. Blöschl et al. 2023: 289).

## 4 Systematische Einordnung im verwaltungsrechtlichen Kontext

Bevor das nächste Kapitel die rechtlichen Rahmenbedingungen des Hochwasserschutzes und besonders des Wasserrechtes behandelt, ist eine systematische Einordnung im verwaltungsrechtlichen Kontext erforderlich. Hier soll zunächst auf der Basis der theoretischen Grundlagen, die im vorangegangenen Kapitel behandelt wurden, klargestellt werden, in welchem verwaltungsrechtlichen Kontext wasserrechtliche Bewilligungsverfahren rechtlich verortet werden.

Im Kapitel wird auf die Differenzierung zwischen Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung eingegangen. Diese Abgrenzung ist deshalb notwendig, da wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nur innerhalb der Hoheitsverwaltung durchgeführt werden. Der Bescheid, der über die Zulässigkeit wasserwirtschaftlicher Vorhaben entscheidet und ggf. mit Auflagen und Bedingungen versehen ist, kommt hier als zentrales Instrument der Verwaltungsbehörden zur Anwendung und wird ebenso erläutert. Um den Stellenwert des wasserrechtlichen Verfahrens besser nachvollziehbar zu machen, werden außerdem die allgemeinen Formen der Genehmigungspflichten dargestellt.

Diese systematische Einordnung dient dazu, die nachfolgende Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insb. des WRG 1959 und der relevanten Bestimmungen zum Hochwasserschutz, nachvollziehbar einzuordnen.

### 4.1 Hoheitsverwaltung im Wasserecht

In Österreich unterscheidet die Verwaltungsrechtsordnung grundsätzlich zwischen der Hoheits- und der nicht-hoheitlichen Verwaltung, der sogenannten Privatrechtsverwaltung.

In der hoheitlichen Verwaltung tritt der Staat mit Befehls- und Zwangsgewalt auf. Dieser Bereich stellt eine Form der staatlichen Tätigkeit dar (vgl. Adamovich et al. 2009: 120). Die hoheitliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden (Legalitätsprinzip, Art 18 Abs 1 B-VG). Das heißt, dass für jede hoheitliche Maßnahme eine spezifische gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist (vgl. ebd. 2009: 121). Das Legalitätsprinzip verpflichtet den Gesetzgeber, Inhalt, Verfahren und Organisation der Verwaltung in allen entscheidenden Punkten festzulegen, um staatliches Handeln vorhersehbar zu machen (vgl. Bachmann et al. 2010: 580). In der Regel ist hoheitliches Handeln einseitig und zielt darauf ab, Rechtsverhältnisse gegenüber Einzelpersonen zu gestalten oder festzustellen (vgl. Adamovich et al. 2009: 127). Wenn das Gesetz hoheitliches Handeln vorschreibt, gibt es keine Wahlfreiheit für die Verwaltung, ob sie hoheitlich oder privatrechtlich zu agieren hat (vgl. ebd. 2009:

138). Zu der Hoheitsverwaltung gehören insb. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden, die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, behördliche Beurkundungen und die Erteilung von Weisungen (vgl. ebd. 2009: 123). Der idealtypische Verwaltungsakt ist dabei der Bescheid (vgl. ebd. 2009: 136).

Die Privatwirtschaftsverwaltung liegt vor, wenn der Staat oder andere Verwaltungsträger in den Rechtsformen des Privatrechts agieren. Der Staat tritt dem/der BürgerIn als formell gleichrangiges Rechtssubjekt gegenüber (vgl. Bachmann et al. 2010: 584). Nicht-hoheitliches Handeln ist dann zulässig, wenn es nicht gegen das Gesetz verstößt und daher in dessen Rahmen handelt (vgl. Adamovich et al. 2009: 121). Die typischen Akten wären der Abschluss von Verträgen, die Vergabe öffentlicher Aufträge oder die Einbringung privatrechtlicher Dienstleistungen (vgl. ebd. 2009: 123).

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Zuordnung des Wasserrechts spielt es vor allem in der Hoheitsverwaltung eine Rolle (vgl. Adamovich et al. 2009: 13). Zahlreiche Nutzungen und Eingriffe im Zusammenhang mit Gewässern erfordern eine wasserrechtliche Bewilligung. Diese werden in Form eines Bescheids erlassen und sind oft mit Auflagen versehen, die verpflichtend sind und im Spruch des Bescheids aufgeführt werden müssen (vgl. Hattenberger 2007: 1025f).

## 4.2 *Rechtlicher Bescheid*

Um ein besseres Verständnis über die wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu erhalten, ist es erforderlich, zunächst den Begriff des „Bescheids“ in seiner allgemeinen rechtlichen Bedeutung zu klären. Der Bescheid stellt das zentrale Instrument der Verwaltungsbehörde dar, um Einzelfälle verbindlich zu regeln (vgl. Hengstschläger, Leeb 2022: 417). Da wasserrechtliche Entscheidungen regelmäßig in Form eines Bescheids ergehen, bildet er die juristische Grundlage für die Umsetzung von Bau- und Infrastrukturvorhaben im hochwassergefährdeten Raum. Eine präzise Einordnung des Bescheids und seiner spezifischen Ausprägung als wasserrechtlicher Bescheid ist daher unverzichtbar. Dies dient dazu, die Funktionsweise der Verfahren sowie deren Bedeutung für den Hochwasserschutz im weiteren Verlauf der Arbeit nachvollziehbar zu machen.

Ein Bescheid ist ein hoheitlicher, individueller Verwaltungsakt, der in der Regel schriftlich ergeht und mit dem eine Verwaltungsbehörde über ein konkretes Recht oder Rechtsverhältnis entscheidet. Es wird durch einen Bescheid ein konkreter Einzelfall geregelt und damit unmittelbare Rechtswirkungen nach außen entfaltet. Im Unterschied zu generellen Rechtsnormen wie Gesetzen oder Verordnungen richtet er sich an individuell bestimmte AdressatInnen und kann sowohl Rechte verleihen als auch Pflichten begründen. Ein wesentlicher Bestandteil jedes Bescheids ist die

Rechtsmittelbelehrung, die den betroffenen Parteien die Möglichkeit eröffnet, gegen die behördliche Entscheidung vorzugehen (vgl. Hengstschläger, Leeb 2022: 252f).

Ein wasserrechtlicher Bescheid ist ein auf Grundlage des WRG 1959 erlassener Bescheid und wird von der Wasserrechtsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptmann oder Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) ausgestellt, um über die Belange der Wasserwirtschaft zu entscheiden (vgl. Baumgartner 2010: 269). Die Nutzung und der Schutz des Wassers sowie der Schutz vor ihm sind nur einige der wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten, über die diese Behörden entscheiden (vgl. ebd. 2010: 238f).

Mit dem Bescheid werden Wasserbenutzungsrechte verliehen, welche grundlegende Eckpunkte wie Ort, Art und Umfang der Wasserbenutzung enthalten. Gleichzeitig prüft die Behörde gleichzeitig, ob öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Ein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid kann, wenn die ursprünglich vorgeschriebenen Auflagen nicht eingehalten werden oder sich neue Umstände ergeben, andere oder zusätzliche Auflagen vorsehen, Anpassungsziele festlegen oder Nutzungen einschränken. Damit wird die materielle Rechtskraft des Bescheides durchbrochen, was jedoch zulässig ist, solange er den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt (vgl. Baumgartner 2010: 248f).

Viele Wasserrechtsbescheide haben eine dingliche Wirkung. Während bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen die Bewilligung ausschließlich an die Person des Antragstellers gebunden ist, sind die meisten Wasserbenutzungsrechte mit der betreffenden Betriebsanlage oder Liegenschaft verknüpft. Damit geht das Recht auf den/die jeweilige/n EigentümerIn über und ist nicht an eine bestimmte Person gebunden (vgl. Baumgartner 2010: 250).

Darüber hinaus können die Bescheide finanzielle Regelungen enthalten, wie etwa Entschädigungen, Ersatzleistungen oder Beiträge und Kosten (vgl. Baumgartner 2010: 274). Hierbei kann eine sukzessive Zuständigkeit vorliegen, bei der nach einem verwaltungsbehördlichen Bescheid eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden kann (vgl. ebd. 2010: 240). Somit tritt der Bescheid außer Kraft und das Gericht entscheidet neu über das Vorhaben (vgl. ebd. 2010: 274).

Der wasserrechtliche Bescheid ist ein zentrales Instrument der Hoheitsverwaltung. Mit ihm werden wasserwirtschaftliche Belange rechtsverbindlich geregelt. Außerdem werden öffentliche Interessen gewahrt und ein Rahmen für die Nutzung und den Schutz der Gewässer geschaffen.

### 4.3 Formen von Bewilligungspflichten

Bevor auf die rechtlichen Rahmenbedingungen des Hochwasserschutzes und die Regelungen des § 38 WRG 1959 sowie die darin enthaltene wasserrechtliche Bewilligungspraxis im Detail eingegangen wird, ist es sinnvoll, die allgemeinen Formen von Bewilligungspflichten im Bauwesen zu erläutern.

Das Baurecht in Österreich fällt in die Kompetenz der Länder. Daher gibt es neun verschiedene Bauordnungen. Es bestehen zwar Unterschiede in den Begrifflichkeiten und Detailregelungen, doch lassen sich alle Bauordnungen im Kern in vergleichbare Kategorien gliedern. Grundsätzlich wird bei einer baulichen Maßnahme zwischen bewilligungspflichtigen, anzeigepflichtigen, meldepflichtigen und freien Vorhaben unterschieden. Bewilligungspflichtige Vorhaben erfordern eine formelle Baubewilligung, d.h., sie benötigen einen schriftlichen Antrag und behördlichen Bescheid, bevor mit dem Bau begonnen werden darf (vgl. § 14 NÖ BO 2014). Typische Beispiele sind Neubauten und größere Zubauten an Gebäuden sowie andere Bauvorhaben, bei denen zu erwarten ist, dass Rechte Dritter berührt werden könnten (vgl. Gemeinde Niederleis o.J.)

Für anzeigepflichtige Bauvorhaben ist keine ausdrückliche Baubewilligung erforderlich. Vor Baubeginn muss jedoch eine schriftliche Anzeige bei der Baubehörde erfolgen. Diese Anzeige ersetzt das formelle Bewilligungsverfahren, sofern die Behörde das Vorhaben nicht innerhalb einer bestimmten Frist untersagt. In vielen Landesgesetzen gilt: die Baubehörde hat nach Einlangen der vollständigen Bauunterlagen maximal sechs bis acht Wochen Zeit, um das angezeigte Vorhaben durch einen Bescheid zu untersagen, falls es bspw. Widersprüche zum Bebauungsplan oder zu Bauvorschriften gibt. Mit dem Bau darf begonnen werden, sofern das Vorhaben nicht innerhalb dieser Frist untersagt wird. Wichtig ist also, die Bauanzeige rechtzeitig vor Ausführung einzubringen (vgl. § 15 NÖ BO 2014). Anzeigepflichtige Vorhaben sind je nach Bundesland kleinere Bauobjekte und variieren stark. In Wien ist bspw. die Verglasung von Loggien oder sonstige Änderungen und Instandsetzungen von Bauwerken, die keine wesentliche äußerliche Veränderung mit sich ziehen, anzeigepflichtig (vgl. § 62 Abs 1 BO für Wien 1930).

Bei meldepflichtigen bzw. mitteilungspflichtigen Bauvorhaben, handelt es sich um Vorhaben, die zwar keiner Bewilligung und in der Regel auch keiner vorherige Anzeige bedürfen, sie jedoch der Behörde bekanntzugeben sind. Je nach Landesgesetz kann die Meldung vor Ausführung oder nach Fertigstellung erfolgen. Im Bundesland Niederösterreich müssen bestimmte technische Anlagen innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung der Baubehörde schriftlich gemeldet werden. Beispiele könnten die Installation von Klimaanlage oder Wärmepumpen oder der Abriss von Bauwerken sein, sofern sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs 1 Z 3 lit a NÖ BO 2014 fallen (vgl. § 16 NÖ BO 2014).

Bei bewilligungsfreien Bauvorhaben besteht weder eine Bewilligungs- noch eine Anzeigepflicht. Diese freien Vorhaben sind in den jeweiligen Bauordnungen aufgezählt. Darunter fallen meist kleinste Bauarbeiten oder Änderungen, die keine relevanten Auswirkungen auf Umgebung oder Statik haben. Je nach Bundesland zählen hierzu bspw. Badehütten, Gartenhäuschen, Geräte- und Werkzeughütten und dergleichen, sofern bestimmte Größenvorgaben eingehalten werden oder die Errichtung von Baustelleneinrichtungen erfolgt (vgl. § 62a BO für Wien 1930). Solche Vorhaben können ohne behördliche Verfahrenspflicht ausgeführt werden.

Die Einordnung von Bauvorhaben in Kategorien wie bewilligungs-, anzeige- oder meldepflichtig ist die Grundlage für jede rechtliche Beurteilung. Je nachdem wird entschieden, ob ein förmlicher Bescheid nötig ist oder ob eine einfache Mitteilung oder Anzeige ausreicht. In der praktischen Anwendung ist allerdings nicht nur die Frage von Bedeutung, ob ein Vorhaben genehmigt werden muss, sondern auch das Verhältnis zwischen dem tatsächlichen Bestand und der erteilten oder unterlassenen Genehmigung.

Daraus ergibt sich eine gebräuchliche Unterscheidung zwischen verschiedenen Bestandsformen. Die Differenzierung erfolgt zwischen konsensgemäßem, konsenslosem und konsenswidrigem Bestand. Der konsensgemäße Bestand liegt dann vor, wenn eine bauliche Anlage den Vorgaben eines rechtskräftigen Bescheides entspricht oder im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht. Ein Baubewilligungsbescheid ist ein Bescheid, mit dem subjektiv-öffentliche Rechte zur Ausführung und Benutzung eines Bauwerks begründet werden (vgl. Jahnel 2010: 489). Anschließend prüft die Behörde, ob das Vorhaben bzw. das Gebäude entsprechend der Baubewilligung errichtet wurde und alle erforderlichen Auflagen eingehalten wurden (vgl. ebd. 2010: 490).

Von einem konsenslosen Bestand spricht man, wenn ein Vorhaben ohne die erforderliche Bewilligung bzw. Anzeige errichtet wurde. Dies gilt auch, selbst wenn das Vorhaben den baurechtlichen Vorschriften in der Sache entspricht (vgl. Jahnel 2022: 577).

Demgegenüber liegt ein konsenswidriger Bau vor, wenn er gegen die Bewilligung oder darin enthaltene Auflagen verstößt. Die tatsächliche Ausführung entspricht daher nicht den genehmigten Plänen (vgl. Jahnel 2022: 592).

Sowohl bei konsenslosen als auch bei konsenswidrigen Beständen handelt es sich um Rechtswidrigkeiten, die verschiedene verwaltungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Diese können von der Aufforderung, einen nachträglichen Antrag zu stellen, über einen Abbruchbescheid bis hin zu Maßnahmen bei Gefahr im Verzug oder Verwaltungsstrafen reichen (vgl. Jahnel 2022: 592).

Diese Differenzierung wird nicht nur im Baurecht, sondern auch im Wasserrecht als zentral angesehen, da auch wasserrechtliche Bescheide in der Praxis häufig von

nachträglichen Änderungen betroffen sind. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Hochwasserschutzes insgesamt betrachtet. Daneben wird spezifisch auf das Wasserrecht und das darin enthaltene verfahrenstechnische Bewilligungsverfahren nach § 38 WRG 1959 eingegangen.



**Abbildung 27: Überschwemmung 2024 in AT (Quelle: News ORF 2024)**

## 5 Rechtliche Rahmenbedingungen des Hochwasserschutzes

Aufbauend auf den theoretischen Grundlagen und der systematischen Einordnung folgt in diesem Kapitel eine detaillierte Betrachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Hochwasserschutzes. Dabei erfolgt eine Darstellung, die von den europäischen Vorgaben über die bundestaatliche Kompetenzverteilung bis hin zum österreichischen WRG 1959 reicht. Ein besonderes Augenmerk liegt bei den Bestimmungen des § 38 WRG 1959 und dem Ablauf wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren, die eine zentrale Rolle für Bauvorhaben in hochwassergefährdeten Gebieten spielen. Ergänzend werden die landesrechtlichen Regelungen der Raumordnung und des Baurechts berücksichtigt, die für die konkrete Umsetzung auf Gemeindeebene maßgeblich sind. Damit wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, die es ermöglicht, die empirischen Ergebnisse der Arbeit im weiteren Verlauf fundiert analysieren und bewerten zu können.

### 5.1 Europäische und bundestaatliche Rechtsgrundlage

Eine zentrale Grundlage für das Hochwasserrisikomanagement in den Europäischen Mitgliedstaaten stellt die EU-Hochwasserrichtlinie (HWRL 2007/60/EG) dar. Im WRG 1959 ist die Umsetzung in 6-Jahreszyklen geregelt, welche zwischen Bund und Ländern abzustimmen ist. Im Wesentlichen ist diese Richtlinie für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zuständig. Diese sollen zu einer Verringerung der hochwasserbedingten Auswirkungen auf die Umwelt, das Kulturerbe, die menschliche Gesundheit sowie der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Bevölkerung beitragen. Aktuell befindet sich die HWRL im dritten Zyklus (2022 – 2027). In diesem Zyklus erfolgen erneut eine vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos sowie die Bestimmung der Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko, die Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten und die Aufstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (vgl. BML 2024: 7).

Auf bundesstaatlicher Ebene ist das WRG 1959, das für die Sicherung des Hochwasserabflusses und den Schutz der Retentionsflächen zuständig ist, ein zentrales Element der Gesetzgebung. Besonderes Augenmerk ist dabei auf § 38 WRG 1959 zu legen, welcher explizit die Bewilligung von Bauvorhaben in Hochwasserabflussgebieten vorsieht, wenn dadurch weder der natürliche Abfluss noch das Retentionsvermögen beeinträchtigt werden. Diese Bestimmung regelt den Hochwasserschutz (vgl. Balvin et al. 2018: 5).

## 5.2 Einführung in das Wasserrecht

Das Wasserrecht bildet den rechtlichen Rahmen für die Nutzung und den Schutz der Ressource Wasser. Es zielt auf eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung ab, bei der sowohl die natürlichen Wasserressourcen geschützt als auch ihre vielfältigen Nutzungen ermöglicht werden. Es regelt den Schutz der Gewässer vor schädlichen Einwirkungen und dient zugleich der Gefahrenabwehr für den Menschen. Ziel ist es, einen Ausgleich zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Interessen zu erreichen (vgl. BMLUK 2025b).

Wasser ist für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Menschen von herausragender Bedeutung. Trinkwasser ist als eines der wichtigsten „Grundnahrungsmittel“ zu betrachten, weshalb Fragen der Wasserqualität und der Wasserversorgung in der Rechtsordnung einen zentralen Stellenwert einnehmen. Darüber hinaus spielt Wasser eine entscheidende Rolle in der Wirtschaft: Es wird u.a. benötigt, um Nahrungs- und Konsumgüter herzustellen, dient der Bewässerung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, ist ein wichtiger Energieträger und hat als Badegewässer auch touristische Bedeutung. Gleichzeitig kann Wasser aber auch zur Gefahr werden, etwa in Form von Hochwasser oder durch den ungehinderten Abfluss von Abwasser. Dies birgt insb. in dicht besiedelten Gebieten erhebliche Risiken (vgl. Knauder 2017: 469).

Zu den zentralen Aufgaben der Wasserwirtschaft gehören daher der schonende Umgang mit der Lebensgrundlage Wasser und seine nachhaltige Nutzung als Wirtschaftsfaktor. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Wasserrechts dienen dem Schutz und der Erhaltung der vorhandenen Wasserressourcen, um Verunreinigungen zu minimieren und eine nachhaltige Bewirtschaftung zu fördern. Das Wasserrecht basiert auf dem System des WRG 1959 und umfasst sowohl das Medium Wasser als auch Teile der Erdoberfläche wie Ufer und Gewässerbett. Das Wasserrecht gliedert sich in drei wesentliche Regelungsbereiche: Zum einen die Nutzung des Wassers im Rahmen der Nutzwasserwirtschaft (vgl. §§ 5-29a WRG 1959), zum anderen die nachhaltige Bewirtschaftung, insb. der Schutz und die Reinhaltung der Gewässer (vgl. §§ 30-37 WRG 1959) und der Schutz vor den vom Wasser ausgehenden Gefahren (vgl. §§ 38-49 WRG 1959; vgl. Knauder 2017: 479).

## 5.3 Bundesebene: Wasserrecht

### 5.3.1 Rechtlicher Rahmen

Unter dem Begriff „Wasserrecht“ werden alle Regelungen zusammengefasst, die im Interesse der Gesellschaft und der Wirtschaft, die Bereiche der Wassernutzung und des Schutzes der Gewässer festlegen. Diese Rechtsmaterie umfasst weit mehr als einzelne, isolierte Vorschriften. Es handelt sich um ein umfassendes Regelwerk, das

sich ständig an veränderte Rahmenbedingungen anpassen muss. So erstrecken sich oft wasserbezogene Probleme und Konflikte über nationale Grenzen hinaus und europarechtliche und völkerrechtliche Vorgaben kommen hinzu. Auf nationaler Ebene finden sich relevante Regelungen neben dem zentralen WRG 1959 in weiteren Bundesgesetzen wie dem Bäderhygienegesetz 2009 (BHygG), dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG) sowie diversen Landesgesetzen (vgl. Knauder 2017: 470)

Die völkerrechtliche Ordnung des Wasserhaushalts ist Gegenstand internationaler Abkommen. So setzt das Helsinki-Übereinkommen der United Nations Economic Commission for Europe (UNECE) den Rahmen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen, um durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit eine umweltverträgliche Wasserwirtschaft zu gewährleisten. Ebenso umfasst die Aarhus-Konvention der UNECE die Gewährleistung des Zugangs zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die zu einer besseren Umsetzung von Umweltentscheidungen und zu einem stärkeren Umweltbewusstsein in der Bevölkerung beitragen (vgl. Knauder 2017: 471).

Seit den 1970er Jahren spielt auch das europäische Recht eine maßgebliche Rolle im Wasserrecht. Die Europäische Union (EU) hat ein umfangreiches Regelwerk entwickelt, um die Qualität der Gewässer zu sichern, die Wasserversorgung zu gewährleisten und eine effiziente Nutzung der Wasserressourcen zu ermöglichen. Ein zentrales Instrument ist dabei die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die einen einheitlichen Ordnungsrahmen für das europäische Wasserrecht schafft. Die Umsetzung der WRRL führte im normativen Bereich zu einer umfassenden Novellierung des österreichischen WRG 1959, die mit der WRG-Novelle 2003 umgesetzt wurde. Neben den spezifischen wasserrechtlichen Bestimmungen der EU finden im Bereich des Wasserrechts auch allgemeine umweltrechtliche Bestimmungen Anwendung. Dazu gehören bspw. die Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP-RL), die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-RL), die Richtlinie über Industrieemissionen (IE-RL) oder die Umwelthaftungsrichtlinie (vgl. Knauder 2017: 471f).

Die zentrale nationale Rechtsquelle für das Wasserrecht ist nach wie vor das WRG 1959, das einheitliche Regelungen für das gesamte Bundesgebiet enthält und sowohl öffentlich-rechtliche als auch privat-rechtliche Aspekte umfasst. Diese Regelungen bilden die Grundlage für alle weiteren wasserrechtlichen, raumordnungsrechtlichen und baurechtlichen Maßnahmen, die im Zusammenwirken den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen gewährleisten (vgl. Knauder 2017: 474). Im Folgenden wird die bundesstaatliche Kompetenzverteilung im Wasserrecht näher erläutert, um aufzuzeigen, wie die zentralen gesetzlichen Grundlagen auf nationaler Ebene umgesetzt werden.

### 5.3.2 Bundesstaatliche Kompetenzverteilung

Gemäß der ursprünglichen Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) von 1920 wurde das Wasserrecht gemäß Art 12 Abs 1 Z 8 B-VG der Grundsatzgesetzgebung des Bundes zugeordnet, während die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in die Kompetenz der Länder fielen. Ausgenommen hiervon waren jedoch jene Angelegenheiten, die unter Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG fielen. Dazu zählten insb. die:

*„Regulierung und Instandhaltung der schiffbaren und flößbaren Gewässer, dann solcher Gewässer, die die Grenze gegen das Ausland oder zwischen Ländern bilden oder die zwei oder mehrere Länder durchfließen; **Bau und Instandhaltung** derjenigen Wasserstraßen, die das Inland mit dem Ausland oder mehrere Länder verbinden; **allgemeine technische Maßnahmen** für die zweckdienliche Nutzbarmachung der Wasserkräfte ausschließlich der landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Triebwerk“ (vgl. BGBl Nr. 1/1920).*

Mit der Bundes-Verfassungsnovelle 1925 wurde das Wasserrecht vollständig in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes übertragen. Art 10 Z 10 des B-VG (in der Fassung BGBl Nr. 268/1925) bestimmte, dass der Bund in folgenden Angelegenheiten ausschließlich allein zuständig ist:

*„Wasserrecht; **Regulierung und Instandhaltung** der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zweck der **Schifffahrt und Flößerei**; **Wildbachverbauung, Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen**“ (vgl. BGBl Nr. 268/1925).*

In der zweiten Bundes-Verfassungsnovelle von 1929 wurde in Art 10 Abs 2 B-VG (in der Fassung BGBl Nr. 392/1929) die Möglichkeit aufgenommen, dass der Bund die Länder ermächtigen kann, Ausführungsgesetze zu einzelnen Bestimmungen des Wasserrechts zu erlassen. Diese Kompetenzübertragung erfolgt jedoch nur im Rahmen einer ausdrücklichen bundesgesetzlichen Ermächtigung.

Die derzeitige Rechtslage ergibt sich aus Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG (in der Fassung BGBl I Nr. 24/2020). Demnach liegt das Wasserrecht in Gesetzgebung in der ausschließlichen Kompetenz des Bundes, während die Vollziehung grundsätzlich durch die Landesbehörden im Auftrag des Bundes erfolgt. Diese Konstruktion entspricht einer mittelbaren Bundesverwaltung, da die Länder bei der Vollziehung des Wasserrechts für den Bund tätig werden (vgl. Rudolf-Miklau 2009: 61).

Einige zentrale Bereiche des Wasserrechts sind allerdings Gegenstand der unmittelbaren Bundesverwaltung, darunter der Hochwasserschutz und die Erhaltung der großen Wasserstraßen. (vgl. Art 102 Abs 2 B-VG).

Nach Rudolf-Miklau (2009) verbleibt das Wasserrecht damit zwar formell in der Vollziehung des Bundes, zahlreiche Aufgaben werden jedoch von den Landesbehörden als weisungsgebundene Organe des Bundes vollzogen. Diese Vorgangsweise entspricht der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß Art 102 Abs 1 B-VG. Dies gilt jedoch nicht für alle Bereiche des Wasserrechts: So fallen etwa die Regulierung und Erhaltung der Donau, die Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Bau und die Erhaltung von Wasserstraßen in die unmittelbare Bundesverwaltung. In diesen Fällen erfolgt die Vollziehung des Wasserrechts nicht durch die Länder in mittelbarer Bundesverwaltung, sondern unmittelbar durch Bundesbehörden (vgl. Art 102 Abs 2 B-VG). Knauder (2017) und Hattenberger (2007) ergänzen, dass auf nationaler Ebene die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Wasserrechts dem Bund obliegt, wie in Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG und Art 102 B-VG festgelegt. Darüber hinaus zeigt die Judikatur, dass wasserrechtliche Sachverhalte häufig mehrere Rechtsmaterien berühren. Im Rahmen der Gesichtspunkttheorie werden einem Sachverhalt je nach Gesichtspunkt unterschiedliche Kompetenztatbestände zugeordnet, sodass neben dem Wasserrecht auch Bestimmungen des Bau-, Naturschutz- oder des Raumordnungsrechts zu berücksichtigen sind. Dieses sogenannte Kumulationsprinzip ist bspw. in § 38 Abs 1 WRG verankert, wonach für die Errichtung oder Änderung von Anlagen neben anderen Bewilligungen auch eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Darüber hinaus gehen gewässerbezogene EU-Vorschriften wie die WRRL und die Hochwasserrichtlinie 2007 teilweise über die nationalen Kompetenztatbestände hinaus und sind in Rechtsmaterien umzusetzen, die nicht ausschließlich im WRG geregelt sind (vgl. § 55f Abs 4 WRG).

Im Zusammenhang mit der Baurechtskompetenz der Länder wird häufig betont, dass diese nur für Bauwerke gilt, die nicht unmittelbar der Gewässerbenutzung dienen. Die Vereinigung der Ingenieure für Hochwasserschutz (VIGH) vertritt die Auffassung, dass sogenannte Wasserbauten im engeren Sinn, die unmittelbar der Gewässernutzung dienen, ausschließlich den wasserrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat darüber hinaus klargestellt, dass die Zuständigkeit für wasserwirtschaftlich relevante Planungsakte grundsätzlich beim Bund liegt. Die Gesamtgestaltung des Siedlungsraums fällt hingegen in die Kompetenz der Länder, sofern keine Maßnahmen des Bundes vorgesehen sind (vgl. Knauder 2017: 475f).

Diese differenzierte Kompetenzverteilung verdeutlicht, wie trotz einheitlicher Rechtsgrundlage verschiedene Ebenen und Rechtsmaterien ineinandergreifen, um den Schutz, die Reinhaltung und die nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser zu gewährleisten.

## 5.4 Einführung in das Wasserrechtsgesetz 1959

Das WRG 1959 (WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF) ist in verschiedene Abschnitte gegliedert, die sich gezielt mit unterschiedlichen Aspekten der Wasserbewirtschaftung und des Hochwasserschutzes befassen. Diese Struktur stellt sicher, dass die komplexen Anforderungen des Wasserrechts systematisch behandelt werden können, wobei sowohl die Nutzung als auch der Schutz von Wasserressourcen im Fokus stehen. Die strukturelle Aufteilung ermöglicht eine gezielte und transparente Regelung wasserrechtlich relevanter Tätigkeiten, die sowohl den rechtlichen als auch den praktischen Anforderungen entsprechen sollen. Das WRG 1959 bildet die zentrale Rechtsgrundlage für alle wasserwirtschaftlichen Belange in Österreich. Angesichts der herausragenden Bedeutung des Wassers für das menschliche Dasein sowie für die gesellschaftliche wie auch wirtschaftliche Entwicklung regelt das WRG 1959 die Nutzung der Gewässer. Es regelt außerdem die Reinhaltung und den Schutz vor den Gefahren des Wassers. Es schafft damit den rechtlichen Rahmen für eine nachhaltige Verwendung der Ressource Wasser und sorgt für einen Ausgleich zwischen Nutzung (z.B. Energiegewinnung, Landwirtschaft) und Schutz (z.B. Ökologie, Trinkwasser). Es bildet somit die Grundlage für zahlreiche wasserrechtliche Maßnahmen und die dazu erforderlichen Instrumente (vgl. BMLUK 2025b).

Das WRG 1959 sieht verschiedene Instrumente zur Gefahrenabwehr und Wasserwirtschaft vor, darunter Planungen, Nutzungsverbote in Gefahrenzonen und Bewilligungspflichten für potenziell risikobehaftetes Verhalten (vgl. § 38 WRG 1959). Besonders hervorzuheben ist, dass das WRG 1959 den Schutz vor Hochwasser als öffentliches Interesse definiert, wodurch Bewilligungen für Bauvorhaben in hochwassergefährdeten Gebieten versagt oder nur unter strengen Auflagen erteilt werden können. Grundlage für die behördliche Beurteilung sind die wasserrechtlichen Gefahrenzonenpläne, die als raumordnungsrechtliche Entscheidungsgrundlage dienen (vgl. § 42a Abs 2 WRG).

Ein wesentlicher Bestandteil des WRG 1959 ist die Regelung der Eigentumsverhältnisse an Gewässern. Gemäß § 1 WRG 1959 wird zwischen öffentlichen Gewässern und Privatgewässern unterschieden. Öffentliche Gewässer sind für die Wasserwirtschaft und die Allgemeinheit von erheblicher Bedeutung, insb. im Hinblick auf das öffentliche Interesse und die Hochwassersicherheit. Ferner schützt das WRG 1959 verschiedene öffentliche Interessen, die im Rahmen wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen sind. Der § 105 WRG 1959 dient dabei als Grundlage sowohl für die Versagung von wasserrechtlichen Bewilligungen als auch für die Vorschreibung von schutzbezogenen Auflagen. Zu diesen öffentlichen Interessen zählen u. a. die Sicherung eines ungehinderten Hochwasserabflusses (vgl. § 105 Abs 1 lit b WRG 1959) und die Vermeidung nachteiliger Eingriffe in den natürlichen Gewässerverlauf, die Höhe oder die Ufer des Gewässers (vgl. § 105 Abs 1 lit c WRG 1959). Der Hochwasserschutz spielt daher in allen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren eine zentrale Rolle. Insbesondere in

Hochwasserabflussgebieten unterliegen Vorhaben einer strengen Bewilligungspflicht, um mögliche Risiken für Mensch und Umwelt zu minimieren. Dabei stehen das öffentliche Interesse, die Schadensvermeidung und die Nachhaltigkeit im Vordergrund (vgl. § 38 WRG 1959). Hattenberger (2006) betont weiters, dass das WRG 1959 als flexibles Instrumentarium auch Schutz- und Regulierungsbauten integriert, die wesentlich dazu beitragen, den Gewässer- und Hochwasserschutz zu gewährleisten. Diese Bestimmungen sind in § 41 WRG 1959 verankert (vgl. Hattenberger 2006: 80f).

### A. Geltungsbereich

Das WRG 1959, BGBl Nr 215/1959 in der aktuellen Fassung BGBl I Nr 73/2018, gilt als Bundesgesetz für das gesamte Bundesland Österreich. Sein räumlicher Geltungsbereich erstreckt sich gemäß Art 9 Abs 1 B-VG auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

### B. Ziele

Das WRG 1959 verfolgt gemäß §30 Abs 1 WRG 1959 das Ziel, alle Gewässer, einschließlich des Grundwasser, im Interesse der Allgemeinheit zu schützen, reinzuhalten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dies bedeutet, dass die Reinhaltung der Gewässer so zu gewährleisten ist, dass eine Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier sowie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gegeben ist. Darüber hinaus verfolgt das Gesetz das Ziel, wasserabhängige Ökosysteme zu schützen und zu verbessern sowie eine nachhaltige Wassernutzung im Sinne eines langfristigen Ressourcenschutzes zu fördern. Von besonderer Bedeutung ist dabei die schrittweise Reduktion gefährlicher Schadstoffe zur langfristigen Sicherung der Gewässergüte<sup>9</sup> (vgl. § 30 Abs. 1 Z 1-5 WRG 1959).

Nach dem WRG 1959 wird neben dem Schutz der Gewässer auch das Ziel verfolgt, die Auswirkungen von Naturgefahren wie Trockenheit und Hochwasser zu verringern. Als Beitrag zur Vermeidung von Hochwasserschäden wird auch die Freihaltung von Überflutungsräumen gesehen. Gleichzeitig wird im Sinne einer nachhaltigen und ausgewogenen Wassernutzung eine ausreichende Versorgung mit Oberflächengewässern und Grundwasser guter Qualität angestrebt (vgl. § 30 Abs. 2 Z 2 WRG 1959). Die wasserwirtschaftlichen Ziele des WRG 1959 stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit internationalen Übereinkommen, insb. mit dem Schutz des Küstenmeeres und der Meeresgewässer (vgl. § 30 Abs. 2 Z 4 WRG 1959).

Für eine nachhaltige Wasserwirtschaft in Österreich stellt das WRG 1959 somit die zentrale Rechtsgrundlage dar. Es gewährleistet nicht nur den Schutz der Gewässer, sondern leistet auch einen aktiven Beitrag zur Reduktion wasserbedingter Naturgefahren wie Hochwasser.

---

<sup>9</sup> Das WRG 1959 definiert den Begriff „Gewässergüte“ als die natürliche physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Wassers (vgl. § 30 Abs. 1 Z 1-5 WRG 1959).

### 5.4.1 Gewässereinteilung und Benutzung

Die folgenden Abschnitte stützen sich im Wesentlichen auf die einschlägigen Ausführungen von Knauder zum Wasserrecht im Besonderen Verwaltungsrecht (Kolonovits, Muzak, Pethold, Piska, Strejcek 2017) sowie auf das Standardwerk von Baumgartner (Bachmann, Baumgartner, Feik, Giese, Jahnel, Lienbacher 2007), die zusammen einen systematischen Überblick über die wesentlichen Rechtsgrundlagen des österreichischen Wasserrechts bieten.

#### A. Gewässereinteilung

Das WRG 1959 definiert den zentralen Rechtsbegriff der Gewässer und umfasst dabei sowohl natürliche als auch künstlich zusammenhängende Wasserkörper, die unter seine Bestimmungen fallen. Zu den natürlichen Oberflächengewässern zählen Bäche, Flüsse und Seen. Ebenso fallen unter den Gewässerbegriff auch künstliche Gewässer sowie das Grundwasser. Die Gesamtheit von Wasseroberfläche, Gewässerbett und Ufer bildet das Oberflächengewässer, während das Grundwasser als das im Boden stehende, auf ihn einwirkende oder ihm zufließende Wasser definiert wird (vgl. Baumgartner 2007: 196).

Um ein Gewässer als natürlich oder künstlich einzustufen, bedarf es einer detaillierten, einzelfallbezogenen Betrachtung. Entscheidend sind die Art der Entstehung des Gewässers und die Möglichkeit seiner Steuerung des Gewässers durch den Menschen. Nicht nur bei den Nutzungsrechten, sondern auch bei der Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Gewässer wird zwischen natürlichen und künstlichen Gewässern unterschieden. Zu den künstlichen Gewässern zählen gemäß § 30 Abs 3 WRG 1959 Stauseen und verschiedene Arten von Teichen, darunter Bagger-, Fisch-, Landschafts- und Badeteiche (vgl. Knauder 2017: 479).

Das WRG 1959 trifft weitere wesentliche Unterscheidungen hinsichtlich der Gewässertypen. So wird zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser unterschieden. Als Tagwässer bezeichnet man Wasser, das an der Erdoberfläche austritt, sei es als Oberflächenwasser oder als Quellwasser. Beim Grundwasser hingegen ist die Tiefe, in der es sich befindet, von Bedeutung. Ebenso die Frage, ob es sich um ein stehendes oder fließendes Gewässer handelt. Darüber hinaus unterscheidet das WRG 1959 zwischen stehenden und fließenden Gewässern, wobei Seen und Teiche zu den stehenden Gewässern und Flüsse und Bäche zu den fließenden Gewässern gezählt werden. Eine weitere zentrale Unterscheidung ist die zwischen öffentlichen und privaten Gewässern (vgl. Baumgartner 2007: 196f).

Das Grundwasser ist immer als Privatgewässer zu betrachten, während die oberirdischen Gewässer sowohl öffentliche als auch private Gewässer sein können. Öffentliche Gewässer sind alle nicht ausdrücklich als Privatgewässer bezeichneten Gewässer gemäß § 2 WRG 1959. Es handelt sich dabei um Flüsse, Bäche und Seen. Diese Gewässer sind dem öffentlichen Gut zuzurechnen und stehen somit im

Eigentum der Allgemeinheit. Grundwässer sind zwar im Eigentum des Bundes, dürfen aber von Bund, Ländern und Gemeinden nur im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 8 Abs 1 WRG 1959 oder auf Grund einer behördlichen Bewilligung gemäß § 9 Abs 1 WRG 1959 genutzt werden. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Privatgewässern nur um jene Gewässer, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Dies sind jene, die in § 3 Abs 1 lit a - e WRG 1959 genannt sind oder für die ein Sonderprivatrecht gemäß § 2 Abs 2 WRG 1959 besteht, sofern dieses vor dem Jahr 1870 entstanden ist. Privatgewässer stehen in der Regel im Eigentum des/der jeweiligen GrundeigentümerIn, wobei auch Gebietskörperschaften<sup>10</sup> als EigentümerIn in Frage kommen (vgl. §§ 2, 3, 8, 9 WRG 1959). Die Unterscheidung zwischen öffentlichen Gewässern und Privatgewässern ist insofern von Bedeutung, als sich daraus rechtliche Konsequenzen ergeben, insb. hinsichtlich des Umfangs der Nutzungsrechte, besonderer Bewilligungspflichten sowie der Möglichkeit der Enteignung. Diese Aspekte sind vor allem für die rechtliche Herleitung des § 38 WRG 1959 von Bedeutung (vgl. Knauder 2017: 480).

Eine weitere bedeutsame Kategorie ist das öffentliche Wassergut, das die Flächen umfasst, die das Bett eines öffentlichen Gewässers und den Hochwasserabflussraum bilden. Zu beachten ist, dass nicht jedes Bett eines öffentlichen Gewässers automatisch als öffentliches Wassergut gilt. Öffentliche Gewässer können auch auf Privatgrund verlaufen. In § 4 Abs 2 WRG 1959 werden die Zwecke des öffentlichen Wassergutes aufgezählt, darunter zählt auch der Hochwasserschutz. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes erfolgt die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes durch den Landeshauptmann. Aufgrund seiner Bedeutung für das öffentliche Interesse unterliegt das Wassergut besonderen Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen (vgl. Knauder 2017: 481).

## B. Gewässerbenutzung

Die Nutzung von Gewässern ist definiert als jede Form der Entnahme von Wasser, sei es durch die Nutzung seiner physikalischen oder chemischen Eigenschaften oder seiner natürlichen Kräfte. Als Benutzung gilt z.B. die Gewinnung von Wärme aus Wasser oder die Verwendung von Wasser zu Kühlzwecken. Ob eine Gewässerbenutzung bewilligungsfrei oder -pflichtig ist, hängt von der Art und Intensität der Benutzung ab. Grundsätzlich wird zwischen dem genehmigungsfreien Gemeingebrauch und der Sondernutzung unterschieden, die je nach Umfang genehmigungsfrei oder genehmigungspflichtig sein kann (vgl. Baumgartner 2007: 198).

---

<sup>10</sup> Unter Gebietskörperschaften fallen in Österreich der Bund, die Bundesländer und die Gemeinden, die jeweils für einen definierten Bereich des Landes und die dort lebenden Menschen zuständig sind (vgl. Bundeskanzleramt 2025).

Während der Eigengebrauch bei Privatgewässern in der Regel von der/dem EigentümerIn selbst ausgeübt wird, steht der Gemeingebrauch grundsätzlich jedermann offen. Es handelt sich dabei um das Recht, ein Gewässer ohne behördliche Bewilligung in einer seiner Zweckbestimmung entsprechenden und ortsüblichen Art und Weise zu nutzen. Sobald eine Nutzung darüber hinausgeht, spricht man von einer Sondernutzung. Ab einer gewissen Intensität bedarf es einer behördlichen Bewilligung, da sie Auswirkungen auf das Gewässer oder seine Umgebung haben kann, die über den Gemeingebrauch hinausgehen. Der Umfang des Gemeingebrauchs und die Grenze zur bewilligungspflichtigen Sondernutzung hängen davon ab, ob es sich um ein öffentliches oder privates Gewässer handelt. Grundsätzlich ist eine Sondernutzung dann erlaubnispflichtig, wenn sie über den normalen Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 9 und 10 WRG 1959. Unterschieden wird wiederum zwischen öffentlichen Gewässern und Privatgewässern sowie zwischen der Benutzung von oberirdischen Gewässern und der Benutzung von Grundwasser. Die Bestimmung des jeweiligen Bewilligungstatbestandes erfolgt nach dem Zweck der Gewässerbenutzung. Je nach Nutzungsart kommt neben §§ 9 und 10 WRG eine Bewilligungspflicht nach anderen Bestimmungen wie §§ 32, 38, 40f oder 56 WRG 1959 in Betracht (vgl. Knauder 2017: 482f).

Die Benutzung öffentlicher Gewässer, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist bewilligungspflichtig. Dies betrifft sowohl die tatsächliche Benutzung als auch die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Gewässerbenutzung. Gemäß § 12b WRG 1959 können Vorhaben von geringer wasserwirtschaftlicher Bedeutung durch Verordnung von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden, da bereits relativ geringfügige Nutzungen den Rahmen des Gemeingebrauchs überschreiten können. Dies gilt auch für bestimmte Benutzungen, die in den §§ 31c, 32 und 38 WRG 1959 vorgesehen sind (vgl. Knauder 2017: 484).

Auch die Benutzung privater oberirdischer Gewässer kann bewilligungspflichtig sein. Dies ist insb. dann der Fall, wenn dadurch Rechte Dritter oder die Benutzung anderer, vor allem öffentlicher Gewässer beeinträchtigt werden. Bestimmte Nutzungen können aber auch ohne behördliche Bewilligung von der/dem EigentümerIn selbst oder mit seiner Zustimmung von anderen Personen vorgenommen werden. Die Nutzung des Grundwassers ist für die/den EigentümerIn grundsätzlich bewilligungsfrei, soweit die Entnahme dem notwendigen häuslichen und wirtschaftlichen Bedarf dient. Außerdem müssen die im WRG 1959 festgelegten Beschränkungen hinsichtlich der Entnahmemenge und der verwendeten Technik eingehalten werden. Jede darüber hinausgehende Nutzung oder Beeinträchtigung des Grundwasserregimes einschließlich der Errichtung oder Änderung der dazu erforderlichen Anlagen ist gemäß § 10 Abs 2 WRG 1959 bewilligungspflichtig. Sie bedarf einer Zustimmung der Wasserrechtsbehörde (vgl. Knauder 2017: 484f).

#### 5.4.2 Behördenzuständigkeit und Verfahrensparteien

Die Vollziehung des WRG 1959 erfolgt gemäß Art 102 Abs 1 B-VG in Verbindung mit Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung. Das bedeutet, dass Bundesbehörden mittelbar mit der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen zuständig sind. Gemäß § 98 Abs 1 WRG 1959 sind in erster Linie die Bezirksverwaltungsbehörden (BVB), die Landesbehörden (LH) und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Wasser und Energie (BMLFUW)<sup>11</sup> zuständig (vgl. Hattenberger 2007: 1024). Sofern das WRG 1959 keine andere Regelung vorsieht, trägt die Bezirksverwaltungsbehörde, die in Statutarstädten auch Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat genannt wird, die Hauptverantwortung. Dies entspricht einer subsidiären Allgemeinzuständigkeit. Darüber hinaus sieht das WRG 1959 im Einzelfall auch Zuständigkeiten anderer AkteurlInnen vor. So können bspw. bestimmten BürgermeisterInnen Aufgaben übertragen oder Behördenfunktionen an Wasserverbände delegiert werden, sofern diese gemäß § 95 WRG 1959 durch Verordnung der Landesbehörde mit der Aufsicht über Wassergenossenschaften, Gewässer oder die Errichtung und den Betrieb von Wasseranlagen beauftragt wurden. Gegen Bescheide der jeweils zuständigen Wasserrechtsbehörde ist grundsätzlich die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig (vgl. Baumgartner 2007: 216).

In Wien sind die Magistratsabteilungen MA58 (Wasserrecht) sowie die MA45 (Wiener Gewässer) für die Aufgaben des WRG 1959 zuständig. Dabei entstehen keine zusätzlichen Ebenen wie Wasserverbände oder Bezirkshauptmannschaften als mittelbare Verwaltungsstellen. Die Stadt Wien ist sowohl Gemeinde als auch Bundesland. Daher sind diese beiden Magistratsabteilungen direkt, also in unmittelbarer Bundesverwaltung, mit der Vollziehung des WRG 1959 sowohl auf Gemeinde- als auch auf Landesebene beauftragt. Für Bewilligungsverfahren nach dem WRG 1959, dem Schifffahrtsrecht, dem Land- und Forstwirtschaftsrecht sowie für Wasserbucheintragungen und für Vollziehungen wasserrechtlicher Auflagen ist die MA58 die zuständige Wasserrechtsbehörde. Im Gegensatz zur MA58 ist die MA45 für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung und die Überwachung aller öffentlichen Gewässer, wasserbaulichen Anlagen und Hochwasserschutzmaßnahmen in Wien sowie für den Gewässerschutz und die Altlastenbearbeitung zuständig (vgl. Stadt Wien o.J. a).

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens sind in einem Sondergesetz zu § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 (BGBl Nr 51/1991 idGF BGBl I Nr 157/2024) mehrere Parteien formell definiert. Dazu zählen der/die AntragstellerIn, der/die das Verfahren initiiert. Auch jene Personen fallen darunter, die durch das beantragte Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren wasserrechtlich geschützte Rechte sonst beeinträchtigt werden. Parteien sind des Weiteren Fischereiberechtigte im Sinne des

<sup>11</sup> Das frühere BMLUFW wird heute als BMLUK (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) geführt.

§ 15 Abs 1 WRG 1959, Nutzungsberechtigte im Sinne des Wald- und Weidenutzungs-Grundsatzgesetzes 1951 sowie Personen, die einen Einspruch geltend machen (vgl. §§ 17, 109 WRG 1959). Auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, in der Regel vertreten durch die Landesbehörde, die die Aufgaben gemäß § 55 Abs 2 und Abs 5 WRG wahrnimmt, ist Partei (vgl. Knauder 2017: 500).

Neben diesen formellen Parteien sind auch Parteien im Sinne des § 8 AVG am wasserrechtlichen Verfahren beteiligt. Dabei handelt es sich um die Personen, die am Gemeingebrauch interessiert sind, sowie um die dinglich Berechtigten an den betroffenen Liegenschaften. Diese haben das Recht, ihre Interessen im Verfahren geltend zu machen. Im Gegensatz zu den formellen Parteien sind sie jedoch nicht berechtigt, Einwendungen zu erheben (vgl. § 102 Abs. 2 und 3 WRG 1959).

### 5.4.3 Wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nach § 38 WRG 1959

Die folgenden Abschnitte stützen sich in erster Linie auf den Kommentar von Lindner zu § 38 WRG 1959 (Oberleitner/Berger 2024), der fundamentale Erläuterungen zur wasserrechtlichen Bewilligungspflicht enthält.

In Österreich gelten besondere wasserrechtliche Bestimmungen für Bauvorhaben in hochwassergefährdeten Gebieten. Eine zentrale Regelung steht dabei § 38 WRG 1959 dar, der die Bewilligungspflicht für bauliche Maßnahmen in Hochwasserabflussgebieten regelt. Im Wesentlichen geht es dabei um die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen, wie z.B. Brücken, Stegen und anderen Anlagen am Ufer oder innerhalb von Hochwasserabflussgebieten. Ziel der Regelung ist es, die nachteiligen Auswirkungen von Hochwasserereignissen zu minimieren. Gleichzeitig soll die wasserwirtschaftliche Sicherheit gewährleistet werden. Die Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ist subsidiär, d.h. sie greift nur, wenn weder Wasserbenutzungsanlagen vorliegen noch um Schutz- und Regulierungsbauten handelt, für die in den §§ 41 ff WRG 1959 Bewilligungspflichten bestehen (vgl. Wagner/Jandl 2023: 62f). Im Folgenden wird der vollständige Wortlaut des § 38 WRG 1959 wiedergegeben. Der dazugehörige Kommentar wird darauf aufbauend näher erläutert.

#### **§ 38. Besondere bauliche Herstellung**

**§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine**

wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, **ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen**, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. **Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.**

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

- a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
- b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) **Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen** (§ 38 WRG 1959, BGBl. NR. 215/1959 idgF).

## A. Einordnung

Die in § 38 WRG 1959 getroffenen Regelungen über besondere bauliche Anlagen waren historisch nicht immer eindeutig. Während zur Zeit des Landeswasserrechtsgesetz (LWRG) 1870-1872 bauliche Maßnahmen an Gewässern noch als eine Form der Wasserbenutzung angesehen wurden, wurde mit dem Bundeswasserrechtsgesetz (BWRG) 1934 erstmals eine eigenständige Bewilligungspflicht für derartige Bauvorhaben eingeführt. Damit wurde klargestellt, dass eine Bewilligung nach § 38 WRG 1959 kein Wasserbenutzungsrecht vermittelt. Diese Abgrenzung wurde auch von der Rechtsprechung bestätigt (vgl. VwGH 3.10.1957, Slg. 4439).

Das WRG 1959 unterscheidet gemäß § 38 Abs 1 zwischen „Brücken, Stegen und Bauten“ einerseits und „anderen Anlagen“ andererseits. Eine Anlage im Sinne des WRG 1959 umfasst grundsätzlich alle von Menschen geschaffenen baulichen Einrichtungen. Bauten sind Bauwerke, bauliche Anlagen und bauliche Einrichtungen, die einen besonderen Unterfall der Anlagen darstellen. Es handelt sich dabei um bauliche Anlagen, die einer besonderen bautechnischen Planung bedürfen und wegen

ihrer Bodenverankerung und Beschaffenheit öffentliche Interessen berühren können (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>402</sup> § 38 Rz 1).

## B. Schutzzweck

Der Schutzzweck der Bewilligungspflicht liegt in erster Linie in der Gewährleistung eines möglichst ungehinderten Hochwasserabflusses und der Vermeidung zusätzlicher Hochwassergefahren und -schäden. Die wasserrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben dient daher nicht primär dem Schutz des Bauwerkes selbst vor Hochwasser, sondern vielmehr der Risikominimierung für die Umgebung und die angrenzenden Gebiete. Bauliche Eingriffe in Hochwasserabflussgebiete können verschiedene unerwünschte Auswirkungen haben. Dazu zählen der Verlust an Hochwasserabflussräumen, die Erhöhung des Hochwasserspiegels, die Veränderung der Abflussverhältnisse, die Gefahr der Verklausung, die Verlandung von Gewässerstrecken oder die Abschwemmung wassergefährdender Stoffe (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>402</sup> § 38 Rz 2).

## C. Vorgaben und Handlungsbedarf

Für die wasserrechtliche Beurteilung ist das 30-jährige Hochwasser als Maßstab für die Schutzwirkung heranzuziehen. Bauwerke in HQ-Bereichen können nicht nur zu morphologischen Veränderungen der Gewässer führen, sondern auch den Hochwasserabfluss- und Retentionsraum einschränken. Eine strengere Beurteilung künftiger Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten und die Anpassung oder Beseitigung bestehender Anlagen sind daher maßgeblich. Die Freihaltung von Rückhalteräumen ist auch eine zentrale Herausforderung für das Hochwasserrisikomanagement. Es ist zu prüfen, ob § 38 WRG 1959 in seiner derzeitigen Form ausreichend ist. Oder ob gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden müssen, um den Schutz der Überflutungsräume effektiver zu gestalten (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>402</sup> § 38 Rz 3).

## D. Definition und Abgrenzung des Hochwasserabflussgebiets

Ein Hochwasserabflussgebiet umfasst nach Lindner in Oberleitner/Berger jene Flächen, die bei einem HQ-30 überflutet werden. Es unterscheidet sich von einem allgemeinen Überschwemmungsgebiet dadurch, dass es nicht nur den Bereich der fließenden Welle, sondern auch die für einen geordneten Hochwasserabfluss erforderlichen Rückhalte- und Retentionsräume umfasst (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>402</sup> § 38 Rz 4). In Kapitel 2.1.2 *Definition und Bedeutung von HQ-Bereichen* wird zur besseren Veranschaulichung eine grafische Visualisierung herangezogen, welche die wesentlichen Zusammenhänge übersichtlich darstellt.

## E. Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht in Überschwemmungsgebieten richtet sich nach dem jeweiligen Ist-Zustand des Gewässers. Das bedeutet, dass für die Beurteilung eines Bauvorhabens die tatsächlichen Verhältnisse und nicht ein theoretischer Ausbauzustand des Gewässers herangezogen werden. So kann z. B. ein Hochwasserschutzdamm, der tatsächlich für ein HQ-100 ausgelegt ist, die hinter dem Damm liegenden Flächen von der Genehmigungspflicht befreien. Gemäß § 38 Abs 3 WRG 1959 sind im Wasserbuch die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete ersichtlich zu machen (vgl. Altenburger in Erlacher/Lindner WRG § 38 Abs 3). Diese Eintragung dient jedoch nur der Orientierung und hat keine präjudizielle Wirkung für konkrete Bewilligungsverfahren. Im Hinblick auf die sich ändernden Hochwasserverhältnisse ist nach wie vor die wasserrechtliche Beurteilung im Einzelfall maßgeblich (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>402</sup> § 38 Rz 6).

Weitere Informationen über Hochwassergefahren ergeben sich aus den von der BWV und der WLW erstellten GZP sowie aus den auf Grundlage des § 42a WRG 1959 erarbeiteten Plänen und den wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen. Diese Grundlagen können in den FWP der Gemeinden berücksichtigt werden, um hochwasserbedingte Risiken frühzeitig zu vermeiden. Auf Basis dieser Instrumente können Hochwassergefahren nicht nur innerhalb HQ-30-Bereiche, sondern auch in weiterreichenden Gefährdungszonen wie HQ-100 oder HQ-300 erkannt und planerisch berücksichtigt werden (vgl. Altenburger in Erlacher/Lindner WRG § 38 Rz 14; Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>402</sup> § 38 Rz 8) (s. Kapitel 3.2 *Gefahrenzonenplan*). Diese Planungen dienen als Grundlage für die Flächenwidmung nach den Raumordnungsgesetzen der Länder. Die Gemeinden sind verpflichtet, sich über die bestehenden Hochwassergefahren zu informieren und diese, soweit erforderlich, in den Flächenwidmungsplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus besteht eine Sorgfalts- und Informationspflicht der Gemeinden zur Früherkennung von Hochwassergefahren. Eine Verpflichtung zur Errichtung von Hochwasserschutzbauten ergibt sich daraus jedoch nicht, da der Einsatz der Mittel im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegt (vgl. OGH 28.11.2006, 1 Ob 158/06a).

In der Literatur wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das Bewilligungsregime des § 38 WRG 1959 strukturell nicht in der Lage ist, kumulative Effekte vieler einzelner Eingriffe effektiv zu verhindern. Trotz der Tatsache, dass Einzelbewilligungen formal korrekt sind, kann sich der Hochwasserabfluss im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt erheblich verändern. Dies gilt insb., wenn die Auswirkungen vieler kleiner Maßnahmen sich aufsummieren (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>402</sup> § 38 Rz 9/1).

## F. Differenzierung der Bewilligungspflicht

Im Wesentlichen regelt § 38 WRG 1959 die Bewilligungspflicht für Bauvorhaben in von Hochwasser betroffenen Gebieten, wobei zwischen unmittelbar am Ufer errichteten

Anlagen und sonstigen Anlagen unterschieden wird. Bereits die Errichtung oder Änderung einer Anlage im Hochwasserabflussbereich löst ohne Rücksicht auf eine Geringfügigkeitsgrenze die Bewilligungspflicht aus. Dies gilt auch dann, wenn z.B. Brücken so errichtet werden, sodass ihre Unterkanten weit über dem höchstmöglichen Wasserstand liegen. Maßgeblich ist dabei, dass bei Brücken, Stegen und Uferbauwerken allein deren Lage am Wasser den genehmigungsrechtlichen Eingriff begründet, unabhängig davon, ob sie technisch innerhalb der festgelegten HW-Grenzen liegen oder nicht (vgl. Altenburger in Erlacher/ Lindner WRG § 38 Rz 2).

Der Paragraph umfasst in diesem Zusammenhang eine Vielzahl von konkreten Maßnahmen: Bewilligungspflichtig sind z.B. Ufer- oder Schotteraufschüttungen sowie Holzlager für den Straßenbau. Zudem fallen unter die Bewilligungspflicht Aushubdeponien, das Aufstellen eines nicht fahrbereiten Autobusses, Einfriedungen von Grundstücken, Maschendrahtzäune, Christbaumkulturen, Badehütten, Bootsanlegestellen sowie das Zuschütten von bestehenden Rückhaltebecken und viele weitere. Bewilligungspflichtig sind weiters die Überbauung von Gewässern sowie Anlagen vorübergehender Dauer, wie z.B. Baustelleneinrichtungen, soweit sie nicht bereits durch Bewilligungen nach §§ 9 oder 41 erfasst sind. Die durch die Bauarbeiten verursachten Gewässertrübungen können nach § 32 bewilligungspflichtig sein. Eine Ausnahme bildet § 38 Abs 2 lit b, der nur für Stege gilt, sofern diese zumindest überwiegend einer bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeit dienen. Nicht bewilligungspflichtig sind auch bestimmte Sachverhalte, wie z.B. ein mit Betonblöcken und Ketten mit der Sohle verbundener Schwimmkörper (Hausboot), sofern der Betonblock nicht als Anlage anzusehen ist. Auch eine freistehende Seetiefe oder der Verkehr mit Motorbooten sind nicht bewilligungspflichtig (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>402</sup> § 38 Rz 10).

Ferner begründet eine Bewilligung nach § 38 WRG 1959 kein Wasserbenutzungsrecht und gilt daher, auch wenn die bereits errichtete bauliche Anlage in weiteren Verfahren als Zubehör zur Liegenschaft berücksichtigt werden kann, nicht als bestehendes Recht im Sinne des § 12 Abs 2. Für Wasserbenutzungsanlagen, soweit sie gesondert angeordnet werden, gelten daher ergänzende Bestimmungen (vgl. Altenburger in Erlacher/Lindner WRG § 38 Rz 4).

Der Anwendungsbereich wurde durch die WRG-Novelle (BGBl I 2011/14) erweitert: Nicht nur Anlagen, die in klassischen HW-Abflussgebieten liegen, unterliegen der Bewilligungspflicht, sondern auch solche, die in Gebieten liegen, für die die Landesregierung ein wasserwirtschaftliches Regionalprogramm<sup>12</sup> erlassen hat, um hochwasserbedingte nachteilige Auswirkungen zu vermindern. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine undifferenzierte Bewilligungspflicht auch in Gebieten

---

<sup>12</sup> Ein wasserwirtschaftliches Regionalprogramm ist eine Verordnung, mit der ausgewählte Gewässerstrecken unter Schutz gestellt werden. Es ist ein vom Landeshauptmann erlassenes Instrument, das jedoch nicht verpflichtend ist, sondern nur dort erlassen wird, wo das Land einen erhöhten Hochwasserschutzbedarf sieht (vgl. Amt der NÖ Landesregierung, 2021). Siehe dazu Kapitel 3.3.3.

außerhalb des klassischen HQ-Bereiches im Hinblick auf die Raumordnungskompetenz der Länder als unverhältnismäßig angesehen werden könnte. Diese Gebiete können aufgrund der topographischen Gegebenheiten sehr unterschiedlich von Hochwasser betroffen sein, sodass unter Verhältnismäßigkeitsaspekten eine Binnendifferenzierung, je nach Häufigkeit und Intensität der lokalen Überflutung, erforderlich wäre. Während die Abgrenzung der Hochwasserabflussgebiete aufgrund der natürlichen Prozesse nur grob und vorläufig sein kann, müssen die Abgrenzungen der Gebiete, in denen Regionalprogramme zur Anwendung kommen, parzellenscharf sein, um den Interessen der Betroffenen gerecht zu werden. Dies birgt jedoch die Gefahr, dass bei einer Ausdehnung der Genehmigungspflicht auf bisher nicht genehmigungsbedürftige Sachverhalte, nicht vertretbare Vertrauensschutzwirkungen eintreten können, insb. aufgrund einer Gesetzesänderung ohne entsprechende Übergangsregelungen. Vor allem für den Altbestand, d.h. Anlagen, die vor dem Stichtag 19. Juni 1985 errichtet wurden, gilt eine Bewilligungsfiktion, wonach diese Anlagen keiner nachträglichen Genehmigung unterliegen, sofern sie in ihrer ursprünglichen Ausgestaltung unverändert geblieben sind. Änderungen, die nach diesem Stichtag vorgenommen wurden, sind von dieser Regelung jedoch nicht erfasst und finden daher keine Anwendung (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>402</sup> § 38 Rz 9/1).

Es ist wichtig zu betonen, dass die Anzeigepflicht gemäß WRG 1959 für geringfügige Vorhaben nicht greift und stattdessen eine Bewilligungspflicht besteht. Der § 38 WRG 1959 sieht für diesen Bereich keine Geringfügigkeits- oder Erheblichkeitsschwelle vor. Das bedeutet, dass bereits die Errichtung oder Abänderung von Bauvorhaben innerhalb des HQ-30-Bereiches eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht auslöst. Dies gilt unabhängig von der Geringfügigkeit des Vorhabens (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>402</sup> § 38 Rz 9/1).

Die zwei folgenden Tabellen auf Seite 78 geben einen Überblick über die Differenzierung der wasserrechtlichen Bewilligungspflichten gemäß § 38 WRG 1959 für Anlagen und Bauvorhaben am Gewässerufer bzw. im Hochwasserabflussbereich.

Tabelle 6: Arten von Bauvorhaben (eigene Darstellung basierend auf Oberleitner, Berger 2018: 393f)

Bewilligungspflichtige Vorhaben nach § 38 WRG als Bau am Ufer bzw. Anlagen im HW-Abflussbereich	Melde- und Anzeigepflichtige Vorhaben nach § 38 WRG	Freie Vorhaben nach § 38 WRG
Errichtung und Abänderung von <b>Brücken, Stegen und Bauten an Ufern</b>	<b>keine</b> Melde- und Anzeigepflicht in § 38 für Tatbestände vorgesehen	<b>Kleine Wirtschaftsbrücken und -stege</b> , sofern sie unschädlich sind und einer wirtschaftlichen Betätigung bedient
Errichtung und Abänderung <b>anderer Anlagen</b> innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflussgebietes fließender Gewässer		Unterführungen von <b>Rohr- und Kabelleitungen</b> , bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitungen eingehalten wird. Der maximale Rohrdurchmesser darf 1,5 m nicht überschreiten.
Errichtung und Abänderung von <b>Unterführungen unter Wasserläufen</b>		Das <b>Aufhängung</b> von <b>Rohr- und Kabelleitungen</b> an Brücken.
<b>Einbauten in stehenden öffentlichen Gewässern</b> (ausgenommen § 127)		Rohr- und Kabelleitungen in offener Bauweise

Tabelle 7: Arten von Bauvorhaben (eigene Darstellung basierend auf Oberleitner, Berger 2018: 395)

Bewilligungspflichtige Vorhaben nach § 38 WRG - Anlagen und Bauten an Ufern	Beispiele
Wohnbauten	Ein- und Mehrfamilienhäuser, Garagen, Carports und vergleichbare Wohnbauten, Gartenhäuser, Wintergärten
Nebengebäude und technische Anlagen	Schuppen, Geräteschuppen, Nebengebäude Zisternen Pumstationen, Wasseraufbereitungsanlagen
Ufer- und Retentionsbauwerke	Ufermauern, Stützmauern, Böschungssicherung, Uferanschüttungen (Schotter- oder Holzaufschüttungen); Dämme, Rückhaltebecken
Freizeit- und Tourismusinfrastruktur	Bootsanlegeplätze, Badehütten, Stege, Pieranlagen, Hafenanlagen, Bootsrampe
Erd- und Tiefbau	Baugruben im Uferbereich, Unterführungen unter Gewässerläufen, Temporäre Baustelleneinrichtungen (Container, Kräne etc.)
Sonstige bauliche Anlagen	Mauern und Betonfundamente am Gewässerrand, Aufgeständerte Baukörper (z.B. Container), Überbauungen von Gewässern (z.B. Galerien, Brücken mit Gebäudefunktion)

## G. Bewilligungsfreistellung

Im Rahmen der Bewilligungsfreiheit wird eine Ausnahme von der generellen Bewilligungspflicht geschaffen. Im Reichwasserrechtsgesetz (RWRG) 1869 war der öffentliche Charakter von Gewässern an die Schiffbarkeit geknüpft. Mit dem BWRG 1934 wurde eine Aufzählung der öffentlichen Gewässer eingeführt. Der § 38 Abs 2 gilt nur für Gewässer, die für die Schifffahrt nicht geeignet sind. Diese Ausnahme gilt nicht für Stege, die in erster Linie wirtschaftlichen Zwecken dienen. Bachverbauungen unterliegen weiterhin der allgemeinen Bewilligungspflicht. Die Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (BGBl II 2005/327) regelt konkrete Ausnahmen: Bei Einhaltung bestimmter Mindestabstände und Rohrdurchmesser sind Rohr- und Kabelleitungen an Brücken bewilligungspflichtig. Vorhaben nach dieser Verordnung sind mindestens sechs Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Bei der Bauausführung ist auf schadlosen Hochwasserabfluss, Gewässerverschmutzungen und die Rekultivierung der Uferbereiche nach Abschluss der Arbeiten zu achten. Gewässerquerungen sind kenntlich zu machen (vgl. Oberleitner/ Berger 2018: 399).

## H. Schutzgut

Der Schutzgüterschutz nach § 38 WRG 1959 zielt darauf ab, Hochwassergefahren und -schäden zu verhindern. Die Prüfung der Konsensfähigkeit einer bewilligungspflichtigen Anlage konzentriert sich daher auf die Auswirkungen auf die Gewässer. Nicht damit zusammenhängende Aspekte werden nicht berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Hochwassersicherheit sind die Rechte der EigentümerInnen von betroffenen Grundstücken zu berücksichtigen. Eine Bewilligung kann versagt werden, wenn andere öffentliche Interessen oder fremde Rechte erheblich beeinträchtigt werden. Das WRG 1959 verlangt den Nachweis einer Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses. Zukünftige Entwicklungen, die keine wasserrechtlichen Eigentumsrechte unmittelbar beeinträchtigen, sind nicht entscheidungsrelevant. Eine Versagung der Genehmigung käme nur in Betracht, sofern die Gesamtwirkung mehrerer Anlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen würde. Sollten sich durch die künftige widmungsgemäße Nutzung Beeinträchtigungen der Abflusssituation in Oberliegerbereichen<sup>13</sup> ergeben, so sind diese in gesonderten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu klären, wobei ggf. Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der Rechte der Unterlieger<sup>14</sup> anzuordnen sind.

<sup>13</sup> Oberliegerbereiche sind die Gebiete, die stromaufwärts liegen und deren Nutzung und Bebauung (wie etwa das Versiegeln von Flächen im Oberlauf) den natürlichen Wasserabfluss beeinflussen kann. Dies hat Auswirkungen auf die Hochwasserabflusssituation und das Grundeigentum der Unterlieger, die sich weiter unten befinden (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>402</sup> § 38 Rz 16).

<sup>14</sup> Unterlieger sind Grundeigentümer, die sich in Richtung der Stromabwärtsbewegung befinden. Ihre Liegenschaften und Rechte können durch die Nutzung oder durch natürliche Prozesse in den stromaufwärts gelegenen Oberliegerbereichen, vor allem im Hinblick auf die Hochwasserabflusssituation, nachteilig beeinflusst werden (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>402</sup> § 38 Rz 16).

Bei der konkreten Entscheidungsfindung können hypothetische und ungewisse zukünftige Entwicklungen, wie z.B. die Bebauung und Versiegelung von Grundstücken im Oberlauf<sup>15</sup>, nicht berücksichtigt werden (vgl. Oberleitner/Berger 2018: 396f).

#### **5.4.4 Ablauf einer wasserrechtlichen Bewilligung**

Für bestimmte Bauvorhaben in Österreich, die einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 38 WRG 1959 unterliegen, sieht das WRG 1959 ein formalisiertes Verfahren vor. Der Prozess wird durch die Antragstellung eingeleitet, gefolgt von einer fachlichen Vorprüfung und einer Einbindung weiterer Behörden. Eine mündliche Verhandlung kann die Möglichkeit eines Verzichts auf die Erteilung oder Versagung des Bescheides durch die Behörde mit sich bringen. Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung des Vorhabens obliegt letztendlich dem zuständigen Gremium (vgl. Hattenberger 2022: 1025f).

Der Ablauf einer wasserrechtlichen Bewilligung nach dem WRG 1959 lässt sich in aufeinanderfolgende Schritte unterteilen. Dabei wird in erster Linie von dem/der BewilligungswerberIn nach § 103 WRG 1959 ein Antrag bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde eingereicht. In der Regel ist die Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. § 98 Abs 1 WRG 1959) dafür zuständig. In Wien wäre es bspw. die MA58. Der Antrag muss, sofern im Einzelfall nicht verzichtbar, u. a. folgende Elemente nach § 103 WRG 1959 enthalten:

- Angaben zu Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens sowie zum betroffenen Gewässer.
- Die genaue Liegenschaftsbezeichnung neben EigentümerInnen- und Rechteinformationen wie Fischerei- und Wasserberechtigte.
- Eine Darstellung der Vorteile bzw. der bei Unterlassung zu erwartenden Nachteile.
- Von einem/einer Fachkundigen müssen Pläne, Zeichnungen und Erläuterungen ausgeführt werden.
- Zudem muss bei Wasserbenutzungsanlagen eine Angabe zur erwarteten Wassermenge und Schutzmaßnahmen beigelegt werden.

Der schriftliche Antrag kann online hochgeladen oder ist in dreifacher Form bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingereicht werden. Er besteht aus einem Ansuchen, einem technischen Bericht und diversen Pläne (vgl. Stadt Wien o.J. b).

---

<sup>15</sup> Als Oberlauf werden die stromaufwärts gelegenen Abschnitte eines Fließgewässers bezeichnet, deren Nutzung und Bebauung (wie Versiegelung) Auswirkungen auf die Hochwasserabflusssituation und das Grundeigentum der stromabwärts gelegenen Unterlieger haben kann (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON402 § 38 Rz 16).

Im zweiten Schritt handelt es sich um eine vorläufige Überprüfung nach § 104 WRG 1959. Dabei prüft die Behörde mitunter, sofern der Antrag vollständig vorliegt, Folgendes. Berührt das Vorhaben öffentliche Interessen wie bspw. Gewässerökologie und Hochwasserschutz? Sind erhebliche negative Gewässereinwirkungen zu erwarten sind? Entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik? Daneben wird geprüft, ob ausreichend Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Nach § 106 WRG 1959 kann die Behörde bereits in diesem Schritt den Antrag abweisen oder nur auf grundsätzliche Bedenken beschränken (vgl. § 104 Abs 4 WRG 1959).

Im Verfahren können weitere Behörden und Fachkörperschaften einbezogen werden, sofern bei dem Antrag bspw. Interessen der Denkmalpflege oder des Naturschutzes in Betracht gezogen werden (vgl. § 108 WRG 1959).

Fortzusetzen ist das Verfahren mit einer mündlichen Verhandlung, in der Parteien und Beteiligte wie AntragstellerInnen und die EigentümerInnen jener Grundstücke ihre Einwendungen vorbringen können. Sofern der/die BewilligungswerberIn eine mündliche Verhandlung verlangt, ist sie jedenfalls durchzuführen (vgl. § 107 WRG 1959).

Auf Basis aller Unterlagen und Verhandlungen erlässt die Wasserrechtsbehörde den wasserrechtlichen Bescheid. Darin festgeschrieben ist die Entscheidung über den Umfang und die Art des Vorhabens sowie die zu erfüllenden Auflagen. Gegenstand können ebenso Zwangsrechte nach § 60 WRG 1959 sein (vgl. § 111 WRG 1959).

Mit Zustellung des Bescheides, mit dem über eine wasserrechtliche Bewilligung entschieden wird, beginnt die Beschwerdefrist, sei es durch Erteilung oder Ablehnung. Im Sinne des § 112 WRG 1959 ist es erforderlich, dass die betreffenden Fristen angemessen sind und einen Zeitraum von 15 Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung nicht überschreiten. Im Falle einer Folgebewilligung beginnt die Frist erst mit der Rechtskraft der letzten Detailgenehmigung. Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) 2013 (BGBl I Nr 33/2013 idGF BGBl I NR 147/2024) und § 33 Abs 2 ABG 1991 ist mit der Zustellung des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides die Beschwerdefrist zu berechnen. Amtsbeschwerden können gemäß der aktuellen Rechtsverordnung innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Zustellung oder der mündlichen Verkündung eingereicht werden. Eine Revision beim Bundesverwaltungsgericht ist bis zu sechs Wochen nach Ergehen der Entscheidung möglich.

Um den Ablauf des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens nach § 38 WRG 1959 nachvollziehbar darzustellen, wird an dieser Stelle eine schematische Übersicht des Verfahrensablaufs beigefügt. Diese Darstellung basiert auf den Erkenntnissen, die im Rahmen der ExpertInnen-Interviews gewonnen wurden und fasst die einzelnen Schritte von der Antragstellung bis zum Erlass des Bescheids zusammen. Die Abbildung dient als Orientierung und verdeutlicht die wesentlichen Schnittstellen

zwischen den beteiligten AkteurlInnen. Eine vertiefende Betrachtung sowie eine detaillierte Diskussion der in den Interviews hervorgehobenen Aspekte folgt im Ergebnisteil dieser Arbeit (s. Kapitel 7.2 *Verfahren und Erstellung des Bescheides*). Die *Abbildung 28* gibt dabei einen Überblick über die einzelnen Schritte.

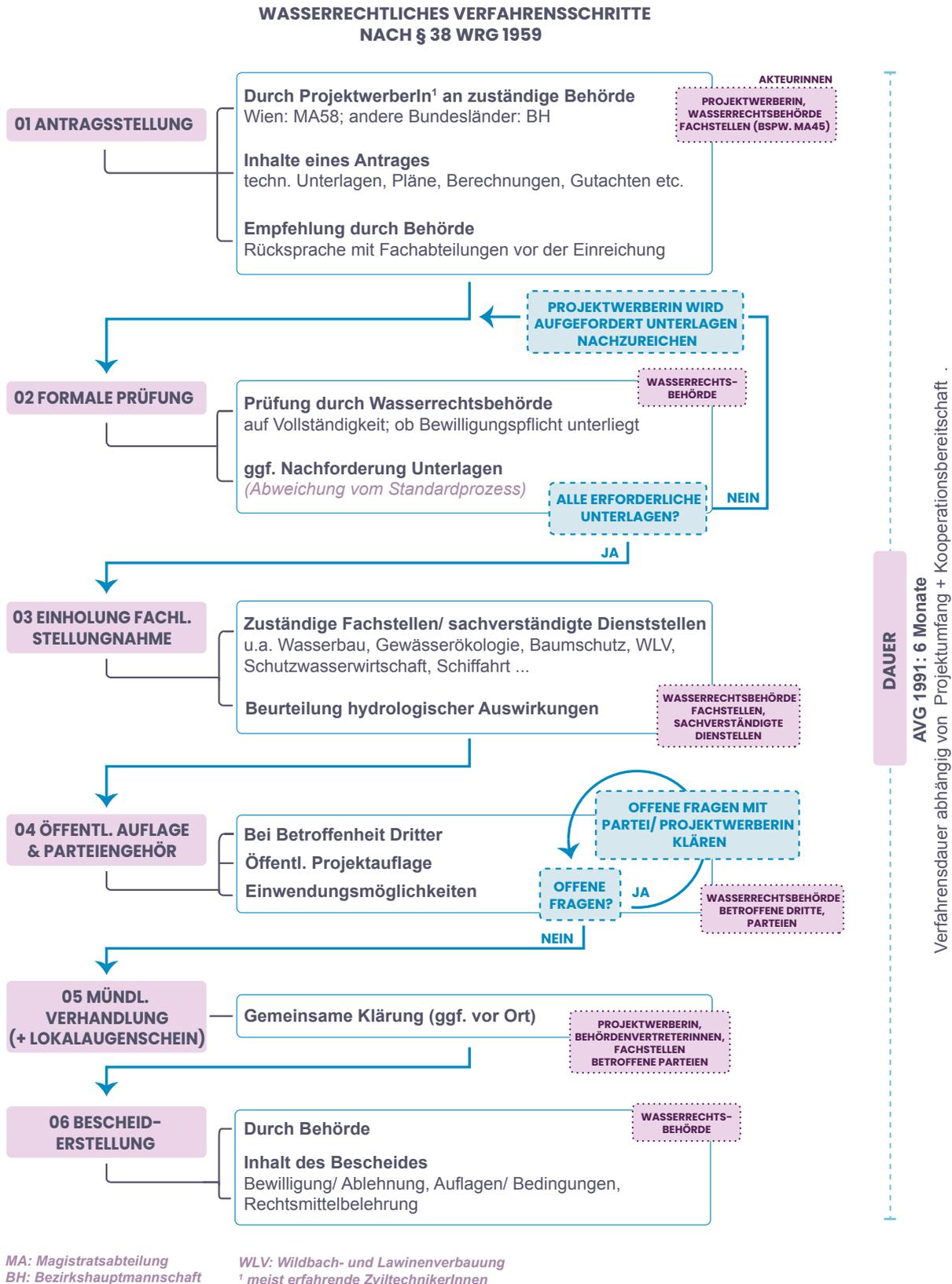


Abbildung 28: Verfahrensschritte (eigene Darstellung basierend auf den ExpertInnen-Interviews)

## 5.5 Landesebene: Raumordnung und Baurecht

Eine zentrale Aufgabe der Raumordnung ist der präventive Schutz vor Naturgefahren, darunter auch der Hochwasserschutz (vgl. ÖROK 2018: 58f). Beispielsweise wird in den zentralen Zielen der Raumordnungsgesetze der Länder der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren durch Naturereignisse und Umweltbelastungen festgeschrieben. Ebenso werden in den Raumordnungsmaßnahmen vorhersehbare Naturgewalten bei der Standortwahl berücksichtigt oder die Erhaltung notwendiger Freiräume zum Schutz vor Naturgefahren festgeschrieben (vgl. § 1 Abs 2 NÖ ROG 2014). Ein zentraler Aspekt der Raumordnungsgesetze (ROGs) der Länder (vgl. § 15 Abs 3 NÖ ROG 2014) sind Widmungsverbote für Bauland in gefährdeten Gebieten. Ebenso ist es möglich, Bausperren bei Gefährdungen zu erlassen (vgl. § 26 Abs 2 NÖ ROG 2014). Oder Grünland als Retentionsflächen zu widmen, um zusammenhängende und unbebaute Flächen entlang von Fließgewässern, die von einem 30-jährlichen Hochwasser überflutet werden, zu sichern (vgl. § 16 Abs 7 NÖ ROG 2014).

Während auf Bundesebene das Wasserrecht, insb. § 38 WRG 1959, dafür zuständig ist, zusätzliche Hochwassergefahren zu verhindern, liegen Raumordnung und Baurecht in den Zuständigkeiten der Länder und ergänzen das Wasserrecht maßgeblich. Außerdem obliegt den Gemeinden gemäß Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Vollziehung der örtlichen Raumplanung. Diese Rechtsgrundlagen legen fest, wo und wie gebaut werden darf, um Überschwemmungsrisiken vorzubeugen. So ist es Aufgabe der Gemeinden in den Flächenwidmungsplänen (FWP) gefährdete Überflutungsflächen auszuweisen. Mithilfe dieser Regelungen soll die Ausweisung neuer Bauflächen oder Bauten, die von einem möglichen Schadenspotenzial betroffen sind, in hochwassergefährdeten Bereichen verhindert werden. Die Raumordnung legt bspw. Nutzungsbeschränkungen, Gefahrenzonen und Freihalteflächen fest, während das Baurecht bauliche Mindeststandards vorschreibt.

Für einen ganzheitlichen Hochwasserschutz sind beide Landesmaterien essenziell (vgl. ÖROK 2018: 56f). Sie unterstützen das Wasserrecht, indem sie dafür sorgen, dass Hochwasserabfluss- und Rückhalteräume frei bleiben und neue Bauvorhaben hochwassersicher gestaltet werden (vgl. BWV o.J.).

Im Folgenden werden die relevantesten Grundlagen der raumordnungs- und baurechtlichen Instrumente in Salzburg, Niederösterreich und Wien im Kontext des Wasserrechts und der Naturgefahr Hochwasser dargestellt. Die Auswahl der drei Bundesländer basiert darauf, dass die empirische Erhebung in Salzburg und Niederösterreich durchgeführt wurde und dafür einschlägige ExpertInnen befragt wurden. Wien wird ebenfalls berücksichtigt, allerdings ausschließlich aufgrund der befragten ExpertInnen sowie seiner besonderen Stellung im Raumordnungs- und

Baurecht. Dabei wird aufgezeigt, welche Bedeutung diese Landesregelungen für den wasserrechtlichen Bewilligungsprozess haben.

### **5.5.1 Grundlagen des Raumordnungsrechts – Salzburg**

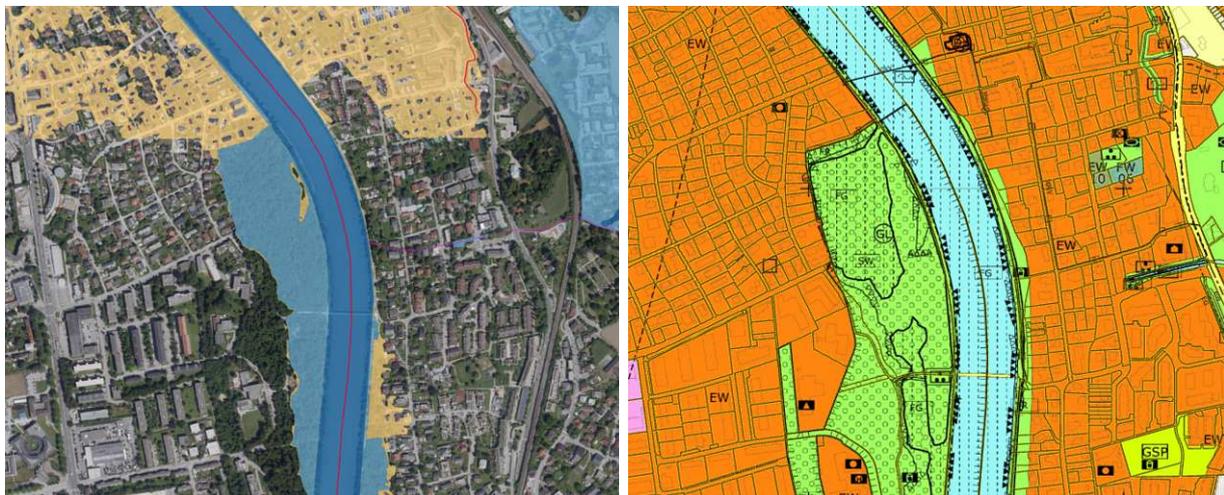
Mit der Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie gewinnen flächen- und raumbezogene Instrumente im Hochwasserrisikomanagement zunehmend an Bedeutung. Ein Grund dafür ist, dass der wachsende Flächenbedarf für Siedlungen und Verkehr das Risiko weiter steigert. Die ÖROK-Empfehlungen Nr. 57 formulieren deshalb verbindliche Regeln für eine enge Zusammenarbeit zwischen der Planung auf überregionaler und örtlicher Ebene sowie dem Wasserbau. Diese Empfehlungen sollen vor allem in den Gesetzen zur Ordnung des Raumes festgeschrieben werden. So soll sichergestellt werden, dass Flächen freigehalten werden, die für den Abfluss und die Speicherung von Hochwasser entscheidend sind. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass diese gefährdeten Bereiche im FWP nicht als Bauland ausgewiesen werden. Nur so kann ihre schützende Funktion dauerhaft erhalten bleiben (vgl. Seher, Neuhold 2022: 144f).

Das Salzburger Raumordnungsgesetz (SROG) 2009 (LGBl Nr 30/2009, idGF LGBl Nr 121/2024) bildet die verbindliche Grundlage des Raumordnungsrechts in Salzburg und enthält Vorgaben zum Hochwasserschutz. Dabei sieht Raumordnung im Land Salzburg eine planmäßige Gestaltung des Gebiets zur bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraums im Interesse des Gemeinwohls vor. Generelle Grundsätze und Ziele des SROG 2009 sind unter anderem der Schutz vor Naturgefahren, indem bspw. notwendige Freiräume erhalten werden. Die richtige Standortwahl dauergenutzter Einrichtungen ist durch Schutzmaßnahmen bestmöglich zu schützen, um die Bevölkerung vor Gefahren durch Naturgefahren zu bewahren. Zudem können Widmungsverbote für Bauland ausgewiesen werden, wenn diese bspw. von einem Hochwasser gefährdet sind (vgl. §§ 1-2, 28 SROG 2009).

Nach § 43 Abs 1 Z 2-4 SROG sind im FWP folgende Bereiche zwingend zu kennzeichnen: Gefahrenzonen der forstlichen Raumplanung wie bspw. Muren, Steinschlag und wasserwirtschaftlich bedeutende Bereiche (§ 43 Abs 1 Z 2 SROG 2009), Hochwasserabflussgebiete nach wasserrechtlichen Bestimmungen (§ 43 Abs 1 Z 3 SROG 2009) sowie wesentliche Flächen für Hochwasserabfluss und Retention (§ 43 Abs 1 Z 4 SROG 2009). Nach § 28 Abs 3 Z 2 SROG 2009 sind in Salzburg zusätzlich Widmungsverbote vorgeschrieben. Flächen in ausgewiesenen Gefährdungsbereichen, bspw. durch Hochwasser, Lawinen, Muren oder Steinschlag, dürfen nicht mehr als Bauland ausgewiesen werden. Die Freihaltung natürlicher Auen, Retentionsbecken und Abflusskorridore wird somit planrechtlich verankert, um den Hochwasserabfluss- oder Hochwasserrückhalteraum zu erhalten (vgl. § 28 Abs 3 Z 2 SROG 2009).

Wie in Kapitel 3.2 *Gefahrenzonenplan* bereits erwähnt, sind gemäß § 42a Abs 1 Z 2 WRG 1959 Gefahrenzonenpläne von dem jeweiligen Bundesland zu erstellen. Darin müssen die HQ-30, HQ-100 und weitergehende Gefahrenzonen kartografisch festgelegt werden. Darauf aufbauend schreibt § 43 Abs 1 Z 2-4 SROG 2009 vor, diese Gefahrenzonen verbindlich in den kommunalen FWP auszuweisen. Dabei sind die roten Zonen jene Bereiche, die das Abflussgebiet des HQ-30 darstellen. Die HQ-100-Bereiche sind als Vorbehaltszonen in Form von gelb-rot schraffierten Vorrangflächen für Abfluss und Retention ausgewiesen. Gelbe Zonen sind Bereiche, in denen eine Bebauung nur mit konkreten Auflagen möglich ist. Das Amt der Salzburger Landesregierung in Kooperation mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft erstellt die GZP. Diese werden regelmäßig an die aktuellen hydrologischen Erkenntnisse angepasst (vgl. Land Salzburg o.J.).

Zur Veranschaulichung sind zwei Kartenausschnitte dargestellt. *Abbildung 29* zeigt auf der linken Hälfte die HQ-Bereiche in der Alpensiedlung südlich von Salzburg Stadt entlang der Salzach. Darin sind die Bereiche HQ-30 (dunkelblau), HQ-100 (hellblau) und HQ-300 (ocker) gemäß HORA ersichtlich. Der Ausschnitt liefert Erstinformationen über mögliche Gefährdungen durch die Naturgefahr Hochwasser. Auf der rechten Hälfte der *Abbildung 29* ist derselbe Kartenausschnitt mit dem FWP dargestellt. Dieser enthält die Kenntlichmachungen der Hochwasserabflussgebiete HQ-30 und HQ-100 entlang der Salzach.



HQ-Bereiche

## Legende

-  HQ-30
-  HQ-100
-  HQ-300
-  Gewässerstrecken innerhalb der Gebiete mit potenziell signifikanten Risiko

FWP

## Legende

-  Grünland Erholungsgebiete
-  Bauland Erweiterte Wohngebiete
-  Grünland Größere Gewässer
-  HQ-30
-  HQ-100

**Abbildung 29: HQ-Bereiche & FWP - Alpensiedlung (Quelle: HORA 2025 & SAGIS 2025)**

### 5.5.2 Grundlagen des Baurechts – Salzburg

Das Baurecht und die Bauordnung der jeweiligen Bundesländer im Kontext des Wasserrechts stellen sicher, dass das Bauen in hochwassergefährdeten Zonen nur unter strengen verfahrens- und technikkrechtlichen Auflagen umgesetzt werden darf. Als verfahrensrechtliche Grundlage wird in Salzburg das Baupolizeigesetz (BauPolG) 1997 (LGBl Nr 40/1997 idgF LGBl Nr 39/2024) herangezogen. Dabei ist eine Baubewilligungspflicht gemäß § 2 BauPolG 1997 durch die Baubehörde für jegliche Errichtungen, Änderungen oder Erweiterungen von baulichen Anlagen ausdrücklich vorgesehen. Gemäß § 3 BauPolG 1997 können kleinere, definierte Vorhaben als anzeigepflichtige, aber bewilligungsfreie Maßnahmen durchgeführt werden. Wie in Kapitel 3.3.1 *Grundlagen des Raumordnungsrechts - Salzburg* bereits erwähnt wurde, darf in Salzburg gemäß § 28 Abs 3 Z 2 SROG 2009 kein Grundstück als Bauland ausgewiesen werden, wenn es im Gefährdungsbereich von Hochwasser liegt. Für eine Baubewilligung ist als Voraussetzung eine Bauplatzerklärung nach dem Bebauungsgrundlagengesetz (BGG) 1968 (LGBl Nr 69/1968 idgF LGBl Nr 14/2024) unbedingt erforderlich (vgl. § 12 Abs 2 BGG 1968). Diese Regelung findet ausschließlich für jene Flächen Anwendung, die rechtmäßig als Bauland in einem Bebauungsplan ausgewiesen sind. Fehlt eine notwendige Widmung in einem ausgewiesenen Hochwasserbereich, kann eine Bauplatzerklärung nicht erteilt werden. Ohne eine Erklärung ist es der Baubehörde unmöglich, eine Baubewilligung zu erteilen. Mithilfe der Gesetzeslagen kann gewährleistet werden, dass bauliche Eingriffe in Hochwasserabfluss- und Retentionsflächen verhindert werden und der Schutz gefährdeter Räume bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sichergestellt wird (vgl. § 12 BGG 1968).

Abgesehen vom BauPolG 1997 und dem BGG 1968, sind gemäß Salzburger Bautechnikgesetz (BauTG) 2015 (LGBl Nr 1/2016 idgF NR 70/2024) sowie der Salzburger Bautechnikverordnung (S.BTV) 2016 (LGBl Nr 55/ 2016 idgF LGBl Nr 78/2021) für die Planung und Ausführung baulicher Anlagen im Land Salzburg technische Mindestanforderungen festgelegt. Nach § 19 BauTG 2015 müssen bauliche Anlagen so geplant und ausgeführt werden, dass sie gegen eindringendes Wasser geschützt sind. Um Überschwemmungsschäden zu minimieren sind Aufenthaltsräume mindestens 15 cm über der Hochwasserkante des HQ-100 Bereiches anzuordnen (vgl. § 25 BauTG 2015). Nach der Salzburger Bautechnikverordnung (S.BTV) 2016 werden in den OIB-Richtlinien bautechnische Anforderungen definiert, die auch im Hochwasserfall konkrete Bemessungs- und Ausführungsanforderungen umfassen können (vgl. § 1 S.BTV 2016).

Anhand der Regelungen ist ersichtlich, dass die Daten zu Gefahrenzonen im Raumordnungs- und Wasserrecht in die Bewertung einbezogen werden und Bauvorhaben in ausgewiesenen HQ-Bereichen nur unter klar definierten Schutzauflagen genehmigt oder ganz untersagt werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Raumordnung Retentionsflächen freihält, während das Baurecht die konkrete Umsetzung sicherheitstechnisch regelt. Somit wird

Hochwasserschutz bereits im Bauantrags- und Planungsverfahren verbindlich berücksichtigt.

### 5.5.3 Grundlagen des Raumordnungsrechts – Niederösterreich

In Niederösterreich ist das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz (NÖ ROG) 2014 (LGBl Nr 3/2015, idgF LGBl Nr 10/2024) die zentrale Grundlage des Raumordnungsrechts. Es enthält ebenso wie das SROG 2009 Vorgaben zum Hochwasserschutz. Im NÖ ROG 2014 wird auch eine vorausschauende Gestaltung des Gebiets angestrebt, um eine bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraums im Interesse des Gemeinwohls zu gewährleisten. Generelle Grundsätze und Ziele im Hinblick auf Naturgefahren und Hochwasser bestehen in der Berücksichtigung vorhersehbarer Naturgewalten bei der Standortwahl. Zudem gibt es Widmungsverbote für Bauland, wenn es aufgrund der Gegebenheiten seines Standorts ungeeignet ist und bspw. von einem Hochwasser überflutet werden könnte. Ein Ziel ist unter anderem die Sicherung von Retentionsflächen, wodurch die Bedeutung des Hochwasserschutzes durch natürliche Rückhaltegebiete unterstrichen wird (vgl. §§ 1,15 NÖ ROG 2014).

Bereits auf der örtlichen Ebene ist die Berücksichtigung von Hochwassergefahren verankert. Wie bereits erwähnt bildet der FWP das zentrale Instrument der örtlichen Raumplanung und legt verbindliche Nutzungszonen fest. Die Gemeinden haben verbindlich Bauland-, Grünland sowie Verkehrsflächenwidmungen auszuweisen. Gemäß § 15 Abs 3 NÖ ROG 2014 dürfen Flächen nicht als Bauland, Grünland-Kleingarten, Grünland-Campingplatz und Grünland-Land-Fortwirtschaftliche Hofstelle gewidmet werden, sofern sie sich aufgrund ihrer Gegebenheiten in ungeeigneten Bereichen befinden. Dies betrifft Flächen, die sich in HQ-100-Zonen befinden oder Bereiche mit ungünstiger Tragfähigkeit, hohem Grundwasser, Rutsch-, Lawinen-, Wildbachgefährdung oder Altlasten aufweisen (vgl. § 15 Abs 3 NÖ ROG 2014). Sonderwidmungen für unabdingbarer Infrastruktur wie bspw. Dämme, oder Hochwasserschutzbauwerke stellen eine Ausnahme dar. Dies gilt auch, wenn sich Flächen innerhalb geschlossener Ortsgebiete befinden und sie wirtschaftlich sowie technisch vertretbar sind. Gemäß § 15 Abs 5 sind Wohnbaulandwidmungen in extremen Schatten- oder Feuchtlagen ebenso unzulässig. Das NÖ ROG 2014 sieht eine Freihaltungsfläche für Retentionsflächen vor. Daher ist es verpflichtend unbebaute Flächen entlang von Gewässern als Grünland-Freihalteflächen für Retentionsflächen vorzusehen. Dies gilt, sofern sie sich in einer HQ-30-Zone befinden oder als rote Gefahrenzone kartiert sind (vgl. § 15 Abs 7 NÖ ROG 2014). In Niederösterreich sind Grünlandwidmungen nach örtlichen Erfordernissen sowie naturräumlichen Gegebenheiten in Widmungsarten zu gliedern. Dabei dürfen Gebäude nicht als „Erhaltenswerte Gebäude im Grünland“ (Geb) gewidmet werden, wenn sie von Naturgefahren, darunter auch Hochwasser gefährdet sind (vgl. § 20 Abs 3 Z 4 NÖ ROG 2014). Zusätzlich sind Freihalteflächen in Grünlandwidmungen

vorgesehen, wenn Flächen, die aufgrund öffentlicher Interessen von jeglicher Bebauung freigehalten werden sollen, darunter fällt auch der Hochwasserschutz (vgl. § 20 Abs 2 Z 18 NÖ ROG 2014). Die niederösterreichische Raumordnung sieht bei der Campingplatz-Widmung ebenso eine Regelung bezüglich Hochwassergefahr vor. Solche Widmungen dürfen ausdrücklich nur dann ausgewiesen werden, wenn sie bei Hochwassergefahren technisch und schadensvermeidend gesichert sind (vgl. § 21 Abs 4 NÖ ROG 2014). Stellt sich jedoch heraus, dass eine als Bauland gewidmete, aber unbebaute Fläche von Gefährdungen betroffen ist und diese Gefahren innerhalb von fünf Jahren weder technisch noch wirtschaftlich behoben werden können, muss das örtliche Raumordnungsprogramm angepasst werden. Nach § 15 Abs 3 Z 1- 3 und 5 wären das bspw. Flächen, die von einem 100-jährigen Hochwasser betroffen sind, instabile Böden aufweisen oder von Grundwasserproblemen betroffen sind (vgl. § 25 Abs 2 NÖ ROG 2014).

In Niederösterreich ist das Zusammenspiel zwischen den Gefahrenzonenausweisungen, Widmungsbeschränkungen sowie Vorbehaltsflächen bereits im frühen Planungsstadium verankert. Somit können Hochwassergefahren bereits im FWP berücksichtigt werden.

Wie bereits in Kapitel 5.4.3 *Wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nach § 38 WRG 1959* erwähnt wurde, wurde mit der WRG-Novelle 2011 (BGBl I 2011/14) der Anwendungsbereich der Bewilligungspflicht erweitert. Somit sind nicht nur Anlagen in klassischen HW-Abflussbereichen bewilligungspflichtig, sondern auch solche, die in Gebieten liegen, für die die Landesregierung ein wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (wawi Regionalprogramm) erlassen hat. In Niederösterreich wurde am 15. Juni 2016 das wawi Regionalprogramm als Verordnung im Landesgesetzblatt Niederösterreich (LGBl Nr 42/2016) kundgemacht (vgl. Landesregierung Niederösterreich 2016). Es definiert auf Landesebene jene Fließgewässerstrecken, die aufgrund ihrer ökologischen, fischerei- und wasserwirtschaftlichen Bedeutung besonders zu schützen sind. Die Verordnung erlässt drei Schutzkategorien, die in die Kategorien „hellgrün“, „grün“ und „blau“ unterteilt werden. Kategorie „hellgrün“ besagt, dass die zuständige Behörde neue Wasserkraftanlagen dann erlassen darf, wenn sie dabei den guten ökologischen Gewässerzustand erhalten. Kategorie „grün“ umfasst, dass eine Bewilligung von sämtlichen Wassernutzungen nur zulässig ist, wenn der gute ökologische Zustand erhalten bleibt. Das gilt für Neubauten und Erweiterungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind ausschließlich Anlagen, die der Trinkwasserversorgung oder dem Hochwasserschutz dienen. An ausgewählten Strecken ist es darüber hinaus unzulässig, die fischereiliche Nutzung wesentlich zu verschlechtern. In der Kategorie „Blau“ sind hingegen keine Bewilligungen für neue Wasserkraftanlagen vorgesehen. Die Webseite des Landes Niederösterreich sowie der NÖ-Atlas enthält die jeweiligen Gewässerstrecken mit der dazugehörigen Schutzkategorie, welche rechtlich verbindlich sind (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2021).

#### **5.5.4 Grundlagen des Baurechts – Niederösterreich**

Die Niederösterreichische Bauordnung (NÖ BO) 2014 (LGBl Nr 1/2025 idGF LGBl Nr 40/2025) besagt, dass alle „unterirdischen Wasserver- und -entsorgungsanlagen sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten“, sofern sie nach dem WRG 1959 bewilligungspflichtig sind, explizit nicht in den Anwendungsbereich der NÖ BO 2014 fallen und somit von der NÖ BO 2014 ausgenommen sind (vgl. § 1 Abs 3 Z3 NÖ BO 2014). Die NÖ BO 2014 sieht zudem eine Herstellung des Bezugsniveaus gemäß § 12a vor. Darin wird festgeschrieben, dass eine Herstellung des Bezugsniveaus bei der Errichtung von Neubauten (§ 14 Z 1) und Errichtung baulicher Anlagen (§ 14 Z 2) verpflichtet ist. Diese Verpflichtung soll dazu beitragen, dass das Eindringen von Hoch- und Starkregenwasser verhindert wird (vgl. § 12a NÖ BO 2014). Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten darf gemäß § 61 Abs 2 nicht in HQ-100-Bereichen erfolgen, außer diese werden in hochwassersicheren Lagersystemen gelagert.

#### **5.5.5 Grundlagen der Wiener Bauordnung**

Da Wien nicht nur ein Bundesland, sondern zugleich auch eine Gemeinde darstellt, sind Raumordnung und Baurecht im Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch, in der sogenannten Bauordnung für Wien (BO für Wien) 1930 (LGBl 11/1930 idGF LGBl 46/2010) festgeschrieben.

Gemäß der BO für Wien 1930 sind keine speziellen Hochwasserbereiche im FWP für Wien enthalten. Nach der Wiener BO 1930 müssen alle Bauwerke so errichtet werden, dass das Eindringen von Wasser und Feuchtigkeit aus dem Boden verhindert wird. Daher ist es erforderlich, diese dauerhaft abzudichten, insb. in Hinblick auf Hochwasserereignisse (vgl. § 102 BO für Wien 1930). Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Höhe der Räume und das Fußbodenniveau in Bezug auf ein vorhersehbares Hochwasser zu beachten sind (vgl. § 107 BO für Wien 1930).

Durch die kompakte Zusammenfassung der Instrumente auf Landes- und Gemeindeebene wird deutlich, wie Raumordnung und Bauordnung das Wasserecht sowie den Hochwasserschutz beeinflussen und bereits im Planungsstadium eine maßgebliche Rolle spielen.

### **5.6 Übersicht der Planungsebenen des Hochwasserschutzes**

Um die zuvor dargestellten rechtlichen Grundalge im Hochwasserschutz besser einordnen zu können, visualisiert die nachstehende *Abbildung 30* auf Seite 90 das komplexe Zusammenspiel der verschiedenen Planungsebenen und Rechtsmaterien im Hochwasserrisikomanagement. Sie veranschaulicht, auf welcher Ebene, von der EU bis hin zur Gemeinde, die relevanten Rechtsgrundlagen verankert sind, welche

Planungs- und Vollzugsinstrumente zur Anwendung kommen und welche Behörden jeweils für deren Umsetzung verantwortlich sind.

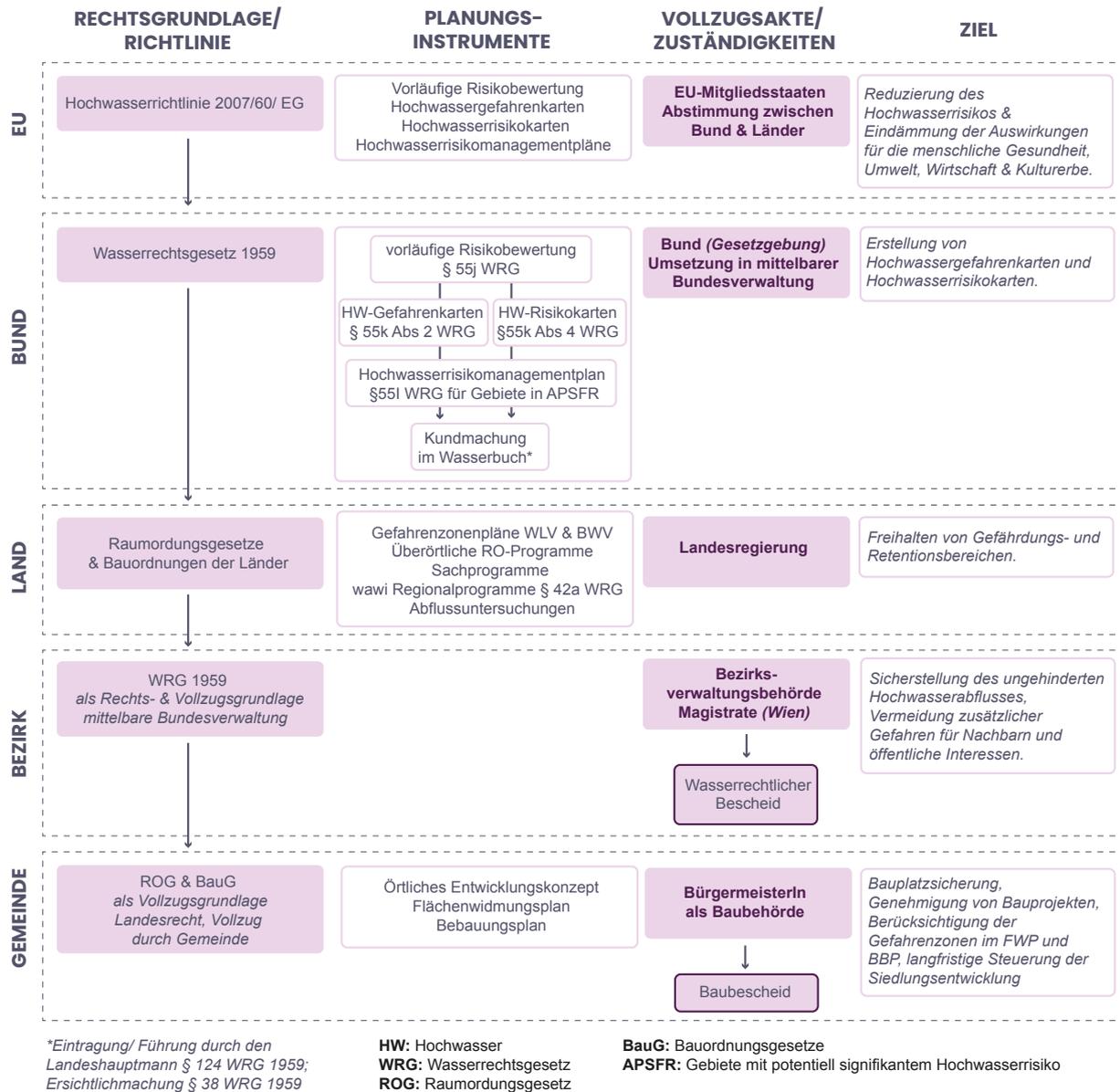


Abbildung 30: Planungsebenen im Hochwasserschutz (eigene Darstellung basierend auf Rudolf-Miklau 2009: 188 & WRG 1959)

## 6 Empirische Erhebung

Im Zuge dieses Kapitels wird die Datenerhebung zum Thema Wasserrecht dargelegt. Erkenntnisse dazu wurden durch Vor-Ort-Erhebungen und durch leitfadengestützte Interviews mit Behörden und FachexpertInnen aus Wien, Niederösterreich und Salzburg sowie dem zuständigen Bundesministerium, die sich in ihren Arbeitstätigkeiten mit dem WRG 1959 und dem Hochwasserschutz befassen, gewonnen. Zu Beginn werden die Grundlagen der Untersuchungen aufgezeigt. Im zweiten Schritt wird jeweils die Methodik detailliert erläutert und schlussendlich werden die Ergebnisse der qualitativen Erhebung im darauffolgenden Kapitel beschrieben.

### 6.1 Grundlagen der Erhebung

Die Ziele der empirischen Erhebungen und die Relevanz der Untersuchungen werden in den folgenden Abschnitten erläutert.

#### 6.1.1 Ziele der empirischen Erhebung

Die Zielsetzung der vorliegenden Datenerhebung gliedert sich in zwei in sich ergänzende Teile: Mit der systematischen Vor-Ort-Erhebung werden in ausgewählten Abschnitten entlang der Donau und der Gasteiner Ache flächenhaft alle baulichen Anlagen, die sich im HQ-30-Bereich befinden erfasst. Diese Ergebnisse wurden bereits in Kapitel 2 *Bestandserhebung in HQ-30-Bereichen als Ausgangslage* dargestellt. Der Ausgangspunkt war die Hypothese, dass sich bereits zahlreiche Objekte in den 30-jährlichen Hochwasserzonen befinden, von Kleinstbauten, über Stelzenhäuser bis hin zu Einfamilienhäusern. Die Identifizierung erfolgte mithilfe von Luftbildern und Kartenmaterial und GIS-Auswertungen sowie durch Begehungen mit Fotodokumentation. Die erhobenen Objekte wurden anschließend in Clustern gruppiert. So kann in erster Linie detailliert abgebildet werden, welche Bauwerkstypen in welchem Umfang sich in den ausgewählten HQ-30-Bereichen befinden.

Ergänzend dazu werden leitfadengestützte ExpertInnen-Interviews mit Vollzugsbehörden aus Bezirk, Gemeinde und Land sowie wasserwirtschaftlichen PraktikerInnen aus Bund und Land durchgeführt. Das Ziel besteht darin, den gesamten Ablauf des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens, von Antragsstellung bis hin zur Bescheidserlassung transparent abzubilden und alle relevanten Teilprozesse zu dokumentieren. So können die tatsächlichen Aufgaben der relevanten AkteurInnen, insb. der Behörde, ermittelt werden. Ein weiteres Ziel umfasst, den räumlichen Anwendungsbereich sowie die Bewilligungspflichten gemäß § 38 WRG 1959 zu definieren. Darüber hinaus sollen die Kontroll- und Sanktionierungspraktiken nach Hochwasserereignissen beleuchtet werden. Dadurch können sowohl die formalen

Verfahrensschritte als auch die praktische Umsetzung dargestellt werden. Auf dieser Grundlage werden Erfahrungen, Herausforderungen und mögliche Optimierungspotenziale diskutiert, um die Forschungsfragen und Unterfragen fundiert bewerten zu können.

Durch die Verknüpfung der räumlichen Bestandserhebung mit den ExpertInnen-Erkenntnissen wird eine umfassende Datenerhebung ermöglicht: Nicht nur liefert sie ein deutlich veranschaulichtes Bild der gegenwärtigen baulichen Situation in den Hochwasserzonen der ausgewählten Abschnitte, sondern sie erläutert auch, wie das Wasserrecht in der Praxis angewendet und kontrolliert wird und wer dafür verantwortlich ist. Infolgedessen kann die Erhebung als Denkanstoß für die Weiterentwicklung des Wasserrechts herangezogen werden

An dieser Stelle soll noch einmal explizit auf die zentrale Forschungsfrage der vorliegenden Diplomarbeit verwiesen werden, die wie folgt lautet:

***Inwieweit sind die bestehenden Bewilligungsverfahren und Regelungen des § 38 WRG 1959 geeignet, die zunehmenden Herausforderungen im Hochwasserschutz zu bewältigen, und besteht ein Handlungsbedarf, um die Risiken nachhaltiger zu minimieren?***

Die Unterfragen lauten:

- *Was ist der räumliche Anwendungsbereich des Wasserrechts und wie werden Bewilligungspflichten konkret definiert?*
- *Welche Aufgaben haben die Behörden tatsächlich im Rahmen des Bewilligungsprozesses – von der Antragseinreichung bis hin zum Bescheid?*
- *Wie wird nach Hochwasserereignissen kontrolliert, ob Bauten dem bewilligten Zustand entsprechen und wie gehen die Behörden mit Verstößen um?*

### **6.1.2 Thematische Einbettung im Forschungskontext**

Die rechtliche Grundlage des Hochwasserschutzes sowie des Wasserrechtes in Österreich wurde in den vorhergehenden Kapiteln bereits ausführlich beschrieben. Wasserrechtsbewilligungen für bauliche Vorhaben in HQ-30-Gebieten werden durch die Bestimmungen des § 38 WRG 1959 geregelt. Es fehlt jedoch noch eine empirische Bestandsaufnahme, die konkret darlegt, welche Arten von Bauwerken tatsächlich in den HQ-30-Zonen errichtet wurden. Außerdem sollte sie aufzeigen, wie die zuständigen Behörden und FachpraktikerInnen das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle nach Extremhochwasserereignissen handhaben. Da die meisten vorhandenen Studien vornehmlich theoretische oder rechtliche Analysen bieten und nur selten die praktische Umsetzung dokumentieren, ist eine Forschungslücke deutlich gegeben und der Forschungsschritt von Bedeutung.

Kapitel 2 *Bestandserhebung in HQ-30-Bereichen als Ausgangslage* beschreibt daher eine systematische Vor-Ort-Erhebung, mit der in ausgewählten Flussabschnitten alle baulichen Objekte im HQ-30-Bereich erfasst, dokumentiert und typologisch gruppiert werden. So entsteht ein belastbares Bild darüber, welche Nutzungen den räumlichen Anwendungsbereich prägen, von Gartenhütten bis zu Mehrfamilienhäusern. In den ExpertInnen-Interviews (Kapitel 6.3 *Qualitative Inhaltsanalyse – ExpertInnen-Interviews*) wird unter anderem der Anwendungsbereich, die Abläufe und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren sowie die Kontroll- und Sanktionspraktiken nach Hochwasserereignissen untersucht. Die Interviews wurden mit FachexpertInnen aus der Vollzugsbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Bereich geführt. Die Verbindung von Feld- und ExpertInnenbefragungen ermöglicht es, die Forschungsfrage und die Unterfragen zu beantworten und die Diskrepanz zwischen gesetzlichen Vorgaben und praktischer Wirksamkeit zu überwinden.

Die gewonnenen Erkenntnisse sind sowohl für die rechtliche Bewertung als auch für die Praxis der Verwaltung und Raumplanung von großer Bedeutung. Es wird ein Überblick über die in HQ-30-Zonen vorhandenen Objekten in den Untersuchungsräumen gegeben. Zudem werden die Verfahrensschritte analysiert, die sowohl vorgelagerte als auch verfahrensbegleitende und nachgelagerte Schritte umfassen. Diese Erhebung ermöglicht es dem/die GesetzgeberIn, gezielter auf identifizierte Schwachstellen im Bewilligungsverfahren zu reagieren. Zudem kann der Vollzug eine schnellere und verlässlichere Prüfung von Anträgen, eine konsequente Kontrolle der Einhaltung von Bescheiden sowie eine Reaktion auf Verstöße gewährleisten. Dazu wird die Rolle der Raumplanung und Wasserwirtschaft im vorgelagerten Prozess genauer beschrieben, um Planungen langfristiger auf den Hochwasserschutz zu sichern. Der Bevölkerung wird es ermöglicht, bewusster und eigenverantwortlicher zu handeln. Damit trägt die empirische Untersuchung entscheidend dazu bei, die Resilienz in hochwassergefährdeten Regionen Österreichs zu stärken.

## **6.2 Erhebung vor Ort – Methodisches Vorgehen**

Die im Rahmen dieser Arbeit definierten Untersuchungsabschnitte wurden durch systematische Vor-Ort-Erhebungen empirisch erfasst und dokumentiert. Ziel war es, den Bestand an baulichen Objekten innerhalb des HQ-30-Bereiches in ausgewählten Gemeinden zu erfassen. Damit sollte eine empirische Ausgangslage geschaffen werden, die den folgenden Kapiteln sowohl für die theoretische und rechtliche Einordnung als auch für die Analyse der ExpertInnen-Interviews herangezogen wird.

### 6.2.1 Auswahl der Untersuchungsabschnitte

Die Auswahl der Untersuchungsabschnitte für die systematische Vor-Ort-Erhebung konzentriert sich auf zwei repräsentative Flussabschnitte in den Bundesländern Niederösterreich und Salzburg.

In Niederösterreich wurde die Entscheidung getroffen, die Gemeinde Klosterneuburg im Bezirk Tulln als Standort zu wählen, da sie direkt an der Donau liegt und im September 2024 stark von einem Hochwasserereignis betroffen war. Das Hochwasser ereignete sich zwischen dem 12. und 16. September. Das Niederschlagsereignis war in den fünf Tagen außergewöhnlich intensiv. Laut der GeoSphere Austria war die Jährlichkeit des Niederschlagsereignisses im Raum Klosterneuburg im Bezirk Tulln außergewöhnlich hoch und liegt vermutlich deutlich über 100 Jahren (vgl. Greilinger et al. 2024: 19f).

Für Salzburg wurde die Gemeinde Bad Hofgastein im Bezirk St. Johann im Pongau herangezogen. Diese Gemeinde war ebenso von einem verheerenden Hochwasserereignis im August 2023 betroffen und wurde u.a. deshalb ausgewählt, weil die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau sich bereit erklärt hat, im Rahmen der qualitativen ExpertInnen-Interviews (s. Kapitel 6.3 *Qualitative Inhaltsanalyse – ExpertInnen-Interviews*) Einblicke in Verfahren und Vollzug zu gewähren. Die räumliche Dokumentation kann so in eine vertiefende Fachbefragung übergehen.

Die Auswahl beider Gemeinden erfolgte bewusst entlang von Flüssen, in denen sich bereits Bestandsobjekte im HQ-30-Gebiet befinden. Zudem war es bedeutsam, unterschiedliche Bauwerkstypologien vorzufinden, um eine aussagekräftige Clusterung der baulichen Strukturen im HQ-30-Bereich durchführen zu können. Auf diese Weise war gewährleistet, dass die Erhebung die Hypothese prüft, wonach sich bereits eine Vielzahl von Bauwerken in diesen besonders gefährdeten Abflussräumen befindet.

### 6.2.2 Vorbereitung und Durchführung der Vor-Ort-Erhebung

Die systematische Erhebung vor Ort wurde auf Basis einer gründlichen Vorbereitung in mehreren Schritten durchgeführt: Zu Beginn erfolgte eine Sichtung und Auswertung aktueller sowie historischer Luftbilder mit Hilfe von Google Earth, bei der die Entwicklung der Siedlungen und Bebauungen innerhalb der HQ-30-Bereiche betrachtet wurde. Gleichzeitig wurden die offiziellen GIS-Portale der Bundesländer nach verfügbaren Gefahrenzonendaten durchsucht: das NÖ-GIS-Portal für Niederösterreich und SAGIS für Salzburg. Da die Hochwassergefahrenkarten in Niederösterreich nicht als Open Data verfügbar sind, wurden die HQ-30-Layer über den NÖ Geo-Shop bestellt und für die Kartenerstellung auf Seite 16 aufbereitet. Für

Salzburg konnten via data.gv.at die Daten für die Überschwemmungsgebiete HQ-30 bezogen werden. Nach Erhaltung und Bezugnahme der Shapefiles<sup>16</sup> erfolgte eine digitale Kartierung der beiden Untersuchungsgebiete (s. Seite 16 und 28). Um die ausgearbeiteten Karten mit dem tatsächlichen Bestand abzugleichen, Auffälligkeiten zu finden und Fotos aufzunehmen, wurden die entsprechenden Abschnitte vor Ort mit dem Rad befahren oder zu Fuß begangen. Die Ergebnisse der beiden Vor-Ort-Erhebungen werden in Kapitel 2 *Bestandserhebung in HQ-30-Bereichen als Ausgangslage* dargestellt.

### 6.3 Qualitative Inhaltsanalyse – ExpertInnen-Interviews

In den nächsten Abschnitten werden zunächst die Grundlagen der Untersuchung für die ExpertInnen-Interviews beschrieben. Anschließend werden die methodischen Vorgehensweisen erklärt und schließlich die aus den Gesprächen mit Vollzugsbehörden und wasserwirtschaftlichen FachexpertInnen gewonnenen Erkenntnisse dargestellt. Die Inhaltsanalyse der Interviews beinhaltet die zentralen Aspekte wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren gemäß § 38 WRG 1959. Hierzu gehören der räumliche Anwendungsbereich, die involvierten AkteurInnen und ihre spezifischen Aufgaben. Ebenfalls Teil dieser Erhebung sind die Abläufe eines Verfahrens von der Antragstellung bis zum Bescheid sowie die Kontroll- und Sanktionspraktiken nach Hochwasserereignissen

#### 6.3.1 Untersuchungsmethode

In der vorliegenden Diplomarbeit wurde eine qualitative Inhaltsanalyse als empirische Untersuchungsmethode herangezogen. Diese Methode wurde gewählt, weil, wie bereits erwähnt, bislang keine Forschung zur praktischen Umsetzung bzw. Anwendung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens existiert. Ziel ist es, neue Theorien und Hypothesen zu entwickeln, anstatt sie wie in der quantitativen Forschung zu messen oder zu überprüfen. Die qualitative Forschung zielt darauf ab, zu verstehen und neue Einsichten zu gewinnen, anstatt bereits vorhandene Erkenntnisse zu quantifizieren. In der qualitativen Sozialforschung dienen Texte als Datenmaterial (vgl. Mayring 2025: 21ff). In der vorliegenden Diplomarbeit werden die Transkripte der Interviewstudie als textliche Basis herangezogen. Die Interviews, die im Rahmen dieser Arbeit durchgeführt wurden, werden als problemzentriertes Interview klassifiziert. Es handelt sich um eine dialogische Unterhaltung, die mit Absicht auf ein Problem bzw. eine Forschungsfrage fokussiert ist. Dabei sorgen vorbereitete Fragen in einem Interviewleitfaden für Struktur. Um eine flexible Vertiefung des Themas zu gewährleisten, sind spontane Nachfragen jedoch möglich. Bezüglich der Art der Fragestellung ist hingegen zu beachten, dass nur offene Fragen gestellt werden (vgl.

<sup>16</sup> Bei Shapefiles handelt es sich um GIS-Datenformate zur Speicherung von Vektordaten (Punkten, Linien und Flächen).

Helfferrich 2011: 21ff). Offene Fragen sind vorzuziehen, da sie den InterviewpartnerInnen viel Freiraum in ihren Antworten lassen und sie nicht auf feste oder vorgegebene Antwortoptionen beschränken (vgl. Froschauer und Lueger 2003: 76f).

### **6.3.2 Aufbau des Interviewleitfadens**

Die zuvor dargelegten theoretischen Grundlagen der Arbeit und die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Basis für die Erstellung der Interviewleitfäden (s. *Tabelle 8 und 9 auf Seite 97 und 98*). Im Rahmen dieser Arbeit wurden zwei Interviewleitfäden erstellt, um komplementäre Perspektiven systematisch zu erfassen. Der erste Leitfaden ist so ausgelegt, dass die Expertise von VertreterInnen hoheitlicher Behörden abgefragt wird. Der zweite Leitfaden ist auf FachakteurInnen ausgerichtet und fokussiert auf deren praktischen Erfahrungen, Planungen und Anwendungen wasserwirtschaftlicher Belange. Beide Leitfäden gliedern sich in fünf Themenblöcke, die thematisch gleich sind, aber sich hinsichtlich Fragestellungen geringfügig unterscheiden. Beide Leitfäden werden in folgende Themenblöcke gegliedert: „Einstieg und beruflicher Hintergrund“, „Räumlicher Anwendungsbereich und Bewilligungspflichten“, „Verfahrensabläufe“, „Monitoring und Sanktionierung“ sowie „Praxisreflexion und Verbesserungspotenzial“. Jeder Themenblock umfasst bis zu vier Fragen.

Tabelle 8: Leitfaden 1

<b>Leitfaden 1</b>
<b>Themenblock 1: Einstieg und beruflicher Hintergrund</b>
<i>Welche Funktion und welchen Verantwortungsbereich haben Sie aktuell?</i>
<i>In welchem Ausmaß bearbeiten Sie Bewilligungsverfahren nach § 38 WRG? Bzw. welche Aufgaben liegen bei Ihnen im Hinblick auf wasserrechtliche Bewilligungsverfahren?</i>
<b>Themenblock 2: Räumlicher Anwendungsbereich und Bewilligungspflichten</b>
<i>Wie würden Sie den räumlichen Anwendungsbereich des § 38 WRG 1959 beschreiben?</i>
<i>Nach welchen Kriterien legen Sie fest, ob ein Vorhaben bewilligungspflichtig ist?</i>
<i>Gibt es konkrete Fallbeispiel, in denen die Abgrenzung unklar war?</i>
<b>Themenblock 3: Verfahrensabläufe</b>
<i>Beschreiben Sie kurz, wie ein typischer Bewilligungsprozess abläuft – von der Antragstellung bis hin zum Bescheid? Wie lange dauern diese Verfahren?</i>
<i>Gibt es Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, um Verfahren zu beschleunigen und deren Expertise einzuholen? Im Sinne der Raumplanung: finden Abstimmungen statt?</i>
<i>Wie prüfen Sie, ob Antragsunterlagen vollständig und rechtlich korrekt sind? Wie wird vorgegangen, wenn diese nicht komplett sind?</i>
<i>Praxisbeispiel: Können Sie einen Fall schildern, bei dem Sie bewusst von Standardabläufen abweichen mussten?</i>
<b>Themenblock 4: Monitoring und Sanktionierung</b>
<i>Führen Sie aktive Begehungen innerhalb der Hochwasserabflussbereiche durch, um die Übereinstimmung mit genehmigten Plänen zu prüfen? Oder erfolgt die Kontrolle nur reaktiv, etwa aufgrund von Anzeigen durch NachbarInnen oder nachgeordneten Stellen?</i>
<i>Wie halten Sie Abweichungen zwischen dem bewilligten Vorhaben und dem IST-Zustand fest?</i>
<i>Welche Maßnahmen setzen Sie im Fall von Verstößen? (z.B. Abbruchbescheid, Sanktionen etc.)</i>
<i>Können Sie einen aktuellen Fall schildern, bei dem eine unerlaubte Änderung durch die Behörde entdeckt und sanktioniert wurde? Wenn ja, wie reagieren Sie, wenn ein Bau nachträglich „aufgestockt“ wird, ohne dass ein neuer Antrag vorliegt, und welche Fristen setzen Sie dabei? Beispiel: ein Carport wird aufgestockt zu einer Garage.</i>
<b>Themenblock 5: Praxisreflexion und Verbesserungspotenzial</b>
<i>Wie gut erfüllen die aktuellen Verfahren aus Ihrer Sicht den Hochwasserschutz?</i>
<i>Wenn Sie eine einzelne, sofort umsetzbare Maßnahme benennen müssten, die den Hochwasserschutz durch die § 38 WRG-Verfahren am meisten stärkt und Risiken nachhaltig minimiert – welche wäre das und warum?</i>

Der **zweite Leitfaden** ist in die gleichen Themenblöcke unterteilt wie der erste. Zusätzlich wird darin jedoch noch auf die Dynamik der Hochwasserzonen eingegangen. Die einzelnen Fragen unterscheiden sich jedoch voneinander.

Tabelle 9: Leitfaden 2

<b>Leitfaden 2</b>
<b>Themenblock 1: Einstieg und beruflicher Hintergrund</b>
<i>Welche Position und Verantwortung haben Sie im Hochwasserschutz, insb. im Kontext der wasserrechtlichen Vorgaben (§ 38 WRG 1959)?</i>
<b>Themenblock 2: Räumlicher Anwendungsbereich und Dynamik der Hochwasserzonen</b>
<i>Nach welchen wasserrechtlichen Kriterien definieren Sie hochwassergefährdete Bereiche?</i>
<i>Beobachten Sie, dass sich HQ-Zonen durch den Klimawandel und neue Berechnungen ausdehnen?</i>
<i>Werden bestehende Schutzbauten oder Retentionsräume zurückgebaut, verstärkt oder neu angelegt? Wie wirkt sich das auf Ihre Planung aus?</i>
<i>Wie schätzen Sie die künftige Entwicklung der Gefahrenzonenpläne ein? Welche Verschiebungen oder Anpassungen erwarten Sie?</i>
<b>Themenblock 3: Verfahrensabläufe</b>
<i>Beschreiben Sie den typischen Ablauf eines wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzprojekts von der Planung bis zur Freigabe.</i>
<i>An welchen Stellen im Verfahren kommunizieren Sie direkt mit der Behörde (Zusammenarbeit mit kommunaler Raumplanung)?</i>
<b>Themenblock 4: Monitoring</b>
<i>Wie gehen Sie vor, wenn Sie feststellen, dass (neue) Bauwerke im HQ-30-bereich stehen?</i>
<b>Themenblock 5: Praxisreflexion und Verbesserungspotenzial</b>
<i>Welche Erfahrungen haben Sie bspw. mit Stelzenbauten, Einfamilien- oder Mehrfamilienhäusern im HQ-30-Bereich gemacht?</i>
<i>Halten Sie es für sinnvoller, bestimmte Bautypen in HQ-30-Zonen zuzulassen oder diese Zonen freizuhalten?</i>
<i>Wie würden Sie neue Bauwerke und Schutzmaßnahmen idealerweise in den Gefahrenzonenplänen verankert sehen?</i>
<i>Wenn Sie eine einzelne, sofort umsetzbare Maßnahme benennen müssten, die den Hochwasserschutz durch die § 38 WRG-Verfahren am meisten stärkt und Risiken nachhaltig minimiert – welche wäre das und warum?</i>

### 6.3.3 Auswahl der InterviewpartnerInnen

Bei der Auswahl handelt es sich um ExpertInnen aus unterschiedlichen Verwaltungsebenen, von Bundes-, über Landes- und Bezirks-, bis hin zu Gemeindeebene. Die InterviewpartnerInnen wurden ausgewählt, da sie im Bereich der Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz in Österreich tätig sind. Es wurden insgesamt 18 Personen kontaktiert: Zuerst wurde per E-Mail angefragt, anschließend gab es bei Bedarf eine telefonische Erinnerung. Neun der angeschriebenen ExpertInnen erklärten sich bereit, an einem Interview teilzunehmen. Ein/e InterviewpartnerIn sagte jedoch kurzfristig ab, weshalb letztlich konkret acht ExpertInnen interviewt wurden. Aus Gründen der Anonymität werden im Folgenden

lediglich die Verwaltungsebenen genannt. Konkrete Funktionsbezeichnungen werden nicht genannt, sondern mit „VertreterIn“ angegeben. Im Zuge der ExpertInnen-Interviews wurden zwei VertreterInnen aus dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen Wasserwirtschaft (Sektion Wasserwirtschaft) befragt. Für Wien wurde auf Landesebene ein/e VertreterIn der Magistratsabteilung MA45 „Wiener Gewässer“ sowie ein/e VertreterIn der Magistratsabteilung MA58 „Wasserrecht“. Für das Land Salzburg ein/e VertreterIn des Referats für Wasserbau sowie für das Land Niederösterreich ein/e VertreterIn des Referats Wasserbau, Schifffahrtstechnik und Gewässerschutz. Auf Bezirksebene wurde ein/e VertreterIn der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau befragt. Auf Gemeindeebene wurde ein/e ehemalige/r BürgermeisterIn einer Gemeinde im Bezirk St. Johann im Pongau im Land Salzburg interviewt. Um die Anonymität zu wahren, werden diese im weiteren Verlauf mit den Kürzeln I1 bis I8 bezeichnet. Ihre Reihenfolge ist willkürlich und nicht als Rangfolge zu verstehen. Alle Beteiligten haben Berührungspunkte mit dem WRG 1959 und repräsentieren verschiedene Verwaltungsebenen (Bund, Land, Bezirk, Gemeinde) sowie fachpraktische Perspektiven.

#### InterviewpartnerIn I1:

Der/ die InterviewpartnerIn ist als *VertreterIn* einer zentralen Magistratsabteilung in Wien verantwortlich. I1 ist für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, die Überwachung und technische Sofortmaßnahmen bei Gewässerverunreinigungen sowie die ökologische Betreuung der städtischen Gewässer verantwortlich. In dieser Funktion ist I1 Grundeigentümerin öffentlicher Gewässerflächen, ebenso dient I1 als verwaltende Dienststelle für wasserbauliche Infrastruktur und Gewässeraufsicht.

#### InterviewpartnerIn I2:

Der/ die InterviewpartnerIn ist als *VertreterIn* beim Land Niederösterreich tätig. In dieser Funktion ist er/sie für die Koordination und Steuerung verschiedenster wasserwirtschaftlicher Aufgabenbereiche verantwortlich. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem Hochwasserschutz.

#### InterviewpartnerIn I3:

Der/die InterviewpartnerIn ist als *VertreterIn* eines Bundesministeriums und ist dort primär für das Hochwasserrisikomanagement zuständig. Die Hauptaufgaben bestehen in der Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie, der Erarbeitung und Abstimmung der Förderrichtlinien nach dem Wasserbautenförderungsgesetz sowie die Koordination internationaler Flusskommissionen. Zudem steuert I3 die Gefahrenzonenplanung nach § 42a WRG 1959 und trägt zur Fortentwicklung der Wasserrechtsvorschriften, insb. § 55ff WRG 1959 bei.

InterviewpartnerIn 14:

Der/die InterviewpartnerIn ist als *VertreterIn* einer Gruppe der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau tätig. I4 befasst sich mit den Themen Naturschutz, Forstwirtschaft, dem Wasserrecht und Katastrophenschutz.

InterviewpartnerIn 15:

Der/die InterviewpartnerIn ist als *VertreterIn* eines Referates des Landes Salzburg tätig. Insbesondere ist er/se für die fachliche Betreuung und Prüfung von Anträgen auf Errichtung von Bauten und Anlagen im Hochwasserabflussgebiet HQ-30 und in Gefahrenzonenbereichen zuständig. Des Weiteren fällt die Definition der räumlichen Grenzen dieser Bereiche anhand hydrologischer Gutachten und Gewässerbücher unter die Zuständigkeit. Unter anderem ist I5 für die Ausweisung und Fortschreibung von Gefahrenzonenplänen als „gewässerbetreuende Dienststelle“ verantwortlich.

InterviewpartnerIn 16:

Der/die InterviewpartnerIn ist als *VertreterIn* einer zentralen Magistratsabteilung tätig. I6 ist insb. für die Bearbeitung wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren, die Begutachtung und Umsetzung der EU-Richtlinien, die Regelungen von Zufahrts- und Logistikfragen sowie die Koordination grenzüberschreitender Schadstoffunfallverfahren zuständig.

InterviewpartnerIn 17:

Der/die InterviewpartnerIn ist als *VertreterIn* bei einem Bundesministerium und dort für die Gefahrenzonenplanungen zuständig. Dazu fallen auch die Gefahrenzonenplanungen nach § 42a WRG 1959. Die Aufgaben umfassen die fachlichen Konzeption, die Erstellung und Abstimmung der Pläne sowie die regelmäßige Selbstüberprüfung und Aktualisierung der bestehenden Gefahrenzonen. Darüber hinaus fällt die Umsetzung der Hochwasserrichtlinie nach § 55ff WRG 1959 in das Aufgabengebiet von I7.

InterviewpartnerIn 18:

Der/die InterviewpartnerIn war von 1997 bis 2024 als ehemalige/r BürgermeisterIn einer Gemeinde im Bezirk St. Johann im Pongau tätig. I8 hat in dieser Funktion als zuständige Behörde Bauverfahren und Flächenwidmungspläne besonders im Bereich des Hochwasserschutzes gesteuert. Zudem war I8 für die Planung von Gefahrenzonen- und Hochwasserschutzprojekten eingebunden.

### 6.3.4 Durchführung der Interviews

Die Interviews wurden online über Videokonferenz durchgeführt. Zwei Interviews fanden online statt, die anderen sechs wurden vor Ort in den Büros der jeweiligen InterviewpartnerInnen geführt. Jedes Interview begann mit der Übermittlung der Einverständniserklärung und ggf. des Zugangslinks zur Videokonferenz an die ExpertInnen. In der Einverständniserklärung wurde auf die Interviewaufzeichnung verwiesen und die Anonymisierung der gesammelten Daten garantiert. Vor dem jeweiligen Interview wurde die Einverständniserklärung an die Autorin dieser Diplomarbeit übermittelt. Die Gespräche wurden mit der Aufnahmefunktion eines Apple iPhones festgehalten. Für die Transkription der Aufnahmen wurde das Programm aTrain der Universität Graz verwendet. Das Programm wurde ausgewählt, weil es Transkripte auch im österreichischen Dialekt glätten kann.

### 6.3.5 Methode der Datenauswertung

Die vorliegende Masterarbeit verfolgt einen deduktiven Forschungsansatz, bei dem die Analyse auf zuvor formulierten Forschungsfragen und -hypothesen basiert, die aus der bestehenden Theorie abgeleitet wurden. Ziel ist es, diese Fragen auf der Basis empirischer Daten zu beantworten und spezifische Muster sowie Zusammenhänge zu identifizieren. Dies widerspricht einem rein induktiven Ansatz, bei dem Theorien und Kategorien erst während des Forschungsprozesses aus den Daten abgeleitet werden. Die empirischen Daten werden durch qualitative Interviews gewonnen. Die qualitative Interviewführung ist eine wissenschaftliche Methode, die sich besonders gut eignet, um subjektive Perspektiven, Erfahrungen und Bedeutungszuschreibungen in umfassender Tiefe zu erfassen. Sie gestatten den/die Befragte/n, offene Antworten zu geben und ihre Sichtweisen ausführlich darzustellen (vgl. Baur, Blasis 2022: 144, 416).

Die qualitativen Interviews werden mit einem thematisch orientierten Analyseansatz ausgewertet, der in vereinfachter Form auf die thematische Inhaltsanalyse von Clarke und Braun (2006) zurückgeht. Die thematische Inhaltsanalyse, hat das Ziel, inhaltliche Gegenstandsbereiche im Material zu identifizieren und zu bewerten. Dies geschieht durch die Verwendung theoretischer Vorgaben oder durch Worthäufigkeitslisten und Wortkombinationshäufigkeiten. Dieser Ansatz erinnert an die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring, die ebenfalls eine systematische und regelgeleitete Bearbeitung umfangreicher Textmengen ermöglicht und sowohl induktive als auch deduktive Kategorienbildung zulässt (vgl. ebd. 2022: 43).

Der Auswertungsprozess besteht aus mehreren Schritten. Zunächst erfolgt eine Transkription und Datenvertraulichkeit: Die Audioaufnahmen der Interviews werden mit einer geeigneten Software transkribiert. Dies geschieht mit der Software aTrain von der Universität Graz. Ein essenzieller Schritt in der qualitativen Datenaufbereitung ist die Transkription, mit deren Hilfe gesprochene Sprache in schriftliche Form überführt

und für die Analyse zugänglich gemacht wird. Daraufhin erfolgt eine gründliche Einarbeitung in das gesamte Datenmaterial. Dies umfasst das mehrfache Lesen der Transkripte, um ein umfassendes Gefühl für die Daten zu entwickeln und erste Eindrücke zu gewinnen (vgl. ebd. 2022: 26).

Daraufhin werden die Textstellen thematisch gebündelt und in Beziehung zur Forschungsfrage sowie zu den Unterforschungsfragen gesetzt. Es werden relevante Textpassagen identifiziert und thematisch gebündelt. Diese Bündelung steht in direktem Zusammenhang mit der Forschungsfrage und den daraus abgeleiteten Unterfragen dieser Diplomarbeit. Es wird der Autorin dadurch ermöglicht, das Material gezielt nach den Inhalten zu durchsuchen, die für die Fragestellungen relevant sind (vgl. ebd. 2022: 10).

Auf dem zweiten Schritt aufbauend, werden zentrale Aussagen und Argumentationsmuster herausgearbeitet. Mit diesem Schritt ist das Ziel hervorzuheben, welche zentralen Aussagen und Argumentationsmuster in den thematisch gebündelten Textstellen vorkommen. Dies umfasst eine systematische Analyse der Inhalte, um fundierte Aussagen zur Beantwortung der Forschungs- und Unterfragen treffen zu können (vgl. ebd. 2022: 692).

Danach wird eine Verbindung zu theoretischen Grundlagen und Literatur hergestellt. Die aus den Daten gewonnenen Einsichten werden dann systematisch mit den theoretischen Grundlagen der Arbeit und der bestehenden Literatur verknüpft. Es wird dargelegt, inwiefern die empirischen Ergebnisse die Forschungsfragen beantworten und welche Verbindungen zu bereits anerkannten Konzepten oder Theorien bestehen (vgl. ebd. 2022: 19). Die Ergebnisse werden in Kapitel 7 *Ergebnisse der qualitativen Interviews* zusammengefasst. Aufbauend darauf ergibt sich eine Diskussion der Ergebnisse mit daraus resultierenden Handlungsempfehlungen. Abschließend wird die vorliegende Diplomarbeit mit einem Fazit und Ausblick abgerundet.

## 7 Ergebnisse der qualitativen Interviews

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der durchgeführten ExpertInnen-Interviews dargestellt. Mit den Interviews sollten vertiefende Einblicke in die praktische Umsetzung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens gemäß § 38 WRG 1959 sowie in die vorgelagerten und nachgelagerten Verfahrensschritte gewonnen werden. Im Fokus stehen dabei die Einschätzungen zu dessen Anwendungsbereich, zum Ablauf des Verfahrens sowie zu Kontroll- und Vollzugsfragen. Darüber hinaus enthalten die Interviews wertvolle Reflexionen aus der Praxis und verdeutlichen bestehende Herausforderungen ebenso wie mögliche Verbesserungspotenziale. Damit bilden sie die Grundlage für die anschließende Diskussion und die Ableitung von Handlungsempfehlungen.

Die Auswertung wird themenbezogen anhand der Kategorien der Leitfäden durchgeführt (dargestellt durch blaue Teilüberschriften). Die Aussagen beider Leitfäden werden dabei sowohl zusammen analysiert, um übergreifende Muster und gemeinsame Herausforderungen sichtbar zu machen, als auch differenziert betrachtet, wo Unterschiede und unterschiedliche Einschätzungen erkennbar sind.

Einleitend wird auf den Bearbeitungsgrad eines Bewilligungsverfahrens nach § 38 WRG 1959 der einzelnen InterviewpartnerInnen eingegangen, damit in erster Linie ein besseres Verständnis über das institutionelle Gefüge geschaffen wird. Die einleitende Frage stellt zwar kein Ergebnis im engeren Sinne dar, dennoch dient sie als eine methodisch bedeutsame Kontextfrage. So dient sie als Grundlage, um die Aussagekraft der weiteren Interviewinhalte besser einzuordnen und zu interpretieren.

Die ExpertInnen zeigen ein differenzierteres Bild hinsichtlich ihrer direkten und indirekten Einbindung in § 38 WRG-Verfahren. Während einige aktiv an der Bearbeitung im Verfahren beteiligt sind, fungieren andere hauptsächlich als FachgutachterInnen oder in beratender Funktion.

InterviewpartnerIn I1 ist nicht direkt Bewilligungsbehörde, sondern u. a. für den Schutz vor Hochwasser und den Schutz der Gewässer als grundverwaltende Dienststelle in Wien zuständig. InterviewpartnerIn I6 ist für die wasserrechtlichen Bewilligungen in Wien verantwortlich. Dennoch sieht sich I1 stark in die Bewilligungsprozesse eingebunden, etwa in Stellungnahmen und fachliche Bewertung. InterviewpartnerIn I6 bestätigt die räumlich differenzierte Zuständigkeit innerhalb der Wiener Bezirke. Besonders Bezirke entlang der Donau, wie etwa die Bezirke 2, 20, und 21, seien regelmäßig mit § 38-Verfahren betroffen. Dabei betont I6, dass ein großer Teil der wasserwirtschaftlichen Verfahren tatsächlich § 38 WRG 1959 betrifft, kann jedoch keinen genauen Prozentsatz angeben.

*„Wenn wir wasserrechtliche Bewilligungsverfahren haben, sind sie schon sehr, sehr häufig nach § 38 WRG.“ (I6)*

Auch I4 beschreibt eine regelmäßige Befassung mit § 38-Verfahren, insb. im Kontext von Brückenbauten und Schutzmaßnahmen, aber auch bei anderen Anlagen.

ExpertInnen mit wasserwirtschaftlichem Hintergrund (u.a. I3, I5 und I7) berichten von einer *zentralen Stellung als FachgutachterInnen* für Wasserrechtsbehörden. Sie liefern die Grundlagen, indem sie Gefahrenzonen ausweisen, relevante Hochwasserrichtlinien definieren und fachliche Empfehlungen abgeben.

*„Die Behörden fragen uns auch. Wir sagen dann, das was ich jetzt gesagt habe: Die Parzelle befindet sich im 30-jährigen Überflutungsbereich“ (I5)*

Dabei werden nicht nur rechtliche, sondern auch planerische Bewertungen vorgenommen. I5 betont, dass für die Raumplanung HQ-30-Zonen traditionell als „*Tabuflächen*“ galten, also für jegliche Bebauung ungeeignet.

InterviewpartnerIn I2 beschreibt seine Rolle als eher koordinierend und unterstützend. I2 ist nicht direkt in Verfahren eingebunden, hat aber eine starke Rückkopplung zu den zuständigen KollegInnen.

*„Ich habe die Verfahren früher selbst gemacht, bin aber mittlerweile in Führungsverantwortung.“ (I2)*

InterviewpartnerIn I8 spricht nicht direkt über § 38-Verfahren, hat diese aber früher ebenso eingeleitet und weiter an die zuständige Behörde übergeben. Aufgrund des Klimawandels und der zunehmenden Oberflächenabflüsse müssen neue Risikoquellen in Betracht gezogen werden, die bisher nicht wasserrechtlich erfasst sind, wie etwa Hanglagen oder Gartenmauern, die den Wasserfluss beeinflussen. Dies zeigt, dass der klassische Fokus der wasserrechtlichen Verfahren zunehmend erweitert werden muss.

Alle InterviewpartnerInnen befassen sich direkt oder indirekt mit den § 38 WRG-Verfahren. Die Befassung ist jedoch eng mit der institutionellen Rolle der jeweiligen ExpertInnen verknüpft. Während BehördenvertreterInnen direkt für die Bearbeitung und Bescheiderstellung zuständig sind, sind die wasserwirtschaftlichen Dienststellen als fachliche ZuliefererInnen tätig. Gerade im Kontext von Stellungnahmen, Gutachten und Risikobewertungen. Ein gewisser Konsens wird sichtbar über die hohe Relevanz des § 38 WRG 1959, vor allem bei Bauvorhaben in Gewässernähe. Zugleich werden regionale Unterschiede und der wachsende Einfluss klimawandelbedingter

Veränderungen thematisiert, die eine Weiterentwicklung der bisherigen Verfahrenspraxis nahelegen.

## 7.1 Räumlicher Anwendungsbereich & Bewilligungspflichten

### Räumlicher Anwendungsbereich & wasserwirtschaftliche Kriterien zur Festlegung hochwassergefährdeter Bereiche

Die Aussagen der InterviewpartnerInnen machen deutlich, dass der räumliche Anwendungsbereich des § 38 WRG 1959 nicht statisch ist, sondern stark von den wasserwirtschaftlichen Gefährdungsbewertungen und deren planerischen Ableitungen abhängt. Es zeigt sich eine enge Verbindung zwischen rechtlicher Zuständigkeit und fachlicher Gefahreneinschätzung.

Aus rechtlich-administrativer Sicht wird der § 38 WRG 1959 vorrangig auf Gebiete angewendet, in denen tatsächlich Gefährdungspotenziale durch Gewässer bestehen. Diese Bereiche sind in Uferzonen, entlang von Flüssen, bei Brücken oder im Einflussbereich von Hochwasserschutzanlagen (I1, I4 und I6). Die InterviewpartnerInnen I1 und I6 geben an, dass die Anwendung dieser Verfahren besonders häufig in den Wiener Bezirken entlang der Donau anzutreffen sind. Interviewpartner I4 betont Brückenverfahren und Schutzhauben als klassische Einsatzgebiete. Die planerische Relevanz der HQ-30-Zonen wird von InterviewpartnerIn I5 betont. Diese gelten aus Sicht der Wasserwirtschaft und Raumplanung als „*Tabuflächen*“ und seien deshalb für eine Bebauung grundsätzlich ungeeignet. Bei Stellungnahmen gegenüber den Wasserrechtsbehörden wird dies regelmäßig betont, vor allem wenn der Raum nicht für eine Bebauung geeignet ist.

*„Die Parzelle befindet sich im 30-jährlichen Überschwemmungsgebiet. Es ist nicht gut, wenn man dort was hinbaut. Wir nehmen auch den Gefahrenzonenplan her und sagen: nein, aber die Behörde kann sich nur auf das Gesetz stützen.“ (I5)*

Aus Sicht der Wasserwirtschaft zum Thema der fachlichen Kriterien zur Gefahrenabgrenzung, wird eine vielschichtige Planungshierarchie betont, auf deren Basis räumliche Gefahrenlagen ermittelt und § 38-Verfahren begründet werden können: An erster Stelle steht der Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan), gefolgt von regionalen Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) und von konkreten Abflussuntersuchungen, Gefahrenzonenplänen und Gefahrenhinweiskarten für Oberflächenabfluss (I3). Diese Instrumente basieren auf technisch fundierten Modellierungen und beziehen sich auf die Szenarien HQ-30, HQ-100 und HQ-300, die je nach Anwendung unterschiedlich berücksichtigt werden:

*„In den ersten zwei Planungsinstrumente haben wir einen kleinen Bezug zu den Szenarien 30, 100 und 300 [...] und somit die Möglichkeit, das Restrisiko mitaufzunehmen.“ (I3)*

InterviewpartnerIn 17 unterstreicht, dass für wasserwirtschaftliche Verfahren in der Regel das HQ-100-Szenario als Schwelle verwendet wird. Diese dienen als Grundlage für die Abgrenzung roter und gelber Gefahrenzonen, an die wiederum rechtliche Bewilligungspflichten geknüpft werden. Es wird zugleich die Notwendigkeit betont, das Konzept des Restrisikos, also jene Flächen der HQ-300-Bereiche, auf verständliche Weise zu kommunizieren, um die Akzeptanz für Maßnahmen zu fördern (I7).

Laut den ExpertInnen ist der räumliche Anwendungsbereich des § 38 WRG 1959 eng an die wasserwirtschaftliche Gefahrenzoneneinschätzung gekoppelt. Zwar liegt die rechtliche Bewilligung in behördlicher Hand und stützt sich dabei auf die Gesetzesgrundlage, dennoch werden fachliche Gefährdungsbewertungen herangezogen. Gerade im Hinblick auf mögliche Anpassungen und Optimierungen ist es bedeutsam, zu verstehen, wie diese räumliche Anwendung zustande kommt und wie rechtliche Vorgaben und wasserwirtschaftliche Fachkenntnisse ineinandergreifen.

### **Auswirkungen des Klimawandels auf HQ-Zonen**

Die Einschätzungen der Interviewpartnerinnen I3 und I7 verdeutlichen, dass die bisherigen Bewertungsmodelle zur Bestimmung von Hochwasserzonen angesichts der dynamischen Entwicklungen im Klima- und Ereignisgeschehen zunehmend herausgefordert werden. Zwar gibt es (noch) keine einheitliche fachliche Bewertung der Folgen des Klimawandels, aber beide ExpertInnen weisen auf erste Verschiebungen und Unsicherheiten bei der Anwendung etablierter Methoden hin.

InterviewpartnerIn I3 spricht darüber, dass grundsätzlich Veränderungen der Bemessungswerte durch den Klimawandel möglich sind, diese jedoch nicht zwangsläufig nur in eine Richtung gehen.

*„Es gibt sicher Bereiche, wo man davon ausgehen kann, dass sich die Bemessungswerte ändern [...], aber man darf nicht vergessen, dass sie sich in beide Richtungen ändern.“ (I3)*

InterviewpartnerIn I7 gibt eine detaillierte Einordnung der fachlichen Debatte, insb. hinsichtlich der Basierung auf Statistiken im Wasserbau und des Unterschieds zur Wildbach- und Lawinverbauung, die stärker auf historische Ereignisse zurückgreift. Laut I7 stoßen beide Herangehensweisen zunehmend an ihre Grenzen, da die Häufigkeit von Extremereignissen zunimmt, die durch die bisherige Statistik nicht mehr angemessen erfasst werden kann:

*„Es hat ja seit 2002 mehrere 100-jährliche und auch darüberliegende Ereignisse gegeben. Daran sieht man, dass eigentlich die Statistik auch ihre Grenzen hat.“ (I7)*

Die direkten Auswirkungen des Klimawandels auf die HQ-Zonen sind bisher nicht eindeutig bewiesen. Allerdings werden vermehrt kleine, sehr intensive Ereignisse beobachtet. Diese seien hydrologisch wirksam, jedoch räumlich begrenzt, was sowohl für bestehende Gefahrenzonenausweisungen als auch für künftige Prognosen problematisch sei. InterviewpartnerIn 17 weist auf derzeitige Evaluierungsprojekte in Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark hin, bei denen eine Analyse der Hochwasserereignisse vom September 2024 durchgeführt wird, um die Gültigkeit bestehender Gefahrenzonenpläne geprüft wird.

Beide InterviewpartnerInnen I3 und I7 betonen, dass sich durch den Klimawandel die Grundlagen zur Definition von HQ-Zonen potenziell verändern, auch wenn sich regionale Unterschiede zeigen. Die Einschätzungen deuten darauf hin, dass in den kommenden Jahren möglicherweise eine Anpassung der Berechnungsgrundlagen erforderlich sein könnte, z.B. durch extremwerttauglichere Modelle oder flexiblere Bemessungsansätze. Dies wäre notwendig, um sicherzustellen, dass die wasserrechtliche Praxis im Sinne des § 38 WRG 1959 weiterhin auf verlässlichen Gefahreinschätzungen basiert.

### **Bewilligungspflichtige Kriterien**

Den Aussagen nach zeigt es sich, dass die Festlegung der Bewilligungspflicht grundsätzlich auf § 38 WRG 1959 basiert. In der Praxis wird jedoch durch fachliche Einschätzungen, planerische Grundlagen und auch nach Ermessensfragen konkretisiert. Besonders bei kleinmaßstäblichen Vorhaben und in Grenzbereichen der HQ-30-Zonen kommt es regelmäßig zu Einzelfallbewertungen.

Mehrere InterviewpartnerInnen betonen, dass die Bewilligungspflicht rechtlich eindeutig geregelt ist. InterviewpartnerIn I2 verweist auf die wörtliche Grundlage im § 38 WRG 1959:

*„Die Kriterien legen nicht wir fest, die sind im Wasserrechtsgesetz, im § 38 WRG geregelt.“ (I2)*

InterviewpartnerIn I1 erklärt, dass § 38 WRG 1959 alles umfasst, „was nach menschlicher Hand angelegt wird“, betont aber zugleich die Interpretationsspielräume, z.B. bei Zäunen, für die keine „bautechnische Fähigkeiten“ notwendig seien.

Es wird deutlich, dass in vielen Fällen eine interne Abstimmung erforderlich ist, insb. bei kleinen baulichen Eingriffen wie Einfriedungen, Mauern oder Uferstrukturen.

InterviewpartnerIn I6 beschreibt die Qualität und Herkunft der Einreichunterlagen als wichtige Kriterien: In der Praxis handelt es sich meist um umfassende Projekte, die von erfahrenen PlanerInnen, in der Regel ZiviltechnikerInnen, eingereicht wurden und bei denen bereits im Vorfeld Rücksprache mit den zuständigen Stellen, wie der MA45, geführt wurde.

*„Allein schon an der Örtlichkeit, das weiß man eigentlich schon, dass man da im Anwendungsbereich drin ist.“ (I6)*

Ähnlich differenziert argumentiert I5, wo zwischen „Was“ und „Wo“ unterschieden wird, also zwischen der Art der Nutzung und der Lage im Gefährdungsbereich. Ein Beispiel wurde erwähnt, wo ein Gebäude in der roten Zone auf Stützen errichtet wurde, was eine wasserrechtliche Bewilligung benötigte. Jedoch waren keine negativen Auswirkungen auf den natürlichen Hochwasserabfluss und auf benachbarte Grundstücke zu erwarten. Allerdings weist I5 auf einen praktischen Zielkonflikt hin: Selbst, wenn z.B. ein Gebäude technisch einwandfrei auf Stützen errichtet wird, zeigen Erfahrungen, dass solche Räume später häufig als Lagerfläche genutzt oder teilweise verbaut werden. Dadurch entstehen unerwünschte Abflusshindernisse, die im Fall eines Hochwassers die hydraulische Situation verschärfen und zu Schäden führen können.

*„Die Leute vergessen dann, dass das eigentlich durchflutet und freigelassen werden muss. Und dann wird es für alle anderen schlechter.“ (I5)*

Deswegen befürwortet I5 eine von Anfang an restriktive Bewertung in solchen Fällen, nicht nur aus technischer Sicht, sondern auch hinsichtlich der langfristigen Nutzungspraxis und der Risikowahrnehmung der BewohnerInnen.

*„Wir sagen, was gescheit ist, aber der Vollzug liegt bei den Behörden.“ (I5)*

Interviewpartnerin I1 schildert typische Abwägungsfragen bei Grenzfällen wie bei Zäunen oder Mauern, wo oft unklar sei, ob eine bautechnische Relevanz gegeben ist. Hier werde versucht, Gleichbehandlung sicherzustellen, auch im Sinne der Fairness gegenüber anderen BauwerberInnen.

InterviewpartnerIn I8 hebt hervor, dass bestimmte bauliche Maßnahmen, wie hohe Einfriedungen oder Photovoltaikmodule als Sichtschutz, zunehmend als potenzielle Gefahrenquellen betrachtet werden. Dies liegt daran, dass sie den Abfluss bei Hochwasser behindern oder selbst Schaden erleiden können. Daher sei es aus der Perspektive der Gemeinde empfehlenswert, solche Vorhaben besser frühzeitig

genehmigen zu lassen. InterviewpartnerIn I8 weist zudem auf die gesellschaftliche Kritik hin, die nach Hochwasserschäden oft an die Behörden gerichtet wird: Bei Überflutungen wird häufig die Frage aufgeworfen, warum der Bau genehmigt wurde, selbst dann, wenn dies formell korrekt war.

Die formale Grundlage für die Bewilligungspflicht eines Vorhabens ist § 38 WRG 1959. In der Praxis wird diese jedoch anhand technischer, räumlicher und funktionaler Merkmale konkretisiert. Die Befragten machen deutlich, dass vor allem bei kleinen Bauvorhaben oder untypischen Anwendungen (wie Zäunen, Stützbauwerken oder Einfriedungen) eine fallbezogene Prüfung und sachkundige Bewertung erforderlich ist. Während größere Projekte in der Regel eindeutig der Bewilligungspflicht unterliegen, gibt es bei kleineren Bauvorhaben Interpretationsspielräume, die sowohl rechtlicher als auch gesellschaftlicher Natur sind.

### *Unklare Abgrenzung bewilligungspflichtiger Objekte in der Praxis*

InterviewpartnerInnen I1, I5 und I8 nennen konkrete Beispiele, bei denen die Abgrenzung zur Bewilligungspflicht in der Praxis unklar oder umstritten sei. InterviewpartnerIn I1 erwähnt den Fall von Uferzäunen oder Mauern, da diese oft in der Praxis problematisch seien. Da laut § 38 WRG 1959 alles bewilligungspflichtig „*was durch Menschenhand errichtet wird*“ ist, kann bspw. ein Zaun, da er keine bautechnischen Fähigkeiten benötigt, als bewilligungsfrei gelten.

*„Da stellt man sich die Frage, ob es bewilligungspflichtig ist oder nicht [...], weil ein für einen Zaun braucht man keine bautechnischen Fähigkeiten, daher auch bewilligungsfrei.“ (1)*

In diesem Beispiel geht es also um eine Interpretationsfrage, ob ein einfaches Bauwerk wie bspw. ein Zaun eine umfassende wasserrechtliche Bewilligung braucht.

InterviewpartnerIn I5 schildert hingegen einen klassischen „Ja/Nein“-Fall. Es ging um ein Wohngebäude in Hallein, welches auf Stützen in einem HQ-30-Bereich errichtet werden sollte. Die Argumentation des Bauträgers lautete:

*„Wir stellen das alles auf Stützen, dann kann das Wasser ja ungehindert durchfließen.“ (15)*

InterviewpartnerIn I5 hinterfragte die Sichtweise jedoch kritisch, da erfahrungsgemäß der Raum unter den Stützen oft nachträglich zugemauert oder als Lagerfläche genutzt wird, was den Abfluss behindert:

*„Da sind wir eher restriktiv von vornherein und sagen: Nein.“ (15)*

Bei dem Beispiel war die Bewilligungspflicht gegeben, aber die Bewilligungsfähigkeit wurde kritisch hinterfragt und bewertet.

Ein anderer Fall wurde geschildert, bei dem eine Notwendigkeit einer Bewilligungspflicht hinterfragt wurde. Dabei handelt es sich um Einfriedungen und Zäune, bei denen oft nicht klar ist, ob eine Bewilligung nötig ist. Dabei betont InterviewpartnerIn I8, dass das Vorhaben vorsorglich einer Bewilligung vorzulegen ist, um spätere Konflikte zu vermeiden:

*„Eher auf der sicheren Seite sein und bewilligen lassen.“ (I8)*

### **Anpassung bestehender Schutzmaßnahmen und zukünftige Entwicklung der Gefahrenzonenpläne**

Im Rahmen der Untersuchung des räumlichen Anwendungsbereichs von § 38 WRG 1959 und der damit verknüpften Bewilligungspflicht liegt es nahe, auch die Aspekte der Schutzbauten, Retentionsräume sowie die Entwicklung der Gefahrenzonenpläne zu berücksichtigen. Die räumliche Steuerung von Bauvorhaben sowie die Definition bewilligungspflichtiger Bereiche beruhen direkt auf den bestehenden Schutzinfrastrukturen und den planerischen Grundlagen der Gefahrenzonen. Die Überlegungen zum Rückbau, zur Verstärkung oder zur Neuanlage von Schutzmaßnahmen sowie zur Weiterentwicklung der Gefahrenzonenpläne bieten daher eine bedeutende räumliche Kontextualisierung: Sie legen mit fest, an welchen Orten das Wasserrecht Anwendung findet, welche Flächen als besonders schutzbedürftig gelten und wann nach § 38 WRG 1959 eine Bewilligungspflicht eintritt.

Laut den InterviewpartnerInnen I3 und I7 gibt es in Österreich aktuell keine flächendeckende Strategie für den Rückbau oder die umfassende Verstärkung bestehender Schutzbauten und Retentionsräume. Der Fokus liegt vielmehr auf dem Erhalt des vorhandenen Schutzniveaus und dessen gezielter Erweiterung an Stellen, an denen Schutzdefizite bestehen. Ein Rückbau bestehender Schutzbauten steht nicht zur Debatte, wie InterviewpartnerIn I3 erklärt. Diese Information basiert auf geänderten statistischen Werten, wie etwa einer veränderten Jährlichkeit. Eine punktuelle Verstärkung könne jedoch dann in Betracht gezogen werden, wenn sich über die Jahre ein deutlicher Trend zu häufigeren oder intensiveren Hochwasserereignissen abzeichne:

*„Man kann sich überlegen, ob man diese Dinge verstärkt [...], aber ein Rückbau auf Basis einer statistischen Zahl [...] da gibt es keine Überlegungen.“ (I3)*

Es ginge vor allem nach I7 darum, den Schutz zu erhalten und bestehende Infrastrukturen laufend instand zu halten und punktuell zu verbessern. Dafür werden teils auch weitläufigere Rückhaltebecken mit erhöhter Kapazität angelegt, um auf den Klimawandel und zunehmende Extremereignisse zu reagieren. Auf der anderen Seite vertritt I7 die Meinung, künftig weniger auf die Jährlichkeit von Hochwasserereignissen zu fokussieren und stattdessen mit konkreten Ausbauwassermengen zu planen. So sei es leichter den Schutzbedarf realistischer abzubilden, auch wenn die statistische Einordnung unsicher bleibt.

Ebenso erkennen die InterviewpartnerInnen I3 und I7 eine kontinuierliche Weiterentwicklung der künftigen Gefahrenzonenpläne. Sie sehen die Entwicklung weniger im System selbst, sondern in der Verbesserung der Daten und Modelle. InterviewpartnerIn I3 beschreibt die Gefahrenzonenpläne als bestehendes stabiles Instrument, welches jährlich aktualisiert wird. Um die Grenzen der Gefahrenzonen der roten und gelben Zonen noch besser definieren zu können, fließen neue Erkenntnisse aus Stabilitätsversuchen mit Menschen in Fließgewässern ein.

*„Wir schauen, ab welchem Wasserspiegel oder Fließgeschwindigkeit die Menschen nicht mehr stehen können.“ (I3)*

InterviewpartnerIn I7 erwähnt, dass in Österreich kein pauschaler Klimazuschlag auf Bemessungswerte angewendet wird. In Bayern z.B. sei dies der Fall. Stattdessen werden verschiedene Szenarien simuliert, aus denen eine Summenlinie abgeleitet wird, um die Unsicherheiten abzubilden. Diese Szenarien werden durch Begehungen vor Ort sowie gutachtliche Anpassungen ergänzt, um sicherzustellen, dass Simulationen und Realität übereinstimmen.

Es zeigt sich aus den Aussagen der InterviewpartnerInnen zur restriktiven Bewilligungspflicht in Gefahrenzonen eine klare Präventionslogik. Diese zielt auf den Erhalt bestehender Schutzräume und die Vermeidung zusätzlicher Gefährdungen ab. InterviewpartnerIn I8 verdeutlicht die Relevanz einer frühzeitigen bewilligungsrechtlichen Klärung bereits bei kleineren Bauvorhaben wie Einfriedungen oder Sichtschutzzäunen, um unbeabsichtigte negative Effekte auf den Abfluss zu vermeiden. Es steige zudem nach Hochwasserereignissen der gesellschaftliche und politische Druck auf Behörden, wenn Bauvorhaben in gelben und roten Gefahrenzonen bewilligt wurden.

*„Warum hat man hier überhaupt bauen lassen?“ (I8)*

Auch wenn die gesetzlichen Grundlagen formal eingehalten wurden, ist diese Kritik relevant. InterviewpartnerIn I8 erwähnt, dass in einer Region wie Salzburg (Gebirgsraum) bei Bauvorhaben in gelben Zonen, ohnehin eine restriktivere Praxis besteht als in anderen Teilen Österreichs:

*„Das wäre bei uns in Salzburg im Gebirge unmöglich, wenn ich in den gelben Zonen nicht mehr bauen darf, dann kann ich gar nicht mehr bauen.“ (I8)*

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich die Behördenseite und die Wasserwirtschaft in ihren Perspektiven ergänzen und eine enge Wechselwirkung zwischen planerischer Gefahreinschätzung und rechtlicher Bewilligungspraxis besteht.

## 7.2 Verfahren und Erstellung des Bescheides

### *Ablauf eines wasserrechtlichen Bewilligungsprozesses*

Die befragten ExpertInnen beschreiben das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nach § 38 WRG 1959 als formalisiertes Verfahren, welches aus mehreren Schritten von der Antragsstellung bis hin zur Bescheiderstellung besteht (s. dazu Kapitel 5.4.4 *Ablauf einer wasserrechtlichen Bewilligung*). Dennoch zeigen sich inhaltlich unterschiedliche Schwerpunkte und praktische Erfahrungen in den Perspektiven der VertreterInnen. Der Ablauf gliedert sich dabei in mehrere aufeinanderfolgende Schritte.

#### Schritt 1 - Antragstellung:

Um eine wasserrechtliche Bewilligung für ein Vorhaben zu erhalten, muss als Erstes eine Antragstellung erfolgen. Der Bewilligungsprozess beginnt daher mit der Einreichung eines Antrags durch den/die ProjektwerberIn, bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde. In Österreich wären das für alle Bundesländer, außer Wien, die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften der Länder. In Wien ist der Antrag bei der MA58 zu stellen. Der Antrag muss alle erforderlichen technischen Unterlagen, Pläne, Gutachten und Berechnungen enthalten (s. dazu Kapitel 3.2.1 *Ablauf einer wasserrechtlichen Bewilligung*).

Laut I6 kommen die meisten Anträge bereits von renommierten ZiviltechnikerInnen, die das Verfahren und die Anforderungen gut kennen:

*„Alle Anträge, die kommen, sind schon auch von renommierten ZiviltechnikerInnen, die sich auch schon auskennen, weil das ja meistens große Sachen sind.“ (I6)*

InterviewpartnerIn I6 betont, dass die FachplanerInnen im Vorfeld oft Rücksprache mit anderen relevanten Fachstellen oder in Wien mit der MA45 halten, um die Lage im GZP zu klären.

Auch I1 verweist auf die Rolle der ProjektwerberInnen und ihrer PlanerInnen: Es wird betont, dass die Behörden genauso häufig mit Projekten konfrontiert sind, bei denen die Bewilligungspflicht nicht von vornherein eindeutig ist. Gerade in Grenzfällen bzw. bei kleineren baulichen Eingriffen werde im Verfahren geprüft, ob tatsächlich eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist:

*„Es gibt Fälle, wo man nicht weiß, ob es bewilligungspflichtig ist oder nicht.“ (I1)*

Daher ergibt sich in der Praxis oft ein Bedarf an früher Abstimmung zwischen ProjektwerberIn, PlanerIn und der zuständigen Fachstelle. Dies könnte bspw. die MA45 in Wien sein, um die Lage im GZP sowie die Bewilligungspflicht frühzeitig zu klären.

### Schritt 2 – Formale Vorprüfung durch die Behörde:

Die zuständige Wasserrechtsbehörde führt nach Eingang des Antrags eine formale Vorprüfung durch. Es wird dabei überprüft, ob die Dokumente vollständig sind, ob die Inhalte den rechtlichen Anforderungen des § 38 WRG 1959 entsprechen und ob grundsätzlich eine Bewilligungspflicht vorliegt. Dazu zählen insb. ob die Projektunterlagen vollständig eingereicht wurden, das Projekt in einem bewilligungspflichtigen Bereich liegt, das geplante Vorhaben mit den bestehenden Gefahrenzonenplänen in Einklang steht und ob alle gesetzlich vorgesehen Nachweise und Angaben vermittelt wurden. Kommt es zu einem Fehlen von Unterlagen oder Unklarheiten werden diese von der Behörde zur Ergänzung angefordert.

InterviewpartnerIn I2 hebt hervor, dass die rechtliche Grundlage vorgibt, wann eine Bewilligungspflicht gegeben ist:

*„Die Kriterien werden nicht von uns festgelegt, sondern sind im Wasserrecht geregelt, konkret in § 38 WRG.“ (I2)*

Gerade bei unklaren oder grenzwertigen Vorhaben, wie sie I1 am Beispiel von Uferzäunen oder Mauern beschreibt, ist die Prüfung besonders relevant, um eine eindeutige Entscheidung über die Bewilligungspflicht treffen zu können. Dabei geht es auch I1 darum, die Gleichbehandlung der AntragstellerInnen sicherzustellen:

*„Es geht darum, alle gleich zu behandeln, das ist meistens eher das Kriterium.“ (I1)*

Insgesamt zeigt sich, dass die Prüfung der Antragsunterlagen sowohl auf die Vollständigkeit der technischen Dokumentationen als auch die rechtliche Einordnung des Vorhabens gemäß § 38 WRG 1959 umfasst.

### Schritt 3 – Einholung fachlicher Stellungnahmen:

Aufbauend auf Schritt 1 holt die Behörde Stellungnahmen von den zuständigen Fachstellen und sachverständigen Dienststellen ein. Darunter fallen etwa die Wasserbauverwaltung/ Schutzwasserwirtschaft (vgl. I5), die Wildbach- und Lawinenverbauung (vgl. I4) und der forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (vgl. I4). In Wien zählt auch die MA45 als technische Dachabteilung dazu (vgl. I1, I6). Gegebenenfalls können weitere Abteilungen oder Stellen hinzukommen, abhängig von der Lage und der Art des Projektes.

InterviewpartnerIn I5 berichtet über die regelmäßige Einbindung der Schutzwasserwirtschaft, etwa bei Vorhaben im HQ-30-Bereich:

*„Die Behörden fragen und auch. Wir sagen dann: Die Parzelle befindet sich im 30-jährlichen Überflutungsbereich.“ (I5)*

Aus der Sicht der Bezirkshauptmannschaft ergänzt I5, dass insb. bei Eingriffen in Wildbäche oder deren Einzugsbereich eine enge Abstimmung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung erfolgt.

*„Hauptsächlich sind es Brücken und natürlich der Hochwasserabflussbereich.“ (I4)*

Interviewpartner I6 verweist auf die (fast tägliche) Kooperation mit der MA45, die als technische Fachstelle Stellung nimmt, wenn Projekte in Wien im Bereich der Donau oder der Neuen Donau realisiert werden sollen:

*„Die haben vorab schon Rücksprache gehalten mit der MA45, die sich auch die Gefahrenzonenpläne etc. angeschaut haben.“ (I6)*

Die weiteren Entscheidungen der Behörde werden unter Berücksichtigung dieser fachlichen Bewertungen getroffen. Sie sind eine zentrale Grundlage für den späteren Bescheid (vgl. I1, I5).

### Schritt 4 – Öffentliche Auflage und Parteiengehör:

Werden durch das Vorhaben Dritte beeinträchtigt, erfolgt eine öffentliche Auflegung des Projektes. Betroffene können Einwendungen gegen das Projekt einbringen.

### Schritt 5 – Mündliche Verhandlung und Lokalaugenschein

Die Interviews beinhalteten keine explizite Beschreibung des Schrittes der mündlichen Verhandlung mit Lokalaugenschein. Laut § 38 WRG 1959 gehört dieser Verfahrensschritt jedoch zum gesetzlich vorgesehenen Ablauf, insb. wenn eine betroffene Öffentlichkeit besteht oder Fachstellen vor Ort eine Beurteilung vornehmen müssen. Vor allem I4 und I6, sind aufgrund deren Rollen regelmäßig an solchen Verfahren beteiligt, auch wenn im Gespräch keine genaueren Details weiter erläutert wurden.

### Schritt 6 – Erstellung des wasserrechtlichen Bescheides:

Nach Abschluss aller Prüfungen und Abwägungen erstellt die Behörde den wasserrechtlichen Bescheid. Dieser Bescheid enthält: die Bewilligung oder Ablehnung des Vorhabens, konkrete Auflagen und Bedingungen (z.B. zusätzliche Auflagen für Hochwasserschutzmaßnahmen) sowie eine Rechtsmittelbelehrung. InterviewpartnerIn I1 betont in diesem Zusammenhang erneut die Bedeutung der formalen Bewilligung, um Gleichbehandlung sicherzustellen und spätere Komplikationen zu vermeiden:

*„Es geht darum, alle gleich zu behandeln, das ist meistens eher das Kriterium.“ (I1)*

### Dauer des Verfahrens:

Das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren kann in seiner Dauer stark variieren. Hierfür sind die Komplexität des Projekts, die Qualität der Antragsunterlagen und die Zusammenarbeit zwischen den AntragstellerInnen und der zuständigen Behörde entscheidend.

InterviewpartnerIn I6 verweist ausdrücklich auf die Vorgaben des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, wonach ein Verfahren grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein sollte:

*„Also das Verwaltungsverfahren sollte nach dem AVG innerhalb von sechs Monaten erledigt sein.“ (I6)*

Allerdings relativiert I6 diese Frist mit dem Hinweis, dass es in der Praxis häufig länger dauern kann, besonders bei umfangreichen Projekten oder in hochwassergefährdeten Gebieten:

*„Aber wenn es große Sachen sind und viele Stellen mitreden, dann dauert es natürlich länger.“ (I6)*

Wenn die eingereichten Antragsunterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind, kann sich das Verfahren zudem verlängern. Die Behörde verlangt in solchen Fällen zunächst, dass die Unterlagen ergänzt werden. In diesem Zeitraum ruht das Verfahren, das zur Folge hat, dass die gesetzliche Entscheidungsfrist unterbrochen wird. Die Frist beginnt von vorn.

Auch I8 hebt die Bedeutung einer sorgfältigen und frühzeitigen Abstimmung mit der Behörde hervor, um Verzögerungen durch Nachforderungen zu vermeiden:

*„Tunlichst bitte stimmt das mit der Behörde ab [...] eher auf der sicheren Seite bewilligen lassen.“ (I8)*

Das Verfahren zur wasserrechtlichen Bewilligung folgt einem gesetzlich festgelegten Prozess, dessen Dauer und Komplexität jedoch vom Umfang des Projekts, der Position im GZP und der Qualität der eingereichten Antragsunterlagen abhängen. Die Behörde übernimmt die Koordination des Verfahrens, während die Fachstellen durch ihre Stellungnahmen die technische und wasserwirtschaftliche Bewertung bereitstellen. Erfahrungen haben gezeigt, dass eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Stellen die Verfahrensdauer verkürzt und dabei hilft, spätere rechtliche oder wasserwirtschaftliche Konflikte zu vermeiden.

### **Möglichkeit einer Zusammenarbeit – Abstimmungen mit der Raumplanung**

Mehrere InterviewpartnerInnen bestätigen, dass es institutionelle Abstimmungen mit anderen Behörden gibt, die aber nicht systematisch auf eine Verfahrensbeschleunigung ausgelegt sind. Vielmehr ergibt sich eine Zusammenarbeit situativ abhängig vom Vorhaben.

Je nach Art des Vorhabens beschreibe I1 eine Zusammenarbeit mit anderen Magistratsabteilungen wie der MA29 (Brückenbau und Grundbau), MA22 (Umweltschutz) oder MA36 (Elektrogewerbe). Zudem wird in Wien oft die MA37 (Baupolizei - Grundwasser) bei Bauvorhaben mit Tiefgaragen hinzugezogen. Bei Wohnbauprojekten braucht es die Wasserrechtsbehörde nur im HQ-30-Bereich oder bei Grundwasserberührungen.

*„Wenn jemand etwas braucht, dann schicken wir es unseren Sachverständigen und wir geben unseren Senf dazu ab.“ (I1)*

Je nach Sachlage und gegebenen Umständen bestätigt I6 eine Zusammenarbeit, etwa auch mit dem Ministerium oder dem Arbeitsinspektorat. Auch eine enge Abstimmung zwischen den Behörden in Wien und den ZiviltechnikerInnen wird erwähnt.

*„Beschleunigen können wir in dem Sinne leider gar nicht.“ (I6)*

InterviewpartnerIn I8 bestätigt auch eine enge Kooperation mit Baubehörden und Fachabteilungen und sieht eine Beschleunigung im Verfahren, wenn ProjektwerberInnen sich frühzeitig informieren, um im Verfahren Zeit zu sparen.

InterviewpartnerIn I5 beschreibt, dass bei betrieblichen Erweiterungen auch Fragen zur Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Oberflächenwasserentsorgung berücksichtigt werden. Dadurch sind weitere Fachstellen involviert, wodurch sich das Verfahren verlängert.

InterviewpartnerIn I2 hingegen verweist allgemein auf eine intensive Zusammenarbeit bei Großprojekten mit Naturschutz, Geologie, Hydrogeologie und Katastrophenschutz:

*„Da gibt es immer eine intensive Zusammenarbeit von allen diesen Beteiligten.“ (I2)*

Auf die Frage, ob es während des Prozesses eine Zusammenarbeit mit der Raumplanung gibt, bestätigen alle InterviewpartnerInnen eine Kooperation. Jedoch spielt die Fachkompetenz der RaumplanerInnen vor allem im Vorfeld des Verfahrens eine Rolle und wird daher nicht aktiv im Prozess der wasserrechtlichen Verfahren eingebunden.

InterviewpartnerInnen I1 und I6 verweisen darauf, dass die Raumplanung nicht in der Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde liegt und das eine formale Einbindung im Verfahren nicht stattfindet. Ebenso verweist InterviewpartnerIn I4 auf die Rolle der Raumplanung im Widmungsverfahren, da sie da aktiv involviert seien, nicht jedoch im wasserrechtlichen Prozess. Bei Hochwasserabflussfragen sei die Bundeswasserbauverwaltung AnsprechpartnerIn für die Raumplanung. Bei Teiländerungen von FWP werden wasserwirtschaftliche Belange im Voraus über die Raumplanung berücksichtigt. InterviewpartnerIn I5 betont, dass die Raumplanung über die Widmung und deren wasserwirtschaftliche Prüfung indirekt Einfluss auf den Prozess hat. Es wird von InterviewpartnerIn I2 angesprochen, dass bei der Planung neuer Siedlungsgebiete die Raumplanung festlegt, ob Maßnahmen zur Hochwassersicherung ergriffen werden müssen, wie bspw. Anschüttungen oder der Bau von Hochwasserschutzdämmen. Vor der Planung erfolgt eine enge Abstimmung. InterviewpartnerInnen I3 und I7 belegen ebenso, dass die Raumplanung in die Gefahrenzonenplanung integriert wird, jedoch nicht direkt in das wasserrechtliche Verfahren.

*„Wir haben grundsätzlich die Zusammenarbeit mit der Raumplanung bei der Erstellung des Gefahrenzonenplans.“ (I3)*

Laut InterviewpartnerIn I8 werden RaumplanerInnen nur im Vorfeld und nicht im eigentlichen Verfahren eingebunden.

Abstimmungen mit anderen Behörden und Fachstellen finden zwar statt, sind jedoch abhängig vom Projektumfang und nicht institutionalisiert, um das Verfahren zu optimieren. Jedoch wurden keine konkreten Kooperationsformate oder Beschleunigungsinstrumente von keiner/m der InterviewpartnerInnen genannt. Die Raumplanung wirkt vor allem vorgelagert, bspw. bei der Flächenwidmung oder der Gefahrenzonenplanung. Im wasserrechtlichen Verfahren selbst nimmt sie jedoch keine aktive Rolle ein.

### **Abweichungen von Standardabläufen in der Praxis**

InterviewpartnerIn I1 betont, dass es schon bei unvollständigen und unklaren Unterlagen zu Abweichungen von Standardverfahren kommt oder bei Unklarheiten über die Bewilligungspflicht (wie bspw. bei Uferzäunen oder Mauern). In solchen Fällen werden die ProjektwerberInnen aufgefordert, die Unterlagen nachzureichen. Das Verfahren wird unterbrochen bzw. verlangsamt sich, da die Behörde aktiv klären muss, ob das Vorhaben überhaupt bewilligungspflichtig ist und welche zusätzlichen Informationen oder Gutachten notwendig sind. Laut I1 stellt diese ergänzende Prüfung, die Nachforderungen und die Einbeziehung zusätzlicher Fachstellen umfasst, eine deutliche Abweichung vom idealtypischen Standardablauf dar, bei dem vollständige Unterlagen eingereicht und direkt geprüft werden können.

Je nach Projekterfordernis werden bei großen Vorhaben auch unübliche Stellen wie das Ministerium oder das Arbeitsinspektorat eingebunden. Laut I6 ist das keine konkrete Abweichung, aber die Verfahren können sich dadurch verlängern.

Auch InterviewpartnerIn I2 verweist ebenfalls auf einen erweiterten Prüfprozess, wenn es zu einer Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachbereichen bei Hochwasserschutzmaßnahmen, insb. mit dem Katastrophenschutz und der Geologie kommt. Das Verfahren kann in solchen Fällen verlängert werden.

## **7.3 Monitoring und Durchsetzung**

### **Kontrolle innerhalb der Hochwasserabflussgebiete**

Bei der Frage zum Thema Kontrolle und Begehungen unterschieden die InterviewpartnerInnen grundsätzlich zwischen aktiven Kontrollen in Form von

Begehungen und reaktiven Kontrollen, die erst aufgrund von Anzeigen oder Hinweisen Dritter erfolgten.

InterviewpartnerIn I1 führt aus, dass es keine systematischen Kontrollen oder Begehungen auf Basis des Wasserrechtsbescheids gibt:

*„Wir haben ja niemanden, der da draußen unterwegs ist und schaut, ob jetzt ein Zaun steht oder nicht.“ (I1)*

Jedoch verweist I1 auf die Gewässeraufsicht hin, die in diesem Zusammenhang gezielte Kontrollen anhand von genehmigten Plänen durchführt. Diese Kontrollen werden nur durchgeführt, wenn ein spezifischer Grund vorliegt oder eine Anzeige erstattet wurde.

*„Im Bereich der Gewässeraufsicht gibt es eine Überprüfung anhand der Pläne.“ (I1)*

InterviewpartnerIn I1 spricht über eine grundsätzliche Kontrolle auf Planübereinstimmung, aber keine regelmäßigen und routinemäßigen Begehungen ohne Anlass. Die Kontrolle erfolgt vielmehr, wenn die Behörde von anderen Dienststellen oder AnrainerInnen und NachbarInnen auf einen möglichen Verstoß hingewiesen wird.

Ebenso vertritt I4 die Meinung von I1, es werden im Rahmen der Behörde keine systematischen Kontrollen im Hochwasserabflussbereich gemacht. Aktive Begehungen erfolgen nur im Anlassfall, wenn z.B. eine Anzeige oder ein Verdacht vorliegt:

*„Wir schauen nicht aktiv, ob jemand was falsch gemacht hat. Wir kriegen das meisten dann mit, wenn es Beschwerden gibt.“ (I4)*

InterviewpartnerIn I6 bestätigt ebenfalls, dass Kontrollen meist reaktiv erfolgen, ausgelöst durch: Hinweise von AnwohnerInnen, anderen Magistratsabteilungen oder wenn es zu Schäden oder Vorfällen kommt:

*„Wir machen dann ein Augenschein, wenn uns was zugetragen wird.“ (I6)*

Ein anlassbezogener Zugang wird auch aus Sicht von I5 durchgeführt, da die Schutzwasserwirtschaft nicht für laufende Überprüfungen zuständig ist und nur bei Bedarf herangezogen wird.

Eine flächendeckende oder regelmäßige Überwachung der Objekte im Hochwasserabflussbereich hinsichtlich der rechtskonformen Nutzung und ggf. Umnutzung ist laut den InterviewpartnerInnen nicht vorgesehen.

### *Festhaltung von Abweichungen und Maßnahmen bei Verstößen*

In der Regel werden Abweichungen zwischen dem bewilligten Vorhaben und dem tatsächlichen Ist-Zustand nicht aktiv erfasst und festgehalten. Solche Fälle fallen erst dann auf, wenn es eine Anzeige, eine Beschwerde oder einen Anlassfall wie ein Hochwasserereignis gibt. Bei der Überprüfung wird dann die Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen geprüft:

*„Aber wenn wir draußen sind, schauen wir natürlich auf die Pläne.“ (I1)*

Ebenfalls beschreibt I6 ein reaktives Vorgehen. Wird ein Verstoß gemeldet, erfolgt ein Lokalaugenschein und die Erstellung eines Protokolls:

*„Wenn uns was zugetragen wird, dann schauen wir es uns an und dann gibt es auch ein Protokoll darüber.“ (I6)*

InterviewpartnerInnen I4 und I5 bestätigen, dass keine systematische Begehung stattfindet. Abweichungen werden nur dann festgehalten, wenn eine Anzeige oder ein Hinweis bei der Behörde eingeht.

Werden Verstöße dokumentiert, kann es dazu führen, dass Bescheid zum Rückbau oder zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erlassen werden. Darüber hinaus kann die Behörde Strafbescheide ausstellen, wenn gegen die Bedingungen des Wasserrechtsbescheides verstoßen wurde:

*„Wenn wir das Feststellen, gibt es natürlich auch Strafbescheide, das geht dann auch bis hin zu Rückbauverfügungen.“ (I1)*

InterviewpartnerIn I4 weist darauf hin, dass die Bezirkshauptmannschaft im Falle eines Verstoßes eine Anordnung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands erlässt, wenn sich das Objekt in einem besonders sensiblen Bereich befindet. Dies kann bis hin zum Abbruchbescheid reichen. Es wird durch I6 bestätigt, dass die Behörde bei gravierenden Abweichungen auch die Anordnung eines Rückbaus treffen kann, sofern keine nachträgliche Bewilligung möglich ist:

*„Wenn das wasserrechtlich nicht bewilligt ist und auch nicht bewilligungsfähig wäre, dann muss es rückgebaut werden.“ (I6)*

Bei wiederholten oder gravierenden Verstößen verweist I5 darauf, dass auch Sanktionen wie der Entzug von Fördermitteln möglich sind, insb. dann, wenn Auflagen aus der wasserwirtschaftlichen Planung nicht eingehalten wurden:

*„Dann kann es auch passieren, dass Fördermittel zurückgezogen werden.“ (I5)*

Kontrollen erfolgen in der Praxis nicht systematisch, sondern reaktiv. Bei festgestellten Verstößen können und werden regelmäßig Maßnahmen gesetzt.

### **Vorgehen bei Bauwerken im HQ-30-Bereich**

Um die Frage zu beantworten, wie mit (neuen) Bauwerken im HQ-30-Bereich vorgegangen wird, wenn diese festgestellt werden, schildern I3 und I7 unterschiedliche Vorgehensweisen. Dabei wird unterschieden zwischen bereits bestehenden Bauwerken und solchen, die neu errichtet werden sollen.

InterviewpartnerIn I3 und I7 betonen, dass die Wasserwirtschaft bei bestehenden Gebäuden im HQ-30-Bereich keine unmittelbare Handhabe besitzt. Bereits errichtete Bauwerke können rechtlich kaum rückgebaut werden. Besteht bspw. Gefahr in Verzug oder wurden Auflagen nicht eingehalten, kann ein Rückbau eine Möglichkeit sein.

*„Am Bestand hast du keinen Zugriff. Und irgendwelche Zwangsmaßnahmen da auszuüben, das ist extrem mühsam und wird auch selten angewendet.“ (I3)*

Stattdessen setzten I3 und I7 auf die Bewusstseins- und Informationsbildung, Empfehlungen an Gemeinden und Raumplanung sowie statistische Erhebungen, um zu dokumentieren, wie viele Gebäude jährlich in Überflutungsflächen entstehen. Trotz der strengen gesetzlichen Vorgaben verweist I3 auf die Tendenz, die zeigt, dass jährlich rund 2.000 neue Gebäude in Überflutungsflächen gebaut werden, ohne dass ein klarer Trend zur Reduktion erkennbar ist.

*„Wir haben jetzt Auswertungen seit 2002, wo wir nachweislich feststellen müssen, dass pro Jahr 2.000 neue Gebäude in Überflutungsflächen entstehen.“ (I3)*

InterviewpartnerIn I3 nennt zudem ein Beispiel, bei dem ein neu errichtetes Rückhaltebecken dazu geführt hat, dass viele Flächen, die zuvor im Gefahrenzonenbereich lagen, nun nicht mehr als Gefahrenzone ausgewiesen und gewidmet werden sollen. In solchen Fällen wird versucht, die Widmung in Restrisikobereichen zu verhindern:

*„Da werden wir schon tätig und schauen, dass wir natürlich vermeiden, dass dort in den Restrisikobereich reingewidmet wird.“ (I3)*

Um der Nutzung der hochwassergefährdeten Flächen entgegenzuwirken, ergänzt I7, dass in Fällen wiederholter Hochwasserereignisse gemeinsam mit den Gemeinden Umsiedlungen von betroffenen Familien stattfinden. Laut I7 gab es in Oberösterreich hierzu konkrete Beispiele, in denen Menschen aus häufig überfluteten Bereichen umgesiedelt wurden.

Im Umgang mit bestehenden Bauwerken im HQ-30-Bereich nimmt die Wasserwirtschaft vor allem eine beratende und informierende Rolle ein, da eine direkte bau- oder wasserrechtliche Einflussnahme auf Bestandsgebäude kaum möglich ist. Ein effektives Mittel ist die steuernde Wirkung der Raumplanung, deren Wirksamkeit jedoch von der Bereitschaft der Gemeinden und Länder abhängt.

## **7.4 Praxisreflexion und Verbesserungspotenzial**

### **Erfahrungen mit verschiedenen Bauformen im HQ-30-Bereich**

Im Zuge der Interviews wurden die ExpertInnen gebeten ihre praktischen Erfahrungen mit Stelzenbauten, Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern im HQ-30-Bereich zu teilen.

Die InterviewpartnerInnen I3 und I7 schildern ihre Erfahrungen mit verschiedenen Bauformen im HQ-30-Bereich insb. im Donau-Raum. Stelzenbauten entlang der Donau, wie bspw. in Grinzing und Kierling, sind prinzipiell möglich, hätten aber den Nachteil, dass sich dort regelmäßig Sediment ablagert, das von den AnrainerInnen entfernt werden muss:

*„Kommt es zu einem Hochwasser, müssen die halt dann das Sediment wegschaufeln.“ (I3)*

In Oberösterreich wird für Stelzenhäuser eine Mindesthöhe von 50 cm über HQ-100 vorgeschrieben. InterviewpartnerIn I3 sieht gleichzeitig eine Gefahr, dass Aufschüttungen zu Summationseffekten führen und damit die Hochwassergefahr für benachbarte Grundstücke erhöhen:

*„Wenn ich aufschütte, habe ich eine Verschlechterung für den anderen eventuell.“ (I3)*

Ebenso werden von I7 die Stelzenbauten als kritisch angesehen, da in der Praxis oft der freigehaltene Raum unter dem Gebäude später verbaut oder anderweitig genutzt

wird, was den ursprünglich gedachten Hochwasserabfluss behindert. Daher wird eine restriktive Haltung gegenüber Stelzbauten eingenommen:

*„Da sind wir eher restriktiv von vornherein und sagen: Nein.“ (I7)*

Auch gegenüber Einfamilienhäusern im HQ-30-Bereich wird eine kritische Haltung eingenommen. Die verbleibende Gefährdung für Personen und Sachwerte könnte bei einem Neubau von einem Einfamilienhaus durch bauliche Maßnahmen nicht ausreichend kompensiert werden.

Besonders Mehrfamilienhäuser werden von I3 und I7 als problematisch angesehen, da hier eine erhebliche Zahl an Menschen betroffen ist. Die wasserwirtschaftliche Empfehlung lautet bei diesen Vorhaben daher, solche Projekte im HQ-30-Bereich grundsätzlich nicht zuzulassen.

Insgesamt wird betont, dass I3 und I7 in den Bereichen nur beratend agieren können, da die Entscheidung letztlich bei der Gemeinde als Baubehörde liegt:

*„Da muss die Gemeinde einfach schauen. Wie haben keine Aufzeichnungen, wir können nur Empfehlungen geben.“ (I3)*

InterviewpartnerIn I2 verdeutlicht, dass viele der heutigen Herausforderungen auf früheren Versäumnissen in der Raumplanung zurückzuführen sind.

*„In früheren Zeiten sind sehr viele Fehler im Bereich der Raumplanung gemacht worden, da ist einfach auf das Thema Hochwasser viel zu wenig eingegangen worden und es sind einfach Widmungen in hochwasserabflussgefährdeten Bereichen erteilt worden.“ (I2)*

Diese Aussage verweist auf die strukturelle Problematik, dass vielerorts bereits vor Jahrzehnten Baugenehmigungen in risikobehafteten Lagen genehmigt bzw. Bauland in diesen Gebieten erteilt wurde.

Die Interviewten betonen insgesamt, dass wasserwirtschaftlich betrachtet Stelzenbauten sowie Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser im HQ-30-Bereich äußerst problematisch sind. Trotz baulicher Anpassungen bleibt das Restrisiko hoch und eine nachhaltige Steuerung ist aufgrund der begrenzten Einflussmöglichkeiten der Wasserwirtschaft auf den Bauprozess nur eingeschränkt möglich.

### *Bewertung von Bautypen im HQ-30-Bereich*

Es wurde im Rahmen Interviews die Frage gestellt, ob es aus der Sicht der ExpertInnen sinnvoller sei, in HQ-Zonen (insb. HQ-30) bestimmte Bautypen gezielt zuzulassen oder ob es bevorzugt wäre, diese Bereiche grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten, um die Hochwassersicherheit langfristig zu gewährleisten.

InterviewpartnerIn I3 und I7 sprechen sich deutlich dafür aus, Bauvorhaben im HQ-30-Bereich möglichst zu vermeiden und diese Fläche von Bebauung freizuhalten. Es wird betont, dass trotz technischer Anpassungen und wasserdichter Bauweise stets ein Restrisiko verbleibt, sei es durch bauliche Mängel oder unvorhergesehene Hochwasserereignisse. Aus der Sicht von I3 sei es die effizienteste Maßnahme zur Risikominimierung die vollständige Vermeidung von Bebauung in hochwassergefährdeten Zonen:

*„Die einzig effiziente Maßnahme zum Senken des Hochwasserrisikos ist die Vermeidung.“ (I3)*

InterviewpartnerIn I3 befürwortet die Entwicklung alternativer, sicherer Flächen, anstatt in Risikoarealen zu bauen. Jedoch ist es in der Realität nicht immer realisierbar. Diese restriktive Haltung wird auch von I7 geteilt, jedoch wird darauf verwiesen, dass durch das Schließen von Baulücken in HQ-30-Gebieten oft die letzten Retentions- und Abflussräume für Hochwasser verloren gehen. Kritisiert wird die wasserwirtschaftliche Ablehnung in Raumordnungsverfahren, bei denen die Entscheidung häufig bei den BürgermeisterInnen und den Gemeinden liege. Dabei kann der GZP als bloßes Gutachten von der Behörde mit freier Beweiswürdigung übergangen werden:

*„Das Gutachten kann negiert werden und dann wird mit besserem Gewissen trotzdem eine Bebauung zugelassen.“ (I7)*

In solchen Fällen siedeln sich besonders Gewerbegebiete in Überflutungsflächen an, oft mit der Auflage, das Gelände künstlich anzuheben, um aus dem HQ-100-Bereich zu gelangen. InterviewpartnerIn I7 sieht diese Auflagen in der Praxis jedoch sehr kritisch, da sie den Abflussraum einschränkt und Dritte gefährden kann. Aus der Sicht von I7 sollte die Integration neuer Bauwerke und Schutzmaßnahmen daher idealerweise in dem GZP erfolgen. Eine solche Verknüpfung würde ermöglichen, potenzielle Risiken frühzeitig zu identifizieren und die Bebauungspläne entsprechend auszurichten. Hiermit könnte der Hochwasserschutz proaktiv gestaltet werden, anstatt nachträglich auf bestehende Risiken reagieren zu müssen:

*„Wir würden neue Bauwerke und Schutzmaßnahmen idealerweise in den Gefahrenzonenplan verankert sehen, soweit möglich.“ (I7)*

InterviewpartnerIn I3 verweist ebenfalls auf den bestehenden technischen Ablauf: Sobald eine bauliche Maßnahme umgesetzt wird, ist es notwendig, den GZP zu überarbeiten und zu aktualisieren. Um dies zu erreichen, wird das Projekt in das hydrodynamische Modell eingebracht und neu berechnet. Daraufhin würden die Gefahrenzonen entsprechend aktualisiert:

*„Naja, wenn ich eine Maßnahme setze, muss ich den Gefahrenzonenplan sowieso überarbeiten.“ (I3)*

Beide InterviewpartnerInnen I3 und I7 stehen klar für die Freihaltung von hochwassergefährdeten Flächen, auch wenn sie sich bewusst sind, dass dies im politischen und planerischen Alltag nicht immer konsequent umgesetzt wird. Zudem wird verdeutlicht, dass eine enge Verzahnung von Schutzmaßnahmen, Bauprojekten und der Gefahrenzonenplanung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zukünftig eine Lösung wäre, um das Hochwasserrisiko langfristig zu steuern und zu minimieren.

### **Wirksamkeit der aktuellen Verfahren im Hochwasserschutz**

Am Ende wurden die ExpertInnen um eine Einschätzung der Effektivität der aktuellen Verfahren im Kontext des Hochwasserschutzes gebeten.

Spannend war zu sehen, dass die Einschätzungen aller acht InterviewpartnerInnen differenziert ausfielen. InterviewpartnerIn I1 betont, dass die bestehenden Bewilligungsverfahren grundsätzlich gut geeignet seien, den Hochwasserschutz im Neubau zu gewährleisten. Die Schwachstelle liege jedoch in der Durchsetzung und Kontrolle, insb. beim Bestand. Viele alte wasserrechtliche Bewilligungen basieren noch auf einem Bemessungshochwasser von HQ-30, während heute der Stand der Technik bei HQ-100 liege. Um hier gegenzusteuern, werden in Wien inzwischen befristete wasserrechtliche Bewilligungen erteilt, die an der zivilrechtlichen Nutzung, bspw. Pachtverträge, gekoppelt sind:

*„Man muss immer neu bewilligen, wenn die Frist abläuft.“ (I1)*

Es wird von I5 hervorgehoben, dass es in Regionen wie Salzburg durch regelmäßige Hochwasserereignisse ein ausgeprägtes Bewusstsein in der Bevölkerung und bei den Gemeinden gebe. Dadurch werden die Einhaltung der Vorgaben und die Umsetzung von Schutzmaßnahmen besser kontrolliert und akzeptiert. Es wird zudem betont, dass die Gefahrenzonen und die Raumordnung in Salzburg akzeptiert werden, da eine hohe Transparenz und eine gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden bestehen.

Ebenso werden von I6 die Verfahren, in Verbindung mit den Gefahrenzonenplänen und dem Hochwassermanagement, als eine solide Grundlage angesehen. Gerade im Vollzug der bestehenden gesetzlichen Vorgaben.

*„Wir sind alle bemüht, dass man da nicht bewilligt oder nichts tut oder mit gewissen Auflagen verbaut.“ (I6)*

Auch die I4 kommt zu dem Schluss, dass die rechtlichen Grundlagen geeignet sind. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Hochwasserschutz auch erheblich von einem veränderten Bewusstsein in den letzten 20 Jahren profitiert hat, gerade in Bezug auf den Klimawandel und die öffentliche Berichterstattung.

InterviewpartnerIn I2 sieht, dass die Bilanz insgesamt positiv ist: Bei den großen Hochwässern in den Jahren 2002, 2013 und 2024 hätten die in den vergangenen Jahrzehnten gebauten Anlagen ihren Schutzzweck erfüllt. An den Orten, in die finanziell in den Schutz investiert wurde, hat es sich sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich ausgezahlt. Es wird darauf verwiesen, dass Mängel dort bestehen, wo bisher keine Schutzmaßnahmen oder nur veraltete Maßnahmen angewendet wurden. Des Weiteren sieht I2 die Zukunft im Ausbau von Retentionsflächen und einer vorausschauenden Raumplanung:

*„Flüsse brauchen Raum. Wir brauchen Retentionsflächen, die zur Verfügung gestellt werden.“ (I2)*

Im Gegensatz dazu zeigt I3 eine kritische Haltung. Die Verfahren werden zwar als vorhanden angesehen, in der praktischen Umsetzung werden diese jedoch oft nicht konsequent genug angewendet. Dies zeigt sich insb. auf der kommunalen Ebene, auf der trotz Gefahrenzonen weiterhin Bauprojekte realisiert werden, teilweise unter dem Einfluss wirtschaftlicher und politischer Faktoren:

*„Die einzige effiziente Maßnahme zum Senken des Hochwasserrisikos ist die Vermeidung.“ (I3)*

Die Sichtweise wird auch von I7 geteilt. InterviewpartnerIn I7 weist darauf hin, dass Verfahren dann effektiv sind, wenn die wasserwirtschaftlichen Empfehlungen von den Raumordnungs- und Baubehörden tatsächlich übernommen werden. Da dies nicht immer zutrifft, ist das System lückenhaft, besonders im Umgang mit Bestandsbauten. Von I8 wird hinzugefügt, dass die Sensibilisierung in den vergangenen Jahren deutlich verbessert worden sei, auch aufgrund der Zunahme von Extremereignissen. Trotzdem seien die Verfahren, insb. was den Umgang mit nachträglichen Änderungen und Bestandsbauten angehe, bisher nicht ausreichend effektiv.

Zusammenfassend zeigt sich ein gespaltenes Bild: Die Verfahren sind im Neubau und bei korrekter Anwendung grundsätzlich geeignet, den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Schwächen werden jedoch in der Kontrolle, der Anpassung alter Bewilligungen und der konsequenten Umsetzung in der Raumordnung gesehen. Es

bleiben gerade bei Bestandsbauten, politischem Druck und fehlender interdisziplinärer Abstimmung Schutzdefizite bestehen.

### *Verbesserungsvorschläge für den Hochwasserschutz im § 38-WRG-Verfahren*

Zum Abschluss der Interviews wurden die ExpertInnen gefragt, welche einzelne, soft umsetzbare Maßnahme aus ihrer Sicht den Hochwasserschutz im Rahmen der § 38 WRG-Verfahren am stärksten verbessern und zur nachhaltigen Risikominimierung beitragen könnte.

Die Antworten der Interviewten waren vielfältig und deckten sowohl gesetzliche Anpassungen als auch praktische Schutzmaßnahmen und bewusstseinsbildende Ansätze ab.

Ein großes Potenzial wird in der Digitalisierung des Wasserbuches von I1 gesehen, um Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und den Zugang zu bestehenden Genehmigungen zu erleichtern. Ein digital öffentlich zugängliches Wasserbuch könnte sowohl BürgerInnen als auch Behörden eine bessere Kontrolle ermöglichen.

InterviewpartnerIn I2 fordert, dass bei der Raumplanung stärker Rücksicht genommen wird, um Fehlwidmungen in Überflutungsgebieten zu vermeiden. Ferner wird hervorgehoben, dass Hochwasserabflussflächen von Ablagerungen und Bauten freigehalten werden müssen und dass es erforderlich ist, bestehende Schutzanlagen regelmäßig instand zu halten. Auch die Bewusstseinsbildung und die Kommunikation des Restrisikos seien entscheidend.

InterviewpartnerIn I3 hingegen sieht die Freihaltung hochwassergefährdeter Bereiche von Bebauung als die wirkungsvollste Maßnahme. Eine gezielte Vermeidung weiterer Versiegelung in gefährdeten Flächen sei langfristig der effizienteste Schutz:

*„Freihaltung ist vielleicht das Einzige, was sinnvoll wäre.“ (I3)*

Auch I4 vertritt die Meinung der Freihaltung von Überschwemmungsgebieten und empfiehlt eine verstärkte Umsetzung von Aufweitungen, Retentionsbecken und Schutzanlagen. Es wird erneut betont, dass es sinnvoll sei, grundsätzlich auf Bebauung in Risikogebieten zu verzichten, um zukünftige Schutzmaßnahmen überhaupt wirksam gestalten zu können.

InterviewpartnerIn I5 vertritt die Meinung, den wasserrechtlichen Anwendungsbereich zu erweitern: Dabei sollten in Zukunft die wesentlichen Abfluss- und Rückhalteräume zwischen HQ-30 und HQ-100 ebenfalls unter wasserrechtlichen Schutz gestellt werden, nicht nur die HQ-30-Zonen. So könnte man effektiver verhindern, dass wertvolle Retentionsräume verloren gehen.

*„Ich wäre nach wie vor dafür, dass man mit der Begrifflichkeit des 30-jährlichen Hochwasserabflussgebiets vorsichtiger umgeht. Die Gefährdungslagen verändern sich, gerade durch den Klimawandel. Es gibt wesentliche Abfluss- und Rückhalteräume zwischen HQ-30 und HQ-100, die uns heute im Wasserrecht fehlen, obwohl sie in den Gefahrenzonenplänen bereits ausgewiesen sind. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs würde hier mehr Steuerung ermöglichen.“ (I5)*

Seitens I6 wird auf die Notwendigkeit einer besseren Risikokommunikation und Eigenvorsorge der Bevölkerung verwiesen. Dazu zählen Informationskampagnen, um gefährdete Menschen zu motivieren, ihre Gebäude anzupassen oder Barrieren zu errichten. Auch die Nutzung digitaler Plattformen zur Informationsgewinnung über Gefährdungen wurde hervorgehoben.

*„Gerade in überflutungsgefährdeten Bereichen fehlt es vielen Bauwilligen an Wissen über bestehende Risiken – hier braucht es stärkere Risikokommunikation und gezielte Bewusstseinsbildung. Gemeinden sollten nicht nur über Gefahrenzonenpläne informieren, sondern auch aktiv Vorsorgemaßnahmen vermitteln – sei es durch Broschüren, Online-Plattformen oder Beispiele aus der Praxis. Wenn Betroffene wie mein Schwager Sandsäcke griffbereit haben oder ihre Kellerausstattung hochwasserangepasst gestalten, zeigt das, wie wirksame Eigenvorsorge aussehen kann.“(I6)*

InterviewpartnerIn I7 fordert eine Berücksichtigung der Gefahrenzonenpläne als rechtlich verbindlich im Bewilligungsverfahren, um Umgehungen zu verhindern. Nur so könne eine konsequente Berücksichtigung von Hochwasserrisiken gewährleistet werden.

Eine Priorisierung der Schutzmaßnahmen je nach Gefahrenpotenzial in Gemeinden wird von I8 vertreten. Eine Prioritätenliste soll dabei helfen, die vorhandenen Ressourcen gezielt in die Bereiche zu investieren, in denen das gravierendste Risiko besteht.

Auf der folgenden Seite werden die Vorschläge der ExpertInnen gesammelt aufgezählt, die auf eine Verbesserung des Hochwasserschutzes im Rahmen der Bewilligungsverfahren nach § 38 WRG 1959 abzielen.

**Tabelle 10: Vorschläge für Maßnahmen im Zuge des § 38 WRG-Verfahrens (eigene Darstellung basierend auf den ExpertInnen-Interviews)**

<b>Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Rahmen der § 38 WRG-Verfahren</b>	
<b>InterviewpartnerIn</b>	<b>Vorschlag</b>
11	Digitalisierung des Wasserbuchs zur Verfahrensvereinfachung
12	Raumplanerische Rücksichtnahme, Freihaltung von Abflussflächen, Bewusstseinsbildung
13	Konsequente Freihaltung hochwassergefährdeter Zonen von Bebauung
14	Aufweitungen, Retentionsbecken, Verzicht auf Bebauung in Risikogebieten
15	Ausweitung des § 38 WRG 1959 auf Abflussräume zwischen HQ-30 und HQ-100
16	Bessere Risikokommunikation, Eigenversorge, digitale Gefahreninformation
17	Verbindliche Einbeziehung der Gefahrenzonenpläne im Bewilligungsverfahren
18	Priorisierung von Schutzmaßnahmen nach Gefahrenpotenzial in den Gemeinden

## 7.5 Beispiele aus der Praxis

In den Interviews wurden die ExpertInnen gebeten, konkrete Beispiele aus der Praxis zu schildern. Im Fokus standen dabei insbesondere Fälle, in denen bauliche Änderungen ohne Genehmigung vorgenommen wurden, wie etwa die Umwandlung eines Carports in eine Garage oder die nachträgliche Aufstockung eines Gebäudes. Das Ziel bestand darin, herauszufinden, wie die Behörden in solchen Situationen vorgehen, ob sie von standardisierten Abläufen abweichen und welche Maßnahmen sie im Einzelfall ergreifen.

Zur weiteren Veranschaulichung der Interviewergebnisse werden im Folgenden ausgewählte Beispiele aus der Praxis dargestellt, die die Anwendung des WRG 1959 sowie die damit verbundenen Herausforderungen konkret darstellen.

### Beispiel eines Verfahrens – landwirtschaftliches Gebäude

<b>Konkretes Beispiel eines Verfahrens – landwirtschaftliches Gebäude</b>	
<p><b>InterviewpartnerIn I5 beschreibt anhand eines landwirtschaftlichen Gebäudes, wie das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren im Überflutungsbereich (HQ30) abläuft. Der/die BauwerberIn, wie etwa ein/e LandwirtIn, möchte auf seinem bestehenden Hof einen neuen Stall bauen oder erweitern, was jedoch nur am aktuellen Standort möglich ist.</b></p> <p><b>Der Prozess wird anhand der folgenden Schritte erläutert:</b></p>	
Schritte	Beschreibung
1 - Vorprüfung durch den/die ProjektwerberIn/PlanerIn	<p>Der/die BauwerberIn muss sich zunächst mit einer/m FachplanerIn oder ZiviltechnikerIn abstimmen, um die Überflutungssituation zu prüfen:</p> <p><i>„Wie steht es denn mit der Überflutungssituation aus, wie bin ich da betroffen, woher kommt das Wasser und wie schnell kommt es.“ (I5)</i></p>
2 - Darstellung im Lageplan	<p>Im Lageplan werden die Überflutungsgrenzen (wie HQ30, HQ100) sowie wesentliche Abflussbereiche gemäß Gefahrenzonenplan vermerkt.</p>
3 - Erarbeitung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen	<p>Der/die PlanerIn hat aufzuzeigen, wie mit der Gefährdung umgegangen wird: Wird der Stall angehoben, um den Hochwasserabfluss nicht zu behindern? Geht durch das Bauvorhaben Retentionsraum verloren?</p> <p><i>„Wo kompensiere ich diesen Verlust zum Beispiel an Retentionsraum oder wie lenke ich das Wasser, dass es auch weiterhin vorbeifließen kann.“ (I5)</i></p>
4 - Abstimmung mit der Wasserwirtschaft/ Schutzwasserwirtschaft	<p>Der/die PlanerIn koordiniert sich mit der gewässerbetreuenden Dienststelle, um sicherzustellen, dass alle relevanten Faktoren berücksichtigt wurden:</p> <p><i>„Das schickt der/die PlanerIn an die Behörde, beschreibt, wie er/sie sich das überlegt hat, wie er/sie es gerechnet hat, von welchen Annahmen er ausgegangen ist, dass er/sie das mit uns abgestimmt hat.“ (I5)</i></p>
5 - Prüfung durch die Behörde und Einbindung der Fachstellen	<p>Die Behörde übermittelt die Unterlagen an die Fachstellen und bitten um eine schriftliche Stellungnahme:</p> <p><i>„Dann schreibt uns die Behörde: Sehr geehrte Bundeswasserbauverwaltung, bitte gebt uns zu diesem Vorhaben jetzt eine schriftliche Stellungnahme.“ (I5)</i></p>
6 - Mündliche Verhandlung und Lokalaugenschein	<p>In der Regel findet eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein statt, bei der auch die VertreterInnen der Wasserwirtschaft teilnehmen:</p> <p><i>„Die KollegInnen von der Mühlbach z.B. fahren dann hin, reden dort mit, geben dann eine Stellungnahme schriftlich ab.“ (I5).</i></p>
7 - Bescheid mit Auflagen	<p>Daraufhin erstellt die Behörde einen wasserrechtlichen Bescheid, in dem die Auflagen und Bedingungen festgelegt sind – bspw., dass der Stall eine bestimmte Höhe über dem HQ-100-Bereich haben muss:</p> <p><i>„Da steht dann von mir was drinnen, dass die Fußbodenkanten von dem Stall 15 cm über dem HQ-100 sein muss.“ (I5)</i></p>
8 - Verfahrensergebnis	<p>Das Verfahren endet mit einem rechtskräftigen Bescheid, in dem alle Schutzvorgaben verbindlich festgehalten sind.</p>

**Abbildung 31: Beispiel - landwirtschaftliches Gebäude (eigene Darstellung basierend auf den ExpertInnen-Interviews)**

Das Beispiel des landwirtschaftlichen Gebäudes verdeutlicht, wie die fachliche Prüfung, die planerische Umsetzung der Schutzmaßnahmen und Auflagen sowie die behördliche Entscheidung im Verfahren zusammenspielen.

### Konkretes Beispiel eines Verfahrens – Hochwasserschutzdamm

<b>Konkretes Beispiel eines Verfahrens – Hochwasserschutzdamm</b>	
<p>InterviewpartnerIn I2 beschreibt das Verfahren am Beispiel eines Hochwasserschutzdammes, der oft für einen gesamten flussabschnitt errichtet wird - meist durch Zusammenschlüsse mehrerer Gemeinden in Form eines Wasserverbandes.</p> <p>Das Verfahren wird anhand der einzelnen Schritte beschrieben:</p>	
<b>Schritte</b>	<b>Beschreibung</b>
1 - Grundsatzplanung	<p>Das Verfahren beginnt mit einer Grundsatzplanung, wie der Damm aussehen könnte sowie der frühen Einbindung der betroffenen Bevölkerung. Das zentrale Problem bei solchen großen Projekten sei die Grundstückverfügbarkeit, da die für den Damm benötigten Flächen meist im Privateigentum von LandwirtInnen liegen.</p> <p><i>„Die Grundstücke sind immer im Eigentum, ich sage jetzt, allermeistens von irgendwelchen LandwirtInnen.“ (I2)</i></p>
2 - Verhandlung mit GrundstückseigentümerInnen	<p>Anschließend erfolgt eine Verhandlung mit den betroffenen GrundstückseigentümerInnen. Diese seien oft die größte Herausforderung und können sich über viele Jahre ziehen, da mit dem Flächenverlust auch Einkommensverluste verbunden sind. Die Bereitschaft zur Zustimmung steigt erfahrungsgemäß nach einem aktuellen Hochwasserereignis, ansonsten sei die Akzeptanz oft gering.</p>
3 - Projektplanung	<p>Erst wenn die Grundstücksfragen geklärt sind, kann die eigentliche Projektplanung erfolgen, die in wenigen Monaten abgeschlossen sein kann. Danach beginnt das formelle Bewilligungsverfahren, bei dem geprüft wird, welche Auswirkungen der Damm auf den Hochwasserabfluss und auf die benachbarten Gebiete hat:</p> <p><i>„Da kommt es zum Bewilligungsverfahren, wo dann beurteilt wird, welche Auswirkungen die ganze Hochwasserschutzanlage auf den ganzen Hochwasserabflussbereich hat.“ (I2)</i></p>
4 - ggf. naturschutzrechtliche Genehmigung einholen	<p>Zusätzlich muss bei solchen großen Projekten in vielen Fällen noch eine naturschutzrechtliche Genehmigung eingeholt werden, da die Vorhaben oft in Natura-2000-Gebieten liegen. Das Verfahren kann erheblich verzögert werden, wenn bspw. schützenswerte Arten wie Muscheln, Gräser oder Orchideen gefunden werden:</p> <p><i>„Man findet irgendwo eine besonders schützenswerte Muschel [...] und schon verzögert sich das wieder um fünf Jahre, weil dann ist eine Beweissicherheit notwendig.“ (I2)</i></p>
5 - Ansuchen der öffentlichen Fördermittel	<p>Erst nach Abschluss aller Genehmigungsverfahren kann um öffentliche Fördermittel angesucht werden. Es wird betont, dass solche Projekte ohne Förderung nicht umsetzbar seien, da die Gemeinden in der Regel nur etwa 10% der Kosten selbst tragen, während der Bund und die Länder ca. 90 % finanzieren. Auch die Verfügbarkeit der Fördermittel kann weitere Wartezeiten von mehreren Jahren verursachen.</p>
6 - Umsetzung	<p>Der eigentliche Bau des Dammes dauert dann etwa zwei Jahre. Insgesamt dauert ein solches Großprojekt von der ersten Idee bis zur Fertigstellung oftmals zwischen zehn bis 15 Jahre:</p> <p><i>„Also das heißt, bei so großen Projekten hat man durchaus einen Umsetzungszeitraum von der Idee bis zur Fertigstellung von zehn bis 15 Jahren.“ (I2)</i></p>

Abbildung 32: Beispiel – Hochwasserschutzdamm (eigene Darstellung basierend auf den ExpertInnen-Interviews)

Das Beispiel des Hochwasserschutzdammes verdeutlicht die Komplexität großflächiger Schutzprojekte im Hochwasserabflussbereich, für die eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Neben den wasserrechtlichen Verfahren sind vor allem Grundstücksverfügbarkeiten, EigentümerInnenversammlungen und naturschutzrechtliche Auflagen erforderlich, die den Prozess erheblich verzögern können.

### Beispiel - Abweichung von Standardabläufen

<b>Beispiel Abweichungen von Standardabläufen</b>	
<i>InterviewpartnerIn I5 beschreibt ein konkretes Beispiel einer Abweichung vom Standardverfahren. Dabei handelt es sich um ein landwirtschaftliches Gebäude im HQ-30-Bereich.</i>	
<i>Das Beispiel wird anhand der nachstehende Schritte beschrieben:</i>	
<b>Schritte</b>	<b>Beschreibung</b>
<i>1 - Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes</i>	Ein/e LandwirtIn wollte seinen landwirtschaftlichen Betrieb erweitern, welcher nur am bestehenden Standort möglich war. Normalerweise würde ein Bauvorhaben im HQ-30-Bereich aufgrund es Hochwasserrisikos garnicht erst bewilligt bzw. nur restriktiv genehmigt werden.
<i>2 - Erarbeitung eines Konzept</i>	Es wurde gemeinsam mit den PlanerInnen und der Schutzwasserwirtschaft ein Konzept entwickelt, welches unter anderem die Anhebung des Gebäudes, die Kompenstation von verlorenen Retentionsraum durch eine Geländemulde sowie eine spezifische Abflusslenkung auf dem Grundstück vorsah.
<i>3 - Abstimmung mit Behörde</i>	Das Konzept wurde mit der Behörde abgestimmt, die dann eine gezielte Stellungnahme einholte. Zusätzlich wurde der/die Sachverständigte aktiv in die Planungsdiskussion eingebunden, bevor es zur formellen Einreichung und mündlichen Verhandlung kam.
<i>4 - bauliche Anpassung und Kompensation</i>	Aufgrund der baulichen Anpassungen, der ausgearbeiteten Kompensationsmaßnahmen und der frühzeitigen Einbindung der Fachstellen wurde zwar vom Standardablauf abgewichen, aber eine bauliche Erweiterung im HQ-30-Bereich konnte ermöglicht werden.

**Abbildung 33: Beispiel - Abweichung von Standardabläufen (eigene Darstellung basierend auf den ExpertInnen-Interviews)**

Insgesamt zeigt sich, dass Abweichungen vom Standardverfahren projektspezifisch notwendig sind. Dies gilt vor allem dann, wenn eine unklare Bewilligungspflicht herrscht, es zu komplexen Großprojekten kommt und wenn Unterlagen fehlen oder bauliche Anpassungen und Kompensationen erforderlich sind.

Beispiel – Copa Cagrana an der Neuen Donau

<b>Beispiel - Copa Cagrana an der Neuen Donau</b>	
<b>InterviewpartnerIn I1 und I6 beschreiben das Beispiel der (damaligen) Copa Cagrana an der Neuen Donau in Wien, bei dem es um Abweichungen von genehmigten Bedingungen im Hochwasserabflussbereich ging. Das Beispiel zeigt, wie die Behörde bei Gefahr im Verzug unmittelbar reagieren kann.</b>	
<b>Das Beispiel wird anhand der nachstehenden Schritte beschrieben:</b>	
<b>Schritte</b>	<b>Beschreibung</b>
1 - Ausgangslage	Die Copa Cagrana war ein Gastronomiebetrieb bzw. eine Freizeitnutzung, die sich im Hochwasserabflussbereich der Neuen Donau befand. Laut I1 wurde das Projekt ursprünglich bewilligt unter der Auflage, dass bestimmte bauliche Strukturen leicht abbaubar oder mobil sein müssen, um im Hochwasserfall rasch entfernt werden zu können, damit der Abflussquerschnitt nicht behindert wird.  <i>„Die Auflage war ja ursprünglich, dass die Copa Cagrana so gestaltet wird, dass man es jederzeit entfernen kann, wenn Hochwasser kommt.“ (I1)</i>
2 - Nicht Einhaltung der Auflagen	Laut I1 und I6 wurde allerdings festgestellt, dass diese Bedingungen nicht eingehalten wurden. Nachdem bei der Behörde Hinweise eingegangen waren und im Zuge eines Lokalausweises festgestellt wurde, dass es sich einerseits um fix verbaute Terrassen handelte, wurde ein Verfahren auf Basis der Gewässeraufsicht eingeleitet. Unter anderem handelte es sich um bauliche Anlagen, die nicht wie vorgeschrieben schnell und leicht entfernt werden konnten.  Es wurde festgestellt, dass durch diese Bebauung eine akute Gefährdung im Hochwasserfall bestand.  <i>„Bei der Copa Cagrana z.B. hat man gesehen, dass mehr fix verbaut wurde, als es ursprünglich genehmigt war.“ (I6)</i>
3 - Nachschau der Wasserrechtsbehörde	Daraufhin wurde von der Wasserrechtsbehörde (MA58) eine Nachschau durchgeführt, welche innerhalb weniger Stunden mit Sachverständigen vor Ort zustande kam. Es wurden in Abstimmungen mit der MA45 Maßnahmen eingeleitet.  <i>„Dann hat die MA58 vor Ort eine Verhandlung gemacht und dahinter sind wir mit dem Bagger gestanden, weg damit.“ (I1)</i>
4 - Abbruch	Die damalige Copa Cagrana wurde abgebrochen und geräumt. Dies war möglich, weil das WRG 1959 im Rahmen der Gewässeraufsicht Sofortmaßnahmen bei Gefahr im Verzug ausdrücklich zulässt. Die Umsetzung der behördlichen Maßnahme war möglich, obwohl später zivilrechtliche Auseinandersetzungen stattfanden. Das lag daran, dass zivilrechtliche Verfahren – wie Räumungsklagen oder Besitzstörungsklagen – oft deutlich längere Zeit in Anspruch nehmen und strengen Fristen unterliegen:  <i>„Behördlich-rechtlich geht das, also wenn etwas bei Gefahr im Verzug ist, kann die Behörde sofort reagieren.“ (I1)</i>

**Abbildung 34: Beispiel – Copa Cagrana (eigene Darstellung basierend auf den ExpertInnen-Interviews)**

Bei diesem Beispiel wurde ein Verfahren zur Kontrolle des Bestands und zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands eingeleitet. Beim Abbruch der damaligen Cops Cagrana handelte es sich dabei um einen wasserrechtlichen Bescheid. Grundlage war das WRG 1959, welches der Wasserrechtsbehörde im Falle von Gefahr im Verzug ausdrücklich die Möglichkeit gibt, Sofortmaßnahmen anzuordnen. Es zeigt deutlich, wie man bspw. mit Verstößen gegen Auflagen im Hochwasserabflussbereich in Wien umgegangen wird. Es veranschaulicht auch, dass

die Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht bei konkreter Gefährdung die Möglichkeit hat, unmittelbar einzugreifen und den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen, ohne ein langwieriges Verfahren abwarten zu müssen. Es handelte sich dabei um eine wasserrechtliche Sofortmaßnahme nach dem WRG 1959.

### Beispiel – Unerlaubter Anbau und Aufstockung

<b>Beispiel - Unerlaubter Anbau und Aufstockung</b>	
<b>InterviewpartnerIn I8 beschreibt zwei Beispiele, in denen unerlaubte bauliche Änderungen ohne Genehmigung vorgenommen wurden und letztlich behördliche Maßnahmen bis hin zu Abbruchbescheiden erforderlich wurden.</b>	
<b>Beispiel</b>	<b>Beschreibung</b>
1 - Garage statt Carport	<p>Bei dem Beispiel handelt es sich um einen ursprünglich genehmigten Carport, der später ohne wasserrechtliche Genehmigung zu einer geschlossenen Garage umgebaut wurde. Es wurde auf einem Grundstück, welches bereits bebaut war, eine zweite Garage gebaut, ohne dass dafür eine bauliche oder wasserrechtliche Genehmigung vorlag. Ein/e NachbarIn, der/die eine Abstandsunterschreitung meldete, machte die Veränderung durch eine Anzeige bekannt. Im Rahmen der behördlichen Überprüfung stellte sich heraus, dass zum einen die Grundflächenzahl überschritten wurde, zum anderen die bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks erschöpft war und das Bauwerk nicht bewilligungsfähig war.</p> <p>Letztlich wurde ein Abbruchbescheid erteilt. Des Weiteren wurde von der Bezirkshauptmannschaft eine Sanktion ausgesprochen:</p> <p><i>„Es ist in letzter Konsequenz zum Abbruch von diesem Gebäude gekommen.“ (I8)</i></p>
2 - Aufstockung eines Geschäfts- und Wohngebäudes	<p>Bei dem Fall handelte es sich um ein ursprünglich genehmigtes Geschäftshaus mit mehreren Wohnungen, das ohne Genehmigung nachträglich aufgestockt wurde. Die Erhöhung des Bestands vollzog sich schrittweise, unter anderem durch den Bau eines zusätzlichen Schuppens über dem Blumengeschäft, der ursprünglich als leichter Bau ohne Fundamente gedacht war.</p> <p>Der Verstoß wurde über einen längeren Zeitraum nicht bemerkt und kam erst durch wechselseitige Anzeigen von NachbarInnen, die sich über eine geplante Dachgeschossveränderung oder eine Aufstockung gestritten hatten, ans Licht. Auch hier erließ die Behörde einen rechtskräftigen Abbruchbescheid, der jedoch praktisch nicht umgesetzt wurde, da der Betrieb fortgeführt wurde und der/ die EigentümerIn auf eine bevorstehende Pensionierung verwies, nach der der Rückbau erfolgen sollte:</p> <p><i>„Das Objekt steht meines Wissens heute noch, obwohl es einen rechtskräftigen Abbruchbescheid gibt.“ (I8)</i></p> <p>I8 betont, dass solche Fälle oft schwer zu kontrollieren sind und ohne Hinweise von Dritten häufig unentdeckt bleiben:</p> <p><i>„Wir hätten das wahrscheinlich gar nie gemerkt.“ (I8)</i></p>

**Abbildung 35: Beispiel – Unerlaubter Anbau & Aufstockung (eigene Darstellung basierend auf den ExpertInnen-Interviews)**

Die beiden Fallbeispiele verdeutlichen, wie in der Praxis mit unerlaubten Änderungen umgegangen sowie reagiert wird und welche behördlichen Schritte dabei zum Einsatz kommen. Auch bei diesen beiden Beispielen handelt es sich um wasserrechtliche Bescheide. Werden Bauwerke ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder in einer Form ausgeführt als ursprünglich bewilligt, ist die Behörde verpflichtet,

einzuschreiten. Stellt sie im Zuge einer Überprüfung erheblich Mängel oder Abweichungen fest, muss dem/der BetreiberIn oder EigentümerIn ein entsprechender Bescheid zugestellt werden. Dabei wird für die notwendigen Anpassungsmaßnahmen eine angemessene Frist gesetzt:

*„Es hat keinen Sinn zu sagen, in zwei Monate muss das fertig sein, wenn man weiß es dauert ein halbes Jahr. Kleinigkeiten eher kürzer wie länger, weil je länger, man den Zustand duldet, umso eher sind es gemauerte und gezimmerte Tatsachen.“ (I4)*



## 8 Diskussion und Handlungsempfehlungen

Im vorangegangenen Kapitel wurden zentrale Ergebnisse sowie verschiedene Perspektiven der befragten ExpertInnen zum Hochwasserschutz und zur Anwendung des § 38 WRG 1959 in Österreich dargestellt. Ergänzend ist hervorzuheben, dass bereits in *Kapitel 2 Bestandserhebung in HQ-30-Bereichen als Ausgangslage* durch die Vor-Ort-Erhebung wichtige Erkenntnisse zum Bestand baulicher Objekte in hochwassergefährdeten Bereichen gewonnen wurden. Aufbauend auf diesen empirischen Erkenntnissen widmet sich dieses Kapitel der kritischen Diskussion der Resultate, die ebenso auf die Erkenntnisse aus den theoretischen Grundlagen verweisen. Ziel ist es, zentrale Herausforderungen zu identifizieren, bestehende Regelungen und Verfahrensabläufe zu reflektieren und darauf aufbauend praxisnahe prozessoptimierende Handlungsempfehlungen zu entwickeln.

### 8.1 Diskussion der Ergebnisse

Angesicht der zunehmenden Herausforderungen im Hochwasserschutz und der stetig steigenden Auswirkungen des Klimawandels zeigen die Ergebnisse dieser Untersuchung, dass das Verfahren nach § 38 WRG 1959 in seiner derzeitigen Form als grundsätzlich tragfähiges und bewährtes Instrument zur Bewältigung der Hochwasserrisiken gilt. Die empirischen Erhebungen verdeutlichen, dass gerade in Bundesländern mit erhöhter Hochwassergefährdung, wie etwa in Salzburg das Verfahren effektiv angewendet wird. Speziell durch die Kombination mit fachlich fundierten GZP und sachverständigen Einschätzungen, trägt es maßgeblich zur Risikominimierung bei. Aufgrund des Aufbaus und der Struktur der Bewilligungsverfahren ist eine differenzierte Prüfung der Vorhaben hinsichtlich hydrologischer, wasserwirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Kriterien möglich. Mehrere Befragte betonen, dass die wasserrechtlichen Verfahren formal klar geregelt sind und mithilfe der spezifischen Auflagen eine gezielte Steuerung des Baugeschehens im HQ-30-Bereich ermöglichen. Dadurch können Risiken bereits in der Planungsphase identifiziert und bestenfalls reduziert werden.

Allerdings wird durch die Analyse ein zentrales strukturelles Defizit deutlich: Während Neubauten nach heutigen Maßstäben genehmigt werden, bestehen bei Altbeständen erhebliche Schutzlücken. Viele dieser Bauten wurden auf Basis überholter Bemessungsgrundlagen wie dem HQ-30 genehmigt, obwohl der aktuelle Stand der Technik auf HQ-100 verweist. Häufig wurden diese Bewilligungen unbefristet erteilt, was eine Anpassung an aktuelle hydrologische Erkenntnisse oder sich wandelnde Risikolagen verhindert. Dadurch befinden sich zahlreiche Bestandsbauten heute in Gefährdungsbereichen, ohne dem aktuellen Sicherheitsniveau zu entsprechen. Der Klimawandel wirkt hier als Risikomultiplikator. Prognosen (vgl. FloodRisk 2009; Blöschl et al. 2023) zeigen eine signifikante Zunahme von Extremwetterereignissen in Bezug

auf Häufigkeit und Intensität. Dies wird zu einer Ausweitung der Gefährdungszonen im Raum führen. Bestehende Retentionsräume erweisen sich bereits heute als unzureichend. Mehrere InterviewpartnerInnen betonen, dass in Zukunft auch bislang unbeeinträchtigte Siedlungsbereiche von Hochwasser betroffen sein werden. Dies verdeutlicht den Handlungsbedarf hinsichtlich der Bewertung und Anpassung bestehender wasserrechtlicher Bewilligungen.

Die Stadt Wien verfolgt eine praxisnahe Lösung, indem sie wasserrechtlicher Bewilligungen zunehmend befristet erteilt. Während auch in anderen Bundesländern grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die wasserrechtlichen Bewilligungen mit einer Befristung zu versehen, erfolgt dies dort häufig in längeren Zeiträumen. In Wien wird ein Zugang verfolgt, bei dem eine Verknüpfung der wasserrechtlichen Genehmigung mit der zivilrechtlichen Nutzungsdauer des Grundstücks erreicht wird. Bei Bauten an der Alten Donau werden wasserrechtliche Bewilligungen regelmäßig nur für die Dauer des zugehörigen Pachtvertrages, also bspw. zehn Jahre, vergeben. Das hat zur Folge, dass bei Auflagen der/des PächterIn auch eine Neubewilligung erforderlich wird, da damit ein neuer rechtlicher Prüfungsbedarf ausgelöst wird. Diese Vorgangsweise sorgt für regelmäßige Überprüfungen und Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen.

Eine weitere Schwachstelle liegt in der fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit der GZP im Rahmen des § 38 WRG-Verfahrens. Obwohl sie als zentrale Grundlage der Risikobewertung dienen, gelten sie lediglich als Gutachten (vgl. 3.2 *Gefahrenzonenplan*). Das bedeutet, dass die Vollzugsbehörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung nicht verpflichtet ist, den Empfehlungen der Wasserwirtschaft und deren GZP zu folgen. Dadurch entsteht ein Spielraum, in dem auch risikobehaftete Projekte genehmigt werden können. Das ist bspw. der Fall, wenn lokalpolitische oder wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen.

Durch die Erkenntnisse der Vor-Ort-Erhebung wird die Spannung zwischen wasserwirtschaftlicher Expertise und kommunalpolitischer Entscheidungshoheit untermauert. In den beiden Untersuchungsgebieten wurden unterschiedliche Objekte im HQ-30-Bereich identifiziert. Jegliche Form von Bauwerken verschärfen nicht nur die Abflussverhältnisse bei Hochwasser, sondern führen auch zu einer kumulativen Beeinträchtigung der Retentionswirkung. Dieser Effekt wird in der Literatur als sogenannter „*Summationseffekt*“ beschrieben (vgl. 5.4.3 *Wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nach § 38 WRG 1959*). Die kumulative Wirkung vieler kleiner, formal genehmigter Eingriffe kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Abflussverhaltens führen. Die Interviews belegen die Problematik: Trotz der formalen Rechtskonformität einzelner Projekte kommt es in Summe zu einer spürbaren Reduktion von Retentionsflächen, welche sich weder in den Einzelgenehmigungen noch in den GZP angemessen zeigen. Insbesondere, da § 38 WRG-Bewilligungen projektbezogen erteilt werden, fehlt es bislang an einer systematischen Perspektive, die die Auswirkungen mehrerer bewilligter Objekte im räumlichen Zusammenhang berücksichtigt. Dadurch kann es passieren, dass der Hochwasserschutz schleichend reduziert werden kann.

Zudem zeigt sich ein Vollzugsdefizit: Die Einhaltung wasserrechtlicher Auflagen wird in der Praxis vielfach nicht kontrolliert. Die Interviews zeigen, dass behördliche Kontrollen vielfach nur reaktiv und nicht systematisch durchgeführt werden, etwa nach Hinweisen durch Dritte, zufällige Behebungen oder bei Nachgängen von Hochwasserereignissen. Die Verwaltungsressourcen reichen dafür nicht aus, um alle Objekte in hochwassergefährdeten Gebieten regelmäßig zu kontrollieren. Da die Kontrolle primär nur anlassbezogen erfolgt, findet eine systematische, flächendeckende Überprüfung kaum statt. Die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der im Verfahren festgelegten Auflagen steht damit infrage. Abweichungen von genehmigten Bauvorhaben, bspw. durch nachträgliche bauliche Änderungen (Zubau, Aufstockung etc.), sind laut den InterviewpartnerInnen keine Seltenheit. Solche Verstöße bleiben oft unentdeckt, wodurch es zu relevanten Beeinträchtigungen im Hochwasserabfluss kommen kann. Behördliche Reaktionen werden dahingehend kaum rechtzeitig erteilt (vgl. 7.5 *Beispiele aus der Praxis*). Infolgedessen entsteht eine Vollzugslücke, die das Schutzpotenzial des § 38 WRG-Verfahrens erschwert, insb. im Zeitraum nach einem Hochwasserereignis, wenn Kontrollen besonders relevant wären.

Darüber hinaus ist ein strukturelles Koordinationsdefizit zwischen der Wasserwirtschaft, der Raumplanung und der Vollzugsbehörden zu beobachten. Während die wasserwirtschaftlichen Fachabteilungen im Verfahren erste fundierte Stellungnahmen abgeben und im Rahmen des § 38 WRG 1959 auch fachlich beurteilen, liegt die Steuerung der Flächennutzung und damit auch die bauliche Entwicklung im Wesentlichen in der Verantwortung der Raumplanung. Damit liegt sie auch in der Zuständigkeit der Gemeinden. Dies führt dazu, dass eine überregionale, strategisch abgestimmte Steuerung der Siedlungsentwicklung in hochwassergefährdeten Bereichen erschwert wird. In den Interviews wird des Öfteren darauf hingewiesen, dass gerade diese mangelnde Integration beider Systeme ein zentrales Hindernis für einen effektiveren und nachhaltigeren Hochwasserschutz darstellt.

Eine weitere Herausforderung ist, dass das Restrisiko trotz technischer Schutzmaßnahmen von BürgerInnen sowie EntscheidungsträgerInnen nur unzureichend wahrgenommen wird. Ein umgesetztes Hochwasserschutzprojekt wird oft als vollkommener Schutz gegen eine Überschwemmung angesehen. Jedoch verbleibt selbst bei erfolgreich umgesetzten Hochwasserschutzprojekten ein Restrisiko. Ein Risiko, welches häufig unterschätzt oder verdrängt wird. Neben der Literatur bestätigen auch die Interviews, dass das Bewusstsein für Hochwasserrisiken meist nur dann hoch ist, wenn ein Ereignis erst kürzlich eingetreten ist. Danach flacht die Risikowahrnehmung rasch wieder ab.

Ebenso wurde die Rolle der BürgermeisterInnen in mehreren Interviews explizit thematisiert. Als erste Baubehörde und zentrale/r AkteurIn in der Raumplanung nehmen sie eine wichtige Rolle sowohl bei der Flächenwidmungsplanung als auch beim Bebauungsplan ein. Zudem beeinflussen sie die Entscheidungen darüber, ob und wie Gebiete, die von Hochwasser bedroht sind, bebaut werden sollen.

InterviewpartnerIn I8 hebt hervor, dass es gerade auf der kommunalpolitischen Ebene entscheidend sei, Risikobewusstsein zu schaffen. Außerdem sei es wichtig, den Willen zur langfristigen Schutzvorsorge politisch durchzusetzen, selbst wenn es Widerstände aus der Bevölkerung oder vonseiten wirtschaftlicher Interessen gibt.

Diese Beobachtungen werden nicht nur aufgrund der empirischen Erhebung deutlich, sondern werden auch durch die Literatur bestätigt. Die FloodRisk-Studie (2009) forderte damals schon eine stärkere Integration von wasserwirtschaftlicher Expertise in raumplanerische Entscheidungsprozesse. Das zentrale Anliegen ist dabei, Schäden durch präventive Einschränkungen der vorausschauenden Nutzung der Flächen zu vermeiden, abgesehen von den technischen Vorkehrungen für bestehende oder geplante Nutzungen. Dabei werden Retentionsräume als notwendige Flächen für ein nachhaltiges Hochwassermanagement angesehen. Die Tatsache, dass diese Räume vielfach schon bebaut sind oder durch Einzelentscheidungen weiter eingeschränkt werden, verdeutlicht die Notwendigkeit präziser rechtlicher Regelungen. Nur so können die Summationseffekte langfristig vermieden werden.

Dies wirkt sich besonders gravierend aus, wenn Flächen im HQ-30- oder HQ-100-Bereich als Bauland gewidmet oder wenn Bauvorhaben in diesen Bereichen genehmigt werden. In der Theorie wird dieser Vorgang als nicht vereinbar mit einem vorsorgenden Hochwasserrisikomanagement gesehen. Die FloodRisk-Studie sowie Fachpublikationen (z.B. Schwetz und Überwimmer 2016; Blöschl et al. 2023) sehen es als erforderlich an, Retentions- und Abflussräume dauerhaft freizuhalten, alternative Standorte zu nutzen und bestehende Siedlungsräume zu verdichten. So wird erneut betont, dass eine intensivere und verbindlichere Einbeziehung der wasserwirtschaftlichen Empfehlungen in die Widmungsprozesse erforderlich ist.

In den Interviews ging zudem hervor, dass es dringend einer wirksameren Integration von Monitoring- und Evaluierungsprozessen bedarf. Dabei wird betont, dass der Hochwasserschutz nicht ausschließlich auf technischer Infrastruktur basieren, sondern auch soziale, institutionelle und planerische Aspekte berücksichtigen soll. Dies könnte im Zuge einer regelmäßigen Aktualisierung der GZP oder der Digitalisierung der wasserrechtlichen Entscheidungsgrundlagen erfolgen. Vor allem die flächendeckende Digitalisierung des Wasserbuches, kann nicht nur als technische Modernisierung, sondern auch als Instrument der Transparenz und Nachvollziehbarkeit gesehen werden. Wären Antragsunterlagen, Genehmigungen und Auflagen öffentlich zugänglich, könnte dies das zivilgesellschaftliche Engagement fördern und die Kontrolle erleichtern. Durch digitale Systeme könnten sich für Behörden beträchtliche Effizienzgewinne ergeben, vor allem bei der Nachverfolgung und Überprüfung bestehender Bewilligungen im Zeitverlauf. Ein digitales Wasserbuch mit verbindlicher Rechtswirkung, wie von I1 geschildert, einzuführen, wäre ein essenzieller Schritt zur Modernisierung der Vollzugspraxis.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Ergebnisse der empirischen Untersuchung ein differenziertes Resultat zeigen: Es deutet darauf hin, dass das

wasserrechtliche Bewilligungsverfahren für Bauvorhaben in hochwassergefährdeten Bereichen grundsätzlich ein tragfähiges Instrument darstellt. Dies gilt insb. für neue Genehmigungen. Gleichzeitig zeigt sich jedoch, dass die Effizienz des Verfahrens stark projektbezogen ist und dass Schwächen im Bereich des Bestandes zu erkennen sind. Ebenso bei der Kooperation zwischen der Wasserwirtschaft, Raumplanung und Vollzugsbehörde lassen sich Schwachstellen feststellen. Bei den Kontrollen von Objekten in Überschwemmungsbereichen sind die personellen Ressourcen der Behörde begrenzt. Die sich aus dem Klimawandel und einer zunehmenden Siedlungsdynamik ergebenden Herausforderungen können mit den bestehenden Mitteln nur bedingt bewältigt werden. Letztlich kann man die Hochwasserschutzwirkung des § 38 WRG 1959 maßgeblich von drei Faktoren abhängig machen:

- der Qualität seiner frühzeitigen Integration in raumplanerische Entscheidungsprozesse, auf deren Grundlage wiederum bau- und bewilligungsrechtliche Entscheidungen erfolgen,
- der konsequenten Anwendung und Nachverfolgung im Vollzug sowie
- der Fähigkeit dynamische Umweltveränderungen systematisch im Verfahren zu integrieren, insb. durch den Klimawandel.

Hierbei lassen sich Defizite und Schwachstellen im Verfahren aufweisen, welche in den folgenden Handlungsempfehlungen gezielt adressiert werden.

## **8.2 Ableitung von prozessoptimierenden Handlungsempfehlungen**

In den folgenden Abschnitten werden prozessoptimierende Handlungsempfehlungen vorgestellt, allerdings mit einem breiten Verständnis des Prozesses: Die Empfehlungen beziehen sich nicht nur auf das reine Verwaltungsverfahren nach § 38 WRG 1959, sondern auch auf die vorgelagerten, begleiteten und nachgelagerten Prozesse, die den Hochwasserschutz beeinflussen und bestenfalls die Risiken minimieren.

Die Handlungsempfehlungen sind nach einer klaren Struktur gegliedert. Die Empfehlungen richten sich zunächst an den/die GesetzgeberIn, anschließend an die Vollzugsbehörden und Fachabteilungen. Darauf aufbauend folgen Maßnahmen für die Raumplanung und Gemeinden, bevor schließlich die Rolle der Bevölkerung in den Blick genommen wird. Durch diese systematische Anordnung wird deutlich, welche AkteurInnen auf welcher Ebene konkret in die Umsetzung eingebunden sind.

Tabelle 11: Handlungsempfehlungen (eigene Erhebung)

Handlungsempfehlungen		
Nr.	AdressatIn	Empfehlung
01	GesetzgeberIn	Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 38 WRG 1959 von HQ-30- auf HQ-100-Bereiche
02	GesetzgeberIn	Verbindliche Integration der Gefahrenzonenpläne im Wasserrecht
03	GesetzgeberIn	Einführung einer Befristungspflicht für wasserrechtliche Bewilligungen auf max. 10 Jahre
04	GesetzgeberIn	Restriktiver Umgang mit Bestandsbauten in hochwassergefährdeten Gebieten
05	GesetzgeberIn	Verankerung eines bundesweiten einheitlichen digitalen Wasserbuches mit Rechtswirkung
06	Vollzugsbehörden	Regelmäßige Überprüfung und Monitoring genehmigter Vorhaben durch Vollzugsbehörden
07	Vollzugsbehörden	Konsequente Anwendung der gesetzlichen Spielräume zur Bewilligungspflicht, um kumulative Auswirkungen zu minimieren
08	Fachabteilungen	Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft, Raumplanung und Naturschutz
09	Raumplanung	Stärkere Verzahnung der Raumplanung mit der Wasserwirtschaft für vorausschauenden Risikobewältigung
10	Raumplanung	Konsequente Freihaltung hochwassergefährdeter Flächen von jeglicher Bebauung
11	Gemeinden, Raumplanung, Wasserwirtschaft	Proaktivere Nutzung und Kommunikation von Gefahrenzonenplänen zur Stärkung der Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung
12	Gemeinden, Bevölkerung	Förderung und Sensibilisierung für Eigenvorsorge in überflutungsgefährdeten Gebieten
13	Gemeinden, Länder	Einführung einer Priorisierungsmethodik für Maßnahmen nach Überschwemmung

### 01 Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 38 WRG 1959 von HQ-30- auf HQ-100-Bereiche

Zur Entgegenwirkung und Bewältigung der zunehmenden Herausforderungen im Hochwasserschutz ist eine Weiterentwicklung der bestehenden Verfahren nach § 38 WRG 1959 auf mehreren Verwaltungsebenen notwendig. Die im Gesetz geregelte wasserrechtliche Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 bezieht sich derzeit auf das HQ-30-Gebiet. Angesichts der sich wandelnden klimatischen Rahmenbedingungen und zunehmenden Extremereignisse erscheint diese Begrenzung nicht mehr angemessen zu sein. Angesichts dessen, empfiehlt es sich auf gesetzgeberischer Ebene die Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 38 WRG 1959 auf HQ-100 zu erweitern. Die gesetzliche Ausweitung würde eine flächendeckende Prüfung von Vorhaben ermöglichen und dadurch verhindern, dass bedeutende Retentionsräume durch neue Bauvorhaben verloren gehen oder in den hochgefährdeten Bereichen Summationseffekte entstehen, die den Abfluss und die Retentionswirkung in der Fläche negativ beeinflussen. Diese Erweiterung des Anwendungsbereiches würde das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren an die aktuellen Risikolagen anpassen und das bestehende Schutzsystem signifikant verbessern.

**AdressatInnen:** Bundesgesetzgeber und zuständiges Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

## *02 Verbindliche Integration der Gefahrenzonenpläne im Wasserrecht*

Im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren dienen aktuell die GZP als sachverständige Entscheidungsgrundlage, die nicht rechtlich verbindlich sind, sondern als Gutachten angesehen werden. Da die letztendliche Entscheidung im Ermessen der Behörde liegt, ist es somit möglich, dass ausgewiesene Gefährdungsbereiche im Genehmigungsprozess unberücksichtigt bleiben. Um eine fachlich fundierte Berücksichtigung von Hochwasserrisiken zu gewährleisten, sollte eine gesetzliche Verankerung der GZP im § 38 WRG-Verfahren erfolgen. Dies bedeutet, dass Vorhaben in den als HQ-30-Bereichen bzw. roten Zonen ausgewiesenen Flächen künftig einem klaren Bauverbot unterliegen müssen. Für HQ-100-Bereiche sollten zumindest strenge Auflagen verpflichtend sein, die eine Nutzung nur unter Einhaltung spezieller Hochwasserschutzmaßnahmen zulassen. Alternativ sollte die bauliche Ausführung so gestaltet sein, dass der notwendige Hochwasserabfluss uneingeschränkt gewährleistet bleibt.

Vor diesem Hintergrund müssten bei künftigen Vorhaben, die einem Verfahren unterzogen werden, zwingend die Entscheidung der wasserwirtschaftlichen Einschätzungen einfließen. Dies dient dazu, den Schutz vor Hochwassergefahren planungsrechtlich wie wasserrechtlich auf ein solides Fundament zu stellen. Somit gelingt es, einen Zusammenhang zwischen wasserwirtschaftlicher Bewertung und rechtlicher Umsetzung deutlich zu stärken.

**AdressatInnen:** Bundesgesetzgeber sowie Landesgesetzgeber im Rahmen des Raumordnungsgesetzes

## *03 Einführung einer Befristungspflicht für wasserrechtliche Bewilligungen auf maximal zehn Jahre*

Derzeit werden wasserrechtliche Bewilligungen häufig ohne zeitliche Begrenzung oder für lange Zeiträume erteilt, obwohl sich die Gefahrensituation bei Hochwasser aufgrund von Entwicklungen wie dem Klimawandel dynamisch verändert. Dadurch entsteht das Risiko, dass bestehende Anlagen auch bei deutlich veränderten hydrologischen Rahmenbedingungen weiterhin als zulässig gelten, ohne dass eine neue Prüfung erfolgt bzw. eine neue Bewilligung ausgestellt wird. Obwohl § 38 Abs 1 WRG 1959 bereits die Möglichkeit zur Befristung vorsieht, fehlen bislang konkrete Vorgaben zur Festlegung der Fristlänge. In der Praxis führt diese gesetzliche Lücke zu einer uneinheitlichen Handhabung. Eine Orientierung am Verhältnismäßigkeitsgesetz (§ 21 WRG 1959), wie auch vom Verwaltungsgerichtshof betont (VwGH 23.05.1995, 95/07/0027), rechtfertigt eine Zulassung, die risikoadäquat und zeitlich begrenzt ist. Um dieser Problematik entgegenzuwirken, wird empfohlen, eine verbindliche Befristungspflicht für wasserrechtliche Bewilligungen einzuführen, insb. für Wohn- und Gewerbebauten und bauliche Anlagen, die nicht unmittelbar der kritischen Infrastruktur oder dem Hochwasserschutz selbst dienen. Eine zeitliche

Begrenzung auf maximal zehn Jahre würde eine regelmäßige Überprüfung ermöglichen und dafür sorgen, dass notwendige Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen frühzeitig erfolgen können. Außerdem wird ein Bewusstsein in der Bevölkerung geschaffen, das dazu appelliert, nicht in Gefährdungsbereichen zu bauen, da die Bewilligung mit einer Frist erteilt wird.

**AdressatInnen:** Bundesgesetzgeber sowie ausführende Wasserrechtsbehörden zur Umsetzung

#### **04 Restriktiver Umgang mit Bestandsbauten in hochwassergefährdeten Gebieten**

Ein besonders sensibles Feld stellen die Bestandsbauten dar, die sich in hochwassergefährdeten Gebieten befinden. Der Umgang mit den Objekten ist zu hinterfragen, denn derzeit bleiben viele dieser Gebäude dauerhaft bestehen, auch wenn sie auf veralteten Bewilligungsgrundlagen beruhen oder mehrfach durch Hochwasserereignisse schwer beschädigt wurden. Diese Praxis führt faktisch zu einer „Bestand auf unbestimmte Zeit“ und bestärkt bestehende Risiken, anstatt diese schrittweise zu reduzieren.

Für bestehende Bauten in HQ-30- und HQ-100-Bereichen, die nachweislich mehrfach von Hochwasserereignissen betroffen waren oder deren Erhaltungszustand nicht mehr dem heutigen Sicherheitsstandard entspricht, sollte daher ein restriktiver Rechtsrahmen geschaffen werden. Dabei sollte zwischen rechtmäßig bewilligten, aber hochwasserexponierten Gebäuden und kostenlosem oder konsenswidrigem Bestand unterschieden werden. Während bei konsensgemäß bewilligten Bauten allenfalls Nachrüstungspflichten, wie bspw. hochwasserangepasste Bauweisen, vorgesehen werden können, sollte bei konsenslosen oder konsenswidrigen Beständen konsequent eine Beseitigung oder ein Nutzungsverbot erwogen werden. Für Objekte, die nachweislich mehrfach von Hochwasserereignissen betroffen waren oder deren Erhaltungszustand nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen entspricht, darf eine Sanierung oder ein Wiederaufbau nach Zerstörung nicht mehr automatisch genehmigt werden.

Auch wenn so ein Ansatz planungspolitisch schwer durchsetzbar wäre und Konflikte entstehen könnten, sollte er zumindest als Denkanstoß verstanden werden. Dies könnte den Anstoß für eine Diskussion über den zukünftigen Umgang mit Bestandsbauten in hochwassergefährdeten Zonen geben und zu einem Umdenken führen. Ein Rückzug aus den hochwassersensiblen Bereichen sollte stattdessen verstärkt werden, etwa durch Rückbau, Ersatzflächen oder gezielte Umsiedlungsprogramme.

Damit könnte vermieden werden, dass kontinuierlich öffentliche Gelder und privates Kapital in die erneute Sanierung besonders risikoreicher Investitionen fließen. Vielmehr könnte der Fokus auf die langfristige Entlastung hochwassergefährdeter Flächen gelegt werden. Gerade im Kontext des Klimawandels, der die Häufigkeit und Intensität von Hochwasserereignissen weiter steigen lässt, ist ein solcher Paradigmenwechsel notwendig, um die Resilienz des Hochwasserschutzes nachhaltig zu stärken.

**AdressatInnen:** Bundesgesetzgeber, in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern und Vollzugsbehörden zur Umsetzung, Gemeinden

### **05 Verankerung eines bundesweiten einheitlichen digitalen Wasserbuches mit Rechtswirkung**

Derzeit wird das digitale Wasserbuch dezentral organisiert und in vielen Bundesländern bisher nicht vollständig digitalisiert. Zudem hat das digitale Wasserbuch bislang keine verbindliche Rechtswirkung. Dadurch wird die Einsichtnahme, Nachverfolgung und Überprüfung wasserrechtlicher Genehmigungen erschwert. Eine bundesweit einheitliche, digital verfügbare Lösung mit rechtlicher Gültigkeit würde nicht nur die Transparenz und Zugänglichkeit für Behörden, PlanerInnen und BürgerInnen verbessern, sondern auch den Vollzug deutlich effizienter gestalten. In Zeiten der digitalen Verwaltung ist es kaum mehr zeitgemäß, dass Genehmigungen physisch recherchiert werden müssen. Mit der Eintragung und Aktualisierung von Bescheiden, Auflagen und nachträglichen Änderungen kann die Nachvollziehbarkeit wasserrechtlicher Verfahren über den gesamten Lebenszyklus eines Bauvorhabens zentral dokumentiert und sichergestellt werden. Ein solcher Schritt könnte zudem die zivilgesellschaftliche Beteiligung und Kontrolle stärken und dem Trend zur Verwaltungsmodernisierung Rechnung tragen.

**AdressatInnen:** Bundesgesetzgeber, in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern und Vollzugsbehörden zur Umsetzung

### **06 Regelmäßige Überprüfung und Monitoring genehmigter Vorhaben durch Vollzugsbehörden**

Um einen effektiven Hochwasserschutz zu gewähren, reicht die Erteilung rechtlich fundierter Bewilligungen nicht aus, sondern auch deren kontinuierliche Überprüfung im Vollzug über erteilte Auflagen ist entscheidend. Daher sollte ein strukturiertes Kontrollsystem eingeführt werden, indem die Vollzugsbehörde oder die Fachabteilungen regelmäßig strukturierte Begehungen und Überprüfungen in hochwassergefährdeten Gebieten durchführen, nicht nur anlassbezogen, sondern systematisch. Der Hintergrund dabei ist, dass es in der Praxis häufig zu nicht

bewilligten Zubauten, Aufstockungen, Pfeilergeschoßverbauungen oder nachträglichen Veränderungen an bestehenden Objekten kommt. Ein Beispiel dafür ist ein Hochwasserereignis, bei dem EigentümerInnen eigenständig bauliche Maßnahmen zur vermeintlichen Schadensbegrenzung vornehmen. Solche Eingriffe können jedoch erhebliche Auswirkungen auf Abflussverhalten und Retentionswirkungen haben („Summationseffekte“). Eine regelmäßige Kontrolle ist daher ratsam, um diese Veränderungen frühzeitig zu erkennen und ggf. zu unterbinden. Derzeit fehlt es vielen Behörden und Fachabteilungen an ausreichenden personellen und finanziellen Mitteln, um eine flächendeckende Überwachung durchzuführen. Für eine effektive Umsetzung der Maßnahme wird daher auch eine gezielte Stärkung der Kapazitäten im Vollzug und den Fachbereichen erforderlich sein. Dies dient dazu, die aktive Kontrollichte sinnvoll zu erhöhen und präventiv tätig werden zu können.

**AdressatInnen:** Vollzugsbehörden und Fachabteilungen (wie bspw. die Gewässeraufsicht)

### **07 Konsequente Anwendung der gesetzlichen Spielräume zur Bewilligungspflicht, um kumulative Auswirkungen zu minimieren**

Zur effektiven Minimierung kumulativer Auswirkungen („Summationseffekte“) auf den Hochwasserabfluss ist es notwendig, die bestehenden rechtlichen Spielräume bei der Prüfung und Genehmigung wasserrechtlich relevanter Vorhaben konsequent auszuschöpfen. Besonders bei kleineren Bauwerken oder baulichen Maßnahmen, die für sich genommen oft als unbedeutend erscheinen, kann die Summe vieler solcher Eingriffe langfristig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Retentionsräume und des natürlichen Abflussverhaltens führen. Im Zuge der § 38 WRG-Verfahren kann eine differenzierte Prüfung der Auswirkungen auf das Gewässer durchgeführt werden. Im Sinne eines vorsorgenden Hochwasserschutzes sollten diese Möglichkeiten konsequent genutzt werden. So wird sichergestellt, dass vor allem in Gebieten mit Hochwassergefahr keine zusätzliche und übermäßige Bebauung stattfindet, die später nur schwer rückgängig gemacht werden kann. Ein konsequenter Vollzug bedeutet auch, dass mögliche Ausnahmen restriktiv gehandhabt werden müssen, vor allem dort, wo sich aus vielen an sich unkritischen Einzelmaßnahmen langfristig ein erheblicher Einfluss auf die Sicherheit ergeben kann.

**AdressatInnen:** Vollzugsbehörden

## ***08 Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft, Raumplanung und Naturschutz***

In vielen Fällen kommt es zu einer frühzeitigen Zusammenarbeit zwischen den wasserrechtlichen Fachstellen, der Raumplanung und den naturschutzrechtlichen Institutionen, um die Wirksamkeit des Hochwasserschutzes langfristig zu erhöhen. Dennoch werden nicht alle Vorhaben intensiv zwischen den Stellen abgestimmt. In der Praxis bestehen nach wie vor Koordinationsdefizite, die dazu führen, dass wichtige Erkenntnisse zur Gefährdungslage zu spät oder gar nicht in die wasserrechtlichen Entscheidungen einfließen. Die Einbindung der relevanten AkteurInnen, insb. der Gewässeraufsicht, der Wildbach- und Lawinverbauung bzw. der Bauwasserbauverwaltung, der Raumplanung sowie der Naturschutzabteilungen, sollte daher institutionalisiert und verbindlicher gestaltet werden. Dies betrifft nicht nur formelle Verfahrensschritte, sondern auch informell vorgelagerte Abstimmungen. Insbesondere bei Bauvorhaben in sensiblen Abflussräumen kann eine koordinierte Herangehensweise entscheidend dazu beitragen, Eingriffe in Retentionsräume zu vermeiden, Alternativen frühzeitig zu prüfen und Zielkonflikte zwischen Nutzungsinteressen und Gefahrenprävention konstruktiv zu lösen. Auch die frühzeitige Abstimmung zwischen technischer Expertise, ökologischer Verantwortung und raumplanerischer Steuerung wird durch eine solche interdisziplinäre Verzahnung gestärkt.

**AdressatInnen:** Vollzugsbehörden, Fachabteilungen, Gemeinden

## ***09 Stärkere Verzahnung der Raumplanung mit der Wasserwirtschaft für vorausschauenden Risikobewältigung***

Eine weitere Empfehlung, um den zunehmenden Herausforderungen im Hochwasserschutz entgegenzuwirken, ist eine engere und verbindlichere Zusammenarbeit zwischen Raumplanung und Wasserwirtschaft. Es zeigt sich, dass in der Praxis oft Widmungsentscheidungen und Entwicklungsprozesse jedoch vielfach unabhängig von wasserwirtschaftlichen Risikobewertungen getroffen werden. Bereits in der FloodRisk Studie (2009) und dem FloodRisk-E(valuierung) Synthesebericht (2015) wurde eine frühzeitige Integration wasserwirtschaftlicher Grundlagen in der Raumplanung ausdrücklich betont. Eine verbesserte Verzahnung beider Systeme würde bedeuten, dass hydrologische Daten, GZP sowie wasserwirtschaftliche Stellungnahmen bereits in der Planungsphase verbindlich berücksichtigt und somit verpflichtend in Widmungs- und Bebauungsentscheidungen einbezogen werden. So kann verhindert werden, dass freie Flächen in hochwassergefährdeten Bereichen sowie Retentionsflächen und Abflussbereiche konsequent von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Dadurch können Nutzungskonflikte frühzeitig erkannt und vermieden werden. Eine systematische Integration der wasserwirtschaftlichen Grundlagen würde somit in die örtlichen und überörtlichen Entwicklungen eingebunden

werden. Dies könnte einen entscheidenden Beitrag zum Hochwasserschutz leisten und langfristige Schäden an Infrastruktur und privatem Eigentum vermeiden.

**AdressatInnen:** Raumplanung, Wasserwirtschaft, Gemeinden

### **10 Konsequente Freihaltung hochwassergefährdeter Flächen von jeglicher Bebauung**

Eine zentrale Empfehlung besteht in der aktiven Vermeidung neuer Nutzungen innerhalb hochwassergefährdeter Gebiete. In mehreren Interviews wurde betont, dass insb. in den Bereichen zwischen HQ-30 und HQ-100 einer strengeren Steuerung der Nutzung der Flächen bedarf. So wäre eine strengere Vorgehensweise in der Raumplanung (vgl. *Empfehlung: 09 Stärkere Verzahnung der Raumplanung mit der Wasserwirtschaft für vorausschauenden Risikobewältigung*) als auch eine verbindlichere Orientierung an den GZP notwendig (vgl. *Empfehlung: 02 Verbindliche Integration der Gefahrenzonenpläne im Wasserrecht*). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist jegliche Bebauung von Flächen mit hohem Überschwemmungsrisiko langfristig nicht vertretbar. Denn jede zusätzliche bauliche Struktur reduziert den natürlichen Rückhalteraum, beeinflusst den Abfluss negativ und erhöht die Gefahr für (unmittelbar) angrenzende Gebiete. Daher sollte die Raumplanung sicherstellen, dass in diesen Bereichen keine neuen Widmungen erteilt und bestehende Baulandreserven kritisch überprüft werden. Aus diesem Grund bedarf es einer koordinierten Zusammenarbeit zwischen Raumplanung und Wasserwirtschaft sowie einer rechtlichen Verankerung entsprechender Kriterien in den FWP. Die Sicherstellung des natürlichen Wasserrückhalts und die Reduzierung der Schadensanfälligkeit kann dann effizient erfolgen, wenn hochwassergefährdete Flächen dauerhaft frei von Baulichkeiten bleiben.

**AdressatInnen:** Raumplanung, Wasserwirtschaft, Gemeinden

### **11 Proaktivere Nutzung und Kommunikation von Gefahrenzonenplänen zur Stärkung der Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung**

Eine wichtige Empfehlung im Hochwasserrisikomanagement ist die aktive Nutzung von bestehenden Instrumenten und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung. Eine proaktive Nutzung von GZP sowie eine transparente und zielgerichtete Kommunikation der darin enthaltenen Risikopotenziale ist essenziell. Viele BürgerInnen und BauträgerInnen unterschätzen das verbleibende Restrisiko oder sind sich der örtlichen Gefahrenzonen zu wenig oder gar nicht bewusst. Dies gilt insb. in Bereichen, die nicht direkt an Fließgewässer angrenzen.

Das Risikobewusstsein kann durch regelmäßige, verständlich kommunizierte Bewusstseinsbildung gestärkt werden. Dazu können Informationsveranstaltungen, zielgruppengerechte Broschüren oder Online-Tools zur individuellen Gefahreneinschätzung hilfreich sein. Das Zeitfenster nach einem Hochwasserereignis sollte gezielt genutzt werden, um das Bewusstsein nachhaltig zu stärken, denn das öffentliche Interesse ist zu diesem Zeitpunkt besonders präsent.

Ferner sollten BewohnerInnen von Bestandslagen ausdrücklich informiert werden, dass die Lage in einem ausgewiesenen Gefährdungsbereich künftig auch Einschränkungen beim Wiederaufbau nach sich ziehen kann. Dies kann insb. Objekte betreffen, die bereits mehrfach durch Hochwasser beschädigt wurden oder deren Standort langfristig als nicht mehr tragfähig gilt. Die GZP dürfen daher nicht nur als Planungsgrundlagen für Behörden und PlanerInnen dienen. Sie müssen aktiv als Kommunikationsinstrumente genutzt werden, um Betroffene über reale Konsequenzen, bis hin zu möglichen Wiederaufbauverböten, aufzuklären und gleichzeitig die Eigenvorsorge zu fördern.

**AdressatInnen:** Bundesländer, Gemeinden, BauträgerInnen, ZiviltechnikerInnen, BewohnerInnen

## **12 Förderung und Sensibilisierung für Eigenvorsorge in überflutungsgefährdeten Gebieten**

Damit ein Hochwasserschutz gewährleistet werden kann, reicht es nicht, wenn gesetzliche Regelungen oder technische Maßnahmen erlassen werden. Auch die betroffene Bevölkerung muss aktiv mitwirken.

Die Ergebnisse der Interviews zeigen, dass das Bewusstsein für das Risiko eines Hochwassers sowie das verbleibende Restrisiko unmittelbar nach einem Ereignis hoch ist, jedoch mit zunehmendem zeitlichem Abstand deutlich abnimmt. Um dem entgegenzuwirken, ist eine strategisch verankerte Risikokommunikation notwendig, die transparent, kontinuierlich und auf die Zielgruppe abgestimmt über bestehende Gefahren informiert. Ein wesentliches Hilfsmittel ist dabei die proaktive Nutzung und Kommunikation der vorhandenen GZP. Trotz ihrer öffentlichen Zugänglichkeit in den meisten Bundesländern werden sie von BürgerInnen und BauträgerInnen oft nicht bemerkt oder vernachlässigt. Um diesem Mangel an Informationen entgegenzuwirken, ist eine intensivere Aufklärungsarbeit notwendig. Dies könnte bspw. durch regelmäßige Informationsveranstaltungen in gefährdeten Gebieten, leicht verständliche Broschüren und Online-Tools zur individuellen Gefahreneinschätzung, öffentlichkeitswirksame Kampagnen zur Risikowahrnehmung, verpflichtende Beratung bei Bauvorhaben in Gefährdungszonen geschehen (vgl. *Empfehlung: 12 Proaktive Nutzung und Kommunikation von Gefahrenzonenplänen zur Stärkung der Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung*). Besonders in Bereichen, wo die technischen Schutzmaßnahmen nicht möglich oder nur eingeschränkt sinnvoll sind.

BewohnerInnen von Bestandsobjekten, die bereits mehrfach durch Überflutungen beschädigt wurden oder deren Standort sich langfristig als nicht mehr tragfähig erweist, sollten zudem ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ein Wiederaufbau am gleichen Standort künftig möglicherweise ausgeschlossen ist oder nur unter strengen Auflagen erfolgen kann. Eine solche transparente Kommunikation schafft Planungssicherheit, verhindert falsche Erwartungen und erleichtert es, sich frühzeitig mit Eigenvorsorge und möglichen Alternativen auseinanderzusetzen.

Wie InterviewpartnerIn I6 hervorhebt, ist es für gefährdete Haushalte von entscheidender Bedeutung, konkrete Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Dazu gehört bspw. das griffbereite Lagern von Sandsäcken, bauliche Abdichtungen an Türen und Toren oder die Umgestaltung gefährdeter Kellerräume.

Die praktischen Beispiele verdeutlichen, dass einfache Mittel einen wesentlichen Beitrag zum Schutz leisten können, wenn die betroffenen Personen gut informiert und motiviert sind. Daher sollten die Sensibilisierung für Eigenverantwortung und das Verständnis, dass selbst bei optimaler Schutzinfrastruktur ein Restrisiko besteht, in jeder Hochwasserstrategie auf lokaler und regionaler Ebene integraler Bestandteil sein.

**AdressatInnen:** Bundesländer, Gemeinden, Zivilgesellschaft

### **13 Einführung einer Priorisierungsmethodik für Maßnahmen nach Überschwemmung**

Nach Hochwasserereignissen stellt sich häufig die Frage, wo schnelles und effektives Handeln notwendig ist. Es kann vorkommen, dass Entscheidungen nicht die größten Risiken berücksichtigen, sondern aus politischen Gründen oder wegen der öffentlichen Wahrnehmung getroffen werden. Um Ressourcen zielgerichteter einzusetzen und tatsächlich bestehende Gefahren wirksam zu verringern, wird empfohlen, eine einheitliche und nachvollziehbare Priorisierungsmethodik für Maßnahmen nach Hochwasserereignissen zu etablieren. Dabei sollte die Methodik auf einer systematischen Risikobewertung basieren, bei der Gefährdungspotenzial, Schadensanfälligkeit, soziale Verwundbarkeit und Wiederholwahrscheinlichkeit berücksichtigt werden. Damit könnten Vollzugsbehörden, Gemeinden und Fachabteilungen nach einem Ereignis strukturiert festlegen, welche Maßnahmen vorrangig umzusetzen sind, wie etwa Retentionsflächen, bauliche Schutzobjekte oder Rückwidmungen.

Die Interviews zeigen, dass es in der Praxis bislang an solchen standardisierten Bewertungsinstrumenten fehlt. Eine klare, fachlich begründete Priorisierung könnte dazu beitragen, den Hochwasserschutz nicht nur gerechter, sondern auch wirksamer zu gestalten, vor allem mit Blick auf begrenzte Budgets und die zunehmend häufigeren Extremereignisse durch den Klimawandel.

**AdressatInnen:** Bundesländer, Gemeinden, Wasserwirtschaft, Raumplanung, Katastrophenschutz



## 9 Fazit

### 9.1 Zusammenfassung

In diesem Kapitel werden die zentralen Inhalte und Ergebnisse der vorliegenden Diplomarbeit zusammengefasst und die Forschungsfrage sowie die Unterforschungsfragen beantwortet.

Die wesentliche rechtliche Grundlage für das Hochwasserrisikomanagement in den EU-Mitgliedstaaten bildet die EU-Hochwasserrichtlinie. Ihr Ziel ist es, die langfristigen negativen Auswirkungen von Hochwasser auf Umwelt, Kulturerbe, menschliche Gesundheit und wirtschaftliche Aktivitäten zu reduzieren (vgl. BML 2024: 7). In Österreich wird diese Richtlinie im WRG 1959 umgesetzt, welche auf Bundesebene für die Gewährleistung des Hochwasserabflusses und den Schutz der Retentionsflächen zuständig ist. Der § 38 WRG 1959 regelt insb. die wasserrechtlichen Bewilligungen für Bauvorhaben in Hochwasserabflussgebieten und stellt damit eine fundamentale rechtliche Grundlage für den Hochwasserschutz dar. Mit den Bestimmungen dieses Gesetzes soll ausdrücklich gewährleistet werden, dass Hochwasser ungehindert abfließen kann und zusätzliche Gefahren durch Hochwasser vermieden werden (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>402</sup> § 38).

Die Klassifizierung von Hochwasserabflussgebieten erfolgt anhand des Bemessungsabflusses, wobei zwischen den Kategorien HQ-30, HQ-100 und HQ-300 unterschieden wird. Bei Bauvorhaben in potenziell von Überschwemmungen gefährdeten Bereichen sind vor allem die HQ-30- und HQ-100-Bereiche von Bedeutung. Denn sie haben wegen ihrer Wahrscheinlichkeit des Auftretens und ihrer Schadenspotentiale eine zentrale Funktion (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2024a). Die Gefahrenzonenpläne sind eine weitere wesentliche Grundlage für das Wasserrecht. Diese Pläne dienen dazu, potenziell überschwemmungsgefährdete Gebiete zu erfassen und zu bewerten, indem sie Naturgefahren, einschließlich Hochwasser, in kartographischer Form darstellen. Die rechtliche Grundlage zur Erstellung von Gefahrenzonenplänen für signifikante Überschwemmungsrisiken in Österreich wurde durch die WRG-Novelle von 2011 geschaffen. Nach § 42a Abs 2 WRG 1959 hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Hochwasserrisikomanagementpläne (§ 55I WRG 1959) insb. für Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko zu erstellen. Im Zusammenhang mit den Ländern müssen Gefahrenzonenpläne erstellt werden. Dadurch haben Behörden auf allen Verwaltungsebenen eine verlässliche Grundlage, um potenzielle Hochwasserschäden zu bewerten und entsprechende Maßnahmen im Genehmigungsverfahren zu ergreifen (vgl. Suda et al. 2012: 193f).

Es ist neben den planerischen Grundlagen durch Gefahrenzonenpläne entscheidend, eine gründliche Analyse der tatsächlichen Herausforderungen und Risiken vorzunehmen, die von Hochwasserereignissen ausgehen. In Anbetracht der

natürlichen und geologischen Gegebenheiten Österreichs sind die Analyse der Hochwassergefahren und die Risikobewertung mit erheblichen Herausforderungen verbunden. In Österreich besteht ein inhärentes Risiko für Hochwasser, das als zeitlich begrenzte Überflutung von normalerweise nicht mit Wasser bedeckten Flächen definiert ist. Insgesamt sind 772 Gemeinden von Hochwasserereignissen in Österreich betroffen, und in den HQ-100-Ausweisungen lebten zuletzt etwa 957.000 Menschen. Seit dem Jahr 2011 erlebte das Land 45 größere Hochwasserereignisse, die ein erhebliches Schadenspotenzial mit sich brachten (vgl. BML 2024a: 140). Rudolf-Miklau zufolge stehen Hochwasserereignisse an Wildbächen und Flüssen, wegen ihres großen Gefährdungspotenzials an oberster Stelle im Ranking der Naturgefahren (vgl. Rudolf-Miklau 2009: 17). Ein wesentlicher Faktor für die Verschärfung dieser Problematik ist der Klimawandel. Eine Untersuchung von Günther Blöschl (TU Wien) belegt, dass sich Intensität und Häufigkeit von Hochwasserereignissen durch veränderte hydrometeorologische Bedingungen erhöhen. Außerdem erhöhen menschliche Aktivitäten das Hochwasserrisiko: Die Flächenversiegelung erzeugt wasserundurchlässige Schichten und führt zu einem Verlust lebenswichtiger Bodenfunktionen, während gleichzeitig Freiflächen und Retentionsräume reduziert werden. Eine Studie der Universität Graz zeigt, dass der Wasserkreislauf in Österreich bereits messbar verändert ist und die Niederschläge intensiver geworden sind. Daher entsprechen die bisherigen Hochwasser-Bemessungsgrundlagen nicht mehr den tatsächlichen hydrologischen Verhältnissen (vgl. Uni Graz 2025). Diese Erkenntnisse beeinflussen direkt die Festlegung von Hochwassergebieten. In der FloodRisk-Studie aus dem Jahr 2009 wurde bereits empfohlen, die Genehmigungspflicht auf den HQ-100-Bereich auszuweiten und die methodischen Ansätze zur Hochwasserbemessung grundlegend zu überprüfen (vgl. BML 2015b: 81).

Das Wasserrecht bildet vor diesem Hintergrund den rechtlichen Rahmen für die Nutzung und den Schutz der Gewässer in Österreich. Durch die Bundesverfassungsnovelle von 1925 wurde das Wasserrecht in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt. Das WRG 1959 legt in seinen unterschiedlichen Abschnitten einen rechtlichen Rahmen fest, der eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressource sowie einen Ausgleich zwischen Nutzung und Schutz gewährleisten soll. Besonders zu betonen ist die Anerkennung des Hochwasserschutzes als öffentliches Interesse durch das WRG im Jahr 1959. Damit können Bauprojekte in hochwassergefährdeten Gebieten nur unter strengen Auflagen genehmigt oder gänzlich abgelehnt werden (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>420</sup> § 38).

Die Umsetzung des WRG 1959 erfolgt, wie in Art 102 Abs 1 B-VG und Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG festgelegt, durch die mittelbare Bundesverwaltung. Das heißt, die Bundesbehörde legt die gesetzlichen Vorgaben fest, während die Umsetzung von Bezirksverwaltungsbehörden, Landesbehörden und dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Wasser und Energie verantwortet wird. Praktisch gesehen tragen die Bezirkshauptmannschaften aller Bundesländer, mit Ausnahme von Wien, sowie die Magistrate in Wien die Hauptverantwortung bei der Umsetzung des

Wasserrechts. Diese Struktur stellt sicher, dass die Vorgaben landesweit einheitlich angewendet werden, und ermöglicht gleichzeitig eine Anpassung an die regionalen Besonderheiten (vgl. Rudolf-Miklau 2009: 61).

Der § 38 des WRG 1959, der die Bewilligungspflicht für Projekte in hochwassergefährdeten Zonen festlegt, stellt einen unverzichtbaren Bestandteil des Gesetzes dar. Brücken, Stege, bauliche Anlagen und andere menschengemachte Einbauten, die eine spezielle bautechnische Planung benötigen, müssen demnach wasserrechtlich genehmigt werden. Von Bedeutung ist vor allem, dass der ungehinderte Hochwasserabfluss gewährleistet wird und keine zusätzlichen Hochwassergefahren oder -schäden auftreten dürfen. Bauliche Anlagen im HQ-30-Bereich benötigen nach § 38 WRG 1959 zwingend eine wasserrechtliche Bewilligung. Mit der WRG-Novelle 2011 wurde der Anwendungsbereich von § 38 ausgeweitet. Dadurch sind nun nicht nur Anlagen in klassischen Hochwasserabflussgebieten bewilligungspflichtig, sondern auch solche in Bereichen, für die die Landesregierung ein wasserwirtschaftliches Regionalprogramm zur Vermeidung hochwasserbedingter nachteiliger Auswirkungen erlassen hat. Um einen Prozess einzuleiten, muss der/die AntragstellerIn einen Antrag initiieren. Dieser wird anschließend einer fachlichen Vorprüfung unterzogen, bei der es zu einer Einbindung weiterer Behörden kommen kann. Darüber hinaus ist das Zustandekommen einer mündlichen Verhandlung möglich. Die endgültige Entscheidung liegt bei dem jeweiligen zuständigen Gremium (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger WRG-ON<sup>420</sup> § 38).

Beim Hochwasserschutz auf Landesebene sind neben dem Wasserrecht auch die Raumordnung und das spezifische Bauordnungsrecht von entscheidender Bedeutung. Die Raumplanung hat als wesentliche Aufgabe den präventiven Schutz vor Naturgefahren, einschließlich Hochwasserschutz, zu gewährleisten. Sie bestimmt Einschränkungen für die Nutzung gefährdeter Zonen, während das Baurecht Mindestanforderungen an Bauten festlegt, die auch der Abwehr von Gefahren dienen. In Salzburg müssen Hochwasserabflussgebiete nach wasserrechtlichen Bestimmungen in den Flächenwidmungsplänen gekennzeichnet werden. In diesen als gefährdet gekennzeichneten Zonen ist eine Widmung nicht zulässig, wodurch jegliche Bauaktivitäten untersagt werden. In Niederösterreich ist es hingegen bereits auf lokaler Ebene Teil der Raumplanung, Hochwassergefahren zu berücksichtigen. Seit 2016 gibt es in Niederösterreich ein wawi Regionalprogramm, das auf Landesebene Fließgewässerstrecken festlegt, die aufgrund ihrer ökologischen, fischerei- und wasserwirtschaftlichen Bedeutung besonders geschützt werden sollten (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2021). Nach der Wiener Bauordnung sind keine speziellen Hochwasserbereiche im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen.

Die wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nach § 38 WRG 1959 beruhen auf der verbindlichen Einstufung von HQ-30-Gebieten und der Erstellung von Gefahrenzonenplänen. Dadurch erhalten die Behörden klare Vorgaben darüber, welche Bauvorhaben geprüft werden müssen. Die Anträge werden mehrstufig und fachlich vorgeprüft, wobei auch andere Behörden einbezogen werden, um potenzielle

Gefahrenquellen frühzeitig zu identifizieren. Die WRG-Novelle 2011 erweitert den Anwendungsbereich, indem sie auch Gebiete einbezieht, die in wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen als gefährdet gekennzeichnet sind.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen dieser vorliegenden Diplomarbeit untersucht, inwieweit das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nach § 38 WRG 1959 in der Praxis den bestehenden und zukünftigen Herausforderungen gerecht wird. Die Auswertung der theoretischen Grundlagen, die Vor-Ort-Erhebungen sowie die qualitativen Interviews mit ExpertInnen aus Verwaltung und Wasserwirtschaft ermöglichen eine fundierte Auseinandersetzung mit der Thematik.

Die Ergebnisse zeigen, dass das § 38 WRG-Verfahren ein grundsätzlich etabliertes und wirkungsvolles Instrument darstellt, besonders für neue Vorhaben in hochwassergefährdeten Bereichen. Die Interviews bestätigen, dass in vielen Fällen, wasserwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Aspekte im Verfahren berücksichtigt und als Stärke im Verfahren bezeichnet werden. Es zeigt sich auch, dass eine Verzahnung mit den GZP sowie ein hohes Problembewusstsein aufgrund wiederkehrender Hochwasserereignisse vorhanden sind. Allerdings gilt dies nicht flächendeckend und nicht für alle Bauvorhaben. Im Zuge der Erhebung konnten daher auch deutliche Schwachstellen identifiziert werden. Die größten Defizite betreffen nicht das Kernverfahren selbst, sondern die vorgelagerten und nachgelagerten Phasen. Häufig fehlt es an einer frühzeitigen, strategischen Steuerung durch die Raumplanung, wie etwa bei der Widmung von Flächen in Gefährdungszonen, bevor das wasserrechtliche Verfahren überhaupt greift. Ferner werden die im GZP ausgewiesenen Gefährdungsbereiche nicht immer mit der gebotenen Verbindlichkeit in die wasserrechtlichen Verfahren einbezogen. Nach Abschluss des Verfahrens fehlt es erneut an einem systematischen Monitoring und an ausreichender aktiver Kontrolle, was dazu führt, dass unerlaubte Nutzungsänderungen oder bauliche Abweichungen häufig erst spät erkannt werden, etwa nach einem Überschwemmungsereignis. Ebenso konnten strukturelle Defizite in den Altbeständen identifiziert werden, da sich die Objekte meistens auf Flächen befinden, die auf veralteten hydrologischen Grundlagen basieren und die Bewilligungen nicht unbefristet erteilt wurden, was angesichts des Klimawandels zu einem wachsenden Sicherheitsrisiko führt. Den Ergebnissen der Interviews ist zu entnehmen, dass es für Bestandsbauten kaum präventive Steuerungsmöglichkeiten gibt, sofern sie nicht, wie in Wien, eine auf maximal zehn Jahre befristete Bewilligung erhalten haben. Zudem erfolgt die Kontrolle aufgrund personeller Engpässe häufig nur reaktiv. Ein weiteres zentrales Ergebnis betrifft die unzureichende Verzahnung von Wasserwirtschaft und Raumplanung. Daneben zeigte die Erhebungen, dass Eigenvorsorge und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung noch nicht ausreichend verankert sind. Diese strukturellen Schwächen beeinträchtigen die langfristige Wirksamkeit des § 38 WRG-Verfahrens und erfordern bessere Schnittstellen zwischen Planung, Vollzug und Nachsorge.

Um eine nachhaltigere und vor allem langfristige Wirksamkeit des § 38 WRG-Verfahrens sicherzustellen und dem zunehmenden Risiko durch den Klimawandel

angemessen entgegentzukommen, sind weitere Reformmaßnahmen erforderlich: Hierzu gehören die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf HQ-100-Zonen, die gesetzliche Verpflichtung zur Integration der GZP in das Wasserrecht sowie die Schaffung eines bundesweiten digitalen Wasserbuchs mit Rechtswirkung. Darüber hinaus sollte die interdisziplinäre Kooperation zwischen Raumplanung, Wasserwirtschaft und Naturschutz sowohl in institutioneller Hinsicht als auch personell verstärkt werden. Vor allem ist es notwendig, dass bestehende Verfahren kontinuierlich evaluiert und dass risikobasierte Entscheidungsstrukturen gefördert werden, sowohl in der politischen Diskussion als auch in der Verwaltung. Nicht zu vergessen, ist die Bedeutung der Bewusstseinsbildung und die Förderung der Eigenvorsorge in der Bevölkerung. Daher sollte die Risiko- und Schutzkompetenz auf allen gesellschaftlichen Ebenen gestärkt werden. Erst das Zusammenspiel aller Anpassungen ermöglicht einen umfassenden und nachhaltigen Hochwasserschutz.

Im Folgenden werden die Forschungsfrage und die drei Unterforschungsfragen systematisch beantwortet.

***Inwieweit sind die bestehenden Bewilligungsverfahren und Regelungen des § 38 WRG 1959 geeignet, um die zunehmenden Herausforderungen im Hochwasserschutz zu bewältigen und besteht ein Handlungsbedarf besteht, um die Risiken nachhaltiger zu minimieren?***

Wie bereits erwähnt bieten die bestehenden Verfahren nach § 38 WRG 1959 einen grundsätzlich bewährten Rahmen zur Beurteilung wasserrechtlich relevanter Vorhaben in hochwassergefährdeten Gebieten. Sie ermöglichen eine differenzierte Prüfung der Auswirkungen geplanter Bauvorhaben auf den Hochwasserabfluss und die Sicherheit angrenzender Gebiete. Besonders bei neuen Vorhaben können durch bspw. befristete Bewilligungen, nach Ablauf der Genehmigung an die klimatischen Veränderungen angepasst werden. Auch die Einbeziehung von Fachgutachten zur hydrologischen oder ökologischen Verträglichkeit stellt einen Vorteil dar.

Allerdings zeigen die Ergebnisse dieser Arbeit deutlich, dass die Wirksamkeit des Verfahrens durch mehrere Faktoren eingeschränkt wird und sich in der praktischen Umsetzung strukturelle Schwächen zeigen: Der Anwendungsbereich des wasserrechtlichen Verfahrens ist auf HQ-30-Gebiete ausgelegt, obwohl wissenschaftlich und empirisch belegt ist, dass auch HQ-100-Zonen regelmäßig von Überflutungen betroffen sind. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs erscheint daher dringend geboten. Zudem wurde deutlich, dass es an systematischer Kontrolle der Einhaltung von Auflagen, die in Bescheiden festgelegt werden, fehlt. Überprüfungen werden in der Regel nur anlassbezogen und reaktiv durchgeführt, etwa nach Anzeigen oder Hochwasserereignissen. Verstöße wie nachträgliche Zubauten, Aufschüttungen oder Aufstockungen werden oft spät erkannt. Dies mindert in Kombination mit personellen Engpässen der Vollzugsbehörden die langfristige Wirksamkeit des Verfahrens. Ein weiterer zentraler Handlungsbedarf ergibt sich aus der fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit der GZP im Bewilligungsverfahren. Obwohl

sie als fachliche Grundlage herangezogen werden, besteht für die Behörden, insb. auf kommunaler Ebene, ein erheblicher Interpretationsspielraum, was den Einfluss wasserwirtschaftlicher Expertisen schwächt. Die Ergebnisse dieser Arbeit legen daher nahe, dass das Verfahren in seiner derzeitigen Form zwar eine tragfähige Grundlage bildet, um dem Hochwasserschutz entgegenzuwirken, jedoch gezielt weiterentwickelt werden muss. Dies kann mitunter einer besseren Verzahnung mit der Raumplanung, eine Ausweitung des Anwendungsbereichs und eine Stärkung der Kontrollmechanismen gewährleistet werden.

### ***Was ist der räumliche Anwendungsbereich des Wasserrechts und wie werden Bewilligungspflichten konkret definiert?***

Der § 38 WRG 1959 betrifft alle Bauvorhaben darunter Brücken, Stege und Bauten und andere Anlagen, in Gebieten, die durch Hochwasser gefährdet sind. In der Praxis wird dabei meist der HQ-30-Bereich als definierte Grenze herangezogen. In diesen Bereichen ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, wenn bauliche Maßnahmen die Abflussverhältnisse oder den Schutz angrenzender Grundstücke beeinflussen könnten. Gefahrenzonenpläne sowie lokal bekannte Hochwasserabflussbereiche dienen zur Konkretisierung des Anwendungsbereichs. Die Interviews zeigen jedoch, dass diese Grenze sowohl in der Fachpraxis als auch in der Wissenschaft zunehmend einer kritischen Prüfung unterzogen wird. Neben den Interviews betonen auch die FloodRisk-Studie (2009) sowie Blöschl et al. (2023), dass der Klimawandel dazu führt, dass auch Gebiete außerhalb des HQ-30 zunehmend betroffen sind.

In der Praxis wurde jedoch mehrfach betont, dass die Abgrenzung nicht immer eindeutig ist. Dies ist bspw. der Fall, wenn sich ein Grundstück am Rande eines ausgewiesenen HQ-30-Gebiets befindet oder wenn neue hydrologische Daten eine aktualisierte Risikobewertung nahelegen. Auch bei kleinen baulichen Maßnahmen wird die Bewilligungspflicht hinterfragt. Es wird geprüft, ob eine Bewilligungspflicht überhaupt erforderlich ist. Die Interviews zeigten zudem, dass ProjektwerberInnen Vorhaben zunehmend „auf der sicheren Seite“ bewilligen lassen, auch wenn es dafür keine eindeutige Pflicht gibt. Daher empfehlen neben den Studien auch mehrere ExpertInnen eine Erweiterung auf HQ-100, um Retentionsräume effektiver zu schützen.

### ***Welche Aufgaben haben die Behörden tatsächlich im Rahmen des Bewilligungsprozesses – von der Antragseinreichung bis hin zum Bescheid?***

Im Rahmen der ExpertInnen-Interviews hat sich herausgestellt, dass die Behörden eine koordinierende Rolle im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 38 WRG 1959 einnehmen. Nach Einreichung eines vollständigen Antrags wird von der Vollzugsbehörde, sprich der Wasserrechtsbehörde, geprüft, ob das Vorhaben den wasserrechtlichen Vorgaben entspricht. Die Unterlagen werden formal auf Vollständigkeit geprüft. Daneben werden von den Behörden Stellungnahmen von

Fachabteilungen eingeholt, wie etwa von der zuständigen Wasserwirtschaft, Wildbach- und Lawinenverbauung, dem Naturschutz oder anderen relevanten AkteurInnen. Bei Bedarf werden eine öffentliche Auflage sowie ein Lokalausweis durchgeführt. Diese werden von der Wasserrechtsbehörde angesetzt. Die Prüfung eines Antrages erfolgt somit interdisziplinär, wobei die Vollzugsbehörde schließlich auf dieser Grundlage entscheidet und einen Bescheid erlässt. In diesem Bescheid wird entweder für oder gegen das Projekt gestimmt, welcher bspw. mit technischen oder naturschutzfachlichen Auflagen versehen wird. Dabei übernimmt die Wasserrechtsbehörde eine koordinierende Funktion ein, während die anderen FachakteurInnen für die inhaltlich-technische Expertise zuständig sind.

### ***Wie wird nach Hochwasserereignissen kontrolliert, ob Bauten dem bewilligten Zustand entsprechen und wie gehen die Behörden mit Verstößen um?***

Die Kontrolle erfolgt derzeit überwiegend reaktiv, worin Behörden aufgrund von Dritten hingewiesen oder infolge eines Hochwasserereignisses bei Begehungen aufmerksam werden. Es wurde in den Interviews belegt, dass die Behörden meist nicht über ausreichende personelle Ressourcen verfügen, um systematisch und flächendeckend zu prüfen, ob bestehende Bauten noch dem genehmigten Zustand entsprechen. Nachträgliche Veränderungen und Anpassungen wie Aufstockungen oder feste Zubauten bleiben daher oft lange unentdeckt. Die Konsequenz ist, dass sich Summationseffekte aus vielen kleinen Eingriffen auf den Hochwasserabfluss negativ auswirken können, ohne dass dies im Einzelnen genehmigungs- oder kontrolltechnisch auffällt. Dabei kann es sein, dass bei den Veränderungen keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt. Werden die Verstöße jedoch von den Behörden festgestellt können sie mit Abbruchbescheiden, Sanktionen, Rückbauten oder Nachbewilligungen reagieren. In Fällen, wo die Sicherheit gefährdet ist, können die Behörden auf Ausnahmebestimmungen wie „Gefahr im Verzug“ zurückgreifen. Die Interviews zeigen jedoch auch, dass solche Maßnahmen bei Verstößen häufig mit rechtlichen Unsicherheiten und langwierigen Verfahren verbunden sind.

## **9.2 Limitation und Ausblick**

Die vorliegende Arbeit wurde anhand eines umfassenden methodischen Vorgehens, bestehend aus theoretischer Herleitung, Vor-Ort-Erhebungen in ausgewählten Untersuchungsräumen und qualitativen ExpertInnen-Interviews erarbeitet. Trotz der vielfältigen Erhebungen bringt diese Arbeit einige Einschränkungen mit sich, die bei ihrer Interpretation berücksichtigt werden müssen.

Die gewählten Untersuchungsräume stellen bewusst nur einen kleinen, exemplarischen Ausschnitt des österreichischen Siedlungsraumes dar, der jedoch durch seine hochwassergefährdete Lage und die dokumentierten baulichen Entwicklungen eine hohe Aussagekraft für die Forschungsfrage bietet. Die Vor-Ort-

Erhebungen in Niederösterreich und Salzburg ermöglichen einen konkreten Einblick in die sich dort befindlichen Objekte im HQ-30-Bereich. Jedoch lag der geographische Schwerpunkt auf einzelnen Bundesländern und nicht auf ganz Österreich. Der Fokus der Erhebung diene somit weniger der Generalisierung, sondern vielmehr der Veranschaulichung an Bauwerken, die sich in Überschwemmungsgebieten befinden. Für eine künftige Forschung wäre eine Ausweitung der Untersuchung auf mehrere Räume in unterschiedlichen Regionen und Bundesländern vorstellbar.

Ferner sollte betont werden, dass die Anzahl der geführten Interviews begrenzt ist. Zwar konnte durch eine gezielte Auswahl ein hohes Maß an Fachkenntnis aus Verwaltung und Wasserwirtschaft eingebracht werden, dennoch handelt es sich um eine qualitative Erhebung mit institutionellem Vordergrund. Für eine weitere Untersuchung könnten bspw. die Perspektiven der Betroffenen wie z.B. EigentümerInnen, MieterInnen oder private ProjektwerberInnen erhoben werden. Sowie die Perspektiven von RaumplanerInnen und BauträgerInnen könnten erforscht werden. Es zeigt sich, dass sowohl bei den Vor-Ort-Erhebungen als auch bei den Interviews die geographische Reichweite auf ausgewählte Bundesländer beschränkt ist.

Letztlich liegt ein starker Schwerpunkt auf institutionellen Abläufen, rechtlichen Rahmenbedingungen und behördlichen Zuständigkeiten. Technische Neuerungen im Hochwasserschutz sowie Versicherungsfragen wurden nur kurz angesprochen und könnten in weiterführenden Arbeiten vertieft behandelt werden.

Basierend auf den Ergebnissen dieser Arbeit können mehrere zukunftsgerichtete Erweiterungen abgeleitet werden. Altbewilligungen und Bestandsgebäude in Gefährdungszonen wurden als wesentliche Schwachstelle ausgemacht. Es sind eingehende Untersuchungen darüber erforderlich, wie diese Objekte systematisch erfasst, überprüft und in ein aktualisiertes Schutzkonzept integriert werden können. Eine systematische Analyse der tatsächlichen Umsetzung und Kontrolle bewilligter Auflagen, bspw. durch Fallstudien oder Monitoringprogramme, wäre hilfreich. Bestehende Differenzen in der praktischen Umsetzung bieten die Möglichkeit für länderübergreifende Lernprozesse. Durch eine vergleichende Analyse mit anderen Bundesländern oder Ländern wie der Schweiz oder Deutschland könnten Best-Practice-Beispiele identifiziert und zur Standardisierung beigetragen werden. Zur Verbesserung der Akzeptanz und Wirksamkeit von Maßnahmen ist eine Forschung zur Risikowahrnehmung, zur Rolle der Eigenvorsorge und zur sozialen Gerechtigkeit bei der Flächenvergabe in hochwassergefährdeten Gebieten notwendig. Darüber hinaus bringt der Klimawandel immer mehr Zweifel an den bestehenden Schutzkonzepten mit sich. Daher ist es umso wichtiger, dass Raumplanung und Wasserwirtschaft auch institutionell und rechtlich enger miteinander verbunden werden, auch über das § 38 WRG-Verfahren hinaus.

Die vorliegende Diplomarbeit soll nicht nur zu einem tiefergehenden Verständnis der gegenwärtigen wasserrechtlichen Bewilligungspraxis beitragen, sondern einen

Denkanstoß für einen verstärkten risikobasierten Ansatz im Vollzug und in Genehmigungsverfahren für hochwassergefährdete Bereiche geben. Sie soll einen Impuls setzen, den Hochwasserschutz künftig vorausschauender, integrativer und risikobasierter zu gestalten. Dies soll besonders in einer Zeit geschehen, in der extreme Wetterereignisse zunehmen und die Anforderungen an Sicherheit, Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit weiter steigen werden. Angesichts des beschränkten Dauersiedlungsraumes sollte künftig bestmöglich mit den Herausforderungen umgegangen werden, um sich mit den bestehenden Risiken dauerhaft zu arrangieren.



**Abbildung 36: Überflutung Österreich (Quelle: Vienna - Apa, Neumayr, Breuer 2021)**



## 10 Quellenverzeichnis

### *Literaturquellen*

AGE (Administration de la Gestion de l'Eau) (2018): *Leitfaden für Bauvorhaben innerhalb von Überschwemmungsgebieten*. Luxemburg.

Amt der OÖ Landesregierung (2013): *Wasserwirtschaftliche Entwicklung in Überflutungsgebieten: Instrumentenevaluierungsstudie*. – Linz: Land Oberösterreich.

Baumann, Guggisberg, Loat, Diethelm (2000): *Empfehlung. Raumplanung und Naturgefahren*. Bern - BRP/BWG/BUWAL.

Blöschl, Blaschke, Haslinger, Hofstätter, Parajaka, Salinas, Schöner (2018): *Auswirkungen der Klimaänderung auf Österreichs Wasserwirtschaft – ein aktualisierter Statusbericht*. In: *Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft*, 70:462-473.

Blöschl, Hall, Viglione et al. (2019): *Changing climate both increases and decreases European river floods*. *Nature* 573, 108–111. DOI 10.1038/s41586-019-1495-6.

Blöschl, Bertola, Lun, Viglione, Kiss und Komma (2023): *Langfristige Änderungen der Hochwasserwahrscheinlichkeiten in Europa*. Fachartikel aus *Hydrologie und Wasserwirtschaft*. Heft 5, 289-300.

BML (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) (2015): *Hochwasser Juni 2013. Ereignisdokumentation*. – Wien: Zentrale Kopierstelle des BMLFUW.

BML (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) (2015b): *Floodrisk-E(valuierung). Analyse der Empfehlungen aus FRI und II und deren Umsetzungsfortschritt im Lichte der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie. Syntesebericht*. 1. Auflage. – Wien.

BML (Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) (2016): *Nationaler Hochwasserrisikomanagementplan RMP 2015*. - Wien: Zentrale Kopierstelle des BMLFUW.

BML (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) (2022): *Technische Richtlinie für die Gefahrenzonenplanungen im Wasserbau*. – Wien.

BML (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) (2024): *EU-Hochwasserrichtlinie. Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung von Gebieten mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko Bericht zur Aktualisierung 2024 in Österreich*. – Wien.

BML (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) (2024a): *Die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. Teil 2 – Aktionsplan. Handlungsempfehlung für die Umsetzung*. – Wien.

BMLRT (Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (2020): *Bin ich hochwassergefährdet? – Die Hochwassergefahren- und -risikokarten geben dazu Auskunft!*. – Wien.

Bubeck, Aerts, de Moel, Kreibich (2016): *Flood-risk analysis and integrated management*, in: *Natural Hazards Earth System Sciences*, Bd. 16, Nr. 1005–1010, S. 1005–1010.

Froschauer und Lueger (2003): *Das qualitative Interview*. – Wien: Facultas WUV.

Greilinger, Orlik, Tilg, Schellander, Pistotnik, Lehner, Schlögl, Koch (2024): *Klimatologische Analyse betreffend des Niederschlagsereignisses vom 12. bis 16. September 2024 in Österreich (Version 2)*. GeoSphere Austria, Wien.

Habersack, Schober, Bürgel, Kanonier, Neuhold (2015): *FLOODRISK-E(valuierung): Analyse der Empfehlungen aus FRI und II und deren Umsetzungsfortschritt im Lichte der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie. SYNTHESEBERICHT*. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. – Wien.

Hattenberger (2006): *Naturgefahren und öffentliches Recht*. – In: Fuchs, Khakzadeh und Weber (Hrsg.): *Recht im Naturgefahrenmanagement*. – Innsbruck, 67-91.

Hecker (2006): *Hochwasservorsorge für Abwasseranlagen (DWA-M103) und öffentliche Einrichtungen*. – Ingenieurgesellschaft Tuttahs & Meyer, S. 28–54.

Helfferrich (2011): *Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*. 4. Aufl. – Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hutter (2017): *Haftung der Gemeinde bei Hochwasser*. – RFG Schriftenreihe 3 Recht & Finanzen für Gemeinden. – Wien.

KLAR & KLEM (2022): *Renaturierungsflächen und Retentionsflächen*. – Leithaland.

Landesrechnungshof Tirol (2013): *Naturgefahren- und Naturkatastrophenmanagement im Land Tirol*. – Innsbruck.

Land Salzburg (2016): *Hochwasserschutz Enns Altenmarkt. Baudokumentation einer effizienten Hochwasserschutzmaßnahme*. Abteilung 7 Wasser. – Land Salzburg.

Mayring (2015): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. 12. Auflage. – Weinheim: Beltz Verlag.

Rudolf-Miklau (2009): *Naturgefahren-Management in Österreich. Vorsorge – Bewältigung – Information*. – Wien.

ÖREK 2030 (Österreichische Raumordnungskonferenz) (2020): *Österreichisches Raumentwicklungskonzept ÖREK 2030 Raum für Wandel*. – Wien. ISBN: 978-3-9519791-1-3. ÖROK-Schriftenreihe 210.

ÖROK (Österreichische Raumordnungskonferenz) (2017): *ÖROK-Empfehlungen Nr. 57 zum Hochwasserrisikomanagement*. – Wien: Eigenverlag ÖROK.

ÖROK (Österreichische Raumordnungskonferenz) (2018): *Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik*. – Wien: Eigenverlag ÖROK.

ÖROK (Österreichische Raumordnungskonferenz) (2021): *Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030. Raum für Wandel*. – Wien: Eigenverlag ÖROK-Schriftenreihe 20.

Schwetz und Überwimmer (2015): *Vermeidung und Verminderung von Hochwasserrisiken*. In: Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft, 67:111-119. DOI 10.1007/s00506-015-0221-3.

Wagner/ Jandl (2023): *Einführung in das Naturgefahrenrecht. 2. Auflage*.- Linz: Trauner Verlag.

Wonka (2008): *Neuabgrenzung des Dauersiedlungsraums*. Statistische Nachrichten 5.

## Diplomarbeiten

Hörl (2018): *Bauwasserhaltungen im Wasserrechtsgesetz 1959*. [Diploma Thesis, Johannes Kepler Universität Linz] epub.jku.

Loy (2015): *Bauen am Wasser. Grundlagen für die wasser- und schifffahrtsrechtliche Einreichung von schwimmenden Anlagen und Bauten am Wasser im Bundesland Wien*. [Diploma Thesis, Technische Universität Wien] reposiTUM.

Mitter (2020): *Errichtung von Gebäuden im Hochwasserabflussgebiet in Oberösterreich*. [Diploma Thesis, Johannes Kepler Universität Linz] epub.jku.

Tsankova (2008): *Einbeziehung von historischen Hochwasserereignissen in die Ermittlung von Bemessungshochwässern*. [Diploma Thesis, Technische Universität Wien] reposiTUM.

Ulbing (2017): *Hochwassersicheres Bauen an der Neuen Donau*. [Diploma Thesis, Technische Universität Wien] reposiTUM.

## Webquellen

Amt der NÖ Landesregierung (2021): *Wertvolle Gewässerstrecken – Regionalprogramm*. Online verfügbar unter: [https://www.noel.gv.at/noel/Wasser/Fliessgewaesser/Wertvolle\\_Gewaesserstrecken\\_Regionalprogram.html](https://www.noel.gv.at/noel/Wasser/Fliessgewaesser/Wertvolle_Gewaesserstrecken_Regionalprogram.html) (02.05.2025).

Amt der NÖ Landesregierung (2024): *Hochwassergefährdete Flächen (Hochwasserabflussbereiche), Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten*. Online

verfügbar unter:  
[https://www.noel.gv.at/noe/wasser/hochwasser\\_hochwasseranschlagslinien\\_niederoesterreich.html#:~:text=Der%20Abflussbereich%20eines%20A0100,Die%20wichtigsten%20Bestimmungen%20sind](https://www.noel.gv.at/noe/wasser/hochwasser_hochwasseranschlagslinien_niederoesterreich.html#:~:text=Der%20Abflussbereich%20eines%20A0100,Die%20wichtigsten%20Bestimmungen%20sind) (01.03.2025).

Amt der NÖ Landesregierung (2024a): *Hochwasser: Hochwasseranschlagslinie in Niederösterreich*. Online verfügbar unter:  
[https://www.noel.gv.at/noe/wasser/hochwasser\\_hochwasseranschlagslinien\\_niederoesterreich.html](https://www.noel.gv.at/noe/wasser/hochwasser_hochwasseranschlagslinien_niederoesterreich.html) (10.04.2025).

Balvin, Blocher, Caletka, Hlom, Štěpanková (2018): *Scoping Study Collection and Development of Risk Reduction Measures*. Online verfügbar unter: <https://rainman-toolbox.eu/wp-content/uploads/2020/07/WP2-Scoping-Study-Risk-Reduction-MeasuresEN.pdf> (10.04.2025).

BMLUK (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) (2024): *Vorläufige Risikobewertung 2024* [Interaktive Webkarte]. WISA. Online verfügbar unter: <https://maps.wisa.bmluk.gv.at/vorlaeufige-risikobewertung-2024#> (26.06.2025).

BMLUK (Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Klima – und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft) (2025a): *Das Hochwasserereignis im September 2024 in Österreich*. Online verfügbar unter:  
<https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/hydrographie/chronik-besonderer-ereignisse/hochwasser-september-2024.html> (14.02.2025).

BMLUK (Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft) (2025b): *Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)*. Online verfügbar unter: [https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht\\_national/wasserrechtsgesetz/WRG1959.html](https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht_national/wasserrechtsgesetz/WRG1959.html) (06.02.2025).

BMLUK (Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft) (2025c): *Flüsse und Seen*. Online verfügbar unter:  
[https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/zahlen/fluesse\\_seen\\_zahlen.html](https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/zahlen/fluesse_seen_zahlen.html) (25.02.2025).

BMLUK (Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft) (2025d): *Gefahren- und Risikokarten*. Online verfügbar unter: [https://maps.wisa.bml.gv.at/gefahren-und-risikokarten-zweiter-zyklus?q\\_card=hwrisko\\_gefahren\\_ueff#](https://maps.wisa.bml.gv.at/gefahren-und-risikokarten-zweiter-zyklus?q_card=hwrisko_gefahren_ueff#) (01.03.2025).

BMLUK (Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft) (2025e): *Neuerlassung der Gefahrenzonenplan-Verordnung gemäß ForstG 1975*. Online verfügbar unter:  
[https://info.bml.gv.at/themen/wald/wald-und-naturgefahren/wildbach--und-lawinenverbauung/aktuelles-bundeslaender/gzp\\_neuerlassung.html#:~:text=Gefahrenzonenpl%C3%A4ne%20wurden%20infolge%20der%20Verordnung,und%20Verkehrszwecke%20bestehen](https://info.bml.gv.at/themen/wald/wald-und-naturgefahren/wildbach--und-lawinenverbauung/aktuelles-bundeslaender/gzp_neuerlassung.html#:~:text=Gefahrenzonenpl%C3%A4ne%20wurden%20infolge%20der%20Verordnung,und%20Verkehrszwecke%20bestehen) (22.03.2025).

BMLUK (Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft) (o.J.a): *Wasserwirtschaft und Klimawandel – Neue Studie gestartet*. Online verfügbar unter: <https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wasser-oeffentlich/wasserwirtschaft-und-klimawandel-neue-studie-gestartet.html#:~:text=Auswirkungen%20auf%20die%20Umwelt,den%20nat%C3%BCrlichen%20Abfluss%20des%20Wassers> (05.05.2025).

BMLUK (Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft) (o.J.b): *Spatenstich Hochwasserschutz Bad Hofgastein*. Online verfügbar unter: [https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/schutz-vor-hochwasser/hochwasserschutz\\_aktuell/spatenstich-gasteiner-ache.html](https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/schutz-vor-hochwasser/hochwasserschutz_aktuell/spatenstich-gasteiner-ache.html) (05.07.2025).

BMUV (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz) (2024): *Wasser*. Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser> (14.02.2025)

Brandl (1968): *Steyr. Entwicklungsgeschichte der Stadt und ihres Umlandes*. In: *Österreichischer Städteatlas*, Band 1. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften. Online verfügbar unter: <https://www.arcanum.com/en/online-kiadvanyok/OsterreichischerStadtatlas-osterreichischer-stadteatlas-1/steyr-4464/kommentar-4483/#:~:text=Durch%20seine%20verkehrsgeographisch%20beg%C3%BCnstigte%20Lage,gegen%C3%BCber%20Linz%20ein%2C%20das%20sich> (28.02.2025).

Bundeskanzleramt (2025): *Gebietskörperschaften*. Online verfügbar unter: <https://www.oesterreich.gv.at/de/lexicon/G/Seite.991120> (22.07.2025).

Gemeinde Niederleis (o.J.): *Baubewilligung/ Bauanzeige*. Online verfügbar unter: [https://www.niederleis.gv.at/Baubewilligung\\_Bauanzeige\\_1#:~:text=Bewilligungspflichtige%20Vorhaben%20,von%20Dritten%20betroffen%20sein%20k%C3%B6nnen](https://www.niederleis.gv.at/Baubewilligung_Bauanzeige_1#:~:text=Bewilligungspflichtige%20Vorhaben%20,von%20Dritten%20betroffen%20sein%20k%C3%B6nnen) (27.08.2025).

Land NÖ (2025): *Hochwasserereignis im September 2024*. Online verfügbar unter: [https://www.noel.gv.at/noel/Wasser/Hochwasser\\_September\\_2024.html](https://www.noel.gv.at/noel/Wasser/Hochwasser_September_2024.html) (29.07.2025).

Land Salzburg (o.J.): *Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung*. Online verfügbar unter: <https://www.salzburg.gv.at/themen/wasser/schutz-vor-hochwasser/ Gefahrenzonen/> (18.05.2025)

ORF Kärnten (2013): *25.000 Häuser in Gefahrenzonen*. Online Verfügbar unter: <https://kaernten.orf.at/v2/news/stories/2587175/#:~:text=In%20K%C3%A4rnten%20sind%20nur%2025,%E2%80%9C> (01.03.2025).

ORF NÖ (2024): *Diskussion um Effektivität der Schutzbauten*. Online verfügbar unter: [https://noel.orf.at/stories/3273730/\\_#:~:text=In diesem Zusammenhang warnt Habersack,](https://noel.orf.at/stories/3273730/_#:~:text=In diesem Zusammenhang warnt Habersack,) (01.03.2025).

OTS (2025): *Klimawandel hat Hochwassergefahr an kleinen Gewässern erhöht: Neue Studie liefert wichtige Erkenntnisse*. Online verfügbar unter:

[https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20250313\\_OT50008/klimawandel-hat-hochwassergefahr-an-kleinen-gewaessern-erhoeht-neue-studie-liefert-wichtige-erkenntnisse](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20250313_OT50008/klimawandel-hat-hochwassergefahr-an-kleinen-gewaessern-erhoeht-neue-studie-liefert-wichtige-erkenntnisse) (05.05.2025).

Salzburger Nachrichten (2023): *Hochwasserschutz in Bad Hofgastein ist frühestens 2026 fertig.* Online verfügbar unter: <https://www.sn.at/salzburg/politik/hochwasserschutz-in-bad-hofgastein-ist-fruehestens-2026-fertig-144776107> (05.07.2025).

Seher und Neuhold (2022): *Koordination von Raumplanung und Wasserbau als wesentlicher Bestandteil des Hochwasserrisikomanagements.* In: Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft, 74:144-153. Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s00506-022-00847-8> (27.06.2025).

Stadt Wien (o.J. a): *Magistratsabteilung 58 – Wasserrecht.* Online verfügbar unter: <https://www.wien.gv.at/spezial/leistungsberichte/leistungsberichte-der-magistratsdienststellen/magistratsabteilung-58-wasserrecht/> (20.06.2025).

Stadt Wien (o.J. b): *Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung für die Nutzung von Gewässern und Grundwasser.* Online verfügbar unter: <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/umwelt/wasserrecht/wasserrechtsverfahren.html> (18.05.2025).

Statistik Austria (2025): *Ein Blick auf die Gemeinde.* Online verfügbar unter: <https://www.statistik.at/atlas/blick/?gemnr=50402> (20.07.2025).

Stadtgemeinde Klosterneuburg (2024): *Stadt in Zahlen.* Online verfügbar unter: [https://www.klosterneuburg.at/Stadtgemeinde/Stadinfo/Stadt\\_in\\_Zahlen](https://www.klosterneuburg.at/Stadtgemeinde/Stadinfo/Stadt_in_Zahlen) (20.07.2025).

Umweltbundesamt (o. J.): *Land unter. Mit Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen Oberwasser behalten.* Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.at/wasser/informationen/oberflaechengewaesser/land-unter#:~:text=Allein%20in%20%C3%96sterreich%20haben%20Hochw%C3%A4sser,schon%20seit%20Jahrzehnten%20in%20Hochwasserschutz> (12.04.2025).

Uni Graz (2025): *Studie belegt: mehr Starkregen durch Klimaerwärmung.* Online verfügbar unter: <https://www.uni-graz.at/de/neuigkeiten/starkregen-hat-deutlich-zugenommen/> (05.05.2025).

WIFO (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung) (2024): *Hochwasser verursachte 1,3 Mrd. € Schaden.* Online verfügbar unter: <https://www.wifo.ac.at/news/hochwasser-verursachte-13-mrd-e-schaden/> (25.02.2025).

## Rechtsquellen

### Gesetze und Verordnungen

#### Bundesebene

Adamovich, Funk, Holzinger, Frank (2009): *Öffentliches Staatsrecht. Band 4: Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts.* – Wien.

Altenburger in Erlacher/ Lindner (2020): *Kommentar zu § 38 WRG. Umweltrecht: Kommentar. Band 2: Wasserrechtsgesetz 1959, 2. Aufl.,* Wien: LexisNexis.

AVG 1991 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz). BGBl Nr 51/1991, idF BGBl I Nr 157/2024.

Baumgartner (2007): *Wasserrecht.* - In Bachmann, Baumgartner, Feik, Giese, Jahnel, Lienbacher (Hrsg): *Besonderes Verwaltungsrecht. 6., vollständig überarbeitete Auflage.* –Wien, 233-276.

Baumgartner (2010): *Wasserrecht.* - In Bachmann, Baumgartner, Feik, Giese, Jahnel, Lienbacher (Hrsg): *Besonderes Verwaltungsrecht. 8., vollständig überarbeitete Auflage.* –Wien, 189-220.

Baumgartner (2022): *Wasserrecht.* - In Bachmann, Baumgartner, Feik, Giese, Jahnel, Lienbacher (Hrsg.): *Besonderes Verwaltungsrecht. 14., Auflage.* –Wien, 331-382.

B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz). BGBl Nr. 1/1920, idF BGBl I Nr. 24/2020.

B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz). BGBl Nr. 1/1930, idF BGBl I Nr. 194/1999.

B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz), Art 102. BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 14/2019.

Bundes-Verfassungsnovelle 1925. BGBl Nr. 268/1925

Bundes-Verfassungsnovelle 1929. BGBl Nr. 392/1929

FortG 1975 (Forstgesetz). BGBl Nr 440/1975, idF BGBl I Nr 144/2023

Hattenberger (2007): *Anlagenrelevante Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes.* – In: Holoubek, Potacs (Hrsg.): *Öffentliches Wirtschaftsrecht. Band 2.* – Österreich, 976-1029.

Hengstschläger, Leeb (2018): *Verwaltungsverfahrenrecht. 6. überarbeitete Auflage.* – Wien, 251-281.

Jahnel (2010): *Baurecht.* - In Bachmann, Baumgartner, Feik, Giese, Jahnel, Lienbacher (Hrsg): *Besonderes Verwaltungsrecht. 8., vollständig überarbeitete Auflage.* –Wien, 465-498.

Jahnel (2022): *Baurecht*. - In Bachmann, Baumgartner, Feik, Giese, Jahnel, Lienbacher (Hrsg.): *Besonderes Verwaltungsrecht*. 14., Auflage. –Wien, 565-598.

Knauder (2017): *Wasserrecht*. – In. Kolonovits, Muzak, Perthold, Piska, Strejcek (Hrsg.): *Besonderes Verwaltungsrecht*. 2., überarbeitete Auflage. – Wien, 467-504.

Lindner in Oberleitner/Berger: *Kommentar zum WRG-ON<sup>4.02</sup> § 38* (Stand 01.01.2024, rdb.at) (06.02.2025)

Oberleitner/ Berger (2018): *Kommentar WRG Wasserrechtsgesetz, 4., aktualisierte Auflage*. – Wien, MANZ'sche verlags- und Universitätsbuchhandlung.

WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz), BGBl Nr. 215/1959, idF BGBl I Nr. 73/2018.

VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz). BGBl I Nr 33/2013, idF BGBl I Nr 17/2024.

### **Landesebene**

BO für Wien 1939 (Bauordnung für Wien). StF. LGBl. Nr. 11/1930 idgF LGBl. Nr. 37/2023.

BauPolG 1997 (Baupolizeigesetz). StF. LGBl Nr. 40/1997 idgF LGBl Nr. 39/2024.

BGG 1968 (Bebauungsgrundlagengesetz). StF. LGBl Nr 69/1968 idgF LGBl Nr 14/2024.

Landesregierung Niederösterreich (2016): *Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung über das Wasserwirtschaftliche Regionalprogramm zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken* (LGBl Nr. 42/2026).

NÖ BO 2014 (Niederösterreichische Bauordnung). StF. LGBl Nr 1/2015 idgF LGBl Nr 40/2025.

NÖ ROG 2014 (Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz). StF. LGBl Nr 3/2015 idgF LGBl Nr 10/2024.

BauTG 2015 (Salzburger Bautechnikgesetz. StF. LGBl Nr 1/2026 idgF Nr 70/2024.

S.BTV 2016 (Salzburger Bautechnikverordnung). StF. LGBl Nr 55/2016 idgF LGBl Nr 78/2021.

SROG 2009 (Salzburger Raumordnungsgesetz). StF. LGBl Nr 30/ 2009 idgF LGBl 121/ 2024.

### **Judikatur**

VwGH (Verwaltungsgerichtshof), Entscheidungsdatum vom 6.09.1974, Slg. Nr. 4439.

OGH (Oberster Gerichtshof), Entscheidungsdatum vom 28.11.2006, 1Ob 158/06a.

### **Verfassungsdokumente**

Verfassungsdokumente Österreich 1920. Online verfügbar unter: <https://www.verfassungen.at/at18-34/oesterreich20.htm> (07.08.2025).

### **Datenquellen**

Basemap.at (2021): Orthofoto, Wien.

Data.gv.at (2018): CORINE-Landbedeckung 2018, Wien.

Geofabrik (2018): Austria Latest Free, Österreich.

Land Niederösterreich (NÖ): NOE Portal Rechtliche Festlegungen - Wasser, Niederösterreich.

Land Niederösterreich (NÖ): NOE Portal Rechtliche Festlegungen – Raumordnung, Niederösterreich.

### **Bildquellen**

Die Presse (2024): *Hochwasser in Österreich: Die aktuelle Lage in Bildern*. Online verfügbar unter: <https://www.diepresse.com/18863075/hochwasser-in-oesterreich-die-aktuelle-lage-in-bildern> (07.08.2025).

NÖN (2024): *Hochwasser September 2024: Großräumige Überflutungen in Klosterneuburg. Rotes Kreuz evakuiert*. Online verfügbar unter: <https://www.noen.at/klosterneuburg/hochwasser-september-2024-grossraeumige-ueberflutungen-in-klosterneuburg-rotes-kreuz-evakuiert-439600411> (07.08.2025).

ORF (2024): *Hochwasser. Debatte über künftige Schutzmaßnahmen*. Online verfügbar unter: <https://orf.at/stories/3370296/> (07.08.2025).

ORF NÖ (2024): *Hochwasser. Sieben Ortschaften evakuiert, vier Tote*. Online verfügbar unter: <https://noe.orf.at/stories/3273454/> (07.08.2025).

ORF (2024): *Extremwetter. Hochwasserkatastrophe in Österreich*. Online verfügbar unter: [https://helfen.orf.at/2024-09\\_Unwetter100.html](https://helfen.orf.at/2024-09_Unwetter100.html) (07.08.2025).

Vienna (2021): <https://www.vienna.at/hochwasser-heftiger-regen-in-oesterreich-verursachte-ueberflutungen/7063497> (04.09.2025).

## ***Interviewverzeichnis***

InterviewpartnerIn I1, Wien, 26.05.2025

InterviewpartnerIn I2, Zoom Meeting, 27.06.2025

InterviewpartnerIn I3, Wien, 13.06.2025

InterviewpartnerIn I4, Salzburg, 04.07.2025

InterviewpartnerIn I5, Zoom Meeting, 17.06.2025

InterviewpartnerIn I6, Wien, 10.06.2025

InterviewpartnerIn I7, Wien, 13.06.2025

InterviewpartnerIn I8, Salzburg, 04.07.2025

# 11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überschwemmung 2024 in AT (Quelle: Zeit 2024 & NÖ ORF 2024).....	2
Abbildung 2: Zeitungsartikel – Hochwasser (eigene Darstellung 2025).....	3
Abbildung 3: Überschwemmung 2024 in NÖ (Quelle: NÖ ORF 2024) .....	6
Abbildung 4: Strandbar am Donaukanal steht unter Wasser .....	14
Abbildung 5: HQ-Erhebung Klosterneuburg (eigene Darstellung) .....	16
Abbildung 6: Kartenausschnitt 1 – Klosterneuburg (eigene Aufnahmen) .....	18
Abbildung 7: Kartenausschnitt 2 – Klosterneuburg (eigene Aufnahmen) .....	19
Abbildung 8: Kartenausschnitt 3 - Klosterneuburg (eigene Aufnahmen) .....	19
Abbildung 9: Luftbilddokumentation Rollföhrensiedlung & Pionierinsel (Quelle: Google Earth).....	20
Abbildung 10: Kartenausschnitt 7 – Klosterneuburg (eigene Aufnahmen) .....	21
Abbildung 11: Kartenausschnitt 6 – Klosterneuburg (eigene Aufnahmen) .....	22
Abbildung 12: Kartenausschnitt 8 – Klosterneuburg (Quelle: NÖN 2024) .....	22
Abbildung 13: Kartenausschnitt 9 & 10 – Klosterneuburg (eigene Aufnahmen).....	23
Abbildung 14: HQ-Erhebung Bad Hofgastein (eigene Darstellung) .....	28
Abbildung 15: Kartenausschnitt 1 - Bad Hofgastein (eigene Aufnahmen).....	30
Abbildung 16: Kartenausschnitt 2 - Bad Hofgastein (eigene Aufnahmen).....	31
Abbildung 17: Kartenausschnitt 3 - Bad Hofgastein (eigene Aufnahmen).....	32
Abbildung 18: Kartenausschnitt 4 - Bad Hofgastein (eigene Aufnahmen).....	33
Abbildung 19: Kartenausschnitt 5 - Bad Hofgastein (eigene Aufnahmen).....	34
Abbildung 20: Überflutungsbereich HQ-100 Enns vor Umsetzung der Maßnahmen;38	
Abbildung 21: Übersicht der Maßnahmen; (vgl. Land Salzburg 2016: 12f) .....	39
Abbildung 22: HQ-Bereiche – Lage und Szenarien (eigene Darstellung basierend auf WISA BML) .....	42
Abbildung 23: Überflutungsflächen Bad Hofgastein (Quelle: SAGIS 2025).....	42
Abbildung 24: Gefahrenzonenplan für Fließgewässer (Quelle: BML 2022: 27).....	43
Abbildung 25: GZP - Bad Hofgastein (Quelle: SAGIS 2025) .....	45
Abbildung 27: Dynamik von Lebensraum & Gefahrenzonen (eigene Darstellung basierend auf Baumann, Guggisberg, Loat, Diethelm 2000: 34 - modifiziert) .....	52
Abbildung 28: Überschwemmung 2024 in AT (Quelle: News ORF 2024) .....	60
Abbildung 29: Verfahrensschritte (eigene Darstellung basierend auf den ExpertInnen- Interviews).....	82

Abbildung 30: HQ-Bereiche & FWP - Alpensiedlung (Quelle: HORA 2025 & SAGIS 2025) .....	85
Abbildung 31: Planungsebenen im Hochwasserschutz (eigene Darstellung basierend auf Rudolf-Miklau 2009: 188 & WRG 1959).....	90
Abbildung 32: Beispiel - landwirtschaftliches Gebäude (eigene Darstellung basierend auf den ExpertInnen-Interviews) .....	130
Abbildung 33: Beispiel – Hochwasserschutzdamm (eigene Darstellung basierend auf den ExpertInnen-Interviews) .....	131
Abbildung 34: Beispiel - Abweichung von Standardabläufen (eigene Darstellung basierend auf den ExpertInnen-Interviews) .....	132
Abbildung 35: Beispiel – Copa Cagrana (eigene Darstellung basierend auf den ExpertInnen-Interviews) .....	133
Abbildung 36: Beispiel – Unerlaubter Anbau & Aufstockung (eigene Darstellung basierend auf den ExpertInnen-Interviews) .....	134
Abbildung 37: Überflutung Österreich (Quelle: Vienna - Apa, Neumayr, Breuer 2021) .....	161

## 12 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassung der Objekte im HQ-30-Bereich – Klosterneuburg (eigene Erhebung - Fortsetzung der Tabelle auf Seite 25) .....	24
Tabelle 2: Clusterung - Gemeinde Klosterneuburg (eigene Darstellung) .....	26
Tabelle 3: Erfassung Objekte im HQ-30-Bereich - Bad Hofgastein (eigene Erhebung - Fortsetzung der Tabelle auf Seite 36) .....	35
Tabelle 4: Clusterung - Gemeinde Bad Hofgastein (eigene Darstellung) .....	37
Tabelle 5: Naturgefahren in AT - "Ranking" (eigene Darstellung basierend auf Rudolf-Miklau 2009: 17).....	51
Tabelle 6: Arten von Bauvorhaben (eigene Darstellung basierend auf Oberleitner, Berger 2018: 393f) .....	78
Tabelle 7: Arten von Bauvorhaben (eigene Darstellung basierend auf Oberleitner, Berger 2018: 395) .....	78
Tabelle 8: Leitfaden 1 .....	97
Tabelle 9: Leitfaden 2 .....	98
Tabelle 10: Vorschläge für Maßnahmen im Zuge des § 38 WRG-Verfahrens (eigene Darstellung basierend auf den ExpertInnen-Interviews) .....	129
Tabelle 11: Handlungsempfehlungen (eigene Erhebung).....	142